~~EE. 142.~~

Num. o. 25.

J. H.

Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein,

Insbesondere aber von dem

Teutschen Münzwesen

älterer und neuerer Zeiten.

Und dann auch von dem

Französischen, Spanischen, Niederländschen Englischen und Dänischen Münzwesen.

Zweyte und vermehrte Auflage.

Helmstädt,
Bey Christian Friederich Weygand.
1741.

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Es ist die gründliche Nachricht von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten mit des Herrn Professoris Kölers Vorrede A. 1739. zu Göttingen zum erstenmal an das Licht hervorgetreten. Als nun dieselbe ihre Liebhaber gefunden, hat es den Autorem aufgemuntert, diese Arbeit noch einmal vor sich zu nehmen, dieselbe hie und da noch mehr zu erläutern, und mit einigen

Zusätzen zu vermehren: vornehmlich aber dasjenige, was zu Ende derselben von dem Unterschied zwischen dem Teutschen, Französischen und Holländischen Münzwesen erwehnet worden, mit mehrerm auszuführen. Weswegen er gut gefunden, bey dieser zweyten Auflage den Titul einiger massen zu verändern, und die Arbeit selbst in zwey Theile, wie nachgesezter Inhalt ausweiset, zu vertheilen. Unmöglich ist es wol, daß bey einer solchen Arbeit nicht einige Fehler mit unterlaufen solten, ein geneigter Leser wird aber auch selbige in Betracht, daß diese Materie bishero noch gar wenig ausgearbeitet worden, gern entschuldigen.

* * * * * * * * *

Vor-

Vorrede
Herrn Johann David Köhlers,
Histor. P. P. O. zu Göttingen,
von
dem erstlich selbst beliebigem,
nachmahls vorgeschriebenem,
und
endlich wieder willkührlich gewordenem
Teutschen R. Münz-Gepräge.

Bey der bißhero im Reiche entstandenen allgemeinen Bewegung über das so sehr verfallene Müntzwesen, welchem man mit zusammengesetzten Rath und Kräfften aufzuhelffen, und es im richtigen Gang wieder zu bringen suchet, sind auch etliche geschickte Federn rege geworden, und haben desselben gehörige Beschaffenheit auf verschiedene Art und Weise, mit angewandtem vielem Fleiß und Mühe gezeiget und eingeschärffet. Um diese schwere und wichtige Materie auch in ihrer eigentlichen Verfassung, ordentlichem Zusammenhang, und von Zeit zu Zeit dabey vorgefallenen Veränderung, deutlich vorzustellen, trit auch diese gründliche Untersuchung von dem

Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten ans Licht, welche so wohl aus den deswegen abgefasten Reichs-Satzungen, und den von den Ständen unter sich errichteten vielfältigen Verträgen, als auch aus andern hierzu dienlichen historischen Nachrichten, und den besten Münz-Schrifften ordentlich und umständlich, jedoch ohne unnöthige Weitläuftigkeit, vorträgt und abhandelt, was zu einer vollständigen Erkentnis des wegen seiner grossen Mannigfaltigkeit sonst so verwirrten Teutschen Müntzwesens gereichen kan. Nur in dem einigem Stücke von dem im Teutschem Reiche üblichem Gepräge der Münzen, dabey doch auch verschiedenes unumgänglich zu beobachten vorfällt, ist dieselbe mit nachfolgender Anmerckung in etwas zu ergänzen.

Das Gepräge, oder das Bild und die Ueberschrifft, macht Gold und Silber zur Münze, nicht zum Geld.

Geld ist eher in der Welt gewesen, als die Münze. Die Menschen haben im Handel und Wandel Stücken rauhes Golds und Silbers zu mehrerer Bequemlichkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbaren Dingen durch das Abwägen gleich-

gleichgültig gemachet, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, oder dem wahren Gehalt, und dem richtigem Gewichte dererselben gesetzt. Dieses hat Otto Sperling in der Dissertation *de Nummis non cusis, tam veterum, quam recentiorum* aus den Geschichten aller Völcker weitläufftig dargethan. Demnach hieß GELD nach dem Gewichte abgetheiltes rauhes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte, und wie nachmals dasselbe wegen seines Valors ein gewisses Zeichen bekam, so wurde es eine MUENZE.

GELD ist von GELTEN benahmset. GELTEN heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werths, vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das Teutsche Wort Münze aber ist aus dem Lateinischen Worte Moneta unlaugbar entstanden. Moneta kommet von monere her, wie Isidorus anzeiget *Lib. XV. Origg. c.* 15. Nomisma ideo *moneta* vocatur, quia nota inscripta monet nos autoris & valoris. Die alten Teutschen hatten keine

eigene Münze, sondern bekahmen solche von den Römern, wie Tacitus *de Mor. Germ. cap. V.* berichtet; da es ihnen also an der Sache fehlete, so fehlt es ihnen auch an den Nahmen derselben. Gleichwie der Englische Capitain, Joh. Perry, in dem **itzigem Staat von Rußland,** p. 354. meldet, daß die alten Russen in ihrer Barbarey so wenig von Treue, Ehr- und Redlichkeit gewust, daß sich auch nicht einmahl ein Wort in ihrer Sprache finde, wodurch dieselbe ausgedruckt wird.

Nun stand es zwar in jedwedens, der sich des Golds und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wolte, Macht und Gewalt, dasselbe nach dessen Gewicht, Gehalt und Werth zu bezeichnen. Dieweil aber einzele Menschen aus angebohrnem Eigennutz gar gerne betrüglich handeln können, so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetztes Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben; dahero war nöthig, daß entweder das gantze Volck, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu derer Treu und Ehrlichkeit man ein grösseres Zutrauen haben konte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber

leiste-

leistete, daß es keines weitern Abwägens mehr bedürffte. Das beglaubte Zeugnis der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gäng und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Zeichen, daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, heisset das Gepräge, welches von mancherley Gestalt ist, insgemein aber den Nahmen, das Bildnis, oder das Wappen des Münz-Herrns heut zu Tage vorstellet. Der JCtus Paullus nennet dahero die Münze *l.* 1. *D. de contrab. emt.* Materiam FORMA PVBLICA percussam, und der grosse Ost-Gothische König, Thiedrich gebiethet die Münze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildnis drauf stehe, in des Cassiodori *variar. epist. Lib. VII. ep. XXXII. p.* 415. mit diesen nachdrücklichen Worten: Omnino debet monetae integritas quaeri, ubi & vultus noster imprimitur, & generalis utilitas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? & quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet? Sit mundum, quod ad formam nostrae serenitatis adducitur. Claritas regia nihil admittit infectum. Nam, si vultus cujuslibet sincero colore depingitur, multo

juſtius metallorum puritate principalis gratia cuſtoditur. Auri flamma nulla injuria permixtionis albeſcat. Argenti color gratia candoris arrideat. Aeris rubor in nativa qualitate permaneat. Pondus, quin etiam, conſtitutum denariis, praecipimus ſervari.

Dieſes zum voraus geſetzet, ſo will ich mich nicht aufhalten, weitläufftig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmteſten Völckern zu allen Zeiten ausgeſehen hat, ſondern nur melden, was hierinne bey den Fränckiſchen und Teutſchen Königen üblich geweſen iſt.

Die Fränckiſchen Könige Merovingiſchen Stammes prägten Münzen mit ihrem Bildniſſe, welche im Römiſchen Reiche im Seculo VI. zu Zeiten Käyſer Juſtinians I. gäng und gäbe waren, welches keinen andern ausländiſchen Münzen ſonſt verſtattet wurde. Dieſes bezeuget Procopius *de Bello Gothico Lib. III. c.* 33. *edit. Pariſ. p.* 543. nachfolgendermaſſen: Jamque Arelate Circenſibus praeſident & nummos cudunt ex auro Gallico, non Imperatoris, ut fieri ſolet, ſed ſua impreſſos effigie. Monetam quidem argenteam Perſarum Rex arbitratu ſuo cudere conſuevit,

ſuevit, auream vero neque ipſi, neque alii cuipiam Barbarorum Regi, quamuis auri domino, vultu proprio ſignare licet, quippe eiusmodi numiſma commercio vel ipſorum barbarorum excluditur. Ibi Francis res ita ceſſerat. Es hätten alſo die Könige der Francken wegen ihrer goldnen Münzen einen groſſen Vorzug vor den Königen in Perſien und Arabien, wie dann von den letzteren Zonaras *lib. III. c.* 8. auch ſchreibet, daß ihre Tribut-Münzen K. Juſtinian II. nicht angenommen, weil ſie nicht das Römiſche, ſondern das Arabiſche Gepräge gehabt; deſſen Worte lauten alſo: Etiam Arabicum foedus rupit, cauſa ex eo ſumta, quod annui tributi moneta, non Romanum ſignum, ſed novum Arabicum haberet. Neque vero aureo nummo aliam imaginem, niſi Romani Imperatoris, inſculpi fas erat.

Die Geſtalt der Münzen der Carolingiſchen Könige in Franckreich legt le Blanc im *Traité hiſtorique des monnoyes de France* in gantzer Folge dererſelben vor Augen, und K. Carl der Kahle macht von ſeinem Gepräge, das den Münzen ſeiner Vorfahrer gantz gleich kommt, in Edicto Piſtenſi A. 854. in des Baluzii *Capitul. Regg. Fr. T.*

II. p. 178. dieſe Verordnung: Ut in denariis novae noſtrae monetae ex una parte nomen noſtrum habeatur in gyro, & in medio noſtri nominis monogramma; ex altera vero parte nomen civitatis, & in medio crux habeatur.

Die Münzen der Teutſchen Könige und Käyſer ſehen eben ſo aus, jedoch ſtehet auch ihr Bildnis auf denenſelben, wiewohl in ſehr heßlicher Geſtalt, wegen der Ungeſchicklichkeit der Stempelſchneider in der damahligen gantz kunſtloſen Zeit.

Denenſelben haben unter den Reichs-Ständen die Geiſtlichen die Münz-Gerechtigkeit zu erſt gantz unſtreitig abgebettelt; die Weltlichen haben ſolche weit ſpäter erhalten, dahero ſind auch weit mehrere Münzen von jenen, als dieſen, noch vorhanden. In den darüber erhaltenen Begnadigungs-Briefen wird kein Gepräge vorgeſchrieben; Sie ſagen alle nur überhaupt und ſchlechterdings, daß ihnen Moneta ſey verliehen worden, dahero ſtand es auch in ihrer Wilkühr, ein Gepräge zu wehlen, wie es ihnen beliebte. Es weiſet der Augenſchein ihrer abgebildeten ein- und zweyſeitigen Münzen, oder Blech-Pfenninge und Schillinge, in den davon handlen-

lenden gelehrten und ungelehrten Schrifften, welche nahmentlich anzuführen hier unnöthig ist, daß die Bischöffe und Aebte entweder ihr eigenes, oder, wann sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildnis, in gewöhnlicher Zierath, und öffters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrifft der Nahmen, darauf gesetzt haben. Die Herzoge, Fürsten und Grafen erscheinen auf selbigen in halber und gantzer Gestalt, zu Roß und Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilden, behelmt, geharnischt, gepantzert, gestieffelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Nahmen. Nachdem die Wappen aufgekommen, so blieben dieselben auf den Münzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Münzen der Reichs-Stände keines Käysers Bild und Nahmen, oder Reichs-Zeichen und Wappen, eben deswegen, weil ihnen nicht war anbefohlen worden, solches darauf prägen zu lassen. Eben so verhälts sich auch mit den eigenen Münzen der Reichs-Städte, die am allerspätesten zum Münz-Recht gelanget sind, indem die Käyser am längsten über ihre und des Reichs-Münze in denenselben gehalten haben. War dieselbe ei-

nem

nem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obsicht und Direction darüber aufgetragen, so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfenninge, wie auf den Nördlingischen, und andern mehr zu ersehen.

Man trifft also gar späth an, daß von unsern Käysern die Stände sind angewiesen worden, welcher gestalt sie ihre Münzen solten ausprägen lassen. In K. Friederichs II. Bestätigung aller Freiheiten der Stadt Lübeck von A. 1226. steht unter andern auch: Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate monetam *sub charactere nostri nominis* facere & cudere debeant. vid. Lünig im *R. A. T. XIII. p.* 1332. In der G. B. de A. 1356. Tit. X. sagt Kayser Carl. VI. daß der König in Böhmen von Alters her berechtigt sey, Monetas auri & argenti zu schlagen, sub omni modo & *forma*.

A. 1361. an St. Lucien-Tag vergönnete K. Carl IV. Burggraf Friedrichen zu Nürnberg in Baireuth und Culmbach gute Pfenninge und Heller schlagen zu lassen ewiglichen, nach dem Schrot und Aufzahl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauf, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge,

als

als man in derselben Städten einer zu schlagen pflegte, doch mit einem mercklichen Unterschied des Zeichens, damit dieselbe Münze von den sogenandten Münzen wohl erkant möge werden, vid. Limnaeus *J. P. Lib. V. c. VI.* §. 130. *p.* 200. *A.* 1372. am St. Georgen-Tag ward demselben auch erlaubet in Langenzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gülden münzen zu lassen, die also gut von Gold und schwer wären, als die kleine Gülden von Florenz, also daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen liesse, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. vid. Limnaeus *l. c. p.* 201. *A.* 1405. verliehe K. Ruprecht Thomä, Herrn zu Dyeste und Siechegen, das Recht Münze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wapen, auf solches Korn, Grad und Aufzahl, als ein Herzog von Holland und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischof von Lüttich, und im Bestande, oder besser, und nicht loser. Vid. *ex Regesto Ruperti* Schilter *in Glossario Teutonic. p.* 619. A. 1434. am nächsten Montag nach dem Heil. Auffarttag erlaubte K. Sigismund der Stadt Lüneburg Reinische Goldgül-

gülden zu schlagen, auf der einen Seite mit einem Adler, und auf der andern Seiten mit St. Jorgen Bilde mit einem Drachen, und bequemlicher Umschrifft; ingleichen auch Gülden mit St. Johanns Bilde, und unter seinen Füssen das Wapen des Hertzogthums zu Lüneburg auf einer Seiten, und dem Käyserl. Apfel, mit einem Creutze auf der andern Seiten. Vid. Lünig Reichs-Archiv *T. XIV. p.* 647. 648. Ob nun gleich der Käyser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, so wohl das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herren Wapen, auf ihre Goldgülden zu prägen, so gedachte er doch des Reichs-Zeichen gar nicht in dem Münz-Privilegio, welches er aus Röms. Käyserlicher Macht A. 1437. am Freytag nach Barthol. seinem Cantzler, Caspar Schlicken, Grafen zu Passaun, verliehe, sondern verstattete ihm, wann und wo ihm solches gelegen, und gefällig, es sey im H. Reich, in Cron Böhmen, oder andern Käyserlichen Ländern, güldene und silberne Münz-Sorten, klein und groß, mit Umschrifft, Bildnissen, Wappen und Geprägen auf beiden Seiten schlagen zu lassen. vid. Lünig in *Spicileg. Sec. T. II. p.* 1186.

Eben

Eben dieser Käyser hatte A. 1435. am nächsten Montag nach dem Sontag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldne Münze zu schlagen, doch daß auf einer Seiten des Güldens sey ein Käyserlicher Apffel mit dem Creutz darauf, und die Umschrifft eines jeglichen Käysers Nahmen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seiten Sanct Peters Bilde stehend, und darum geschrieben: Monera aurea Hamburgenfis. Käyser Friederich III. änderte aber dieses, und gab ihr die Freyheit *A.* 1475. unter ihrem Zeichen Gülden prägen zu lassen, vid. Lunig im Reichs-*Archiv. T. XIII. p.* 948. und 954. Käyser Maximilian I. hielte schärffer darüber, daß entweder der Reichs-Apffel, oder der Reichs-Adler, mit der Käyserlichen Tittuls-Umschrifft, auf den Münzen erscheinen solten, wie laut des Münz-Privilegii der Stadt Straßburg von A. 1508. in Limnaei *J. P. Lib. VII. c.* 3. §. 15. *p.* 75. der Stadt Kempten von A. 1510. in Lünig *l. c. T. XIII. p.* 1522. und der Stadt Rothweil von A. 1512. ibid. *T. XIV. p.* 382. zu ersehen. Ein gleiches geschahe vom Käyser Carln V. wie das Münz-Privilegium der Stadt Augspurg von A.

1521. ibid. *T. XIV. p.* 125. der Stadt Kauf-beuern von A. 1530. ibid. T. XIII. p. 1269. der Stadt Donauwärd von A. 1532. *ibid. p.* 431. welchen beiden anbefohlen wurde, das Käyserliche Brust-Bild auf ihre Münzen zu setzen, der Graffen von Erbach von A. 1541. in Lunigs *spicileg. sec. T. II. p.* 1812. und des Abts von Murbach und Lüders A. 1544. in Lünigs *spicileg. Eccles. Cont. I. p.* 1012. ausweiset. Jedoch verstattete dieser Käyser den Graffen Fuggern A. 1534. Ducaten, Rheinische Gülden, auch sonst andere Münze von Silber, mit den Umschriften, Bildnissen, Schilden und Wappen, auf beyden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen. vid. Lunig R. A. *T. VIII. p.* 459.

Endlich ward vom Käyser Carln V. in dem Münz-Edict von A. 1551. angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Münze, von der grösten bis auf die Creutzer, mit eingeschlossen, auf der ersten Seite des Reichs Käyserl. Adler mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apffel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Creutzer dasselbige Stück gelte, solte gesetzt werden, mit der

Um-

Umschrifft: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO, und auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stand Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft, und der Jahr-Zahl, wo die am füglichsten zu stellen; Diese Vorschrifft ist auch von Käyser Ferdinand I. A. 1556. im Müntz-Ausschreiben wiederholet worden. vid. Goldast *in Catholico rei monetariae Tit. XV. de charactere & iconio numismatum.*

Von den geistlichen Churfürsten hat diese Anweisung des Gepräges kein eintziger befolget. Unter den weltlichen hatte schon noch vorhero A. 1525. Churfürst Ludwig V. zu Pfaltz den zweyköpffigen Reichs-Adler mit der Umschrifft: MON. CAR. V. CES. ET. ROM. IMP. auf einen Thaler schlagen lassen, vid. Lilienthals vollständiges Thaler-Cabinet *n.* 273. *p.* 80. welches ihm keiner seiner Nachfolger nachgethan hat. Die Churfürsten zu Sachsen haben auch niemahls das Reichs-Gepräge beliebt. Dann Churfürst Friedrichs des Weisen Contrefait-Münzen, auf einer Seiten mit dem einköpffichten Reichs-Adler und Käyser Maximilians I. Nahmen, gehören nicht unter die Current-Münzen. Der eintzige

unglückliche Churfürst, Johann Friedrich, hat nach seiner Wiederkunft aus der Käyserlichen Verhafft A. 1552. einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und dem Käyserlichen Tittul prägen lassen, vid. Lilienthal l. c. n. 934. p. 270. Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat auf Thalern sich Joachim II. A. 1552. und 60. genau nach dem Käyserlichen Müntz-Ediet allein gerichtet, vid. Lilienthal l. c. n. 350. 351. p. 180. Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan der Ertz-Bischoff zu Bremen, Heinrich IV. A. 1584. vid Lilienthal n. 462 p. 139. zween Ertz-Bischöffe zu Cammerich A. 1596. und 70. ibid. n. 464. & 65. p. 139. Joseph, Bischoff von Chur, A. 1634. ibid. n. 505. p. 150. Georg von Oesterreich A. 1556. Robert von Berg A. 1557. und Gerhard von Geoesbeck A. 1567. Bischöffe zu Lüttig, ibid. n. 517. 18. 19. p. 155. Pancratius und Georg, Bischöffe zu Regenspurg A. 1540. 43. 47. und 62. ibid. n. 563. und 64. p. 165. Johann, Bischoff zu Straßburg, ibid. n. 570. p. 167. Melchior, Bischoff zu Würtzburg, A. 1552. ibid. n. 574. p. 168. Renerus, Abt zu Corvey, ibid. n. 601. p. 175. Jacob, Probst zu Ellwangen A. 1624. ibid. n. 607. p. 177. Johann Eu-

Eucherius, Abt zu Kempten A. 1623. ibid. n. 616. p. 178. Joes Rudolph, Abt zu Murbach, A. 1558. ibid. n. 618. p. 180. die Abtißinnen zu Quedlinburg, Dorothea, und Dorothea Sophia A. 1617. und 33. ibid n. 620. und 22. p. 180. Christoph Abt zu Stablo und Malmedy A. 1570. ibid. n. 625. p. 181. die Aebtißin von Thoren A. 1563. und 69. ibid. n. 626. 27. p. 182, und der Abt von Werden A. 1636. und 46. ibid. n. 628. 29. p. 182.

Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Churfürsten zu Sachsen, Joh. Friedrichs, prägten A. 1551. einen Thaler mit Käyser Carls V. Brust-Bild und Tittel auf einer Seite, vid. Lilienthal *l. c. n.* 935. *p.* 279. Denselben führet Hortleder von Ursachen des Schmalkaldischen Kriegs. T. II. lib. V. c. V. n. 12. p. 1024. als einen Beweiß der gegen Käyser Carl. V. von Marggraff Albrechten mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerung an: Also wird der Chur- und Fürsten Ihr Bildniß auf die Münze zu schlagen verboten. Marggraff Georg Friedrich zu Brandenburg im Fränckischen

Fürstenthum gebrauchte A. 1572. und 77. auf seinen Gülden-Thalern accurat das Reichs-Gepräge. vid. Lilienthal *n.* 664. 65. *p.* 194. Desgleichen geschahe von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Linie, Wolfgang und Philippen A. 1571. ibid. n. 690. p. 201. von den Hertzogen zu Würtenberg Friedrichen A. 1607 &c. und Joh. Friederichen A. 1605. ibid. n. 1050. 51. p. 315. von dem Hertzog zu Mecklenburg, Johann Adolffen A. 1568. ibid. n. 858 p. 257. und Georgen, Land-Graffen zu Leuchtenberg A. 1547. ibid. n. 845. p 254.

Auf der Reichs-Grafen und Reichs-Städte Müntzen trifft man das Reichs-Gepräge öffters an, dahero ich dergleichen anzuführen übergehe. Insgemein aber kan man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetzten Gepräge gerichtet haben. Benjamin Leuber führet dahero in seinem A. 1624. in 4 herausgegebenen **Tractat von der Münze** *P. I. Cap. V. p.* 27. diese harte Klage: „ Obwohl der Fürsten und Müntz-„ Stände im Reich nicht wenig möchten „ gefunden werden, die ihre Müntz-Sorten also prägen lassen, daß auf keiner

„ Seiten

„ Seiten des Reichs Wappen oder Ade-
„ ler und Apffel zu finden, hergegen, auf
„ der einen Seite des Fürsten Bildniß,
„ Umschrifft und Nahmen, auf der andern
„ Seite sein Wapen, und etwa sein
„ Symbolum, oder sonsten eine denckwür-
„ dige Sententz gepräget, oder an statt
„ des Bildnisses eine Schrift, ein Em-
„ blema &c. So hindert doch dieses al-
„ les nichts, und ist nichts desto minder
„ wahr, daß alle die Sorten, so Reichs-
„ Müntze seyn, und im H. Reich durch-
„ aus gelten sollen, müssen die obige Form,
„ also daß kein Stück daran mangele,
„ haben: denn die Sorten, so kein solch
„ Gepräge und doch den Gehalt der Reichs-
„ Müntzen haben, sind keine Reichs- son-
„ dern Land-Münzen ꝛc. Und ist nicht
„ dafür zu halten, daß das Gepräge ohne
„ Ursache in der Münz-Ordnung benen-
„ net: Es sind wichtige Ursachen, warum
„ das Gepräge also seyn muß: Der Ade-
„ ler und Reichs-Apffel zeiget an, daß die
„ Müntz-Stände ihre Müntz-Gerechtig-
„ keit nicht von sich selber, sondern von
„ dem Reiche haben: Des Käysers Nah-
„ men, daß der Käyser das Haupt des
„ Reichs und der Stände Obrigkeit sey.

„ Diese beyde Stücke aber, daß die Mün-
„ ze eine Reichs-Münze und im Heil.
„ Reich gültig sey. Die Anzahl, der
„ Nahme, das Wappen des Münzstan-
„ des zeiget den Autorem der Münze an,
„ und ob die Münze gebe und genge oder
„ verbotten? Die Ziffer im Reichs-A-
„ pfel, was solche Münze gelten, wie
„ hoch man solche einnehmen und ausge-
„ ben solle. Wer wolte wohl meinen,
„ daß dieses nicht Ursachen wichtig gnug,
„ daß man des Heil. Reichs vorgeschrie-
„ benes Münz-Gepräge exacte zu obser-
„ viren schuldig? Und ob zwar um die-
„ ser beyden Ursachen willen das Gepräge
„ ge auf die Münze gemachet wird, nem-
„ lich, daß man wisse, daß es eine Reichs-
„ und gute Münze sey, und was dieselbe
„ be gültig: so sollen doch sich auch bey
„ solchem Gepräge die Münz-Stände
„ und Unterthanen ihrer Obrigkeit erin-
„ nern. Die Münz-Stände, daß sie al-
„ le ihr Thun zu Erhaltung des Reichs
„ und desselben Haupte anwenden, hernach
„ auch, daß sie vor die verliehene Wohl-
„ that der Müntz-Gerechtigkeit gegen
„ des Reichs Haupt danckbahr seyn.
„ Die Unterthanen, daß sie sich vor die

em-

„ empfangene Wohlthat, daß ihnen rich-
„ tige gute Müntz zu Vorsetzung Handels
„ und Wandels gefertigt wird, danckbar
„ erzeigen, die Obrigkeit lieben und eh-
„ ren. Und ist fürwahr ein Zeichen gros-
„ ser Vermessenheit, Leichtfertigkeit, und
„ Verachtung, wenn ein Münz-Stand
„ fürsetzlich sich eines andern Gepräges,
„ als das ihm in des Heil. Reichs Ord-
„ nung vorgeschrieben, gebrauchet, und
„ wenn die Unterthanen ausländischer
„ fremden Obrigkeit Münze einschleiffen ꝛc.
„ Denn durch solche Vermessenheit gibt
„ man an Tag, daß man sich selbst die
„ Münz-Gerechtigkeit zuschreibe, und die
„ Obrigkeit, von der man solche Begna-
„ digung und Münz-Freyheit erlanget, zu
„ ehren, noch derselben Aufnehmen zu be-
„ fördern nicht groß gesinnet. „ Wer nicht wüßte, daß D. Leuber ein treflicher Jurist, und endlich Churfürstlich Sächsischer Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz gewesen, der würde meinen, es habe ein Pfarrer so starck geeiffert. Er hat sich aber die Vermeidung des Reichs-Müntz-Gepräges ärger eingebildet, als sie von Churfürsten, Fürsten und Ständen vermeinet gewesen. Es ist aus folgendem

Unterricht vom Teutschen Münzwesen Cap. V. zu ersehen, daß die publicirten Reichs-Münz-Ordnungen schlecht in Observanz gekommen. Da nun das Hauptwerck nachblieb, so fiel das Nebenwerck auch weg. Accessorium sequitur suum principale. Die Käyser sind auch selbst gäntzlich davon abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wann sie neue Münz-Privilegia verliehen haben. Ich will mich dießfalls nur auf das Gräfl. Ranzauische von A. 1650. und das Gräfl. Wartenbergische von A. 1707. instar omnium beruffen. Wer wolte es also den Chur-Fürsten, und Fürsten verdencken, daß sie bey ihrem Müntz-Gepräge gantz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehabten Freyheit gebrauchen? Die Reichs-Städte hingegen können und dürffen den Käyserlichen Reichs-Adler von ihren Münzen nicht weglassen; denn sie richten sich am allersorgfältigsten nach der Reichs-Münz-Ordnung und haben auch am meisten Ursach das Gesätzgen anzustimmen: Unter deinem Schirmen bin ich vor den Stürmen aller Feinde frey.

Es ist sonst allerdings ein Merckmahl der Unterthänigkait, wann ein Fürst gehalten ist, eines Königes Nahmen auf seine Münzen zu setzen. Da der Fränckische Monarch, König Carl der Grosse A. 787. den Longobardischen Printzen Grimoalden III. in das Hertzogthum Benevent wieder einsetzte, so geschah es unter andern mit der Bedingung, daß er auf seinen Ausschreiben und Münzen des Königes Nahmen vorsetzen solte. Erchempertus gibt uns davon *in Hist. Longob. p.* 238. diesen Bericht: Defuncto dehinc Arichi, consilio habito, Beneventanorum magnates legatos ad Karolum destinarunt, multos eum flagitantes precibus, ut jam fatum Grimoald, quem a genitore obsidem jam priore susceperat, sibi praeesse concedere dignaretur. Quorum petitionibus Rex annuens, illic continuo praedictum contulit virum, simulque jus regendi principatum largitus est, sed prius pactis hujusmodi vinxit: Ut Longobardorum mentum tonderi faceret, chartasque vero, nummosque sui nominis characteribus superscribi semper juberet, &c. Le Blanc weiset auch im obangeführten Tractat *p.* 100. eine Münze dieses Hertzogs,

zogs, auf deren ersten Seite stehet ein Creutz, mit der Umschrifft DOMS (Dominus) CARLVS, auf der andern Seite des Hertzogs Brust-Bild mit seinem Nahmen GRIMVALD.

Hiermit habe ich also erwiesen, daß das Teutsche Reichs-Münz-Gepräge erstlich selbst beliebig gewesen, nachmahls vorgeschrieben, und endlich wieder willkührlich geworden ist.

Noch etwas aber muß ich erinnern. Es ist *Cap. III.* §. 12. *not.* (*b*) *p.* 90. *it. p.* 89. dieses Unterrichts ein Zweiffel gegen Käyser Friederichs II. Diploma von A. 1232. das er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, erregt worden; dieweil 1) denenselben auch Aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten erst, wie es scheinet, in der G. B. A. 1356. dieses Privilegium erhalten hätten: und 2) weil darinn das Wort Grossus vorkommt, indem man davor gehalten, daß die Groschen, als sie A. 1296. in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine gantz neue Münze gewesen wären. Was den ersten Scrupel betrifft, so sagt Käyser Carl IV. in *A B. Tit. X.* §. 1. daß die Könige von Böhmen schon von Alters im ruhi-

ruhigen und beständigen Besitz gewesen wären, goldne und silberne Münzen zu schlagen, er bestätigte ihnen nur damahls dieses Recht, und obgleich solches auch zugleich auf alle andere Churfürsten §. 3. extendirt ward, so haben doch noch über dieses die drey Churfürsten zu Sachsen, Rudolph A. 1415. und Friedrich der Streitbare A. 1445. vom K. Sigismunden, und Friedrich der Gütige A. 1454. vom Käyser Friedrichen III. den goldnen Müntz-Schlag, und also noch weit späther, bekommen. Vid. Müller im Reichs-Tags-Theatro unter Käyser Friederich V. *P. I. c. X.* §. 12. *p.* 138. Die Herren von Plauen werden schwerlich im Reiche die allerersten gewesen seyn, welche das Recht goldne Münze zu prägen erhalten haben, sondern K. Friederich II. wird sich diesfalls nach andern schon vorhandenen Exempeln gerichtet haben. So gründet sich auch diese gegebene Freyheit auf die den Herren zu Plauen zuvorderst mitgetheilte Macht und Gewalt Gold- Silber- und andere Ertz-Gruben in ihrem Gebiethe zu suchen, und dieselben zu nutzen, ohne dem Käyser den sonst gewöhnlichen Berg-Zehenden davon abzugeben. Das

dar-

daraus gegrabene Gold und Silber solten sie vermünzen können. Vors andre können die im Diplomate Fridericiano von A. 1232. vorkommende Grossi um deswillen auch keinen Anstoß geben, dieweil selbst *p.* 82. eingestanden wird, daß A. 1226. die ersten Groschen zu Tours in Franckreich geschlagen worden sind, und Dewerdeck in *Silesia numismatica Lib. I. c.* 2. §. 9. & 10. *p.* 109. mit weit ältern Groschen, als unverwerflichen Zeugen, dargethan hat, daß längst vor K. Wentzeln II. in Böhmen Groschen gangbar gewesen sind. Endlich kan auch allen noch etwan übrigen Zweiffel benehmen das wahre und ächte Original dieses Käyserl. Freyheit-Briefs, welches in dem Gräflich Reußischen Archiv zu Gera noch würcklich vorhanden ist, besage des neuen und recht genau beobachteten Abdrucks, den davon der Gräflich Reußische Rath, Herr Büchner, nebst beygefügten dienlichen Anmerckungen zu Grätz A. 1731. in 4. mitgetheilet hat, dabey er insonderheit gezeiget, wie übel Peccenstein mit der Abschrifft dieses Diplomatis verfahren hat, und beobachtet, daß K. Carl des Grossen Gnaden-Brief A. 746. wormit sonst die Grafen von Gleichen

chen groß gethan haben, von einem Betrüger gantz nach dem obigen Diplomate eingerichtet worden. Gleicher Meinung ist auch Tentzel in *Vindiciis censurae Conring. dipl. Lindau. Append. III.* §. 4. *p.* 85. welcher scharffsichtige Mann gar nichts an dem ermeldten Diplomate Fridericiano aussetzet, welches auch Limnaeus nicht gethan, da er dessen *ad A. B. Cap. X.* §. *I. Observat.* 24. *p.* 424. gedacht hat. Geschrieben Göttingen den 18. Julii 1739.

Verzeichnis der Capittel.

Pars I.

CAP. I. Von dem Münzwesen insgemein.

II. Von dem Münzwesen derer Römer, wie auch der Fränckischen Könige.

III. Von dem Teutschen Münzwesen in den ältern und mittlern Zeiten bis auf das Jahr 1400.

IV. it. bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung.

V. it. bis auf die im dreyßigjährigen Teutschen Krieg eingefallene sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, da der Reichs-Thaler auf 90. Kreuzer gesetzet worden.

VI. it. bis zur Zeit, da der Reichs-Thaler ferner auf 2. Gulden erhöhet worden, und von dar an bis auf jetzige Zeit.

Pars II.

CAP. I. Von dem Französischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Franckreich.

II. Von dem Spanischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Spanien.

III. Von dem Niederländischen Münzwesen, dem Burgundischen Münz-Fuß, denen Ducatons und Patagons, denen Philipps, Albertus- oder Creuz- und Löwen- auch andern Thalern; dem banco permiss. oder Wechsel- auch groben und kleinen courant oder cassa-Gelde, ingleichen der Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten.

IV. Von dem Englischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Engelland.

V. Von dem Dänischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Dännemarck.

CAPVT

PARS I

1 2 M 1 T

Cap. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

§. 1.

Man hat den Gebrauch von Gold und Silber, um darnach den Werth von allen im Handel und Wandel vorkommenden Sachen zu proportioniren, nicht sobald angenommen, als sich dabey geäussert, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Gehalt und Güte sey.

Ursprung der Münzen.

Daher, weil ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn können, es nicht genug seyn wollen dasselbe einander mit dem Gewicht zuzuwägen, sondern es ist nöthig geworden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von desselben eigentlicher Güte gebe, um Treu und Glauben im Handel zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grössern und kleinern Stücken ausmünzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren angefangen.

Substanz der Münze.

§. 2. Die substanz der Münze bestehet in der Materie und der Form; die Materie ist Gold, Silber und Kupfer; und die Form bestehet in dem Gewichte, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth oder Valor. a) Die Materie oder der Ge-

Ad §. 2. a) In Franckreich heisset das Korn titre

Gehalt nebst dem Gewicht, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die bonitatem intrinsecam oder den innerlichen Werth, und der determinirte Valor die bonitatem extrinsecam oder den äusserlichen Werth aus.

§. 3. Der äusserliche Werth einer Münze aber komt auf den Werth der Materie, den Schläge-Schaz und die Unkosten; und hinwider der Werth der Materie selbst vornehmlich auf die zwischen dem Gold und Silber jedesmalen vorwaltende proportion an, alldieweilen immer eines mit dem andern evaluiret wird. Worauf der Werth der Münze ankomt.

§. 4. Die Proportion zwischen dem Gold und Silber a) reguliret sich nach dem titre, loi, fin, und der Schrot la taille. Die Nebenumstände bey einer Münze sind: le volume, ou la grandeur & l'epaisseur; la figure, le nom, la legende, le grenetis, le millesime, (le tems) le different, ou la marque du lieu de fabrication, du graveur & du maitre des monnoies, & le point secret. Proportion zwischen Gold und Silber. daß

Ad §. 4. a) So hat einst Franckreich, als die pro-

daß des einen mehr oder weniger als des andern zu haben ist, oder vielmehr gründet sich auf den Kauf der Metalle, welche wie andere Kaufmanns-Waaren im Preiß steigen und fallen. Die billigste, wie die meisten davor halten, soll von 12. seyn, wenn nemlich 12. Mark Silbers gegen 1. Mark Goldes gerechnet werden. Jedoch ist dieselbe aller Orten nicht einerley, und muß daherv jedes Land nach seinen Nachbarn, womit es am meisten zu commerciren hat, sich umsehen, was bey denselben vor eine proportion in acht genommen werde. Denn wenn z. E. das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzet wird, zu befahren ist, daß alle silberne Münzen aus dem Lande dahin, wo

proportion in Teutschland von 12. in Flandern von $12\frac{1}{2}$. in Engelland von $13\frac{1}{5}$. und in Spanien von $13\frac{1}{3}$. gewesen, dieselbe auf $13\frac{3}{4}$. gesetzet, um dadurch das Gold an sich zu ziehen, darauf es sodenn durch eine neue Ummünzung grossen Vortheil zu machen gewußt hat. V. Boizard tr. des monnoies c. 8.

wo sie mehr gelten, ausgeführet, und die goldne Münzen dagegen herein gebracht werden, wobey vornehmlich ein Land, das selbst ergiebige Silber-Bergwercke hat, weil es sodenn sein Silber wolfeiler, als es andrer Orten zu haben ist, hingibt, viel einbüßt. Es verursachet aber jede Veränderung, so mit der proportion vorgehet, auch darum in dem Münzwesen eine grosse alteration, weilen man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimt, sondern es 3. unterschiedliche Wege selbige vorwalten zu lassen hat. Denn wenn z. E. die proportion erhöhet, und das Gold also im Preiß gesteigert werden soll, sodenn entweder, um die vorige Anzahl der Münze in der Rechnung beyzubehalten, die silberne Münzen um soviel als die Veränderung austrägt schwerer oder die Goldne Münzen leichter gemacht werden; oder aber, wenn beyderley Münzen unverändert bleiben sollen, desto mehr silberne Münzen auf eine goldne Münze gehen müssen.

Warum die Münze beschicket wird.

§. 5. Ehedem sind die Münzen unvermischet entweder von Kupfer, von Silber oder von Gold gewesen. Jetzo aber beschicket man die goldne und silberne Münzen mit Kupfer, a) und zur Ursach des-

Ad §. 5. a) Gold und Silber kan zwar von allem und jeden Zusatz gereiniget, und auf den höchsten Grad der Feine gebracht werden, wie denn auch im Münzwesen alles auf die ganz feine Marck ausgerechnet wird: weilen aber wenn man es ganz fein machen will, gar zu viel dabey verlohren geher, und zu viele Unkosten erfordert, so hält man dieses, woran nur etliche wenige Gräne fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkaufen. In Franckreich wird das Silber, so argent decendrée heisset zum Unterschied des ganz feinen Silbers, so man argent de grenaille oder de coupelle nennt, zu 11. deniers 18. grains oder $15\frac{2}{3}$. Loth, und das Gold zu $23\frac{2}{3}\frac{6}{2}$. carats affiniret. Noch hat man daselbst eine Gattung Silbers so argent le Roi heisset, und zu $11\frac{1}{2}$. deniers oder $15\frac{1}{3}$. Loth fein ist. Und zwar hat es den Nahmen davon, daß

dessen gibt man vornehmlich an, daß Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupfer vermischet ist, und dasselbe zu affiniren oder fein zu machen gar zu viel kostet, wie auch daß es, damit die Münze durch den Gebrauch am Gewicht nichts verliere, durch

daß es der König um das Silber in Ermangelung eigener Bergwercke an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theuer bezahlt, als andere das ganz feine bezahlen: oder vielmehr daß ehemals die monnoie forte so fein ausgemünzet worden. Denn monnoie forte oder de haute loi heisset jezo noch alles, was zwischen $11\frac{1}{2}$. und 10. deniers ausgemünzet wird. Dahingegen heisset monnoie foible oder de basse loi, was unter 10. deniers oder $13\frac{2}{3}$. Loth fein ist. Hinwider heisset haut billon was zwischen 10. und 5. deniers, und bas billon was unter 5. deniers oder $6\frac{2}{3}$. Loth fein ist. Insgemein jedoch wird argent bas was zwischen 10. und 6. deniers und or bas was zwischen 21. und 12. carats fein ist; billon aber was weniger als

die

einen Zusatz von Kupfer härter gemachet werden müsse. Die wahre Ursache aber ist diese, weilen diejenigen, so keine eigene Bergwercke haben, und dennoch münzen wollen, die Materie dazu von denen fremden Münzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theil nehmen müssen, b) wobey sie grossen Schaden wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten haben würden, wenn sie dessen durch den Zusatz von Kupffer sich nicht zu erholen wüßten.

Der Verfall des Münzwe.

§. 6. Es komt aber der jezige Verfall des Münzwesens ursprünglich von dem Zu-

die Helfte von der Feine hält, parceque le cuivre emporte l'or ou l'argent, genennet; v. Savot. P. II. c. 9. v. Boizard c. 9. In Teutschland wird gemeiniglich das Silber nur auf 15. Loth 16. Gran affiniret. v. Löhneisen vom Bergwerck.

b) v. Bouteroue in der introduct. it. Budelius c. 21. it. Boizard. c. 4. it. Savot P. III. c. 6. p. 151.

Ad §. 6) Schlechte Münze heisset nicht allein die,

Zusaz her, womit Gold und Silber beschicket zu werden angefangen haben. Denn dieser hat Anlaß gegeben, daß weil derselbe, ehe die Münze nicht wider in das Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, ein Haufen schlechter Münze, so nach dem determinirten äusserlichen Werth mit der guten Münze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das commercium gekommen. Daher die gute Münze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung meist in den silbernen Münzen geschehen, die proportion von Gold erhöhet werden müssen. sens komt von der Beschickung her.

§. 7.

die, so ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münzfuß nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äuserlichen valor zu hoch angesetzet ist, denn setzet man entweder die goldene oder silberne Münze etwas höher als sie vorhin gewesen ist, so wird die proportion zwischen dem Gold und Silber sofort dadurch alteriret, und diese Alteration, wenn sie zu starck ist, verursachet die Verschlimmerung der Münze eben sowol als die Benehmung des gehörigen Schrot oder Korns.

Die Münze muß wegen der darauf gehenden Kosten mehr gelten als die Materie.

§. 7. Der äusserliche Werth einer Münze muß etwas höher gesezet werden, als die Materie selbst, d. i. das ungemünzete Gold und Silber werth ist, weilen wie oben erwehnet, der Schlägeschaz und die Münzkosten von der Münze getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnüget man sich nicht mehr mit der Ehre Münze zu schlagen, und übernimmt nicht mehr wie ehedem die Kosten davon; vielmehr schlägt man die Kosten auf die Münze selbst, und erhöhet derhalben den Werth derselben um soviel als jene betragen, damit sie nicht, wie man vorgibt, ohne Schaden zu andern Behuf eingeschmelzet werden möge. Wie also der Werth der Materie von dem Einkauf abhanget, also gründet sich auch der zu determinirende äusserliche Valor einer Münze auf einen gewissen sogenannten Münzfuß, welcher sowol den Einkauf als den Schlägeschaz und die Kosten in Absicht hat.

§. 8.

Ad §. 7) v. Budelius c. 6. cujus expensis moneta

§. 8. Der Schlägeschatz ist eigentlich zu Unterhaltung der Münzwardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsez- und Beforderung des Münzwesens erforderlichen Anstalten, ingleichen zu Verzinsung des von dem Landesherrn in das Münzwesen verwandten Capitals gewidmet, und dahero so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein Vortheil und Gewinn besonders gesuchet wird. Schläge-Schaz.

§. 9.

neta sit cudenda. Nur allein in Engelland werden die Kosten von dem publico mittelst eines mäßigen imposts getragen. v. Marperger von denen Banquen p. 295. allwo die Parlements-acte de A. 1685.

Ad. §. 8. v. Eisenhart ap. Thom. in actis monetar. P. I. p. 108. it. Friesens Münzspiegel lib. I. c. 19. & lib. IV. c. 37. it. Privilegium der Stadt Franckfurt de a. 1429. ap. Limnæum in jure publ. lib. VII. c. 16. n. 35. (v. not. a. ad §. 1. c. 4.) In Franckreich heisset der Schlägeschatz le droit de Seigneuriage: Brassage heisset der auf die Ausmünzung gehende Kosten; Beydes zusammen heisset le rendage; und unter dem Wort

Traite

Münz-Kosten.

§. 9. Der übrige Kosten, so auf das Gepräge gehet, bestehet in dem Lohn der Münzmeister, dem Zusatz von Kupfer, denen Kohlen, Werckzeugen und Rüstungen, wie auch dem Abgang im Schmelzen und Giessen, wozu das sogenannte remedium gehöret.

Remedium.

§. 10. Dieses remedium ist zweyerley, am Traite wird ersterwehntes beydes sowol als auch das remede de poids & de loi, mithin alles was von der Münze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König Louis XIII. war der Schläge-Schaz von einer Ml. Silbers 10. sols oboles, und von einer Ml. Goldes 6. biß $7\frac{1}{2}$. livres. Von a. 1679. biß 1689. aber war aller Schläge-Schaz remittiret.

Ad §. 9. In der Reichs-Probier-Ordnung de a. 1559. ist gar ein geringer Münzer-Lohn gestattet, als z. E. vor 17. Marck Silbers in Reichs-Gulden 1. fl. à 60. Kr. Wie es aber jetzo damit gehalten werde, wird unten vorkommen. In Franckreich wird von einer Ml. Silbers 18 sous und von einer Ml. Goldes 3. livres davor passiret.

am Korn, und am Schrot: a) weil nemlich es nicht wol möglich ist, daß die Münze

Ad §. 10. a) In der Reichs-Probier-Ordnung de a. 1559. wird zum remedio am Korn $\frac{1}{2}$. Gran von einer Mk. Goldes, und 1. Gran von einer Mk. Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Münze gar nichts, und bey der kleinen Münze so unter 5. Kr. ist 1. Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach proportion etwas mehrers in einem ganzen Werck verstattet, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß das was am Schrot und Korn bey einem Werck fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwerer gemachet werde. In dem R. A. de a. 1570. ist wegen des Mißbrauchs alles remedium schlechterdings abgeschaffet worden, wiewolen es dem ohngeacht jezo mehr als jemalen obtiniret. In Franckreich wird ein starckes remedium zugelassen, als nemlich am Korn von einer Mk. Goldes $\frac{1}{4}$. carat oder 3. Gran, und von einer Mk. Silbers 2. Gran; und am Schrot bey einer Mk. Goldes 2. felins d. i. $14\frac{6}{19}$. Eschen oder $215\frac{11}{19}$. Theile

aus

ze præciſe ſo wie ſie vorgeſchrieben wird, ausfallen kan, dahero ein kleiner Abgang zu aus dem Richtpfenning, und bey einer Ml. Silbers eine piece de $5\frac{1}{2}$. ſous. Es muß aber ſolcher Abgang dem König von denen Münz-Bedienten bezahlet werden, und mögen dieſe ſich damit, daß ſie ein ander Werck deſto reicher und ſchwerer gemachet, nicht entſchuldigen, mithin haben ſie den geringſten Vortheil davon nicht zu gewarten. Das remedium am Korn wird daſelbſt echarceté de loi, und das remedium am Schrot foiblage de poids genennet: Largeſſe und forçage aber heiſſet, wenn das Werck zu reich oder zu ſchwer iſt, wiewolen es nicht leicht vorkomt, weilen es nicht gut gethan wird. So viel inſonderheit den Schrot anlanget, ſo iſt daſelbſt verordnet, daß eine jede Münze anfangs ein kleines Ubergewicht, welches man trebuchant oder droit de poids heiſſet, haben muß, damit ſie nach langem Gebrauch allezeit wenigſtens in dem vorgeſchriebenen Gewicht befunden werde. Z. E. es ſoll ein Louis d'argent 512. Grains wägen, und ſollen derſelben $8\frac{11}{12}$. auf die rauhe Ml. gehen;

Die-

zu übersehen und nicht zu attendiren ist. Es sind von diesem remedio aber sehr viele Mißbräuche entstanden, denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reichesten und schwereste Münzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und gewippet werden, und dahero nur die geringeste im commercio verbleiben: Sondern es entschuldigen auch die Münzbediente, wenn sie wegen solcher geringen Münze zu Rede gestellet werden, sich immer damit, daß was

Dieses thut in allem $4565\frac{1}{3}$. Grains: weil aber die Marck 4608. Grains beträgt, so werden die fehlende $42\frac{2}{3}$. Gr. in die $8\frac{11}{12}$. Stücke also vertheilet, daß jedes anfangs $516\frac{84}{107}$. Gr. wägen muß. Oder es soll ein Louis d'or 63. Gr. wägen, und sollen derselben $72\frac{1}{2}$. Stück auf eine rauhe Mk. gehen. Dieses thut zusammen nur $4567\frac{1}{2}$. Gr. Daher die fehlende $40\frac{1}{2}$. unter die $72\frac{1}{2}$. Stück also vertheilet werden, daß jedes anfangs $63\frac{81}{145}$. Gr. wägen muß. v. Boizard cap. 5. und 6.

was in derselben zu wenig in anderer wieder eingebracht sey, und eine die andere ubertragen müsse: Indessen da sie diesen Vorwand zur Hand haben, sie wol alle Stücke zu leicht machen, und mit dem Vortheil, so andere Kipper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen mögen. b)

Die Münzen müssen gleich gestückelt seyn.

§. 11. Eben deßwegen, damit nicht die schwereste Stücke ausgewippet werden, komt es bey denen groben Sorten auf eine ganz gleiche und genaue Stückelung an, denn es nicht genug ist, daß z. E. 8. species Thaler zusammen eine Marck wä-

b) v. Filargii entlarvtes Münzwesen ꝛc. ap. Thomann. I. p. 235.

Ad §. 11.) In Franckreich hat man um die gleiche Stückelung anzudeuten den terme de recours de la piece au marc, & du marc à la piece. Dahingegen die especes de billon nicht Stück vor Stück, sondern überhaupt, le fort portant le foible par marc, daselbst auch nur gewogen werden. V. Boizard cap. 7.

wägen, sondern auch dahin zu sehen ist, daß ein jedes einzeln Stück sein genau Gewicht von 2. Loth habe. Dahingegen bey der kleinen Münze, als wobey nicht viel zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke, als auf eine rauhe Marck gehen sollen, zusammen und auf einmal gewogen werden.

§. 12. Da nun also bey dem Münzwesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Kosten den Grund abgibt, wornach eine Münze zu valviren oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äusserlichen Valor zu sezen ist, so kommen dabey hauptsächlich folgende 9. Münzfälle vor. Es ist nemlich ein Werck:

Wie viel Münzfälle vorkommen.

Am Schrot und Korn zu gut,
Am Schrot recht u. am Korn zu gut,
Am Korn recht, u. am Schrot zu gut,

welche 3. Fälle selten vorkommen.

Ad §. 12.) v. Eröffnetes Geheimniß der Probier-Kunst.

Am Schrot und Korn recht,
Am Schrot recht, und am Korn zu gering,
Am Korn recht und am Schrot zu gering,
Am Schrot und Korn zu gering,
Am Schrot zu gut und am Korn zu gering,
Am Korn zu gut und am Schrot zu gering.
Bey welchen lezten Fällen es nur darauf ankomt, daß der Abgang und die Übermaaß gegen einander gehörig proportioniret sey. Denn bey denen beschickten Münzen der Münzfuß weder in dem Schrot noch in dem Korn allein, sondern in einer genauen Vergleichung des einen mit dem andern bestehet.

Ungleiche Beschickung und mancherley unge-

§. 13. Eine grosse Beschwerlichkeit wird auch im Münzwesen dadurch verursachet, daß

Ad §. 13.) In Engelland geschiehet es, daß alle Münzen von Silber, sie seyen groß und klein, von einerley Korn durchgehends sind. Bodinus in seinem Buch de Republica lib. 6. c. 3. bringt in Vorschlag, daß alle Münze von Gold zu 23. carats, und alle Münze von Silber zu $11\frac{1}{2}$. deniers, so daß beyden der

24ste

daß die kleine Münzen nicht eben so wie die gröbere beschicket werden: Wie man denn, in Meynung dieselbe werden zu unansehnlich aussehen, oder durch den Gebrauch zuviel sich abnuzen, wenn sie mit denen groben in gleichem Korn gemünzet werden, sie, je kleiner sie sind und je weniger sie gelten sollen, je mit mehrerm Zusaz ausmünzet, dagegen es besser seyn solte eine solche kleine Münze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenem Gehalt zu klein ausfällt, von Kupfer allein zu machen. Nechst dem nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Münzen nicht so mancherley und unterschiedliche Gattungen seyn, sondern dieselbe mit denen groben Münzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten.

rade Abtheilung der kleinen Münzen.

24ste Theil an der Feine abgehe, und anbey beyderley in gleichem Gewichte, so daß deren 16. 32. und 64 Stücke auf die Marck gehen, ausgebracht werden solle.

Unterschied der Gewichte.

§. 14. Noch ist übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Münzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene um sowol den Schrot als das Korn darnach zu beurtheilen. Es ist bekannt genug, daß die Gewichte aller Orten nicht gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere differire, wenn gleich öffters das eine in eben so viele Unzen, Loths und Gräne als das andere abgetheilet ist. Dieser Unterschied aber komt vornehmlich daher, daß das Saamenkorn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Ort schwerer als an dem andern ist. a) Das alte Römische Pfund hat 12. Unzen gehabt, und ist eingetheilet worden in

96. drachmas: 288. scrupulos
576. obolos: 1728. siliquas.
und 6912. grana. b)

Und

Ad §. 14. a) v. Covarruvias ap. Budelium p. 583. it. Savot. P. III. c. 1. 2.

b) Eine Unze also hat gehabt:

Und das neue Pfund, so Carolus M. stabiliret, hat ebenfals 12. Unzen und 6912. grana gehabt, es sind aber die grana etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Römische 12. Unzen oder 6912. grana nur $10\frac{1}{2}$ Unzen oder 6048. grana, oder wie andere wollen $10\frac{2}{3}$ Unzen oder 6144. grana betragen haben, welches respective $14\frac{1}{4}$ und $12\frac{1}{2}$ pro Cento thut. c)

§. 15. Heut zu Tage hat man zweyerley Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von 12. und eines von 16. Unzen, wovon

Apotheker-Kramer- und Mark-Gewicht.

8. drachmas 24. scrupulos 48. obolos 144.
siliquas und 576. grana.
Ein drachma 3. scrupulos 6. obolos 18. siliquas und 72. grana.
Ein scrupulus 2. obolos 6. siliquas, und 24. grana.
Ein obolus 3. siliquas und 12 grana.
und eine siliqua 4. grana &c.
v. Agricola, Hostius &c. &c.

c) v. Bouteroue p. 77. 159. it. Le Blanc p. 3. 70. it. Savot P. III. c. 23. it. Mersenne &c.

wovon jenes vornehmlich zum Apotheker-Gewicht und dieses zum Kramer-Gewicht gebrauchet wird; nechst dem aber hat man noch ein Marck-Gewicht von 8. Unzen, dessen man sich insonderheit bey dem Münzwesen bedienet, und welches eigentlich davon, daß es um mehrerer Zuverläßigkeit halber von jeder Orts Obrigkeit gemarcket oder bezeichnet ist, den Nahmen hat.

Troyisch Mark-Gewicht.

§. 16. Unter diesen Marck-Gewichten ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo vor Alters die vornehmste Jahrmärckte gewesen, in Achtung gekommen,

Ad §. 16. Eben so ist auch bey den Römern eine Unze in 8. drachmas 24. scrupulos und 576. Grana vertheilet gewesen. Es thut aber eine Römische Unze nach diesem Markgewicht nur 504. grains. Das Apotheker-Pfund in Franckreich hat 12 Unzen, eine Unze aber nur 480. grains. Daher 12. Pfund Apotheker-Gewichts, nur 10 Pfund nach dem Markgewicht thun. v. Savot p. III. c. 37. Einige theilen ein grain hinwider in 512. Theile ab, und soll ein solcher Thei 40 Sandkörner schwer

men, so daß jezo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden. Dasselbe ist 4608. grains schwer, und komt in seiner proportion mit dem von Carolo M. ersterwehnter massen stabilirten Pfund vollkommen überein.

§. 16. b. In Franckreich bedienet man sich dessen vornehmlich, und wird es daselbst eingetheilet in

Mark-Gewicht in Franckreich.

8. onces; 64. gros.
192. deniers; und 4608. grains;
Es hat demnach eine once 8. gros, 24. deniers, und 576. grains.
Ein gros 3. deniers und 72. grains
und ein denier 24. grains.
Ausser dem aber wird auch daselbst die Marck eingetheilet in
160. esterlins, 320. mailles, und 640. felins.

schwer seyn. Andere theilen ein grain in 24. primes oder Carubes, eine prime in 24 secondes oder pellets, und eine seconde in 24. tierces oder maillocques ab, welches aber eine unnöhtige subtilitæt zu seyn scheinet. v. Mersonne, Garrault, Budelius &c.

und hat demnach eine once 20. esterlins,
40. mailles und 80. felins.
ein esterlin $28\frac{4}{5}$ ein maille $14\frac{2}{5}$ und ein
felin. $7\frac{1}{5}$ grains.

It. in den Nieder-landen.

§. 17. In denen Niederlanden ist das Marck-Gewicht eben so schwer als in Franckreich, wie denn Kayser Carolus V. anno 1529. das Niederländ. Gewicht nach dem Französischem Gewicht etaloniren oder rectificiren lassen. a) Es wird dasselbe allda eingetheilet in

160. Engels; 1280. troiquins;
2560. deusquins; und 5120. az oder grains.
und hat eine Unze 20. Engels 160. troiquins
320. deusquins und 640. grains
und ein Engel 8. Troiquins, 16. Deusquins
und 32. Grains.

Jedoch hindert es nicht daß die 5120. Grains eben soviel als die Französische 4608. Grains wägen, weilen jene etwas leichter und diese etwas schwerer sind.

Es thut demnach in Franckreich eine Niederländ. Unze 8. Gros

ein

Ad §. 17. a) v. Boizard c. 26. p. 258.

ein Engel	$28\frac{4}{5}$	Französische Grains.
ein troiquin	$3\frac{3}{5}$	
ein deusquin	$1\frac{4}{5}$	
und ein Grain	$\frac{9}{10}$	

Und hinwider thut in denen Niederlanden

eine Französische Unze	20	Engels
ein Gros	$2\frac{1}{2}$	

ein Denier	$26\frac{2}{3}$	Grains oder az
und ein Grain	$1\frac{1}{9}$	

§. 18. In Spanien wird die Marck eben wie in Frankreich abgetheilet, es ist aber eine Spanische Unze nach dem Französischen Gewicht nur 540. und eine Marck 4320. Grains schwer, mithin eine Marck um $\frac{1}{2}$ Unze oder 288. Grains zu leicht; daher 100. Mk. um $93\frac{1}{2}$ Mk. in Franckreich thun, so $6\frac{1}{2}$ pro Cent ausmacht. It. in Spanien.

§. 19. In Italien hat eine Unze gleichfals wie in Franckreich 576. Grains, diese aber betragen nach dem Französischen Marck-Gewicht nur 536. Grains und also thut It. in Italien.

Ad §. 18. v. Boizard c. 27.
Ad §. 19. v. Savot c. 37. p. 286. it. Mersenne, Garrault &c.

thut das Pfund von 12. Unzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedienet, nur 6432. Grains, dagegen in Franckreich 12. Unzen 6912. Gr. thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Marck-Gewicht zwar in 8. Oncen, eine Once aber hinwider in 4. quarts, ein quart in 36. carats, und ein carat in 4. Grains ab, so daß auch auf 1. Once 576. Grains heraus kommen.

It. in Engelland.

§. 20. In Engelland ist eine Unze, ob sie gleich nur 480. Grains hat, um 10. Grains schwerer als eine Französische Unze. Denn solche 480. Grains wägen soviel als 586. Grains in Franckreich, welches meist 2. pro Cent thut. Man theilet aber daselbst, soviel das Silber-Gewicht anbetrifft, eine

Ad §. 20. v. Mersenne &c. Ehemals war das Rochseller Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so von dem Ort damals Meister waren, daselbst instituiret hatten. Daher es noch kommt, daß bey dem Troyer-Gewicht die Nahmen Esterlin und Engel üblich sind, es hat aber damals wie jetzo noch in denen

Nie-

eine Unze in 20. Pfenning Sterling und einen Pfenning Sterling hinwider in 24. Grains ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Marck-Gewichtes von 8. sondern vielmehr des Pfund-Gewichtes von

Niederlanden ein Esterlin oder Engel 32. grains gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter als in Engelland sind. v. Du Cange in Glossar. med. latinitat. voc. Esterlingus it. Boizard c. 26. Bey dem Gold-Gewicht wird ein grain ferner in 20 mites, eine mite in 24. droites, eine droite in 20. perits, und ein perit in 24. blancs vertheilet, welches eine Rechnung in infinitum abgibt. Bey dem Apotheker Gewicht ist eine Unze gleichfalls 480. Grains schwer, es wird aber dieselbe in 8. drachmes, eine drachme in 3. scrupulos, und 1 scrupulus in 20 grains abgetheilet. Zum Kramer-Gewicht hat man ein Pfund von 16. Unzen, so livre d'Havre oder d'Avoir du poids heisset, davon thut eine Unze 16 drachmes oder 438. grains und eine drachme $27\frac{3}{8}$. grains. v. Chamberlaine Etat d'Angleterre a. 1688. p. 17. it. memoires & observations faites par un voiageur en Angleterre voc. poids p. 348.

von 12. Unzen bey dem Münzwesen, und dieses thut 5760. Grains, nach dem Französischem Gewicht aber 7032. Grains. Bey dem Gold-Gewicht wird ein Pfund in 24. carats, ein carat in 4. Grain carats, und ein Grain carat in 60. Grains vertheilet, es kommen aber wie bey dem Silber-Gewicht 5760. Grains auf ein Pfund.

It. in Teutschland.

§. 21. In Teutschland bedienet man sich durchgehends bey dem Münzwesen des Cöllnischen Marck-Gewichts, und dieses wird eingetheilet in

8. Unzen; 16. Loth; 64. Quintlein a) = 256.

Ad §. 21 a) Das Wort Quintlein mag etwa daher kommen, daß es der 5te Theil von einem ehemaligen Schilling gewesen, welcher anfangs da 20. Schillinge 12. Unzen gethan, nach Röm. Gewicht $1\frac{1}{5}$. oder nach Cöllnischen Gewicht $1\frac{1}{4}$. Loth oder 5. Quintlein gewogen, wie denn 12 Unzen von dem alten Röm Pfund $12\frac{1}{2}$. Unzen von dem Cöllnischen Gewicht betragen, zumalen dieses mit dem Griechischen Gewicht

256. Pfenninge; 512. Heller;
und 4352. Eschen az oder Grains.
Welchem nach gehen auf eine Unze 2. Loth,
8. Quintlein, 32. Pfenninge, 64. Heller,
und 544. Eschen.

Auf

Gewicht, so aus 100. Drachmis oder Quintlein bestanden, überein komt.
Gleichwie die Eintheilung des Niederländischen Marck-Gewichts von 8. Unzen in 160. Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkommt, da 240. Pfenninge auf 1. Pfund von 12. Unzen gerechnet worden: Also hat auch das Cöllnische Marck-Gewicht diese Eintheilung zum Grunde, und differiret von jenem nur quoad proportionem decuplam. Dahingegen die Eintheilung des Frantzösischen Marck-Gewichts in 64. gros und 192. deniers von dem alten Röm. Pfund genommen ist.
Mit der Cöllnischen Marck kommen die Gewichter in Leipzig und Erfurt überein. Die zu Nürnberg, Frankfurt und Wien aber sind etwas schwerer, wiewolen auch diese hinwider unter sich differiren. Nach dem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheilten Richtpfenning thut ein

Nie-

Auf ein Loth 4. Quintlein 16. Pfenninge 32. Heller und 272. Eschen;
und auf einen Pfenning 2. Heller und 17. Eschen.

Diese Cöllnische Marck komt zwar mit dem Niederländischen Marck-Gewicht der Eintheilung nach einiger massen überein, indem

16. Loth,	und 160. Engels
64. Quintlein	und 640. felins
	256.

Niederländisch Marck	160. Engels.
Wiener-	$183\frac{1}{2}$.
Prager-	165.
Nürnberger-	$155\frac{1}{4}$.
Augspurger-	155.
Cölln, Erfurt, Leipziger- &c.	152.

v. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken P. II. p. 36. Es kommen aber diejenige, so die differente Gewichte miteinander exæquiren wollen, nicht allemal überein.
v. Budelius p. 64. Marpergers Kaufmanns-Magazin p. 655. Ej. Kaufmanns-Börse p. 190. Hoffmanns Münz-Schlüssel p. 78. Savary parfait negotiant P. I. c. 11. p. 151. De la Porte Guide des negotians &c. p. 156.

256. Pfenninge und 2560. deusquins.
512. Heller, und 5120. az.
mit einander in gleicher Abtheilung stehen:
Es ist aber die Cöllnische Marck um 152.
Engels oder 4864. az. von dem Troyer
Gewicht schwer, und machen 19. Troyi-
sche Marck 20. Cöllnische Marck aus,
welches $5\frac{5}{19}$ pro Cento thut.
Es thut demnach in Franckreich
eine Cöllnische Unze 22. deniers und $19\frac{1}{5}$
Grains oder $547\frac{1}{5}$ Grains;
ein Loth 11. deniers und $9\frac{6}{10}$ Grains oder
$273\frac{6}{10}$ Grains;
ein Quintlein 2. deniers und $20\frac{2}{5}$ Gr. oder
$68\frac{2}{5}$ Grains.
ein Pfenning $17\frac{1}{10}$ Grains
und ein Eschen $\frac{1}{170}$ Grains.
Und hinwider thut nach Cöllnischen Ge-
wichte
eine Französische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen, oder
33. Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.
ein Gros 4. pf. und $3\frac{11}{19}$ Eschen, oder $71\frac{11}{19}$
Eschen.

ein denier 1. Pf. und $6\frac{40}{57}$ Eschen oder $23\frac{40}{57}$ Eschen.
und ein Grain $\frac{170}{171}$ Eschen.
Ingleichen thut in den Niederlanden
eine Cöllnische Unze 19. Engels oder 608. az.
ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels oder 304. az.
ein Quintlein 2. Engels und 12. az. oder 76. az.
ein Pfenning 19. az. und ein Eschen $1\frac{2}{17}$ az.
Und hinwider thut nach Cöllnischem Gewicht
eine Niederländische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen
oder 33. Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.

ein Engel	$28\frac{12}{19}$	Eschen. b)
ein troiquin	$3\frac{11}{19}$	
ein deusquin	$1\frac{15}{19}$	
und ein az.	$\frac{17}{19}$	

Richt-Pfenning.

§. 22. Zu dem Münzwesen aber insonderheit wird der sogenannte Richtpfenning gebrauchet, welcher aus 65536. Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Marck

b) v. Schroeders Gold- und Silber-Rechnung im Anhang p. 82.

Marck gewöhnliche 256. Pfenninge mit sich selbst multipliciret, woraus sich erst-erwehnte summe ergiebet: Mithin thun

65536		16. Loth	
32768.		8.	
16384.	-	4	
8192.	-	2.	
4096.	-	1.	
2048.	-	-	2 Qntl.
1024.	-	-	1.
512.	-	-	2 Pfenn.
256.	-	-	1.
128.	-	-	$\frac{1}{2}$
64.	-	-	$\frac{1}{4}$
32.	-	-	$\frac{1}{8}$
16.	-	-	$\frac{1}{16}$
8.	-	-	$\frac{1}{32}$
4.	-	-	$\frac{1}{64}$
2.	-	-	$\frac{1}{128}$
1.	-	-	$\frac{1}{256}$

Und da eine Cöllnische Unze von 19 Engels 8192. Theile thut, so muß eine Frantzösische oder Niederländ. Unze von 20 Engels

thun 8623 3/19
ein Gros - - - 1077 17/19
ein denier - - - 359 17/57
ein Grain - - - 14 166/171
ein Engel - - - 431 3/19
und ein az - - - 13 9/19

Insgemein aber und um die Brüche zu ersparen läßt man einen Engel 432 Theile aus dem Richtpfenning gelten a) wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richtpfenning machet, welchem zufolge

55296	Theile	thun	128	Engels
27648	-	-	64	
13824	-	-	32	
6912	-	-	16	
3456	-	-	8	
1728	-	-	4	
864	-	-	2	
432	-	-	1	
13 1/2	-	-	-	1 az so

hinwieder in 32 Theile vertheilet wird.

§. 23.

ad §. 22. a) v. Schlüters Unterricht von Hütten-Wercken ꝛc. P. II. p. 35.

§. 23. Mit diesen Marck-Gewichtern und Richt-Pfenningen nun wäget man Gold und Silber ab, um den Schrot der Münzen dadurch zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist, so hat man auch um dieses genau zu erfahren gewisser Probier-Gewichte nöthig, welche auf eine idealische Eintheilung sich gründen. Denn gleichwie ehemals die Römer bey allem, was zu theilen war, ein as oder Pfund von 12. unciis zum Grunde sezeten, also præsupponiret man auch, soviel das Gold anlanget, fast durchgehends in Europa, daß eine Masse, wenn sie ganz fein und unvermischet ist, 24. Gradus, so man insgemein nur carats nennet, habe. Ist sie hingegen z.E. nur zur Helffte fein, gibt man sie nur von 12. carats zu seyn an. Und um den Gehalt noch genauer angeben zu können, wenn etwa nur der 30. 36. 48ste Theil Zusaz wäre, so theilet man einen carat hinwider in 12. Grains ab, so daß, da die 24. carats 288. Grains

Wie man das Korn der Münze anzeiget, wenn sie von Gold ist.

in allem betragen, es angezeiget werden kan, wenn auch nur der 288ste Theil an der ganzen Feine ermangelt. a) Jedoch in Franckreich bedienet man sich der Eintheilung in Grains nicht, sondern behilfft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen carat in 2. 4. 8. 16. und 32. Theile abtheilet. b) In Spanien aber theilet man einen carat in 24. Grains ab, so daß 24. carats nicht 288. sondern 576. Grains ausmachen.

§. 24. Soviel das Silber anbetrifft nimmt man in Teutschland das Marck-Gewicht zum Grunde, und determiniret das ganz feine Silber auf 16. Loth: Ein Loth aber wird nicht wie bey dem Marck-Gewicht in Pfennige sondern in Grains fer-

it. wenn sie von Silber ist.

ad §. 23. a) Diese Eintheilung des Goldes scheinet von denen aureis Byzantinis zu originiren, welche in 24. ceratia und 288. folles abgetheilet gewesen, und den allgemeinen Fuß der Rechnung in denen damaligen Zeiten abgegeben.

b) v. Bouteroue l. c. it. Boizard c. 27.

ferner vertheilet, und machen 18. Grains ein Loth, mithin 288. Grains eben als bey dem Golde eine Marck. In Franckreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebrauchet man das Wort denier oder Pfenning, und supponiret, daß das Silber, so ganz fein ist, 12. deniers habe. Wie aber ein denier hinwider in 24. Grains vertheilet ist, so thun gleichfalls 288. Grains 12. deniers, mithin komt es nur auf die Vergleichung der carats, Loths und deniers und dererselben Grains unter sich an. In Engelland aber, allwo man sich des Pfund-Gewichts bedienet, hat man das Wort Unze, und da das Pfund 12. Unzen hat, so kommen diese mit denen 12. deniers, so man in Franckreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze hinwider nicht in Grains sondern in Pfenninge vertheilet, und da eine Unze nur 20. Pfenninge hat, so machen 12. Unzen nur 240. Pfenninge, und kan also nur der 240. nicht aber der 288ste Theil, so an der Feine etwa fehlet, angezeiget werden.

Probir-Gewichte.

§. 25. Nach dieser Eintheilung nun machet man gewisse Probier-Gewichter, so in Teutschland carat- und Grän-Gewichte; und in Franckreich poids de fin, semelles oder massulæ heissen. Man kan ein solches Gewicht so klein oder leicht machen als man nur selbst will, denn es nur auf eine genaue Abtheilung ankomt, damit, wenn man das zu probirende Gold und Silber, ehe man es auf die Capelle bringet, in solchem Gewicht als das grö-ste Stück von solchem Probier-Gewicht beträgt eingewogen, nachmals wenn das-selbe auf der Capelle von allem Zusaz ge-reiniget und desto leichter geworden, man das überbleibende Gewicht sicher wissen könne, wieviel Zusazes darinnen gewesen sey; da dann von dem kleinen Stück auf die ganze massam, wovon es genommen ist, der Schluß erfolget. In Franckreich nimt man zum Gold-Probir-Gewicht 12. Grains oder den 384sten Theil von einem Marck-Gewicht, und zum Silber-Pro-bir-Gewicht 36. Grains oder den 128sten

Theil

Theil von dem Marck-Gewicht. a) Und in Teutschland nimmt man zum Grän-Gewicht 1. Pfenning oder den 256ten Theil vom Marck-Gewicht, so 256. Theile vom Richtpfenninge thut, und vor 16. Loth gelten muß, wie er dann auch in gehöriger Proportion in 8. 4. 2. und 1. Loth imgleichen in 9. 6. 3. 2. 1. und $\frac{1}{2}$ Grains eingetheilet wird. b) Zum carat-Gewicht aber nimmt man $\frac{1}{2}$ Pfenning oder den 512ten Theil vom Marck-Gewicht, welcher 128. Theile aus dem Richtpfenning thut, und vor 24. carats gelten muß, worauf man denselben in 12. 6. 3. 2. und 1. Carat, ingleichen in 6. 3. 2. 1. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Grains ferner abtheilet.

§. 26. Von jezterwehntem Richtpfenning und Probier-Gewicht muß man also wol belehret seyn, weil man bey einer Ausmünzung

Was bey einer Ausmünzung in acht zu nehmen.

ad §. 25. a) v. Boizard c. 26.
b) v. Eröffnetes Geheimniß der Probir-Kunst p. 36. it. Löhneisen vom Bergwerck P. VII. p. 117.

zung oder valvation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stücke auf die rauhe Marck dem Gewicht nach gehen, wie fein sie seyen, was ein jedes Stück gelten möge und wie hoch die feine Marck ausgebracht werde. Als z. E. die feine Marck Silbers soll in species Thalern, deren einer $1\frac{1}{3}$ Thaler gilt, zu 14. Loth 4 Gran fein um 12 Thlr. ausgebracht werden: der Münzmeister aber hat 505 Marck 15 löthigen Silbers nebst anderm Silber, so nur 3. löthig ist, und womit er jenes beschicken will. So muß per regulam alligationis zuvorderst ausgefunden werden, wie viel er von dem 3. löthigen Silber zu erwehnten 505 Mk. 15. löthigen Silbers hinzu zu thun habe, damit der Gehalt von 14 L. 4. Gr. heraus komme.

14 L. 4 Gr. thun 256 Gran.
15 Loth thun 270 Gr. X 202. a)
3 Loth thun 54 14.

202.

a) Man subtrahire die 54. Gr. von 256. Gr. bleibt 202. it. die 256. Gr. von 270. Gr. bleibt 14. Gr.

202 Mk. 15 löthig werden beschicket mit 14 Mk. 3 löthig, wie 505 Mk. 15 löthig, fac. 35 Mk. 3 löthig.

1 Mk. hält 15 L. was halten 505 Mk. fac.
473 Mk. 7 L.

1 Mk. hält 3 L. was halten 35 Mk. fac.
6. 9.

540. Mk. 480 Mk.

540 Mk. halten fein 480 Mk. was hält fein 1 Mk. fac. 14 L. 4. Gr.

Ferner: 1 Mk. wird ausgemünzet vor 12. Thlr. wie 14 L. 4 Gr. fac. $10\frac{2}{3}$ Thlr.

It. $10\frac{2}{3}$ Thlr. thun 16 Loth, was $1\frac{1}{3}$ Thlr. fac. 2 Loth.

Oder man hat 36. Mk. 12 löthigen, und 56 Mk. 10 löthigen Silbers, welche in einfachen guten Groschen-Stücken, deren 24 einen Rthlr. thun, zu 8. Loth fein also ausgemünzet werden sollen, daß die feine Mk. um $12\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht werde, wieviel Kupfer wird dazu erfordert, und wie viel Stücke müssen auf die rauhe Mk. gestückelt werden.

1 Mk. hält fein 12 L. was 36 Mk. fac. 27 Mk.

1. Mk.

1 Mk. - - 10 L. was 56 Mk. fac. 35 Mk.

92 62

8 Loth fein thun eine rauhe Marck, wie viel rauhe Mk. thun 62 Mk. fein. fac. 124
davon abgezogen was bereits im Tiegel 92

muß am Kupfer nachgesetzet werden: 32.
1 Mk. fein soll gelten $12\frac{1}{2}$ Thlr. was 8 Loth
fac. $6\frac{1}{4}$ Thlr.
It. 1 Thlr. thut 24 Stücke was thun $6\frac{1}{4}$.
Thlr. fac. 150. Stücke.

Wie bey einer valvation zu procediren.

§. 27. Hinwider bey einer vorzunehmenden valvation der ausgeprägten Münzen procediret man folgender Gestalt. Z. E. man hat einen species Thaler so nach dem Richtpfenning 8192. Theile wäget, und theilet man den ganzen Richtpfenning mit dieser Zahl ab, so ergibt sich daß 8. dergleichen Stücke auf die rauhe Mk. gehen. Schneidet man ferner die Münze entzwey und nimmt davon aus der Mitte, weil der Rand wegen des Ausfudes allezeit etwas reicher ist, ein Stück so man mit dem Gran-Gewicht einwäget,

sezet

sezet es nachhero auf die Capelle und befindet daß es 14. L. 4. Gr. fein habe, so zeiget sich daß die Münze exacte nach dem Reichs-Fuß ausgepräget, und dahero ihren vollen Werth habe. Oder: man hat 5. zweydrittel Stücke so nach dem Richtpfenning insgesamt 24273. Theile wägen, und wovon die Marck nach dem Gran-Gewicht zu 12. Loth fein befunden wird, wie hoch komt die feine Marck nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stück werth?

24273. Theile geben 5. Stück was 65536. Theile? fac. $13\frac{12}{24}\frac{13}{72}\frac{1}{3}$ Stück oder vielmehr $13\frac{1}{2}$ Stück.

12. L. fein geben $13\frac{1}{2}$ Stück was 16. L. fein? fac. 18. Stück.

18 St. sollen 12 Thlr. gelten, was gilt 1 St. fac. $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 16 Sgl.

Cap. II.

Cap. II.

Von dem Münzwesen derer Römer, wie auch derer Fränckischen Könige ꝛc.

§. 1.

Warum es allhie mit vorzunehmen.

Alldieweilen noch ein und anders bey dem Münzwesen vorkomt, so seinen Ursprung von dem alten Römischen und Fränckischen Münzwesen hat, muß dieses in der Kürze und gleichsam im Vorbeygehen vorgenommen werden, ehe man noch zum Teutschen Münzwesen gelanget.

Bey denen Römischen Münzen komt es nur auf das Gewicht an.

§. 2. Die Römischen Münzen sind meistentheils ohne Zusatz und von unvermischten Metall gewesen, daher es nur auf den Schrot oder das Gewichte derselben ankomt. Das Gewicht aber, dessen man sich dabey bedienet, war ein Pfund von 12 Unzen, und die Münzen selbst hatten ihre Nahmen von der Eintheilung des Pfun-

des

des in die kleinere Theile. a) Anfänglich hatten die Römer keine andere als nur kupferne Münzen, nachhero neben denselben auch silberne, und endlich goldene, dahero die letztere nach denen erstern valviret worden.

§. 3. Die kupferne Münzen waren anfänglich 12. 6. 4. 3. 2 und 1 Unze schwer, und sind dahero auch asses semisses trientes quadrantes sextantes und unciæ benennet worden. Unter denen silbernen Mün- Wie schwer die ersten kupferne und silberne Münzen gewesen.

Ad §. 2. a) Das Pfund mit seiner Eintheilung hat folgende Nahmen:

As	12	unciæ.	
Deunx	11		
Dextans	10		
Dodrans	9		
Bes	8		
Septunx	7		
Semis	6		
quincunx	5		
Triens	4		
quadrans	3		
Sextans	2		
Uncia	1		
Semuncia	$\frac{1}{2}$		
Duella	$\frac{1}{3}$		
Sicilicus	$\frac{1}{4}$		
Sextula	$\frac{1}{6}$		
Drachma	$\frac{1}{8}$		
Scrupulus	$\frac{1}{24}$		
Obolus	$\frac{1}{48}$	Siliqua	$\frac{1}{144}$ Granum $\frac{1}{576}$

Münzen war der denarius die größte, und hatte den Nahmen davon, daß er 10 asses golte, weßwegen er auch mit einem X. so zehen bedeutet, bezeichnet war. Er ware anfangs 1 Unze schwer, und da also 1 Unze Silbers 10 Pfund Kupfers gegolten, so ist die proportion von 120 damals zwischen Silber und Kupfer gewesen. Nechst dem denario wäre der quinarius so 5 asses, der sestertius so $2\frac{1}{2}$ asses, die libella so 1 as, die sembella so $\frac{1}{2}$ as, und der teruncius so $\frac{1}{4}$ as, oder 3 uncias gegolten. Und also sind anfangs aus einem Pfund Silbers von 12 Unzen erfolget

12 denarii	24 quinarii
48 sestertii	120 libellæ
240 sembellæ	480 teruncii.

§. 4. Es geschahe aber mit diesen Münzen allmählig eine solche Veränderung, daß endlich 24 asses aus einem Pfund Kupfers gekommen, und ein as nur $\frac{1}{2}$ Unze schwer mehr gewesen. Wie nun solchergestalten 5 Unzen Kupfers einen denarium zu gelten angefangen, konte auch der dena-

Wie selbige nachmals sich verändert.

denarius nicht mehr 1 Unze schwer seyn, denn sonsten die proportion nur von 5 gewesen seyn würde, welches nicht wol möglich ist. Dahero man auch den denarium am Gewicht geringert, und 6. 7 und endlich 8 Stücke aus einer Unze Silbers gemachet hat, so daß die proportion auf 30. 35 und 40 gestanden. Es sind also nachmals 72. 84 und 96 denarii aus einem Pfund Silbers erfolget, wiewol insgemein 100 denarii vor ein Pfund Silbers, welches mit dem Kupfer die proportion von $41\frac{2}{3}$ gehabt, gerechnet worden, wozu das Griechische Pfund, worauf 100 drachmæ gegangen, Anlaß gegeben, indem man ein drachma mit dem denario gleich gelten ließ. Und findet sich demnach schon in diesen ältern Zeiten eine Spur von einer libra numeraria oder einem Zahlpfund.

§. 5. Die goldne Münzen haben schlechtweg nur aurei geheissen, und sind derselben anfangs 48. und nachmals 72. auf ein Pfund gegangen, so daß eine anfänglich $\frac{1}{4}$ und nachmals $\frac{1}{6}$ Unze schwer gewe-

Wie schwer die goldene Münzen gewesen.

gewesen. Jene hiesse dahero didrachmalis und diese sextularis, beyderley aber in specie ein solidus, zum Unterschied, daß eine dergleichen halbe Münze semissis, und eine Drittel dergleichen Münze tremissis genennet wurde. Der Werth derselben war nicht immer einerley, indem die Proportion mit dem Silber öfters abwechselte. Wenn diese von 10. gewesen, so golt ein solidus didrachmalis und sextularis respective $20\frac{5}{6}$ und $13\frac{8}{9}$ denarios, und wenn dieselbe von 12. gewesen, respective 25. und 16. $\frac{2}{3}$ denarios.

§. 6.

Ad §. 5 Es sind die antiquarii in re nummaria Romanorum öfters miteinander nicht einig, es muß auch alles genau nach den Umständen der Zeit beurtheilet werden, zudem es in calculo sich leicht irren läst.
v. Plinius in hist. natur. lib. 33. c. 3. Budæus de asse &c. Hosti historia rei nummariæ veteris &c. Gronovius de sestertiis s. pecunia veteri &c. Bouteroue &c. Budelius &c.

§. 6. Die Byzantinische Kayser haben eben dergleichen solidos sextulares prägen lassen, wie sie denn selbst den solidum zum Fuß der allgemeinen Rechnung angenommen, und denselben, wie ehemals die Römer das Pfund oder as in 12. uncias, gleichmäßig in 12. milliaresia, ein milliaresion aber in 2. ceratia und 24. tolles vertheilet. a) Diese sind von Kupfer, und jene von Silber gewesen. Es sollen die milliaresia ihren Nahmen davon haben, daß anfangs 1000. derselben gerade auf ein ℔ Goldes gegangen. Dieses haben auch, so lange die Proportion von 10. gewesen, die denarii, deren 100. auf ein ℔ Silbers gerechnet worden, gethan. b) Es thaten aber sodenn

Was vor Münze die Byzantiner gehabt.

Ad §. 6. a) Ein solidus thate 12 milliarelia 24 ceratia, und 288 folles. Von dieser Eintheilung scheinet es hergekommen zu seyn, daß die Probier-Gewichter jezo noch in 12 deniers 24 carats und 288 grains abgetheilet sind.

b) v. Du Cange in diss. de infer. ævi numismat. it. Gronovius l. c. lib. IV. c. 16. it. Savot c. 13. sq. it. Bouteroue p. III. 164.

nicht 12. sondern $13\frac{8}{9}$ einen aureum Sextularem. Ist hingegen die Proportion von 12. gewesen, und sind 12. milliaresia auf einen aureum gegangen, haben nicht 100. sondern nur $83\frac{1}{3}$ ein ℔ Silbers ausmachen können. Dieses ist gewiß, daß in denen leztern Zeiten 60. milliaresia aus einem ℔ und 5. aus einer Unze gekommen, und ist damals die Proportion von $14\frac{2}{5}$ gewesen, wie denn 5. solidi vor ein Pfund Silbers gerechnet worden. c) Die folles sind anfangs, da die Proportion von $41\frac{2}{3}$ zwischen Kupfer und Silber annoch subsistiret, zweymal so schwer als ein as gewesen; 5. folles thaten einen denarium und $8\frac{1}{3}$ ein milliaresion, mithin 500. thaten 60. milliaresia, 100. denarios oder 1. Pfund Silbers, wie denn in dem Codice Theodosiano an einigen Orten $\frac{25}{m}$ folles mit 50. Pfund Silbers evaluiret

c) v. l. un. C. de argenti pretio, quod thesauro infertur.

viret werden. d) Als aber die Proportion zwischen Kupfer und Silber, wie sie gleich anfangs als silberne Münzen zu prägen angefangen worden, gewesen, auf 120. wider gekommen, hat ein milliaresion 24. tolles oder 2. Pfund Kupfers gelten müssen; mithin haben 24. Pfund

d) v. l. 2. C. Theodos. de collat. æris, allwo stehet daß 25 Pfund Kupfers einen solidum gelten sollen, welchemnach die proportion zwischen Kupfer und Gold 1800. und zwischen Kupfer und Silber 125 gethan hat. It. l. un. Cod. Iustin. eod. arg. allwo nur 20 Pfund Kupfers mit einem solido evaluiret sind, welchemnach die proportion respective nur 1440 und 100 gethan hat.

Wenn 60. milliaresia so viel als 100 denarii gethan, so hat nach der erhöheten proportion des Kupfers ein milliaresion 48 asses und ein denarius hinwider $14\frac{2}{5}$ folles oder $28\frac{4}{5}$ asses gelten müssen: oder aber so ein denarius fernerhin 10 und ein milliaresion nach proportion $16\frac{2}{3}$ asses gelten sollen hat ein as nicht mehr eine $\frac{1}{2}$ Unze, sondern $2\frac{2}{2\,5}$ Unzen schwer seyn müssen.

Kupfers einen solidum; 120. ein Pfund Silber, und 1728. ein Pfund Goldes damals gegolten. Zuzeiten kommt noch eine andere kupferne Münze vor, so assarion heisset, und deren 100. auf ein miliaresion gegangen, daher auch dieser offters centenionalis nummus genennet wird: Und nach lezterwehnter Proportion müssen $4\frac{1}{6}$ assaria einen follem ausgemachet haben.

Bey denen Francken ist die Münze in Schillingen und Pfenningen bestanden.

§. 7. Derer Fränckischen Könige Münzen sind in solidis und denariis bestanden, und zwar sind die denarii von Silber, die solidi hingegen sowol von Gold als von Silber gewesen. Die solidi von Gold waren anfangs gar geringhaltig, daher sie auch, ob sie gleich einerley Gewicht mit den aureis Byzantinis hatten, in geringerm Werth als diese waren. a) Nach-

Ad §. 7. a) v. Bouteroue &c. p. 175. Novella Majoriani de curialibus lib. IV. tit. 1. a. 458 Nullum solidum integri ponderis recusęt excepto eo Gallico, cujus aurum minori æ-

sti-

Nachhero aber als die Francken durch die Römische conquetes sich bereichert hatten, waren sie von meist ganz feinem Gold zu 23. in 24. carats fein, und $\frac{1}{6}$ Unze schwer gleich denen aureis Byzantinis. Die solidi von Silber, so nachmals Schillinge geheissen, wie auch die denarii oder Pfennige sind auch meist ganz fein gewesen. Der Schillinge sind anfangs 2. auf eine Unze und 24. auf ein Pfund, der Pfennige aber 12. auf einen Schilling, 24. auf eine Unze, und 288. auf ein Pfund gegangen. b) Und ist hiebey wahrzunehmen,

flimatione taxatur &c. it. Novella Theodos. tit. 25. in app. ad Cod. Theodos. a Godofredo edit. it. Wendelinus in Glossar. ap. Eccard. ad L. Salic. p. 11.

b) v. Le Blanc Tr. des monnoies &c. allwo die von denen aureis und denariis gemachte Probe zu finden. Es ist nemlich befunden worden, daß ein aureus zu 23 in 24 carats fein $58\frac{1}{3}$ grains schwer gewesen: und da das Röm. Pfund 6144. grains nach dem Frantzösischen Gewicht thut, so ergibt sich daß 72 St.

aus

daß gleichwie die Byzantiner den solidum dem ehemaligem Römischen Pfund in der Rechnung surrogiret, und deßwegen denselben in 12. milliaresia 24. ceratia und 288. folles eingetheilet, weil ein Pfund auch 12.. uncias 24. semuncias und 288. scrupulos gehabt, die Francken hingegen das alte Pfund wider hergestellet, und dasselbe ad imitationem solidi aurei in 24. Schillinge und 288. Pfennige aufs neue aus einem Pfund und 6 aus einer Unze erfolget sind. Ein denarius hat 21 Gr. gewogen, welchemnach $292\frac{1}{2}\frac{2}{1}$ Stücke auf ein Pfund gehen. Es sind also zwar $4\frac{1}{2}\frac{2}{1}$ Stücke mehr als seyn solten, welches aber nicht zu verwundern ist, weilen die denarii in so langer Zeit leicht so viel abgenuzet und leichter geworden seyn können. Gronovius lib. 3. c. 6. saget, daß ein denarius $7\frac{1}{2}$ siliquas oder 30 Grana, so nach dem Frantzösischen Gewicht $26\frac{3}{8}$ Gr. thun, gewogen habe; er folgert aber dieses Gewicht nur a posteriori aus der vorausgesetzten supputatione, daß 240 denarii ein Pfund gethan haben, da doch deren 288 anfangs auf ein Pfund gegangen sind.

neue abgetheilet. Ein solidus oder Schilling von Gold hat 40. Pfennige oder $3\frac{1}{3}$ Schillinge von Silber gegolten, woraus zugleich erhellet, daß damals die Proportion von 10. zwischen Gold und Silber gewesen. Jedoch haben neben diesen Schillingen und Pfenningen noch einige Zeit die Romische und Byzantinische Münzen rouliret: Daher, wenn in denen alten Gesezen die Rede von denariis ist, es nicht allemal von obigen Schillingen und Pfenningen verstanden werden mag. c)

c) v. Lex Alamannor. R. Dagoberti a. 630. c. 6. §. 3. ap. Baluzium in Capitular. T. I. p. 59. Saiga est quarta pars tremissis, h. e. denarius unus &c. it. Lex Ripuarior. eod. a. tit. 23. ibid. p. 33. Tremissem i. e. 4 denarios componat: Ein solcher denarius aber muß ein milliaresion gewesen seyn, weil 12 einen aureum und 4 einen tremissem thun sollen von dem Wort saiga; v. Schilter in not. zu Könighovens Elsaßl. chron. p. 638 welcher es von dem Teutschen Wort Säge deriviret und einen nummum serratum der denen Teutschen nach Taciti Zeugniß besonders lieb gewesen, daraus machet.

Was vor Veränderung mit denselben vorgegangen.

§. 8. König Pipinus hat mit denen Schillingen und Pfenningen von Silber einige Veränderung getroffen, indem er A. 755. verordnet, daß künfftig nicht mehr denn 22. Schillinge, so da 264. Pfennige thun, auf ein Pfund gehen sollen. Es ist also ein Pfenning $23\frac{2}{4}$ Grains schwer geworden, und da ein Schilling von Gold 40. Pfenninge fort gegolten, die Proportion auf 11. zu stehen gekommen. a) Kayser Carolus M. aber hat ferner weit verordnet, daß nur 20. Schillinge, so 240. Pfenninge thun, auf ein Pfund, und 20. Pfenninge auf eine Unze gehen sollen. b) Ist demnach ein solcher Pfenning $25\frac{3}{5}$ Gr. schwer, und da ein Schilling

Ad §. 8. a) v. Capitul. Synodi Vern. a. 755 tit. 27 & Capitul. Metense a 757. tit. 7 ap. Baluzium l. c. 176. 179. De moneta constituimus simpliciter ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos & de ipsis solidis 22 monetarius habeat 1 solidum, & illos alios reddat.

b) v. Concil. Heristall. a 779 ap. le Blanc p. 79 it. Capit. Francoford. tit. 3. (a. 794) ap. Ba-

ling von Gold fernerhin 40. Pf. gegolten, die Proportion von 12. gewesen. Es hat anbey ersterwehnter Kayser die in denen legibus salicis auf goldne solidos gesezte Strafen, soviel die Francken anbetrifft, auf silberne Schillinge reduciret, die Sachsen aber und Friesen von solcher moderation ausdrücklich ausgenommen. c) Und dieses hat bey einigen die irrige Meynung

Baluzium I. 264 it. Vetus agrimenſor. ap. Schilter in theſ. antiquit. Teuton. T. III. ubi gloſſar. lingu. Franc. & alam. voc. Gulden p. 410.

c) v. Pithoeus in gloſſar. ad L. Salic. ap. Baluz. II. 105. 682 & ibi all. Hincmarus in vita Remigii. It. Capit. Saxon. Aquisgran. a. 797 tit. II ap. Baluz. I. 279. It. Capit. II. a. 805 tit. 18 ibid. 427 It. Lex Longobard. a. 801 lib. II. tit. 22 c. 1 ibid. 351. De omnibus debitis ſolvendis, ſicut antiquitus fuit conſuetudo, per 12 denarios ſolidi ſolvantur per totam legem Salicam excepto Leudes. Si Saxo aut Friſo ſalicum occiderit, per 40 denarios ſolidus ſolvatur. add. Capit. II. Caroli M. ad L. Salic. n. IX. a. 803 ibid.

nung erwecket, als habe Carolus M. alle solidos von 40. auf 12. Pfenninge gesezet, ob schon die mit denen Sachsen und Friesen geschehene Ausnahm die Sache von selbst widerleget.

Die Rechnung nach Pfunden komt von denen Francken her.

§. 9. Von dieser Zeit an ist es geschehen, daß bey denen meisten Nationen auf ein Pfund 20. Schillinge oder 240. Pfenninge gerechnet worden, und ob schon es seithero mit denen Münzen sich vieles verän-

ibid. I. 390. It. Capitularia Car. M. & Lud. P. ab Ansegiso collecta, lib. III. tit. 30 lib. IV. tit. 75 & lib. V. tit. 3 ibid. p. 760. 791. 826. It. L. Saxon. tit. 18. ap. Leibniz S. R. B. Tom. I. Solidus est duplex, unus habet 3 tremisses alter 2 tremisses, majori solido aliæ compositiones, minori homicidia componuntur. It. L. Frisonum tit. 16 ap. Lindenbrog. p. 497 Solidus 3 denariis constat; welches von einem silbernen Schilling zu verstehen ist, der 3 milliaresia gilt, indem 20 Schill. und 60 milliaresia auf ein Pfund gehen. conf. Schilter in Exercit. ad ff. XIX. §. 16. It. Gronovius de sestert. p. 339.

ändert, ist doch ein Zahl-Pfund oder livre de compte nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben, anderer Orten aber ist der solidus von Gold oder nachmals sogenannter Gulden dem Pfund abermals substituiret, und derselbe gleichermassen in 20. Groschen oder 240. Pfenninge abgetheilet worden, wie unten mit mehrerm vorkommen wird:

Cap. III.

Ad §. 9) Ob ausser denen Pfenningen zu Caroli M. Zeiten noch kleinere Münzen gewesen ꝛc. v. Bouteroue p. 177. It. was vor Veränderung mit denen Fränckischen Münzen nach Carolo M. vorgegangen, und was derhalben ferner geordnet worden ꝛc. v. Bouteroue und le Blanc &c.

Cap. III.

Von dem teutschen Münzwesen in denen ältern und mittlern Zeiten biß auf das Jahr 1400.

§. 1.

Die Rechnung ist anfangs nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen geführet worden.

Von denen Francken ist auf die sämtliche Teutsche die Art nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen zu rechnen gekommen. Es ist auch anfangs bey denenselben die Proportion von 12. zwischen Gold und Silber gewesen. Mithin sind auf ein Pfund Silbers 20. Schillinge oder 240. Pfenninge, und 12. Pfenninge auf einen Schilling gegangen. a) Die aurei aber oder Schillinge in Gold

Ad §. 1 a) v. Sächsisches Lehenrecht c. 69 It. Sächs. Weichbild art. 13. Ein guldener Schilling soll 12. Schilling werth seyn, solcher Pfenninge als da geng und gebe seyn, it. jegliche gol-

Gold waren etwas kleiner als bey denen Francken: und giengen dererselben nicht 72. sondern 80. auf ein Pfund. b) Daher ein solcher Schilling in Gold soviel als 3. Schillinge in Silber oder 36. Pfenninge golte, und that also ein Pfund Goldes soviel Schillinge in Silber als ein Pfund Silbers Pfenninge that. Ein Schilling in Silber war soviel als ein Pfenning in Gold, und das Pfund Silber war $6\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold, so eben eine Unze ausmachten, werth. Als nachmals die Pro-

por-

goldene Mk. soll 12 silberne Mk. werth seyn. Die libra numeraria, so in Franckreich, Engelland, Italien und denen Niederlanden noch üblich ist, rühret von der Zeit her, da die proportion von 12 gewesen. Denn daselbst die Rechnung zu 20 Schillingen auf ein Pfund und zu 12 Pfenningen auf einen Schilling geführet wird.

b) v. Sachsenspiegel lib. 3. art. 45 in glossa &c. 80. Pfenninge thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram im Latein nennet ꝛc. Solche Pfenninge aber sind die Schillinge in Gold.

portion von 12. auf 10. gekommen, c) haben, wenn man die alte Rechnung von 36. Pfenningen auf einen Schilling in Gold beybehalten wollen, entweder ferner hin 80. Schillinge in Gold aus einem Pfund-Goldes, und dagegen 24. Schillinge oder 288. Pfenninge aus einem Pfund Silbers; oder aber fernerhin 20. Schillinge oder 240. Pfenninge in Silber und dagegen nur $66\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold aus einem Pfund gemünzet werden; oder wenn beyderley Münze am Gewicht unverändert bleiben sollen, haben nur 30. Pfenninge auf einen Schilling in Gold gehen, und 8. dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen.

§. 2.

c) v. Sachsenspiegel l. c. Und gibt ihm 12 gulden Pfenninge, der soll jeglicher 3 Pfenninge Gewichts Silbers wägen. Das Pfenning-Gewicht Goldes nahm man zu der Zeit vor 10 Pfenning Silber-Gewichts: Also waren die 12 Pfenning 30 Schillinge Silbers werth ꝛc. It. Schwabenspiegel c. 397. gulden Pfenning waren pfündig, und der Pfenninge nahm man einen vor 10 ß. silberne Pfenninge.

§. 2. Solange nun diese Münze ganz fein gewesen, hat selbige nicht verfälschet werden können, dahero sich gewinnsüchtige Leute an das Gewicht gemachet, und dasselbe zu ringern angefangen, so daß der Zahl nach nur 240. Pfenninge oder 20. Schillinge ein Pfund mehr geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das gehörige Gewicht gehabt. Auf denen inzwischen immer mehr aufgekommenen Bergwercken wurde zwar hierauf ein sogenanntes Marck-Gewicht von 8. Unzen oder 16. Loth stabiliret, und sich dessen sowol zu einem beständigen zuverläßigen Gewicht, als zu einem sichern Fuß der Probe von der Feinigkeit bedienet: dem ohngeachtet aber hat man die Rechnung noch lange Zeit in Teutschland, wie jezo noch anderer Or-

Nachhero komt das Marck-Gewicht und die Rechnung nach Marken auf.

Ad §. 2 Das Troyer-Marck-Gewicht wird in 160 Esterlins oder Pfenning Sterling eingetheilet, welches $\frac{2}{3}$ von 240 Pfenningen, so auf ein Pfund gegangen, thut, wie denn auch die Marck selbst $\frac{2}{3}$ von einem Pfund thut.

Orten es geschiehet, nach Pfunden fortgeführet: Jedoch ist auch an einigen Orten die Marck zu einer Zahlmarck, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemachet worden. Hierinnen bestehet die Lübsche Währung, welche in Dännemarck, Schweden und denen Teutschen Seestädten jezo noch gewöhnlich ist. Und zwar werden in den Teutschen Seestädten 16. Schillinge oder 192. Pfenninge auf eine Marck gerechnet, weilen sie zu der Zeit, da die proportion von 10. gewesen, und 24. Schillinge auf ein Pfund von 12. Unzen mithin 16. auf eine Marck gegangen, aufgekommen.

Als die Münze beschicket zu werden angefangen, entstehet grosse Unordnung.

§. 3. Es sind aber auch die Münzen nicht lange unverfälschet geblieben, sondern haben insonderheit die von Silber aller Orten mit Kupfer vermischet zu werden angefangen, und da solches an einem Ort anders und mehr als am andern geschehen, ist daraus eine grosse Ungleichheit und Verwirrung entstanden, so daß man Zeit und Ort nicht genugsam von einander

der

der zu unterscheiden weiß, wenn man den rechten Werth der Marcke, Pfunde, Schillinge und Pfenninge, welche hin und wieder in denen Urkunden vorkommen, angeben soll. Gemeiniglich hat man das, was die rauhe oder beschickte Marck werth ist, nach Gulden gerechnet, die feine Marck aber wie hoch dieselbe ausgebracht werde, nach Pfunde-Zahl bezeichnet. Wobey überhaupt zu mercken, daß, da die Marck das eigentliche Gewicht, und das Pfund nur die von Alters hergebrachte Anzahl Pfenninge oder den numerum quasi rotundum derselben bedeutet, beydes offters von einander genommen werde: woraus zugleich erscheinet, daß die proportion mit dem Golde auf 8. herunter gekommen. a)

Ad §. 3 a) Wenn die Marck zu 8 Unzen $\frac{2}{3}$ von einem Pfund zu 12 Unzen thut, müssen $13\frac{1}{3}$. Schillinge und 160 Pfenninge in der proportion von 12; oder 16. Schillinge und 192 Pfenninge in der proportion von 10 auf eine Marck gehen, wie sich auch letzteres eben in

der

§. 4. Zu dieser Verwirrung hat vieles beygetragen, daß die Kayser sovielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben kleine Münze zu schlagen, und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenig-

Die Vielheit derer Münz-Stände befördert die Unordnung.

der Lübschen Währung veroffenbaret. Wenn aber Marcke und Pfunde vor einander genommen, das ist zu sagen, aus der feinen Marck 20 Schillinge und 240 Pfenninge, so viel eben der Zahl nach ein Pfund thun, gepräget werden wollen; von denen aureis hingegen $6\frac{2}{3}$ fernerhin auf 1 Unze gegangen, und derselben einer 36 Pfenning, mithin die Marck Silbers $6\frac{2}{3}$ aureos nach wie vor gegolten: muß nothwendig die proportion auf 8 herunter gekommen seyn, eben weil die silberne Münzen kleiner geworden, und die goldne Münzen sowol dem Werth als dem Gewicht nach unverändert geblieben sind: Gleichwie hingegen in folgenden Zeiten, da die feine Marck mehr als ein Pfund der Zahl nach gegolten, die proportion darum nicht weiter gefallen, sondern vielmehr hinauf gestiegen ist, weil zugleich auch theils die goldne Münzen im Gewicht geringert zu werden, theils aber mehrere Pfenninge als vorhin zu gelten angefangen.

nigste sich solche Ehre etwas kosten lassen wollten, eine Menge dünner holer Münzen zum Vorschein gekommen, a) biß man endlich die Münzen mit Kupfer zu beschicken, und also sich der Kosten halber bezahlt zu machen, auch wol einen ziemlichen Schlägeschaz daran zu verdienen gelernet. Dahingegen die goldne Münzen, solange die Kayser sie allein zu schlagen sich vorbehalten, jedesmalen ein gutes Gepräge gehabt, und fein geblieben. b)

§. 5. Um diesen in der Münze allmählich anwachsenden Unterschied anzuzeigen hat man sich der Beywörter Marcklöthig, Marckwitte und Wichte, Marckwährung und Marcktheilung bedienet. a) Denn als

Was Marcklöthig, Witte, Wichte Währung und Theilung ist.

Ad §. 4. a) v. Ludewig Einleitung zum Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten.

b) v. Savot. l. c. P. III. c. 4. p. 144.

Ad §. 5 a) v. Friesens Münzspiegel ꝛc. ap. Thom. in act. monet. P. I. p. 1. c. Schlegel de nummis Gothanis &c. Hachenberg in germ. media diss. X.

das Silber einen Zusaz zu bekommen angefangen, hat man es in denen Urkunden nicht mehr genug seyn lassen die summe nach Anzahl der Marcken zu rechnen, sondern hat, wenn von feinem Silber die Rede gewesen, hinzugesezet, daß es argentum purum seu examinatum sey; dahingegen wenn von einer Marck löthigen Silbers, einer löthigen Marck Silbers, oder einer marca usuali gedacht wird, kein ganz feines sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichem Zusaz vermischtes Silber darunter zu verstehen ist, b) wie man denn etwa im XIV. Sæculo anfangs 1. und bald darauf $1\frac{1}{2}$ Loth, um sich wegen der Kosten und des Schlägeschazes daran zu

b) Auf eine löthige Marck Goldes und Silbers wird heut zu Tage nicht mehr als was aus einer nach dem Reichsfuß beschickten rauhen Marck erfolget, gerechnet, und dahero dieselbe nur mit 72 Goldfl. und 8 Rthlr. respective bezahlet, wie die praxis derer höchsten Reichs-Gerichte ausweiset. v. Roding. in Pand. Camer. lib. I. tit. 7. §. 20. & lib. III. tit. 11. §. 4.

zu erholen, einer Marck an der Feine fast durchgehends abgezogen hat. Wenn aber an manchen Orten dem Silber ein mehrers noch als Landüblich gewesen abgezogen worden, pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. es wäre in Braunschweig Anno 1330. die Marck Silbers in denen Münz-Sorten nur 14. löthig gewesen, und in diesem Jahr eine Verschreibung auf eine löthige Marck Braunschweigische Witte und Wichte oder eine Braunschweigische Marck löthigen Silbers gemachet worden, so würde es von einer 14. löthigen Marck Braunschweigischen Gewichts zu verstehen seyn. Denn das Wort Witte oder weiß das Korn bedeutet. Marckwährung zeiget die Münz-Sorten an, so an diesem oder jenem Ort besonders geng und gebe gewesen, wie jezo noch in denen Verschreibungen, ob die summe nach Lübscher Rheinl. oder andern Währung gemeynet sey, mit ausgedrücket wird. Und Marcktheilung

gehet auf die Eintheilung der Marck selbst nach dem Gewicht in fertones, Lothe und Pfenninge.

Endlich kommt die Rechnung nach Gulden, Schillingen und Pfenningen auf.

§. 6. Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marcken gar viele Unbequemlichkeit hat, so hat man in Teutschland, nur allein die See-Städte, als worinnen noch nach Marcken gerechnet wird, ausgenommen, sich derselben abgethan, und eine neue Rechnung nach Gulden, Schillingen und Pfenningen eingeführet, oder vielmehr die Vergleichung der goldnen Münzen mit denen Schillingen und Pfenningen zum Fuß der Rechnung angenommen. Es ist anbey aber auch eine neue art Gulden, so Anno 1252. zu Florenz am ersten geschlagen worden, a) aufge-

Ad §. 6. a) v. Villani Istoria Florentina &c. lib. VI. c. 54. J mercatanti di Firenze per onore del commune ordinarono col popolo à commune, che si batesse moneta d'oro, ed ellino promisero di fornire la moneta d'oro che prima si batteva mone-

ta

gekommen. Es sind diese ganz fein gewesen, und sind derselben 8. auf eine Unze, und 64. auf eine Marck gegangen. Durch dieselbe sind die alte Schillinge in Gold, deren $6\frac{2}{3}$ auf eine Unze gegangen, aus dem commercio verdrenget worden. Wie denn dieser Florenzer Gulden am öfftersten, bißweilen aber auch der Byzantiner Gulden oder Bezants d'or, deren 6.

ta d'ariento di 12 denari l'uno, ed' alloro fi comincio a battere la buona moneta del fine oro di 24 caratti, e chiamoffi fiorini d'oro, e contavafi l'uno foldi venti, e cio fu a. 1252. de'quali fiorini 8. pefavano 1. oncia, e dall'uno de'lati era imprentato il giglio, e dall'altro il S. Giovanni &c. Le Blanc hat angemercket, daß der Nahme Florenus nicht von Florenz herkommen könne, indem dergleichen Münze, so Florenus heisset, bereits in documentis de a. 1148 ehe zu Florenz solche Gulden geschlagen worden, vorkomt, daher er vermeynet, daß sie von wegen des mit Blumen ausgezierten oder in 4 Lilien Stäben formirten Creuzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden.

auf eine Unze gehen, in denen Urkunden erwehnet wird. Gleichwie sie auch bald den Nahmen von Rheinischen Gulden oder Gold-Gulden bekommen, weilen die Rheinische Churfürsten dergleichen vor andern besonders gern ausmünzen lassen, wiewolen die jezige Reichs-Goldgulden wegen ihres starcken Zusazes ihnen nicht soviel mehr als die sogenannte Ducaten oder Ungerische Gulden, deren $67\frac{67}{71}$ auf die feine Marck gehen, gleich kommen. Von solchen Florenzer Gulden haben 8. eine feine Marck Silbers gegolten, und hat einer also $2\frac{1}{2}$ Schilling oder 30. Pfenninge, wenn diese ganz fein gleichfalls gewesen, und die proportion auf 8. gestanden, thun müssen. Wie es aber zu Zeiten Kayfers Caroli IV. insonderheit mit der goldnen Münze bewandt gewesen, zeiget dessen diplomatarium mit mehrerm an. Denn darinnen unter andern vorkomt, daß zweyerley Art von Gulden damals schon geschlagen worden. Von der einen Gattung, so moneta regalis hiesse, und

davon ein Stück 13. grossos golte, giengen 63. Stücke auf die rauhe Marck zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurde $\frac{1}{3}$ Gulden vor die Münzkosten abgerechnet. Von der andern Gattung aber, davon 1. Stück 12. grossos golte, giengen $68\frac{1}{4}$ Stücke auf die rauhe Marck zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurden 5. grossi vor die Münzkosten in Abrechnung gebracht. b)

§. 7.

b) v. J. W. Hoffmanns Samlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171 p. 176. Fiat, heisset es allda, moneta aurea, quæ appellatur moneta regalis - - de una marca pura auri curiæ Romanæ fiant 63. Floreni Imperiales & reddentur mercatoribus aurum in tiola ponentibus pro qualibet marca auri fundendi & affinati $62\frac{2}{3}$ Floreni Imperiales, & sint ligæ 24. Karatorum minus quarta parte unius carate, uno floreno pro 13 grossis computato, & magister monetæ capiat tertiam partem unius Floreni ex dictis Imperialibus pro diminutione auri, ministerio custodia instrumentis & omnibus opportunis - - it. fiat una alia moneta

Unter den Pfenningen thun sich besonders die Creuzer und Heller mit hervor.

§. 7. Unter denen Pfenningen sind besonders die Creuzer und Heller, als welche ehemals ganz einerley mit jenen gewesen, bekannt geworden. Beyde waren mit einem Creuz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Creuzer hiessen sie wegen solchen Creuzes, und Heller weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemünzet hat. Es irren also diejenige, so da vermeynen, es haben die Heller den Nahmen davon, daß sie Hälblinge oder halbe Pfenninge gewesen, denn erst in den späten Zeiten da die Hällische Pfenninge oder Heller so unartig geworden, daß 2. derselben an andern Orten vor einen wiewol auch schon sehr geringer-

ten

neta aurea quæ valebit 12. grossos, & erit ligæ formæ & figuræ cum literis & signis, ut supra dictum est - - & fiant ex una marca levi & puri auri 68. Floreni Imperiales cum quarta parte alterius Floreni Imperialis & reddantur mercatoribus aurum finitum & fundatum in sicca ponentibus pro qualibet marca 68 Floreni Imperiales minus sexta parte.

ten Pfenning gelten mögen, es dazu gekommen, daß sie jezo nur halbe Pfenninge sind. a) Von dem Ursprung des Zeichens mit dem Creuz und der Hand wird vieles fabuliret, indem man es vor der Stadt Halle besonderes Wappen ansiehet. b) Allein daß es dieses nicht sey, erscheinet daraus, daß gedachte Stadt den Reichs-Adler im Wappen führet, und dieselbe nicht allein sondern andere mehrere Städte eben solches Creuz und Hand auf ihre Pfenninge gesezet haben. Vielmehr also ist es vor ein gemeinsames Zeichen des Pfenning-Stempels zu halten, und will, da das Creuz fast auf allen Münzen der Christlichen Kayser und Könige ehedem zu sehen gewesen, die Hand oder aber der Handschuh nichts anders als die Kayserl. Bewilligung, daß die Städte

Ad §. 7. a) v. Struvens hist. Polit. Archiv P. I. n. 8. p. 38. it. Hoens Coburg. Chron. p. 148 ap. Schlegel de n. g. p. 186.

b) v. Crusius in annal. Suev. P. III. lib. 9. p. 499 ap. Schlegel de n. g. p. 13.

dergleichen kleine Münze schlagen mögen, bedeuten. c)

Die Pfenninge nehmen im XIII. Sæc. bereits sehr ab.

§. 8. Es sind aber die Pfenninge von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. Anno 1255. that bereits eine Marck Silbers in Schwaben 3. Hällische Pfund weniger 5. Schillinge, welches soviel heisset als daß aus einer Marck Silbers nicht mehr 240. sondern 660. Pfenninge, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachen, gemünzet worden. a) Anno 1276. wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44. Schillinge oder 528. Pfenninge, so der Zahl nach $2\frac{1}{5}$ Pfund ausmachen, aus einer Marck Silbers zu 15. Loth fein gemünzet werden sollen, b) welchemnach die feine Marck

c) v. Sächs. Weichbild art. IX. it. Sächs. Land-Recht lib. II. art. 26.

Ad §. 8. a) v. Documenta monaster. Wurtemberg P. II. Steinheim p. 372. Sind sie ganz fein gewesen, mögen sie die Grösse der heutigen Pfenninge ohngefehr l. gehabt haben.

b) v. diploma Conradi A. E. Magdeb. dat. 10

Cal.

Marck in $46\frac{14}{15}$ Schillingen ausgebracht wird. Und Ann. 1290. that eine feine Marck Silbers $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 600. Hällische Pfenninge. c)

§. 9.

Cal. Febr. 1226 ap. Ludewig in der Einleit. zum Teutschen Münzwesen ꝛc. c. 17 p. 266. Scilicet sicut in novitate sua 18 denarii ad lotonem cuduntur, sic postquam veterascunt totidem fere solidi pro lotone consimili cambiantur &c. it. magister monetæ novos cudat cudique faciat denarios per anni cursum duraturos tam graves tam ponderosos, quod 44 solidi ponderent 1. marcam: talenta quoque 2 pro 1 marca dent & recipient universi. Servabunt etiam denarii in argenti materia puritatem, ut si examinaverit illos ignis, in 1 marca unius tantum sit perditio lotonis.

c) v. Struv in H. P. Archiv. P. I. n. 8. p. 88. add. Reichs-Abschied de a. 1291. in Lehmans Speyersch. Chron. lib. V. c. 108 allwo über die zu Kr. Friedrichs II. Zeiten geprägete Münze grosse Klage geführet wird. It. Krs. Rudolfi I. reser. an die Stadt Würzburg de a. 1292 ap. L. Friese in der Würzburg. Chron. ap. Lu-

Noch mehr aber im XIV. Sæc.

§. 9. Ferner komt im XIV. Sæculo vor, daß eine Marck Silbers Anno 1310. 3. Pfund Heller weniger 4. Schillinge; a) Anno 1320. nur 36. Hällische Schillinge oder 2. Pfund weniger 4. Schillinge; b) und Anno 1322. hinwider 3. c) Anno 1344. gar 4. und allmählich 5. und 6. Pfund Heller gegolten, d) so daß endlich ein Pfund Heller, so sonsten da sie ganz fein gewesen in der proportion von 8. auch 8. Gulden gethan, nachmals da die proportion auf $10\frac{2}{3}$ wider hinangekommen, und die Marck Silbers 6. Gulden werth gewesen, nur einen Gulden mehr

dewig in S. R. W. p. 596. als besagte Stadt die Käyserl. Heller bey sich nicht gelten lassen wollen.

Ad §. 9 a) v. Lehmann l. c. lib. VII. c. 11.

b) v. literæ Ludov. IV. Imp. ad civitatem Francoford. dat. 3 Cal. Jan. 1320 ap. Limnæum in jure publ. lib. VII. c. 16 n. 20

c) v. Hund im Auszug etlicher histor. observ. in app. des Bayer. Stammbuchs ꝛc. it. Struv. l. c. p. 186.

d) v. Struv. l. c.

mehr thun mögen. e) Denn ein jeder, so zu münzen sich berechtiget gehalten, nach eigenem Gefallen nur damit umgegangen, wie denn die Stadt Franckfurt vom Kayser Ludewig Anno 1346. ein privilegium erhielte klein Geld zu schlagen wie ihr das dünckte. f) §. 10.

e) Je mehrere Pfund Heller 1. Ml. Silbers gegolten, je schlechter müssen die Pfenninge am Schrot oder am Korn geworden seyn. Sind sie am Schrot nur allein geringert worden, und hat die Ml. Silbers 6. Pfund gegolten, ist zu verstehen daß aus der Ml. nicht 240 wie vorhin, sondern vielmehr 1440 St. erfolget sind. Sind sie aber auch zugleich am Korn geringert worden, und etwa nur zu $\frac{2}{3}$ fein mehr gewesen, sind zwar aus der rauhen Ml. sodenn nur 960 St. erfolget, die feine Ml. hingegen ist eben sowol in 1440 St. ausgebracht worden. Und hat hinwiderum eine Marck Silbers, so von der feinen Ml. zu verstehen ist, 6 Gulden gegolten, so haben 240 Pfenninge, ohne Unterschied sie mögen ganz fein oder nur zu $\frac{2}{3}$ fein gewesen seyn, auf einen Gulden gehen müssen.

f) v. Limnæus l. c. lib. VII. c. 16 n. 33.

Obgleich derenthalben ein und andre Verordnung ergehet.

§. 10. Jedoch war man zu Zeiten auch bedacht, dem damit einreissendem Ubel zu steuren. Gestalten denn Kayser Carl IV. Anno 1356. verordnete, daß die Marck Silbers in 31. Schillingen und 4. Hellern oder 376. Hellern, so nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, ausgebracht werden solle. a) Wiewolen dem ohngeachtet besonders die Hällische Pfenninge oder Heller so sehr verfielen, daß andere ihre bessere wie wol auch schon sehr geringerte Pfenninge mit denselben nicht mehr confundiren lassen wollten, sondern sie zum Unterschied Weiß-Pfenninge zu nennen anfiengen. Dieser Unterschied ist schon in dem Privilegio, so der Burggraf Friederich zu Nürnberg Anno 1361. vom Kayser Carl IV. der kleinen Münze halber bekom-

Ad § 10 a) v. Krs Carl IV. Ordnung wie es mit Münzung der Heller zu halten sey, was vor Schläge-Schaz man davon nehmen und wie man die Amtleute davon bezahlen solle ꝛc. dd. Sebast. & Fabian 1356 ap. Schlegel l. c. p. 13 & ibi all. Chron. Norib. MSt. ad h. a.

kommen, befindlich, als worinnen distin-
cte Pfenninge und Heller als zweyerley
Münzen, welche ihm nach dem Korn und
der Aufzahl, wie es in andern Städten ge-
wöhnlich, schlagen zu lassen vergönnet wor-
den, angeführet werden. b) So vermö-
gen auch die nachhero errichtete Burggräfl.
Nürnbergische Münz-Ordnungen de An-
no 1378. und 1385. daß zu den Pfenningen
$\frac{2}{3}$ feinen Silbers genommen werden, und
80. derselben einen Gulden oder Ducaten
gelten sollen, welchemnach die feine Marck
Silbers auf 2. Pfund Pfenninge zu ste-
hen gekommen. c) Dahingegen Kayser
Carolus IV. in eben jezt erwehntem Jahr
1385. verordnet hat, daß zu denen Hellern,
so zu Augspurg, Nürnberg, Ulm und
Halle geschlagen werden, $\frac{1}{3}$ löthiges Sil-

b) v. Limn. l. c. lib. V. c. 7. n. 131.

c) v. Europ. St. Canzl. XII. p. 237. Da 6 Gul-
den eine feine Marck gegolten, und aber 80.
Pfenninge einen Gulden gethan haben; so
müssen auf die rauhe Marck zu $\frac{2}{3}$ fein 320 und
auf die ganz feine Marck 480 oder 2 Pfund
Pfenninge gegangen seyn.

ber genommen werden, und 1. Pfund Heller einen guten Rheinl. oder Ungarl. Gulden gelten solle; d) welchemnach 6. Pfund Heller eine feine Marck Silbers, und 3. Heller einen Pfenning gethan haben.

§. 11.

d) v. Schlegel l. c. p. 26 & ibi alleg. Chron. Noriberg. MSt. ad h. a. Wenn die feine Marck, wie jezt erwehnt, 6 fl. und ein' Pfund Heller 1 fl. thut, müssen auf die rauhe Marck zu $\frac{1}{3}$ fein 480 oder 2 Pfund Heller, so 40. Schillinge in Hellern der Zahl nach thun, gehen. Gleichwol stehet an erwehntem Ort, daß auf die Nürnbergische Marck 49 Schillinge und 4 Heller, und auf 1 Loth 25 Pfenninge gehen sollen, welches mit obigen anders nicht wol conciliiret werden mag, als daß an letzterm Ort Schillinge in Pfenningen und zwar in solchen, deren einer nur $1\frac{1}{2}$ Heller gilt, verstanden werden. Denn wenn 49 Schillinge und 4 Heller oder 592 Heller auf eine Marck, mithin 37 auf ein Loth; und hinwider 25 Pfenninge auf ein Loth, mithin 400 auf eine Marck gehen; so thun beynahe $1\frac{1}{2}$ Hel-

ler

§. 11. Diese Beschaffenheit nun hat es in Ober-Teutschland mit denen Pfenningen und Hellern im XIV. Sæculo gehabt, wovon noch die Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher 60. Creuzer oder 240. Pfenninge einen heutigen sogenannten Gulden thun. Dahingegen es mit denen Münzen in Nieder-Teutschland ganz anders bewandt gewesen. a) Denn

In Nieder-Teutschland werden ebenfals die Münzen im XIV. Sæc. geringer.

ler einen Pfenning, folglich 160 Pfenninge und 240 Heller einen Gulden, dahingegen oben vorgekommen, daß 3 Heller einen Pfenning gethan haben, welches von solchen Pfenningen, deren 80 einen Gulden thun, zu verstehen ist. Hinwider findet sich, daß a. 1388 zu Augspurg 192. Pf. und a. 1391 und 1397 in Bayern $\frac{1}{2}$ Pfund d. i. 120 gute Münchner Pf. einen Gulden, wie auch am letztern Ort 3 Pfund Heller weniger 16 Pfenninge eine Marck Silbers, imgleichen a. 1396 zu Würzburg 12 Heller oder ein Schillingheller 3 Weißpfenninge gethan haben, und diese letztere also 4 mal so gut als jene gewesen. Vid. acta Lindavienſia p. 486 & ibi allegat. it. Struv. l. c. it. Friesens Würzburg. Chron. l. c.

Ad §. 11. a) v. notitia rei numinariæ Luneb.

Anno 1325. zu Hamburg, allwo die Lübsche Währung noch subsistiret, die feine Marck Silbers 2. Marck und 15. Schillinge, oder insgesamt 47. Schillinge, je eine Marck zu 16. Schillinge gerechnet, im Einkauf gekostet, und die rauhe Marck zu 14. Loth fein in 42. Schillingen und 8. Pfenningen ausgebracht worden, welchemnach auf die feine Marck 48. Schillinge und $9\frac{1}{7}$ Pfenninge gegangen, und daran nicht mehr als 1. Schilling und $9\frac{1}{7}$ Pfenninge gewonnen worden. b) Der Lü-

Hamburg. & Lubec. ab a. 1325-1525. ex MSto ap. Leibniz in S. R. B. III. 222 it. Reimari Rochs Lübeckische Chron. in MSto lib. III. ap. Rehtmeyer in præf. zur B. L. Chr. it. Rademanns stets blühender Wechselbaum p. 99 allwo mit angemerket ist, daß 3 Witten einen Schilling gethan.

b) In dem documento, mittelst dessen die Grafen von Holstein Gerhard und Adolph a. 1325 ihre Münzstette der Stadt Hamburg verkauffet, ist mit enthalten, daß 14 Loth feinen Silbers in der rauhen Marck sich befinden, und

Lübeckſche Gulden golt damals 10. Schillinge, und ohngefehrlich 5. dergleichen Gulden thaten eine feine Marck Silbers. c) Supponiret man aber, daß erwehnte Gul-

40 Schillinge nebſt 16 oder 18 Pfenningen dem Gewicht nach darauf gehen ſollen. Hoc ſane addito, heiſſet es, quod marca hujusmodi denariorum debeat ad dimidium fertonem in puritate argenti & ad 40 ſolidos & 16 aut 18 denarios in pondere conſervari. Welchemnach die feine Marck in $46\frac{3}{4}$ Schillingen hätte ausgebracht werden müſſen. v. Nachricht von Beſchaffenheit der neuen Hamburgl. a. 1725 beliebten Münz-Verordnungen ꝛc. p. 145 lit. a.

c) In der Controvers zwiſchen Lauenburg und Lübeck die Stadt Möllen betr. komt vor, daß Innhalts der Pfand-Verſchreibung de a. 1359 16 aurei Lubecenſes vor 10 Marck denariorum Lubecenſis monetæ gerechnet werden ſollen. Woraus erhellet, daß ein aureus damals 10 Schillinge, und hinwider eine Marck Pfenninge $1\frac{3}{5}$ aureos werth geweſen.

1 Mk. 192 Pfenninge 10 Mk. f. 1920. Pf.
16 aurei 1920 Pfenninge 1 aureus f. 120 Pf.

den denen Florenzer Gulden, deren 8. auf eine Unze gegangen, gleich gewesen, ist die proportion zwischen Gold und Silber auf $12\frac{4}{5}$ gestanden. Bald darauf kam die feine Marck Silbers im Einkauf zu 54. Schillinge, oder 3. Marck und 6. Schillinge zu stehen, und münzete man die rauhe Marck zu 13. Loth und 1. gran in 48. Schillingen, und die feine Marck in 57. ß. und $11\frac{20}{53}$ Pf.; andermalen aber auch jene zu 13. Loth fein in 53. ß. und diese in 69. ß. und $2\frac{10}{13}$ Pf. aus. Nechst dem liesse man, als die Marck 3. Marck und 14. oder 15. ß. kostete, Witten oder Weiß-Pfenninge zu 15. und $14\frac{1}{2}$ Loth fein prägen. Und in Lübeck wurden, als die Marck 3. Marck und 10. ß. kostete, 57. ß. aus der rauhen Marck Zu 15. Loth fein, und 60. ß. und $9\frac{3}{5}$ Pf. aus der feinen Marck gemünzet: Zu welcher Zeit der Lübsche Gulden 12. ß. golte, so daß die proportion von $12\frac{4}{5}$ bestehen bliebe. Diesemnach also sind in Nieder-Teutschland die Schillinge und Pfenninge lange nicht

so

so sehr als in Ober-Teutschland verschlimmert geworden.

§. 12. Nechst denen Schillingen ist eine neue Art von dicken silbernen Münzen, so man Groschen d. i. grosse Münzen, oder auch gros Tournois und Turnosen, weil die erste unter denselben Anno 1226. zu Tours in Franckreich geschlagen worden, a) genennet, zu Ende des XIII. und Anfang des XIV.

Eine neue Münze von Groschen kommt zu Ende des XIII. Sæculi auf

Ad §. 12 a) v. Le Blanc Tr. des monnoies de France &c. Es waren diese Turnosen anfangs $11\frac{1}{2}$ deniers oder 15 ß. 6 Gr. fein, und gingen ihrer 58 auf die rauhe Marck. Ein Stück golt 12 Pfenninge gleich einem Schilling, und da die feine Marck damals 54 sous und 7 deniers oder 2 Pfund 14 ß. und 7 Pf. golte, wurden an der Marck vor die Münzkosten nur 3 sous und 5 deniers gewonnen. Die Französische Gulden agnels d'or genannt, waren von ganz feinem Gold, und derselben gingen $59\frac{1}{6}$ auf die Marck und $7\frac{19}{48}$ auf die Unze, golten aber $12\frac{1}{2}$ sous; war also damals

eine

Sæculi besonders in Böhmen und Meissen hervorgekommen. b) Es wurden derselben Anno 1296. in Böhmen $63\frac{1}{2}$ Stück aus eine proportion von ohngefehr $12\frac{2}{3}$ zwischen Gold und Silber. Von denen deniers tournois hingegen gingen 220 Stück auf die rauhe Marck zu $3\frac{3}{4}$ deniers oder 5 Loth fein, mithin 704 so da 58 sous und 8 deniers thun, auf die feine Marck.

b) Es kommt zwar schon in dem privilegio Krs Frider. II. de a. 1232 so er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, das Wort grossus vor; v. ap. Goldast in Constitut. Imp. T. I. p. 299. Ob aber an der genuinitæt dieses diplomatis, als worinnen denen Herren von Plauen auch aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten wie es scheinet erst in der goldnen bulle de a. 1356. dieses privilegium erhalten, nicht zu zweifeln, oder wie sonsten etwa das Wort grossus zu verstehen sey, indem bißhero jedermann davor gehalten, daß die Groschen, als sie a. 1296 in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münze gewesen, läßt man dahin gestellet seyn. v. Siffridus Misn. ad h. a. ap. Pistor.

aus der rauhen Marck zu 15. Loth fein gemünzet; Anno 1309. aber waren sie bereits nur 14. löthig; und Anno 1341. prägete man gar 78. Stücke zu 10. Loth fein; und Anno 1364. $74\frac{1}{2}$ Stücke zu 9. Loth fein aus der Marck, welchemnach die feine Marck in $67\frac{11}{15}$. $72\frac{4}{7}$. $124\frac{8}{9}$ und 132. Stücken respective ausgebracht wurde.

§. 13. Deßgleichen wurden in dem an Böhmen grenzendem Land Meissen ausgemünzet; Anno 1324. $64\frac{1}{2}$ Stück zu 15. Loth fein; that die feine Mk. $68\frac{4}{5}$ St.

Diese verschlimmert sich jedoch bereits im XIV. Sæc. besonders in Sachsen.

An-

stor. in S. R. G. 701 B. Balbini Epit. hist. Bohem. lib. III. c. 16 p. 206. Dubravius in hist. Bohem. lib. XVIII. f. 150. Hagecius in Chron. Bohem. it. Nachricht von denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen ꝛc. tab. B. ad c. 1 §. 14. p. 31.

Ad §. 13) Ein Schock ist $\frac{1}{4}$ Pfund gewesen und also aus 60 Pfenningen oder Hellern bestanden. Wenn diese ganz fein gewesen, hat es ein schweres Schock geheissen. Wie man denn

Anno 1350. 91. St. zu 14. Loth fein; that die feine Marck $103\frac{2}{7}$ St.

Anno 1380. 91. St. zu 11. Loth fein; that die feine Marck $132\frac{4}{11}$ St.

Anno 1381. $81\frac{2}{3}$ St. zu 10. Loth fein; that die feine Marck $130\frac{2}{3}$ St.

und Anno 1390. $74\frac{3}{4}$ St. zu 9. Loth fein; ingleichen 85. St. zu 10. Loth fein, that die feine Marck respective $132\frac{8}{9}$ und 136. Stück. Es scheinet daß anfangs nur 60. Stü-

in Meissen schon a. 1258 von einem schweren Schock Nachricht findet. v. Nachricht c. l. c. 2. p. 128. Da nun die Schockrechnung auch in den neuen Groschen eingeführet worden, hat ein Schock derselben, so lange sie ganz fein gewesen, so viel als 1 Pfund ganz feiner Pfenninge, mithin hat ein Groschen $\frac{1}{3}$ Schilling oder 4 Pfenninge gegolten. Was vor eine proportion das Gold in dieser Gegend mit dem Silber eigentlich damals gehabt, läßt sich nicht sagen. Friese in seinem Münzspiegel evaluiret zwar die feine Marck Silbers in der proportion von 8 mit 8 Gulden, und saget daß

ic-

Stücke, so ganz fein gewesen, auf die Marck gegangen, alldieweilen ein schweres Schock, welches eben aus 60. bestehet, mit jedes Loth, so an der Feinigkeit gefehlet, einen $\frac{1}{2}$ Gulden im Unterschied betragen, und daher zu Göttingen a. 1300. die löthige Marck Silbers zu $14\frac{1}{2}$ Loth fein $7\frac{1}{4}$ Gulden; a. 1330 die löthige Marck zu 14 Loth fein 7 fl. u. s. f. gegolten habe. Es ist aber billig zu zweifeln, daß damals die proportion von 8 gewesen, da sie zu Hamburg zu eben der Zeit von $12\frac{4}{5}$ und andrer Orten von $10\frac{2}{3}$ gewesen ist. Dieses ist gewiß daß a. 1336 und 1348 12 Turnosen einen Florenzer Gulden gethan haben: Es sind aber jene damals nicht mehr ganz fein gewesen, und also ist auch von der rechten proportion, da das eigentliche Schrot und Korn der miteinander zu vergleichenden Münzen nicht bekannt ist, keine Gewißheit zu haben. v. Extravag. comm. lib. III. tit. 10 in fine. it. Noppius in der Aacher Chronick p. 168 & 151 an welchem letztern Ort was der Goldgulden seit a. 1346 biß 1620 nach Marken, Schillingen und Pfenningen gegolten, specificiret ist.

mit der Marck Silbers vor eins gehalten worden, und daß um eine gerade Rechnung zu haben, bald darauf 64. Stücke aus der feinen Marck gemünzet worden, denn dieses hat die Rechnung sehr facilitiret, weil gerade eben soviel Gulden, so gleichfalls ganz fein gewesen, aus einer Marck Goldes gemünzet worden. Mithin giengen gerade so viele Groschen auf einen Gulden, als hoch die proportion stunde: z. E. es ware diese von 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12. so giengen auch 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12. Groschen auf einen Gulden: Und wie ein Groschen 12. Pfenninge thate, so betrugen 64. Groschen 768. oder $3\frac{1}{3}$ Pfund Pfenninge, so einen Zusaz von mehr als $\frac{2}{3}$ Theilen hatten. Es ist aber diese gerade Rechnung von keinem langen Bestand gewesen, nachdem die Groschen erst angeführter massen so starck beschicket zu werden angefangen haben.

Cap. IV.

Cap. IV.

Von dem teutschen Münzwesen von a. 1400. an biß zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung.

§. 1.

Es hat der Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldene Münze allein zu schlagen sich lange Zeit vorbehalten, biß daß endlich in der guldnen Bulle de Anno 1356. tit. 10. sämtlichen Churfürsten es gleichfalls zu thun ist vergünnet worden, worauf denn andere Stände successive auch solches Recht erhielten. Es ist aber solche goldne Münze zum meistem auf dem Fuß der Florenzer Gulden oder sogenannten kleinen Groschen von Florenz gepräget worden. Als nun selbige von mehrern geschlagen zu werden angefangen, ist darinnen eben so eine grosse

Wie die goldne Münze im XV. Sæc. herunter gekommen.

se Ungleichheit als in der silbernen Münze, allmählich vorgekommen. a) Dahero Kayser Rupertus, so selbst ein gebohrner Churfürst von der Pfalz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Churfürsten am Rhein als nemlich zu Maynz, Trier und Cölln nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer,

Ad § 1 a) Ob schon in der goldnen Bulle sämtlichen Churfürsten das privilegium goldne Münzen zu schlagen ertheilet worden, haben es jedoch die Churfürsten zu Sachsen a. 1415 und 1455 besonders vor sich nachhero von denen Kr. Sigismund und Friederich V. impetriret; v. Mulleri annales Saxon. ad h. a. a. 1372 bekam auch Burggraf Friederich zu Nürnberg vom Kr. Carl IV. ein dergleichen privilegium, daß er kleine Gulden, welche so gut von Gold und so schwer als die kleine Groschen von Florenz sind, schlagen möge. v. Limnæus in jur. publ. lib. V. c. 7. Imgleichen erhielte die Stadt Franckfurt vom Kr. Sigismund ein privilegium a. 1428 silberne Münze auf Tornese, Englische und Heller oder andere kleine Münze zu schlagen, und a. 1429 daß sie goldne Münze von 19 carats feinen Golds

Speyer, Worms und Franckfurt einen Münzverein gemachet, und darinnen, daß die Gulden künfftig hin $22\frac{1}{2}$ Carat fein seyn sollen, festgesezet hat. b) Anno 1402. ist es nochmalen bestättiget, und anbey, daß nach der Aufzahl 66. Stück auf eine Marck gehen sollen, hinzugethan worden, welchemnach die feine Marck in $70\frac{2}{7}$ Stücken ausgebracht worden. c) Anno 1409. haben die 3. Geistliche Churfürsten am Rhein einen neuen Münzverein unter sich errichtet, und darinnen die goldne Münze auf 22. Carat am Strich und 66. Stück an der Aufzahl gesezet, welchemnach die feine Golds Franckfurter Gewichts, jedoch also, daß sie von jeder Marck $\frac{1}{2}$ fl. zum Schlägeschaz, wenn davon zuvor der Lohn des Wardeins abgezogen worden, in die Kayserl. und des Reichs Cammer erlege, schlagen möge. v. Limn. l. c. lib. VII. c. 16 n. 34 & 35.

b) v. Lehmanns Speyerl. Chron. lib. IV. c. 22

c) v. Wencker in apparatu archiv. in app, n. 65. p. 359 & 361 allwo das Kayserl. Münz-Edict dat. nativ. Joh. B. 1402.

feine Marck in 72. mithin jedes carat in 3. Stücken ausgebracht worden, wobey denen Münzmeisters angedeutet ist, daß sie die Marck Goldes nicht höher als um 70. Gulden einkauffen sollen. d) Es ist aber bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Churfürsten am Rhein die Kayserliche Gulden, so zu Nürnberg, Franckfurt und Basel dem Münzverein zuwieder nur zu 19. carat fein ausgemünzet worden, bey ihren Zöllen vor Wehrschafft nicht annehmen wollen, der Reichs-Erb-Cämmerer Conrad von Weinsperg, welchem der zeit die Auffsicht über die goldne Münze an gedachten Orten anbefohlen ware, auf dem Anno 1433. zu Franckfurt angesetztem Münzprobations-Tag selbst in proposition gebracht, daß künfftig die Gulden nur 19. carats fein seyn, und derselben 68. auf die Marck gehen

d) v. dieser Münzverein dat. 15 Aug. 1409 ap. Wencker l. c. p. 363. In conformitæt dessen die Niederländ-Westphäl. und Schwäbl. Städte sich gleichfalls eod. a. wegen der goldnen Münze vereinet. v. ibid. p. 367. 369.

hen sollen, so daß die feine Marck in $80\frac{12}{16}$ Stücken ausgebracht werde. dd) Es ist auch dieses auf denen Reichstagen zu Eyer Anno 1437. und zu Nürnberg Anno 1438. also genehmiget worden. e) Und endlich ist auf dem Reichstag zu Worms Anno 1495. verabschiedet, daß die Gulden nur $18\frac{1}{2}$ carats fein seyn, und derselben 107. auf $1\frac{1}{2}$ oder $71\frac{1}{3}$ Stück auf 1 Cölnl. Marck gehen sollen, welchemnach die feine Marck in $92\frac{20}{37}$ Stück ausgebracht wird. f)

dd) v. Wencker l. c. 372

e) v. Datt. de pace publica lib. I. c. 26. p. 178 it. Wencker l. c. p. 357. add. Kayſers Sigismundi reformation de a. 1440 ap. Goldast in denen Reichs-Satzungen T. II. p. 141 it. Kayſ. Frieder. V. reform. polit. de a. 1442 art. IX. c. declar. ap. Müller im Reichstags-Theatro sub Frid. V. erste Vorst. c. 5.

f) A. 1486 wurde zwar auf dem Reichstag von Verbesserung der Münze vieles gesprochen, so aber keine Würkung hatte. v. Müller l. c. 6te Vorst. c. 3. was a. 1495 zu Worms derenthalben verabschiedet worden, v. ap. Datt. l. c.

§. 2. Soviel ferner die silberne Münze und besonders in Ober-Teutschland anbelanget, so hat in dem XV. Sæculo der Verfall derselben sich immer mehr vergrössert, und scheinet noch darunter diejenige, so gleich zu Anfang jezterwehnten Sæculi zu Würzburg und von denen Churfürsten am Rhein ausgemünzet worden, der besten eine gewesen zu seyn. Es liesse aber Anno 1407. Bischof Johannes zu Würzburg folgende viererley Münzen schlagen als nemlich Thurnesse zu 15. Loth fein und 65. St. auf die Marck; that einer 12. Pfenninge und 10. thaten einen Gulden; mithin that die feine Marck in $69\frac{1}{3}$ Stück $6\frac{14}{15}$ Gulden, und war, weil damals 72 Gulden aus einer Marck Goldes gekommen, die Proportion von $10\frac{5}{13}$ zwischen dem Gold und Silber. Groschen zu 8 Loth fein, und 74 Stük auf die Marck that

Wie die silberne Münze im XV. Sæc. beschaffen gewesen, in specie in Francken.

l. c. lib. V. c. 7 p. 888. Jedoch wird a. 1501 in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg über den fernern Verfall der Münze neue Klage geführet, v. ibid. lib. II. c. 2 p. 244.

that einer 6. Pfenninge, und 20. thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Marck in 148. Stück um $7\frac{2}{5}$ Gulden ausgebracht. Pfenninge zu 6. Loth fein, a) und 25. Stück auf das Loth oder 400. Stück auf die Marck, thaten 30. ein Pfund und 120. Stück oder 4. Pfund einen Gulden, b) mithin wurde die feine Marck in $1066\frac{2}{3}$ Stück um $8\frac{8}{9}$ Gulden

Ad §. 2 a) v. Friesens Würzburg. Chron. ad h. a. ap. Ludewig l. c. 685.

b) In erwehnter Chronica stehet zwar zu 8 Loth fein, so aber billig vor einen Druckfehler zu halten. Daß aber 30 ein Pfund thun, da doch sonst insgemein 240 der Zahl nach auf ein Pfund gerechnet werden, kommt daher, weil selbige achtmal besser als andere Pfenninge oder Heller, mithin andere nicht einmal 1 löthig gewesen. Wie denn auch im Stift Bamberg a. 1463. eine alte Münze von Pfenningen sich gefunden, deren einer anfangs 8 und nachhero 4 Heller gegolten. v. Extract des Cadolsburger Saalbuchs de h. a. in des Onolzbachl. Hofraht Jungens miscellaneis T. I. p. 270. Gleiche Beschaffenheit hat es

mit

oder $35\frac{5}{9}$ Pfund ausgebracht. Und Hellers, deren 2. einen Pfenning thun zu 4. Loth fein, und 34. auf das Loth oder 544. Stück auf die Marck thaten 240. Stück oder 8. Pfund einen Gulden, mithin wurde die feine Marck in 2176. Stücken um $9\frac{1}{15}$ Gulden oder $72\frac{8}{15}$ Pfund ausgebracht.

Imgl. am Rhein.

§. 3. Die Churfürsten am Rhein hingegen liessen besage oberwehnten Münzvereins de Anno 1409. ausprägen: Weisse silberne Pfenninge, oder Weißpfenninge, zu 9. Pfenning oder 12. Loth fein, und mit den Hellern. Und überhaupt ist zu bemercken, daß in der kleinen Münze die feine Marck um $\frac{1}{3}$ höher bey nahe ausgebracht worden, als in der grössern, dahero es nicht fehlen mögen daß alle grössere in kleinere umgeschmelzet worden.

Ad §. 3) v. supra §. 1) Es werden auch daselbst Englische, imgleichen Dreylinge genennet, es ist aber dererselben Gehalt nicht völlig dabey exprimiret. Denen Münzmeisters ist zugleich

und 104. Stück auf die Marck; that einer 12. Pfenninge, und $20\frac{1}{2}$ thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Marck in $139\frac{1}{3}$ Stück um $6\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht, und war die proportion von $10\frac{2}{3}$ mit dem Golde. Und Heller oder Morchions, deren 12. einen Weißpfenning und 246. einen Gulden thun, zu $4\frac{1}{2}$ Pfenning oder 6. Loth fein, und 54. auf das Loth oder 864. auf die Marck, mithin wurde die feine Marck in 2304. Stück so da 192. Weißpfenninge betragen um $9\frac{3}{8}$ Gulden ausgebracht.

§. 4. Zu Nürnberg golte Anno 1457. ein Rheinl. Gulden 5. Pfund und 24. Pfenninge, und bestunde die Münze in Schillingen zu 8 und in Vierern zu 4. Pfenningen, wie auch in Hellern, deren Wie auch zu Nürnberg.

gleich anbefohlen die Marck Goldes und Silbers höher nicht als respective um 70 und 6 fl. einzukaufen, welchemnach die wahre proportion von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

2. einen Pfenning thun. a) Von denen Schillingen giengen 81. Stück auf die rauhe Mk. zu 7. Loth fein, that die feine Marck $185\frac{1}{7}$ Stück. Von denen Vierern giengen 166. Stück auf die rauhe Mk. zu 7. Loth fein, that die feine M. $379\frac{3}{7}$ Stück. Von denen Pfenningen giengen 32. auf ein Loth, folglich 512. auf die rauhe Mk. zu $5\frac{1}{4}$ Loth fein, that die feine M. $1560\frac{8}{21}$ Stück oder $195\frac{1}{21}$ Schillinge. Und von denen Hellern giengen 44. auf ein Loth, folglich 704. auf die rauhe Mk. zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, that die feine M. $3218\frac{2}{7}$ Stück oder 201. Schillinge. b) Wenn aber 5. Pfund und 24. Pf. oder insgesamt 174. Pf. einen Rheinl. Gulden, und 30. Pf. hinwie-

der

Ad §. 4 a) v. Bunau de jure circa rem monetariam in germania c. 3 §. 21 not. m. p. III. allwo der zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg Johann und Albrecht, und der Stadt Nürnberg a. 1457 errichtete Münz-Vergleich zu finden.

b) v. Jungens Miscellanea T. I. n. 12. p. 269.

der 1. Pfund damals ausgemachet haben, so sind auf einen Rheinl. Gulden auch $21\frac{3}{4}$ Schillinge gegangen, und ist, da deren $185\frac{1}{7}$ Stück aus der feinen M. erfolget, die feine M. um $8\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht worden, folglich da um diese Zeit vorerwehnter massen die feine M. Goldes $80\frac{2}{3}$ Gulden gethan hat, die proportion von $9\frac{1}{2}$ ungefehr gewesen.

§. 5. Und in dem Stifft Bamberg hat zu Zeiten des alten Landbuches ein Pfund Heller, so aus 4. Schock bestanden, einen Rheinl. Gulden gegolten, und 12. Heller haben 1. Schilling kurzer Heller, 30. aber einen langen Schilling Heller, mithin 20. Schillinge von jenen, und 8. Schillinge von diesen 1. Pfund gethan. Zur Zeit des errichteten neuen Landbuches aber, als nemlich Anno 1463. haben 30. Pf. oder 60. Heller ein Pfund Währung oder in Münze, so in den Registern mit den lateinis. Worten per se offters bedeutet wird,

Und im Stifft Bamberg.

Ad §. 5 a) v. Junge l. c.

gethan. a) Da nun damals ein Rheinl. Gulden 4. Pfund gegolten, ist ein Schilling in Gold, als welches jederzeit der 20. Theil eines Gulden gewesen, auf 6. Pf. oder 12. Heller zu stehen gekommen. Denn 20. Schillinge, so da 4. Pfund in Münze oder einen Rheinl. Gulden gelten, 120. Pfenninge oder 240. Heller thun. Woraus folget, daß sodenn ein Pfund 30. Pf. oder 60. Heller habe thun müssen.

Unterschied der Schillinge und Heller in Gold und in Münze.

§. 6. Es hat aber mit denen Schillingen in Gold eigentlich folgende Bewandnüß. Es ist nemlich oben vorgekommen daß der Gulden an manchen Orten dem Pfund surrogiret, und dahero gleich diesem in 20. Schillinge oder 240. Pf. oder Heller, als welche vordem ganz einerley gewesen, eingetheilet worden. So hat auch ein Pfund vor Alters 2. 3. 4. und mehr Gulden gegolten, nachhero aber hat nicht allein ein Pfund einem Rheinl. Gulden gleich, sondern vielmehr ein Rheinl. Gulden 2. 3. 4. und mehr Pfunde zu gelten angefangen. Nicht weniger ist ein

Un-

Unterschied zwischen Pfenningen und Hellern gemachet, und sind 2. Heller vor einen Pfenning gerechnet, jene aber vorzüglich vor diesen in der Rechnung nach der Zahl beybehalten worden. Und von dieser Zeit an hat man an denjenigen Orten, wo man die Verbesserung der Münze sich einiger massen angelegen seyn lassen, die gewöhnliche Zahl von 20. Schillingen, 240. Hellern und 120. Pfenningen nicht mehr, wie vorhin, auf ein Pfund sondern auf einen Rheinl. Gulden gerechnet, indem man das mehrere, so ein Gulden gewesen, von dem wenigern, als nemlich dem Pfund erwehlet, um zum Fuß der Rechnung anzunehmen. Man hat aber sodeun diese Schillinge und Heller zum Unterschied deren, so an andern Orten zur Rechnung nach Pfunden genommen worden, Schillinge und Heller in Gold benahmet, weil eben sie ihre Absicht auf die Eintheilung des Gulden haben, da vordem die Gulden selbst Schillinge in Gold geheissen. Hat nun ein Gulden 4. Pfund gegolten, konnten auf ein Pfund nicht

mehr als 60. Heller oder 30. Pfenninge, so da 5. Schillinge in Gold machen, gehen. Mithin muste ein solcher Schilling 12. Heller in Gold oder 6. Pfenninge gelten. Ist aber der Gulden auf 5. 6. Pfund zu stehen gekommen, muste sodenn ein Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9. Pf. gelten. Dem ersten Ansehen nach scheinet es zwar ein Irrthum zu seyn, daß ein Schilling mehrers sodenn habe gelten können, indeme wenn 120. mit 4. vertheilet 30. ergeben, dieselbe, so sie mit 5. und 6. vertheilet werden, nothwendig weniger und nur 24. oder respective 20. ergeben müssen, mithin auf ein Pfund nur 4. oder respective $3\frac{1}{3}$ Schillinge gehen, und 6. Pf. oder 12. Heller nach wie vor einen Schilling thun mögen. Gleichwolen ist oben vorgekommen, daß Anno 1457. da ein Gulden 5. Pfund und 24. Pf. gegolten, ein Schilling auf 8. Pf. oder 16. Heller gesezet worden. Und hat es auch an und vor sich nicht anders seyn können. Denn wenn bey der in einem Lande neu eingerichteten Münze zum Grunde gese-

zet

zet worden, daß ein Gulden 4. Pfund gelten müsse, ist solches in Ansehen der benachbarten Münze, welche viermal so schlimm gewesen, geschehen. Wenn aber nachhero der Gulden auf 5. und 6. Pfund hat erhöhet werden müssen, hat dazu die Verschlimmerung der eigenen neuen Münze Ursach gegeben, weßwegen nothwendig von der verschlimmerten Münze mehrere als von der bessern auf einen Gulden gehen müssen. Es sind dahero auch, wenn der Gulden 5. und 6. Pfund gegolten, von denen verschlimmerten Pfenningen nicht mehr 120. sondern 145. und respective 160. auf einen Gulden gegangen, und da dieser nach wie vor in 20. Schillinge in Gold vertheilet gewesen, musten auch auf einen solchen Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9. Pf. gehen. Und solcher gestalten veroffenbaret sich deutlich genug der Unterschied der Schillinge und Heller in Münze und in Gold. Denn obschon immer hin auf einen Gulden 20. Schillinge und hinwieder auf einen Schilling 12. Heller in Gold gerechnet worden: so musten doch

von

von der effectiven schlimmen Münze mehrere von Zeit zu Zeit darauf gerechnet werden.

Wie dann die Münze aller Orten gar ungleich gewesen.

§. 7. Was vor eine grosse Ungleichheit sonst aller Orten in der silbernen Münze gewesen, a) läßt sich daraus genugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1483. wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, ausdrücklich declariret hat, und daher ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtiget, selbige stattlich und redlich schlagen zu lassen überhaupt nur erinnert worden.

1438

§. 8.

Ad §. 7 a) Zu Augspurg soll a. 1448 ein Rheinl. Gulden 18 Groschen, und ein Groschen $7\frac{1}{2}$ Pfenninge; und in Bayern eine Marck Silbers a. 1476 sechs, uud a. 1491 sieben Rheinl. Gulden gegolten haben ꝛc. v. acta Lindav. p. 486 & ibi alleg. Chron. Augustanum autore Cæsare &c. it. Hund im Bayerf. Stammbuch in app.

§. 8. Jedoch war man zu Ende des XV. Saeculi, und zwar in Ober-Teutschland am ersten bedacht die silberne Münze einigermassen zu verbessern, wie denn, da bißhero die Schillinge, Thurnesse, Groschen und Weißpfennige die beste und gröste Münzen von Silber gewesen um diese Zeit die sogenante Gulden-Groschen, deren einer so viel als ein Gulden gegolten, hervorgekommen. Den Anfang machte damit A. 1484. der Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich, welcher sie zu 2. Loth schwer von gantz feinem Silber ausprägen liesse, daher sie auch den Nahmen unciales bekamen. Und da solcher gestalt die feine Marck Silbers um 8 Gulden, die feine Marck Goldes aber in $92\frac{2}{3}$ Gulden ausgebracht wurde, kame die Proportion auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen. Es bliebe aber mit ihnen auch nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt, sondern es wurden dieselbe bald

Zu Ende des XV. Saec. komt die grobe Münze von Silber auf.

Ad §. 8) v. S. Reyher de nummis argenteis antiquissimis &c. it. J. â Mellen sylloge nummorum ex argento uncialium &c.

bald 15.- löthig, so daß die feine Marck um $8\frac{8}{15}$ Fl. ausgebracht wurde. Dergleichen wurden am meisten in Böhmen zum Joachims-Thal, allwo A. 1517. die Bergwercke in besondere Aufnahm gekommen, ausgepräget, daher sie auch nachmals den Nahmen Thaler, und ins besondere Schlicken- und Löwen-Thaler bekamen.

§. 9. In Meissen und Thüringen haben aber auch das XV. Seculum hindurch die Groschen immer mehr und mehr abgenommen. a) A. 1420. hat ein Schock Groschen nur einen Gulden mehr gegolten: dieses heisset jezo noch ein altes Schock, welches mit 20. guten Groschen evaluiret wird, und weilen damals 9. Pfenninge auf einen Groschen, mithin 180. Pfenninge, so der Zahl nach $\frac{3}{4}$ Pfund thun, auf einen Gulden gegangen, a) so wird auch heut zu Tage noch in Sachsen 1. Pfund Pfenninge mit $1\frac{1}{3}$ Schock Groschen

Mit denen Groschen in Sachsen hat es viele Veränderung, woher der Unterschied der Schocke kommt.

Ad § 9 a) v. Nachricht von denen Groschen, it. Münz-Verordnung de a. 1438 ap. Bunau l. c. p. 123.

schen das ist mit $26\frac{2}{3}$ guten Groschen bezahlet. Anno 1444. machten die Herzoge Friederich und Wilhelm zu Sachsen eine neue gemeinsame Münz-Ordnung, und liessen dreyerley Art Groschen prägen, als nemlich 160. Stück von ganz feinem Silber, 120. Stück zu 12. Loth fein, und 80. Stück zu 8. Loth fein; von diesen thaten in jeder Gattung 20. einen Rheinischen Gulden, indem denen leztern was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwider zugegangen, und die feine Marck in der einen Gattung sowol als in der andern mit 160. Stücken ausgebracht worden. Mithin golte das Schock, so besonders ein neues Schock hiesse, 3. fl. und die feine Marck 8. fl. Es thaten aber zugleich 9. Pfenninge und 12. Heller einen Groschen, und folglich respective 180. Pfenninge und 240. Heller einen Gulden. b)

§. 10.

b) v. Die Sächsische Münz-Ordnung de a. 1444 ap. Müller im Reichstags-Theatro sub Frid. V. c. 10 p. 1444. Es werden daselbst Gulden

Münz-Ordnung in Sachsen a. 1500

§. 10. Jedoch hat es mit denen Groschen seithero viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und sind sie auf mancherley Art ausgepräget worden, wie sie denn auch verschiedene Nahmen von Silber-Fürsten-Zinß-Spiz-Schwerdt-Creuz-Schild-Schneberger-Zwickauer- und

gemeynet, wovon $66\frac{3}{4}$ St. und $12\frac{1}{5}$ neue Pfenninge eine Erfurtl. Mark wägen; Dagegen soll ein Ungarl. Gulden oder Ducat $62\frac{2}{3}$ gute Groschen, d. i. 240 Pfenninge gelten: Ist also ein Ducaten um $\frac{1}{3}$ besser als ein Gulden damals gewesen. Die proportion mit dem Silber aber kan nicht eigentlich definiret werden, weilen das Korn der goldnen Münze nicht zugleich mit beschrieben ist. Add. Kammermeister in annal. Erfurt. ad h. a. apud Menke in S. R. Sax. T. III. p. 1185. Allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals gemünzet worden kleine Gröschlein, deren 60 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 100 St. auf die Marck, it. Pfenninge, deren 3 Schock einen Gulden gethan, 37 St. auf das Loth, it. Heller deren 18 einen Groschen gethan zu 5 Loth fein.

und Schreckenberger-Groschen auch Judenköpfen u. d. m. gehabt: Biß daß endlich Anno 1500. ein Fürsten-Groschen auf 12. Pfenninge, und ein Gulden auf 21. Fürsten-Groschen festgesezet worden, worinnen jezo noch die sogenannte Meißnische Währung bestehet. a) Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Annaberg die erste Gulden-Groschen zu 15. Loth fein und 2. Loth schwer ausgemünzet worden. Dahero in der eod. A. von Churfürst

Ad § 10 a) v. Nachricht von denen Groschen ꝛc. Kammermeister l. c. p. 1223 & 1231 Rudolphi in Gotha diplomat. P. I. c. 21. allwo verschiedene alte Münz-Edicte de a. 1457. 1478. 1490 und 1496. P. M. Sagittarii dissertationes 6 de nummis Saxon. ap. Mencke in S. R. S. T. II. n. 15. p. 763 Tenzel in Suppl. ad Sagittarii historiam Gothan. P. II. & III. passim. it. Spangenberg in der Mansfeldl. Chron. c. 334 p. 390 allwo zu finden, welchergestalt die Grafen zu Mansfeld a. 1459 ihr Münzwesen angestellet, und was vor einen Münzfuß sie in denen Pfenningen und denen alten und neuen Groschen angenommen.

Friederich und Herzog Johann zu Sachsen publicirten Münz-Ordnung es heisset, b) daß sie ihre eigene Münze, als nemlich Groschen, deren einer einen Gulden gilt, oder deren respective 2. 7. 21. und 42. einen Gulden gelten, nebst Pfenningen und Hellern prägen lassen, und die Groschen, deren 21. einen Gulden gelten, die eigentlich Zinß-Groschen seyn sollen, wiewol von dem Gehalt derselben keine Erwehnung dabey geschiehet. Es begehrten damals auch die Herzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mansfeld, daß sie die leichte Münzen abschaffen, und mit ihnen gleiche Münze schlagen solten. Es stellten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berghandel es nicht leiden wolle denselben allein mit schwerer Münze zu verlegen. Die Her-

b) v. Diese Münzordnung dat. Jena Mittwochs in den Pfingsten a. 1500 ap. Rudolphi in Gotha diplom. P. I. c. 21 p. 225. allwo noch mehrere Münz-Edicte de a. 1513. 1522 ꝛc. it. Nachricht von denen Groschen ꝛc. it. Reyher l. c.

Herzoge hätten die Marck Silbers vor $8\frac{1}{4}$ fl. sie aber müsten von dem Kaufmann, welcher das Silber mit vielen Unkosten aus dem Kupfer bringen müste, die Marck vor 8. fl. und 17. biß 19. Groschen annehmen. c)

§. 11. In dem übrigen Nieder-Teutschland, wo die Lübsche Währung vorwährete, a) prägete man zum meistem Theil Schillinge und Pfenninge, gleichwol aber auch Witten oder Weißpfenninge, Plapper

Wie die Münze im übrigen Nieder-Teutschland beschaffen gewesen.

c) v. Spangenbergs Mansfeldl. Chron. c. 348 p. 404 & c. 353. p. 410.

Ad §. 11. a) v. notitia rei nummariæ &c. ap. Leibniz in S. R. B. III. 222. Der Lübsche Gulden ware dem Ungarl. Gulden oder Ducaten gleich, wessentwegen er auch um $\frac{1}{3}$ mehr golte als ein Rheinl. Gulden, wie oben erwehnet worden. Ein alter Rheinl. Gulden aber war ein solcher, der vor Zeiten der Kayser Friederichs V. und Maximiliani I. geschlagen worden, daher er billig von dem neuen zu unterscheiden ist. Wenn aber 12 fl. einen

per und Groschen aus. Anno 1403. wurden zu Wißmar ausgemünzet: Schillinge deren 16. Stück eine Marck thun zu $12\frac{1}{2}$ Loth fein, und 70. Stück auf die Marck that die feine Marck in $89\frac{3}{5}$ St. 5. Marck, und 9. Schillinge $7\frac{1}{5}$ Pf. Anno 1411. vereinigten sich die 3. Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck ausmünzen zu lassen: Witten Pfenninge, deren 3. St. einen Schilling thun, und einer 4. Pf. gelten soll, zu 12. Loth fein, und 52. Würfe oder 208. St. auf die Marck; that die feine Marck in $277\frac{1}{3}$ Stück 5. Marck und $12\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Marck Silbers kostete im Einkauf 5. Marck, und der Lübsche Gulden war vor 16. biß 17. der alte Rheinsche Gulden aber vor 12. Schil-

nen Rheinschen und 16 einen Lübschen Gulden gegolten und $277\frac{1}{3}$ Witten, als soviel aus der feinen M. erfolget sind, $72\frac{4}{9}$ fl. ausgemachet haben, ist die feine M. Silbers auf 7 Rheinl. Gulden $8\frac{4}{9}$ fl. oder auf 5 Lübsche Gulden und $12\frac{4}{9}$ fl. zu stehen gekommen.

Schillinge gangbar, mithin die proportion etwa von 11. zwischen dem Gold und Silber. Ferner liessen sie, ungewiß in welchem Jahre, münzen: Plapper und Pfenninge zu 6. Loth fein; ingleichen Schillinge zu 10. Loth fein und 100. St. auf die Marck, that die feine Marck in 160. St. 10. Marck: der Silberkauf war damals 9. Marck, und der Lübsche Gulden golt 28. der Rheinsche Gulden aber 21. Schillinge. Anno 1461. machten sie eine neue Münz-Ordnung unter sich, und liessen einfache Schillinge und doppel-Schillinge zu 12. Loth fein münzen; die Marck Silbers golt 10. Marck und 6. biß 12. Schillinge, und der Lübsche Gulden golt 2. und der Rheinl. Gulden $1\frac{1}{2}$ Marck. Da aber das Silber von Jahren zu Jahren immer theurer geworden, liessen sie, weil sie die Münze nicht ringer machen lassen wollten, das Münzen eine Zeitlang anstehen. Anno 1506. ließ jedoch die Stadt Hamburg von neuen ausprägen Witten, Plafferte und Pfenninge, zu 5. Loth und 1. Gr. fein, und 54. Würfe

auf die Marck, that die feine Marck 13. Marck 11. ß. und $5\frac{1}{5}$ Pf. In eben selbem Jahr vereinten sich die sämtliche See-Städte ausmünzen zu lassen: Marckstücke von 16. ß. zu 15. und 14. $\frac{1}{2}$ Loth fein und $12\frac{1}{4}$ $11\frac{3}{4}$ und 12. St. auf die Marck; that die feine Marck respective 13. Mk. 1. ß. und $\frac{4}{5}$ Pf. 12. Mk. 15. ß. und $2\frac{11}{29}$ Pf. und 13. Mk. 3. ß. und $10\frac{10}{29}$ Pf. der Silberkauf war 12. Mk. und 8. biß 10. ß. und der Lübsche und Hamburgische Gulden golt 35. der alte Rheinl. Gulden 26. und der neue Rheinl. Gulden 24. ß. A. 1515. münzeten sie Schillinge zu 8. Loth fein und 106. St. auf die Marck, that die feine Marck in 212. St. 13. Marck und 4. ß. der Silberkauf war 12. Mk. und 12. biß 14. ß. Und anno 1519. münzete die Stadt Hamburg die erste Thaler aus zu 15. Loth fein, und 8. Stück auf die Marck, deren einer 24. ß. gleich einem neuen Rheinl. Gulden golte. b)

§. 12.

b) v. Radcmanns Wechselbaum p. 101.

§. 12. In der Stadt Braunschweig wurden vor Alters jährlich gewisse Pfenninge mit einer Beymarck geschlagen; diese golten nur das erste Jahr hindurch, solange sie neue Pfenninge hiessen, voll vor 4. Vierlinge oder 2. Scherf, nachhero aber nur vor 3. Vierlinge. Anno 1412. hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfenning mit dem Löwen auszumünzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfenninge 20. neue Schillinge, und ein Schilling 12. Braunschweigische Pfenninge gulte, ein Pfund aber nur 2. Rheinsche Gulden, mithin ein Rheinl. Gulden 10. Schill. oder 120. Pfenninge thate. Anno 1441. giengen auf eine Braunschweigische Marck Pfenninge 30. Schillinge, so da 3. fl. thaten. a) Und nachdem es verschiedentlich damit

In specie in Braunschweig im XV. Sæculo.

Ad §. 12. a) v. Stadt Braunschw. Chron. in MSt. c. V. it. Rehtmeier in præfat. zur B. L. Chron. p. 27 aus dem libro memorandorum de a. 1556 &c. Zufolge einer alten Nachricht hat einstens zu Braunschweig eine löthige

gehalten worden, sezte Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig anno 1498. von neuem die Braunschweigische Marck auf 30. Schillinge und einen Schilling auf 12. Pfenninge feste, wie er dann auch einen Rheinl. Gulden zu 8. Schillinge, oder 96. Pfenninge, mithin die Marck zu $3\frac{3}{4}$ Rheinsche Gulden determinirte. (b

Inglei-chen zu Anfang

§. 13. Anno 1501. aber machten die Herzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig

ge Marck Silbers Witte und Wichte eine ganz feine Ml. Brand-Silbers von 16 Loth bedeutet; eine Ml. Braunschweigsche Wichte, Witte und Währung aber $6\frac{1}{2}$ Goldfl. eine löthige Ml. Silbers 7 Marienfl. eine Ml. Silbers 4 Goldfl. und eine löthige Ml. 40 Schillinge gegolten. Und a. 1567 d. 22 Dec. hat die Stadt Braunschweig auf geschehene Anfrage an Herzog Julium berichtet, daß eine löthige Ml. Braunschw. Wichte und Witte a. 1412 und 1482 sieben gute vollwichtige Rheinl. Goldgulden gegolten habe.

b) v. H. Heinrichs Lands-Ordnung dat. Mont. nach Converſ. Paul. a. 1498 ap. Rehtm. l.c. p. 838.

schweig und der Bischof Barthold zu Hil- des XVI.
desheim mit den Städten Braunschweig, Sæculi.
Hildesheim, Northeim, Hannover, Eim-
beck und Göttingen einen Münzverein ei-
ner neuen Münze halber, so in Groschen
und Pfenningen bestehet: und wurde al-
so die Lübsche Währung mit Marcken,
Schillingen und Pfenningen abgeschaffet,
und dagegen die in denen nahgelegenen
Ober-Sächsischen Landen gewöhnliche
Rechnung nach Groschen angenommen.
Diese neue Münze nun bestunde in Gro-
schen von dreyerley Gattung: Es waren
nemlich: Groschen, deren 12. einen Rhei-
nischen Gulden thun, zu 12. Loth fein, und
77. St. auf die Marck, that die feine
Marck in $102\frac{2}{3}$ St. 8. fl. und $6\frac{2}{3}$ Groschen:
it. Groschen deren 24. einen Gulden thun,
zu $8\frac{1}{4}$ Loth fein, und 108. St. aus der
Marck, that die feine Marck in $209\frac{15}{33}$
St. 8. fl. 17. Groschen: it. Groschen, de-
ren 36. einen Gulden thun, zu $6\frac{1}{4}$ Loth
fein, und 126. St. auf die Marck, that
die feine Marck in $322\frac{14}{25}$ St. 8. fl. und

34. Groschen. Und Pfenninge, deren 24. einen Groschen von der ersten, 12. einen von der andern, u. 8. einen von der dritten Gattung thun, zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 47. St. auf das Loth oder 752. auf die Marck, that die feine Marck in 2673. St. 9. fl. 6. Groschen 9. Pf.

§. 14.

Ad §. 13) v. dieser Münzvergleich dat. Freyt. nach Oculi 1501 in den Braunschw. histor. Händeln P. III. p. 1467. Lunig. R. Arch. P. Spec. Braunschweig p. 21. Rehtmeier l. c. p. 841 Es sind nach diesem Münzfuß alle andere auswertige Münzen, als nemlich die Hildesheim-Göttingl. Eimbeckl. und Goßlarl. Achterlinge oder Kortlinge, Matthias-Groschen, Burckrosen, Lübsche Schillinge, Rädder Weiß-Pfenninge u. d. m. in ersterwehntem Münzvergleich valviret; und sind die Stadt Braunschw. Pfenninge damals noch so gut gewesen, daß 5 derselben so viel als 12 neue Pfenninge gegolten. Zu mercken ist auch daß in diesem Vergleich der erste Grund von der noch jetzo in denen Nieder-Creissen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24 gute

Gro-

§. 14. Nechst diesen Groschen und Pfenningen aber kam auf denen Braunschweigl. Bergwercken, so damals an die Stadt Goslar verpfändet gewesen, eine neue Münze, insgemein die Matthier- und Marien-Münze genannt, auf: indeme A. 1490. die Stadt Goslar den Gulden auf 40. Matthier-Groschen sezete; und Anno 1505. ganz neue Groschen zu 8. Loth fein, und 80. Stück auf die Marck, mit dem Marienbild prägen ließ, wovon 20. einen Gulden thaten, so daß die feine Marck gerade in 8. fl. ausgebracht wurde. Und hie-

Wie die Matthier- und Marienmünze aufgekommen.

Groschen, 36 Mariengroschen und 288 Pfenninge einen Thaler, welcher ehedem eben einem Rheinl. Gulden gleich gegolten, thun, geleget worden. Die rechte Währung in denen Braunschw. Landen aber bestehet in denen Mariengroschen, und werden diese allemal, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silbergroschen nennet, darunter verstanden.

Ad §. 14) v. Friesens Münzspiegel l. c. it. Heineccii sylloge nummorum Goslarienſium &c. in app. ad ejus antiquit. Goslar.

hievon originiret die jezo noch auf dem Hartz übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20. Marien-Groschen thun, ob es gleich keine würckliche Münze mehr ist, sondern ein Gulden der jezo geschlagen wird vielmehr 24. Marien-Groschen thut.

Cap. V.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der errichteten gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung, biß auf die im 30. jährigen Teutschem Krieg eingefallene sogenannte Kipper-und Wipper-Zeit, da der Reichsthlr. auf 90. Creutzer gesetzet worden.

§. 1.

Reichs-Münz-Ordnung de A. 1524.

Als nun im H. R. Reich die Ungleichheit unter denen Münzen immer mehr und mehr zugenommen, ist es endlich

Ad §. 1) Es hat diese Münz-Ordnung de a. 1524. jüngst-

endlich zu einer gemeinsamen Reichsmünz-Ordnung gekommen, wiewolen dieselbe von A. 1524. biß 1559. dreymal verändert werden müßen. Es wurden dahero einiger Chur- und Fürsten Münzmeister und Wardeine zusammengefordert, um einen Rathschlag der Münze halber zu stellen; Dieser Rathschlag wurde hierauf dem Kayserl. Stadthalter und denen zu dem damals niedergesetztem Regiment deputirten 12 Fürsten übergeben, um denselben zu erwegen; und endlich publicirte Kayser Carl V. die Münz-Ordnung, wie solche im gedachten Regiment beschloßen worden, A. 1524

jüngsthin der Herr Hofraht von Göbel zu Helmstädt von neuen mit einigen Anmerkungen ediret add. R. A. dat. Augsp. 1500 tit. 21 it. Augsp. 1510 § 18. Worms 26 Maj 1521 § 28 Nürnberg 18 Apr. 1524 § 25 it. Speyer 1526 § 27 it. Regensp. 1541 § 64 it. Augsp. 1548 § 40. Wobey zu mercken, daß darinnen noch ein Gulden mit 20 Schillingen, und ein Schilling mit 12 Hellern evaluiret wird, obgleich keine von der damals befindlichen Münze damit übereingetroffen.

1524. d. 10. nov. zu Eßlingen. In dieser werden 7erley gemeine Reichs-Münzen von Silber, außer welchen kein Münz-Genoß eine andere Münze, nur allein die kleine Pfenninge und Heller ausgenommen, bey Straf 20. Marck löthigen Goldes prägen laßen soll, stabiliret, als nemlich: Ein Stück oder Pfenning, so einen Rheinl. Gulden gilt, zu 15. loth fein, und 8 Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{8}{15}$ St. 8. fl. 10. Schillinge und 8 Heller in Gold. Halbe Gulden, zu 15. Loth fein, und 16. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $17\frac{2}{15}$ St. 8 fl. 10. ß. und 8 Heller. Orth, zu 15 Loth fein, und 32. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $34\frac{2}{15}$ St. 8. fl. 10. ß. und 8. Heller. Zehender, deren 10. einen Gulden thun, zu 15. Loth fein und 80. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $85\frac{1}{3}$ St. 8. fl. 10. ß. und 8. Heller. Groschen, deren 21. einen Gulden thun, zu 12. Loth fein und 136. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $181\frac{1}{3}$ St. 8. fl. 12.

ß.

fl. und 8. Heller. Halbe Groschen, deren 42. einen Gulden thun, zu 12. Loth fein und 272. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $362\frac{2}{3}$ St. 8. fl. 12. kr. und 8. Heller. Und kleine Gröschlein, deren 84. einen Gulden thun zu 8. Loth fein, und 366. St. auf die Mk. thut die feine Marck in 732. St. 8. fl. und 15. kr. In Pfenningen und Hellern aber soll die feine Marck höchstens um 9. fl. ausgebracht werden, und jeder so 10. Marck in Pfenningen und Hellern ausmünzen läßt, zugleich 3. Marck in obgemeldter groben Reichs-Münze zu verschaffen schuldig seyn. Auch sollen, soviel die Rheinische Gold-Gulden, wornach die Münze von Silber gesezet ist, anbetrifft, nicht mehr $71\frac{1}{3}$ St. auf die rauhe Marck von $18\frac{1}{2}$ carats gehen, sondern 89. St. zu 22. Carat fein gemünzet werden, so daß die feine Marck

um

b) Es ist also mit denen Goldgulden seit a. 1495 da die feine Marck in $92\frac{20}{37}$ St. ausgebracht worden, noch weiter herunter gekommen.

um $97_{\frac{1}{11}}$ fl. ausgebracht werde, welchem- nach die proportion von ohngefehr $11\frac{x}{3}$ zwischen dem Gold und Silber gewesen. Zulezt sind nach der neuen groben Reichs- Münze von Silber alle alte Münze von Schillingen, Weißpfenningen, Groschen, Creuzern und Pfenningen valviret, und ist dabey besonders die Meißnische Währung in Betracht genommen worden. Es sollen nemlich thun:

$10\frac{1}{2}$ Straßburgische Schillinge a. 12. Pf.
14. Würtemberg- Bad. und Würzburg. Schillinge a. 12. Pf.
$17\frac{1}{2}$ Rheinl. Schillinge, it. Bayrl. schwarze Münze a. 12. Pf.
21. Sächsische Groschen it.

} einen Gulden.

Böhm.

Auch ist, da in dem Silber $\frac{1}{16}$ und in dem Gold $\frac{1}{12}$ Theil Zusatz genommen worden, keine gleiche proportionirliche Rechnung anzustellen, sondern wird durch diesen Unterschied die Vergleichung sehr difficil gemachet.

Böhm. Ulm. Ravens-
purg. Uberling. und
Nürnberg. Brandenb.
Bamberg. und Eichstied.
Schillinge a 12. Pf. it.
Straßburg. Plaperte einen Gulden.
a. 6. Pf.

26. Räder Weißpfenninge
(albus, Stüver) a. 12. Pf.
und 63. Creuzer a 4. Pf.

Es hat aber der Gehalt der Pfenninge den meisten Unterschied gethan, indem gegangen auf einen Gulden:

126. Straßburgische
157 ½ Rappen
168. Würtembergische Badische Pfeninge. 4⅕ Hb.
Würzburgische 5¼ Hb.
210. Rheinische und Bayrische 5. Hb.
252. Sächsische it. Bambergische 18 Pf.
Eichstedtsche Brandenburgische 7. Hb.
und Nürnbergische oder 8. Pfund 8. Hb.
12. Pfenninge, je ein Pfund zu 12 Pfenn.
gerechnet. c)

c) Warum auf ein Pfund 30 Pfenninge gerechnet

10 ß. it. Tyrolische]Pfen-
12 Pfenn. 312. Räder-]ninge.

mit-

net worden, ist oben (cap. IV. §. 2 not. b) vorgekommen. Woher es aber komme, daß 8 Pfund 12 Pf. auf einen Gulden gehen, das erläutert sich ferner aus dem was oben cap. IV. §. 6 erwehnet worden. Hiezu kommt die Münz-Ordnung, so zu Zeiten des Erz-Bischoffs Hermann im Erz-Stifft Cölln und sonst im dortigem district observiret worden. ap. Budelium p. 253 denn daselbst, heisset es, haben annoch a. 1532. 20 Schillinge in Gold oder 8 Pfund und 12 Pf. einen Rheinl. Gulden, 30 Pf. ein Pfund, mithin 252 Pf. einen Rheinischen Gulden, und $12\frac{3}{5}$ oder der geraden Zahl wegen vielmehr 13 einen Schilling in Gold gethan: a. 1534 aber habe man neue Heller und neue Pfenn. nach Würtzburg. Währung zu haben angefangen. Dahero sey der Gulden auf 5 Pfund und 18 Pf. oder insgesamt auf 168 Pf. neue Münze herunter gesezet worden. Welchemnach 30 Pf. oder 60 Heller neuer Münze, und 45 Pf. oder 90 Heller von der alten Münze sodenn ein Pfund gethan, indem die alte Münze um $\frac{1}{3}$ abgewürdiget, so daß $1\frac{1}{2}$ Pf. oder 3 Heller von der

al-

mithin haben einen Sächsischen oder Reichs-Groschen gethan:

6. Straßburgische]
7 ½ Rappen |
8. Würtembergische ꝛc. | Pfen-
10. Rheinische, Bayerische | ninge.
12. Sächsische ꝛc. |
14 6/7 Räder-]

§. 2. Es kam aber diese neue Reichs-Münz-Ordnung nirgends fast zur observanz, zudem von der Lübschen Währung ganz keine Erwehnung darinnen geschahe. Und also wurde solcher Ordnung ungehindert fast jeden Orts es mit der Münze nach eigner convenienz fort gehalten. Anno 1525. münzete die Stadt Hamburg ferner aus: Doppel-Schillinge zu 7. Loth

Dieselbe wird in Nieder-Teutschland nicht befolget.

alten Münze mehr nicht als 1 Pf. oder 2 Heller von der neuen Münze gegolten. Dem ohngeachtet jedoch die Rechnung nach Schillingen und Hellern in Gold bestehen geblieben. Und auf einen Gulden 20 Schillinge, auf einen Schilling aber 12 Heller gerechnet worden: wie denn 4 Heller einen Creuzer und 60 Creuzer einen Gulden ausgemachet haben.

und 3. Gr. fein, und 56 57 und 58 Stück auf die Marck, that die feine Marck in 125 127 und 129 Stück respective 15 Ml. und 10 ß; 15. Ml. und 14 Schill. und 16 Ml. 2 ß. Der Silberkauf war 14 Ml. und 4 biß 10 ß. Der Hamburgische Gulden golt 36 biß 40 der alte Rheinsche Gulden 28 biß 30 und der neue Rheinsche Gulden 26 biß 29. Das Marckstück aber 17 biß 19. Schillinge. a) Der Thaler fieng an Anno 1530. zu gelten 31. ß. Auch wurde derselbe Anno 1536. nur zu 14. Loth und 8. Gr. und anno 1546. zu 14. Loth und 6. Gr. fein ausgemünzet. b) Zu Cölln golt anno 1534. ein Gold-Gulden bereits 27. Räder- oder 36. gemeine Albus, und ein Joachims-Thaler 35. gemeine Albus. c) Und anderer Orten that anno 1543. ein Gulden in Silbermünz 15. ein wichtiger Gold-Gulden aber 18. Batzen oder 1. Pfund Pfenninge. d)

§. 3.

Ad §. 2 a) v. notitia rei nummariæ l. c.

b) v. Rademans Wechselbaum p. 101.

c) v. Budelius P. I. p. 252.

d) v. Schilter in thesauro antiq. Teuton. T. III.

§. 3. In Sachsen stiege gleichfalls A. 1541. ein Gulden-Groschen auf 25. Groschen hinan: Anno 1542. wurde daher verordnet, daß derselbe nicht höher als um 24. Groschen ausgegeben werden solle. a) Und anno 1549. ließ Churfürst Moriz eine neue Münz-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man mit dem Münz-Fuß gefallen. Denn Inhalts derselben sollen seyn: b) Gulden-

In Sachsen ist a. 1549 eine besondere Münz-Ordnung herausgekommen.

III. in glossario v. Gulden p. 411 add. das Magdeb. Münz-Edict dat. Mont. n. Erhard a. 1544 ap. Alemann in Palæstra Consultationum n. VIII. p. 587.

Ad §. 3 a) v. die Sächsische Münz-Edicte de a. 1530. 1535. 1536 ꝛc. it. die Proposition auf dem Landtag zu Leipzig a. 1537 und zu Chemnitz a. 1539 wegen Ringerung der Münze ap. Rudolphi in Gotha diplomat. p. 1. c. 21 p. 225 it. Chfsts Johann Friederichs Münz-Edict de a. 1541 ibid. 235 it. H. Moritzs Münz-Edict de a. 1542 in Cod. August. P. II. c. 5 p. 746.

b) v. Diese Münz-Ordnung dat. Torgau 27 Mart. 1549 in Codice Augusteo P. II. c. 5. p. 750

Groschen zu 14. Loth und 8. Gr. fein und 8. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{5}{65}$ Stück $8\frac{1}{2}$ Gulden, und 1. Groschen Schlägeschaz: halbe Gulden und Orthe nach proportion: Zinß-Groschen, deren 21. einen Gulden gelten, zu 7. Loth und 5. Gr. fein, und 88. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $193\frac{1}{2}$ St. 9. fl. $4\frac{1}{2}$ Gr. Kleine Groschen, deren 84. einen Gulden gelten, zu 3. Loth und 16. Gr. fein, und $197\frac{1}{3}$ St. auf die Marck; thut die feine Marck in 764. St. 9. fl. und 2. Gr. Pfenninge, deren 12. einen Groschen gelten, zu 3. Loth und 16. Gr. fein, und 592. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 2292. St. 9. fl. und 2. Gr. Und Heller zu 3. Loth fein, und 64. St. auf das Loth oder 1024. auf die Marck, thut die feine Marck in 5461. St. 10. fl. $17\frac{1}{2}$ Groschen.

Zweyte Reichs-Münz-Ordnung de A. 1551.

§. 4. Anno 1551. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg wurde eine anderweite Reichs-Münz-Ordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser Carl V. ein allge-

meines

meines Münz-Edict publiciret. a) Man nahme in solcher die Rheinische Währung von

Ad §. 4 a) v. Reichs-Abschied de a. 1551. §. 36 it. Taxa des Goldes nach Inhalt und als ein Anhang des H R. R. Münz-Ordnung de 28 Jul. 1551 ap. Lunig. R. Arch. P. Gen Cont. II. p. 345 it. Extract aus gedachter R. Münz-Ordnung in Form einer Tabelle ap. Thomann. II. 1. add. was kurtz vorhergegangen im R. Abschied de a. 1526 § 27 it. de a. 1529 §. 33 it. de a. 1530. § 148 it. de a. 1532 §. 1. 3. 4. it. de a. 1541 § 63 und 66 it. dat. Speyer 1542 § 130 it. dat. Nürnberg 1542 §. 35 it. de a. 1544 § 99. it. de a. 1548 §. 40 it. Der Frey- und Reichs-Städte Bedencken der Vergleichung Gold und Silbers halber d. 8. Oct. 1550 ap. Jung. in miscellan. T. I. n. 12 p. 278. Wie denn die Städte dahin angetragen, daß die Proportion zwischen dem Gold und Silber auf 12 oder 13 gesetzet werde. it. ordonnance, statut & permission de l'Imper. majestè des especes d'or & d'argent aiant cours au pais de par deça; publ. a. 1548 17 Jul. Gand. 1552. 12 it. Kayserl. Edict worinnen die Verhandlung der ungemünzten

von einem Gulden zu 60. Creuzer zwar zum Grunde, ließ aber sowol den Gold-Gulden, als den Gulden-Groschen, den man nunmehro einen Reichs-Gulden nennete, $1\frac{1}{5}$ fl. oder 72. Creuzer gelten; wie man denn die goldne Münze dahin rectificirte, daß $71\frac{1}{3}$ Gold-Gulden auf die rauhe Marck zu $18\frac{1}{2}$ carats fein giengen, mithin die feine Marck in $92\frac{1}{3}$ Stücken um 110. fl. und 48. Creuzer jeden Gulden zu 60. Creuzer gerechnet, ausgebracht wurde. Dagegen die Marck Silbers Cöllnisch Gewichts überhaupt in 10. fl. $12\frac{1}{2}$ Creuzer, jedoch vorbehältl. des mehrern Münzkostens in denen geringern Münz-Sorten, ausgebracht werden sollte, wobey die proportion von ohngefehr $10\frac{5}{6}$ vorwaltete.

Es

Silbers aus dem Reich verboten wird a. 1548 12 Aug. ap. Lunig R. Arch. P. Gen. p. 497 Nach obiger Münz-Ordnung beträgt der Zusatz bey der goldnen Münze $\frac{11}{48}$ oder meist $\frac{1}{4}$ und bey der silbernen Münze $\frac{17}{144}$ oder meist $\frac{1}{8}$ Theil.

Es sollten aber seyn: Reichs-Guldner, deren einer einem Gold-Gulden gleich 72. Creuzer gilt, zu 14. Loth und 2. Gr. fein; und $7\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{129}{254}$ St. 10. fl. $12\frac{1}{2}$ Creuzer oder $8\frac{1}{2}$ Gold-Gulden. Auf gleiche Art nach proportion die 36. 20. 12. 10. und 6. Creuzer Stücke, in 15. 27. 45. 54. und 90. Stücken auf die Marck; wornach alle fremde Münzen valviret werden sollen, so daß unter denen Thalern diejenige, so den Werth von 66. Creuzer und darüber nicht erreichen, nicht gelitten werden mögen. Ferner Groschen, deren 24. einen Reichs-Guldner a. 72. Creuzer gelten, zu 7. Loth und 5. Gr. fein, und $94\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $207\frac{90}{131}$ St. 10. fl. 23. Creuzer 1. Pf. Und Creuzer, deren 72. einen Reichs-Guldner gelten, zu 6. Loth und 1. Gr. fein, und 237. auf die Marck, thut die feine Marck in $626\frac{3}{4}$ St. 10. fl. $26\frac{3}{4}$ Creuzer. Neben solcher gemeinen Reichsmünz wurden auch gewisse Landes-Art Münz-Sorten nebst

Pfen-

Pfenningen und Hellern zu täglichem Gebrauch und Nothdurfft an Enden und Orten, wo sie zuvor gäng und gebe gewesen, zu münzen verstattet, als nemlich der 4. Churfürsten am Rhein und ihrer mit Münzverwandten Weißpfenninge und Albus, ingleichen die Niederländische Stüver, deren 28. einen Gulden a 72. Creuzer gelten, zu 5. Loth fein, und 76. St. auf die Marck; Im Ober-Sächsischen und Fränckischen Creiß Groschen, deren 21. einen Gulden a 60. Creuzer gelten, zu 7. Loth und 6. Gr. fein, und 100. St. auf die Marck. Märckische Groschen, deren 32. einen Gulden a 60. Creuzer gelten, zu 6. Loth und 1. Gr. fein, und 126. St. auf die Marck. Im Niedersächsischen Creiß Lübsche Schillinge, deren 24. einen Gulden a 60. Creuzer gelten, zu 7. Loth fein und 109½ St. auf die Marck; it. Sündsche Schillinge oder Sechßlinge, deren 48. einen Gulden gelten, und Sündsche Witten oder Dreylinge, deren 96. einen

nen Gulden gelten nach proportion: b) Es thaten also

24. Reichs-Groschen a 12. Pf.	einen Gulden a 72 Kr.
$25\frac{1}{5}$ Meißnische und Fränckische Groschen a 12. Pf.	
28. Rheinsche Albi und Niederländische Stüver a 8. Pf.	einen Gulden a 72 Kr.
$28\frac{4}{5}$ Lübsche Schillinge a 12. Pf.	
$38\frac{2}{5}$ Märcksche Groschen a 8. Pf.	
$57\frac{3}{5}$ Sündsche Schillinge a 6. Pf.	
72. Creuzer a 4. Pf.	
$115\frac{1}{5}$ Sündsche Witten a 3. Pf.	

und hinwider:

20. Reichs Groschen	einen Gulden a 60 Kr.
21. Meißnische und Fränckische Groschen	
$23\frac{1}{3}$ Rheinsche Albi und Niederländische Stüver	
24. Lübsche Schillinge	
32. Märcksche Groschen	

b) Der Gehalt von allen diesen kleinen Münzen ist zu sehen ap. P. L. Authæum in collectan. monetar. ad M. Goldasti Catholicon rei monetariæ &c. p. 2. sqq.

48. Sündsche Schillinge
60. Creuzer
96. Sündsche Witten.
} einen Gulden a 60 Kr.

Gleichwie aber der Unterschied der Münze vornehmlich auf die Mannigfaltigkeit der Pfenninge ankomt, so thaten:

Thut die feine Marck.		
10. ℔. 11 fl. 3 Kr.	300. Tyrolische Pf. zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein, und 518. St. auf die Marck	einen Gulden a 60 Kr.
10 fl. 54. 9. ℔. 18 Pf.	288. Lübsche Pf. zu $3\frac{1}{3}$ Loth fein, und 654. St. auf die Marck	
10 fl. 49 Kr. 8. ℔. 16 Pf.	256. Märckische Pf. zu 4. Loth fein und 693. St. auf die Marck.	
10 fl. 49½. 8. ℔. 12 Pf.	252. Sächsische und Fränckische Pf. zu 4. Loth fein und 682. St. auf die Marck.	
10 fl. 49. 8. ℔.	240. Oesterreichsche Pf. zu 4. Loth fein und 649. St. auf die Marck.	
10 fl. 46 7. ℔.	210. Bayrische Pf. zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 636. St. auf die Marck	
10 fl. 45. 6. ℔. 6⅔. Pf.	$186\frac{2}{3}$ Rheinische Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein, und 688. St. auf die Marck	
10 fl. 42. 6. ℔.	180. Schwäbische Hällische und Costanzische Pf. zu 5. Loth fein, und 602. St. auf die Marck.	

168. Würtembergische und Badi-		Thut die
sche Pf. zu 5. Loth fein, und 562.		feine
St. auf die Marck		Marck
150. Rappen- Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein	einen	10. fl. $42\frac{4}{5}$ kr.
und 550. St. auf die Marck.	Gulden	5 ß 18 Pf.
120. Straßburgische Pf. zu 6. Loth	a 60 Kr.	10 fl. 40.
fein und 480. St. auf die Marck		5. ß.

Und hinwider thaten:

5. Tyrolische		10 fl. 40.
$4\frac{4}{5}$ Lübsche		4. ß.
$4\frac{4}{15}$ Märckische		
$4\frac{1}{15}$ Meißnische und Fränckische		
4. Oesterreichische		
$3\frac{1}{2}$ Bayrsche	Pfenninge	
$3\frac{1}{9}$ Rheinsche	einen	
3. Schwäbische Hällische und	Kreuzer.	
Constanzische		
$2\frac{4}{5}$ Würtembergische und Ba-		
dische.		
$2\frac{1}{2}$ Rappen-		
2. Straßburgische.		

§. 5. Ob nun schon in dieser neuen Münz-Ordnung die Landes-Münzen aller Orten in ziemliche Reflexion genommen worden, Auch diese wird in Nieder-

Teutschland nicht zur execution gebracht.

worden, wollte sie jedoch denen Ständen in Ober- und Nieder Sachsen, weilen die Thaler-Münze, davon die meiste eben daselbst ausgepräget wird, auf 22. Groschen oder 66. Cr. nur valviret worden, nicht behagen, zumalen man der Meynung ware, daß die grobe Münze von Silber höher als um $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, oder 10. fl. 12. Cr. den Gulden zu 60. Cr. gerechnet, ausgebracht werden müße. Es machten dahero in Nieder-Sachsen die Herzoge Heinrich, Erich, und Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Dom-Capitul zu Halberstadt und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Northeim und Hameln A. 1555. einen besondern Münzverein unter sich, und sezeten den Thaler auf 32. Mariengen-

Ad §. 5 a) v. Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig Münz-Edicte dat. Mont. nach Petri Pauli und im Nov. 1555. Thalermünze wurde alle grobe Münze, so mit dem einem Goldgulden gleich parificirten Reichs-Guldener von Silber nicht überein kame, genennet.

engroschen oder 24. Silbergroschen einen Mariengroschen aber auf 9 und einen Silbergroschen auf 12. Meißnische Pfenninge, oder jenen auf 12. und diesen auf 16. Goßlarische Scherfe; wiewol noch in eben diesem Jahr ein Mariengroschen auf 8. Pf. und ein Thaler auf 36. ein Gulden zu 60 Cr. aber auf 30 Mariengroschen oder 20. Silbergroschen gesezet worden.

Sächsische Münz-Ordnung de a. 1558.

§. 6. Wie denn auf Churfürst August zu Sachsen der Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet seinen vorigen Münzfuß beybehielte, und deßwegen A. 1558. d. 27. Sept. seine bißherige Münz-Ordnung wieder erneurete, a) besage welcher seyn sollen: Thaler oder Gulden-Thaler zu 14. Loth und 8. Gr. fein und 8. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{65}{576}$ St. zwar nur $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, und 1 Groschen Schlagschaz: weil aber das Stück von einem Thaler 24. folglich der Goldgulden 25 Groschen golte, wurde die feine Marck

um

Ad § 6 a) v. in Codice Augusteo T. II. p. 754

um 10 fl. und 38 Cr. ausgebracht. b) Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$. ingleichen die $3\frac{1}{2}$ Groschen-Stücke, deren 6. einen Meißnischen Gulden a. 21 Groschen thun. Groschen, deren 21 einen Meißnischen Gulden, 20. aber einen gemeinen Gulden zu 60. Kreuzer thun, c) zu 6. Loth und 9. Gr. fein, und 88. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 216. St. wenn man 21. vor einem Gulden rechnet, 10. fl. 18. Kreuzer; wenn man aber 20. vor einen Gulden rechnet, 10. fl. 48. Kreuzer. Grüschlein oder 3. Pfenningstücke, deren re-

b) v. infra nota a ad §. 7.

c) Hierinnen stecket meist der ganze Unterschied, daß nach der Reichs-Münz-Ordnung 21 Meißnische Groschen auf einen gemeinen Gulden à 60 Kr. und also nicht höher als vor 20 Reichsgroschen gerechnet werden wollen, da man der Meynung in Ober- und Nieder-Sachsen hingegen gewesen, daß wenn gleich 21 Groschen einen Gulden nach Meißnischer Währung thun, jedoch auch 20 Meissenische Groschen einen gemeinen Gulden, und 24 einen Thaler thun sollen.

respective 84. und 80. einen Gulden thun, zu 3. Loth und 12½ Gr. fein, und 199. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 862. St. respective 10. fl. 15. Kreuzer und 10. fl. 46½ Kreuzer. Pf. deren respective 252. und 240 einen Gulden thun, zu 3. Loth und 12½ Gr. fein, und 597. auf die Marck, thut die feine Marck in 2585. St. respective 10. fl. 15½ Kreuzer und 10. fl. 46¼ Kreuzer. Und Heller, deren relpective 504. und 480. einen Gulden thun, zu 3. Loth fein, und 1024. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 5462. St. respective 10. fl. 50⅕ Kreuzer und 11. fl. 22⅔ Kreuzer.

Dritte und letzte Reichs-Münz-Ordnung de a. 1559

§. 7. Jedoch hat man sich von Reichswegen abermals zusammen gethan, und ist darauf Anno 1559. d. 19. Aug. zu Augspurg vom Kayser Ferdinando I. die jezo noch fürwährende Reichs-Münz-Ordnung mit angehengter valvation der fremden Münz-Sorten, wie auch den 20. c. m. eine besondere Probir-Ordnung der neuen

Münze publiciret worden. a) Der vorige Münz-Fuß ist zwar darinnen beybehalten, indem die feine Marck Silbers um 10. fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer in den groben Sorten ausgebracht werden soll; dagegen ist mit denen groben Sorten selbst eine Veränderung geschehen, indeme, da man bißhero die grobe Münze von Silber mit einem Gold-Gulden gleich gestellet hatte, dieser aber über einen sonst gewöhnlichen Gulden zu 60 Kreuzer hinauf gestiegen ware, man nunmehro, um den Unterschied zwischen den bißherigen Reichs-Gulden en espece zu 72 Kreuzer und denen Gulden in Münze oder Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer aufzuheben, hinführo nur lauter Reichs-Gulden zu 60 Kreuzer auszumünzen resolviret. Wie man denn auch die proportion vom Gold in etwas erhöhete, so daß sie auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen kame. Innhalts dieser neuen Münz-Ordnung nun sollen seyn: Gold-Gulden, deren einer 75 Kreuzer gilt, zu $18\frac{1}{2}$

Ad § 7 a) v. der Reichs-Abschied de a. 1559 it. die Probier-Ordnung ap. Thomann. P. II. p. 197 & Lunig R. A. P. gener. p. 344. 349.

$18\frac{1}{2}$ carat fein, und 72. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $93\frac{45}{111}$ St. 116. fl. 45. Kreuzer. b) Ducaten, deren einer 1 fl. 44. Kreuzer gilt, zu $23\frac{2}{3}$ Carat fein, und 67. auf die Marck, thut die feine Marck in $67\frac{67}{71}$ St. 117. fl. 45. Kreuzer. Reichs-Gulden von Silber, deren einer 60 Kreuzer gilt, zu 14 Loth und 16. Gr. fein, und $9\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die

b) Es ist also ein Goldgulden auf 75 Kr. um 3 Kr. erhöhet worden, woraus zu ersehen, daß er bereits eine Zeitlang vorhero, wie oben angemercket, 25 Groschen gegolten. Ferner ist zu mercken daß die Goldgulden 3 carat 8 Gr. weiß oder Silber und 1 carat 10 Gr. roth oder Kupfer, die Ducaten aber nur 4 Gr. weiß Zusatz haben; überhaupt hingegen der Zusatz bey jenen $\frac{11}{48}$ und bey diesen $\frac{1}{72}$ bey dem Silber aber $\frac{5}{72}$ Theile oder weiß $\frac{1}{16}$ betrage. conf. das Gutachten von des Fränckischen Creysses gemeinen Wardein Christoph Rosenthaler wegen der Goldfl. und Ducaten m. apr. 1560 ap. Jung. in miscell. T. I. n. 12. p. 283.

feine Marck in 10 $\frac{14}{67}$ St. 10 fl. 13 $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Gulden- oder 30 10 und 5 Kreuzer-Stücke respective in 19 57 und 114 Stücken. Dahingegen die bißdaher im Brauch und Gang gewesene Thaler 68 und die seit A. 1551 geprägte Gulden 72 Kr. gelten, keine dergleichen Sorten aber hinführo mehr geschlagen werden sollen. Die 2 $\frac{1}{2}$ und 2 Kreuzer-stücke, deren respective 24 und 30 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und respective 124 und 155 $\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 248 und 311 St. respective 10 fl. 20 Kreuzer und 10 fl. 22 Kreuzer. Kreuzer, deren 60 einen Gulden thun, zu 6 Loth und 4 Gr. fein, und 243 $\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 626 $\frac{1}{7}$ St. 10 fl. 26 $\frac{1}{7}$ Kreuzer. Ferner auch, jedoch mit dem Beding, daß derselben mehr nicht dann der gemeine Mann in jeder Landes-Art neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag, ausgemünzet werden. Reichs-Groschen, deren 21 einen Gulden thun,

zu

zu 8 Loth fein, und 108½ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 217 St. 10 fl. 20 Kreuzer. Würtembergische, Würzburgische und Badische Schillinge, deren 28 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und 145. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 290. St. 10 fl. 21⅞ Kreuzer. Sündsche Schillinge oder Sechßlinge, deren 48 einen Gulden thun, zu 6 Loth fein und 187½ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 650 St. 10 fl. 25 Kreuzer. Einfache Rappen Vierer, deren 75 St. einen Gulden thun, zu 6 Loth fein, und 293½ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 782⅚ St. 10 fl. 26 2/11 Kreuzer. Und Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun, zu 5 Loth fein, und 274 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 876⅘ St. 10 fl. 26⅔ Kreuzer. c) In Pfenningen und Hellern übrigens, welche je-

c) Der andern kleinen Land-Münzen wird nicht gedacht, vermuhtlich weil es mit denselben bey dem Fuß de a. 1551 schlechterdings gelassen worden.

doch nicht zum Ueberfluß auszumünzen, soll die feine Marck höchstens um 11 fl. 5 Kreuzer ausgemünzet werden. d) Ausser vorerwehnten Münz-Sorten aber soll kein Münz-Stand einige andere groß oder klein, ob die gleich zuvor gewesen, mehr prägen lassen, wie dann die bißherige alte nach denen neuen Münzen anbey valviret werden. e)

§. 8.

d) Der Gehalt der Pfenninge, so nach der mannigfaltigen Landes-Art vorgeschrieben wird, ist eben der, so a. 1551 gewesen. Indessen jedoch sind die Rheinl. Bayersche und Schwäbische Pfenninge übereins geworden, so daß von den einen wie den anderen 210 einen Gulden thun, da vorhero $168\frac{2}{3}$ Rheinl. Pfenninge auf einen Gulden gegangen. Auch sind hinzugekommen die Pommerschen und Meckelnburgischen Pf. deren 576 einen Gulden und $9\frac{3}{5}$ einen Creuzer thun, und worinnen die feine Marck um 11 fl. 15 Kr. ausgebracht werden mag.

e) Als z. E. die Lübsche Marckstücke auf 46 Kr. die Goßlarsche neue Matthier auf 1 Kr.

§. 8. Als nun in dieser lezten Reichs-Münz-Ordnung die Thalermünze gar ausgeschlossen und ferner mehr zu prägen verboten worden, wollten derhalben sich abermals viele Stände dazu nicht verstehen, biß endlich Anno 1566. auf dem Reichstag zu Augspurg die Thaler hinwieder autorisiret, und vor gute Wehrschafft declariret wurden, wenn sie zu 14 Loth und 4 Gran fein sind, und ihrer 8 St. auf die Marck gehen, mithin die feine Marck in 9 St. a 68 Kreuzer um 10 fl. 12 Kreuzer ausgebracht wird. a) Jedoch war auch Protestationes wieder dieselbe.

Ad §. 8 a) v. Reichs-Abschied de a. 1566 §. 150

Als a. 1560 im Fränckischen Creysse eine valvation angestellet worden, hat sich gewiesen, daß von der besten Thalermünze 8 Stücke nach Cöllnischen Gewicht 15 L. 3 q. gewogen haben, und dieselbe zu 14 L. 1 Q. 3 Pf. (d. i. 14 L. $7\frac{7}{8}$ grain fein gewesen. Dergleichen nun sind genau zu 10 fl. 4 ß. 1 Heller in der feine Marck ausgebracht, auch dahero auf 68 Kr. valviret worden. Andere hingegen sind nur zu $6\frac{3}{4}$. $5\frac{5}{8}$ und $4\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 1 Q.

damit nicht aller Widerspruch noch gehoben, sondern, da bey dem vorgeschriebenem Münz-Fuß der rechte Gold-und Silber-Kauf, wie der damals gewesen, ob man gleich offters in den ältern Reichs-Abschieden erinnert, daß ohne solchen vorgängig und

2 Pf; 1 Q. 1 Pf; und 1 Q.) fein gewesen, und daher zu $67\frac{1}{2}$. $67\frac{1}{4}$ und 67 Kr. gesetzet worden. Und soviel insonderheit des Königs Philipp in Spanien zu 20 Bazen ausgemünzete Gulden-Groschen betrifft, sind theils derselben zu 13 ℔. $4\frac{1}{2}$ Gr. theils aber zu 14 ℔. $13\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 14 ℔. 3 Q.) fein gewesen. Von jenen haben 7 Stücke 1 Mk. 1 Q. 1 Pf. von jenen aber 8 Stücke 1 Mk. 1 Q. gewogen: Und ist also die feine Marck in jenen um 11 fl. 1 ß. 1 ₰. in diesen aber um 11 fl. 7 ß. 10 ₰. ausgebracht worden. Daher man auch jene zu $72\frac{1}{4}$ und diese zu 70 Kr. valviret. v. Jung. in miscellan. T. II. n. 7 p. 197 & 203 allwo des Fränckischen Creisses Abschiede dat. Nürnberg 1560 Mont. nach Convers. Paul. und Mont. nach Invocavit. It. p. 229 allwo eine Anzeig-und Warnung der Münze halber

was

und wenigstens auf etliche Jahre mit den Bergwercks-interessenten reguliret zu haben, nichts beständiges zu hoffen sey, b) nicht zum Grunde geleget worden, wollten sich fernerhin diejenige Stände, so eigene Bergwercke hatten, und das Silber wolfeiler, als es anderer Orten zu haben, hinzugeben nicht gemeynet waren, daran nicht binden lassen. Salzburg protestirte öffentlich dawider; c) In Sachsen

was Unbeständigkeit und Vortheils damit gebraucht ꝛc. a. 1563 darinnen unter andern vorkommt, daß zwar insgemein 7 Thlr. vor 8 fl. zu rechnen, jedoch in 100 fl. der neuen Reichsmünze fein Silbers 9 Mk. 12 L. 2 Q. 3 Pf. in den gemeinen Thalern aber nur 9 Mk. 8 L. befindlich seyen.

b) v. Kurze Anweisung wie bey Errichtung eines standhafften Münzfusses auf den Gold- und Silberkauf und dessen regulirung vornehmliche reflexion zu machen sey: in der Europ. Staats-Canzley T. LXXII. p. 422

c) v. Des Salzburgischen Geh. R. Fridlin Frhl. v. Hegi Gutachten über das Münzwesen a. 1679 ap. Thom. III. p. 227 & Lunig. Eur.

St.

sen continuirte der Thaler 24 Groschen zu gelten; Und die Nieder-Burgundische Lande liessen durch ihre deputirte auf dem Anno 1566 nach publicirtem Reichs-Abschied zu Cölln gehaltenem Niederland-Westphälischen Creiß-Tag ausdrücklich declariren, daß sie anders nicht als mit der condition, daß der Thaler 72 Kreuzer gelte, dem Reichs-Schluß beyzutreten willens seyen. d) Ist also der Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet gleich anfangs in

St. Confil. T. II. n. 228 add. Eur. St. Canzl. l. c. p. 426. Wie dann Salzburg nebst dem Erzhauß Oesterreich von wegen Tyrol biß jezo noch die Thaler nur zu 14 Loth fein ausprägen läßt.

d) v. Budelius de monet. c. 18 §. 9. p. 76. Nebst denen Reichsthalern kommt bisweilen eine andere Gattung von sogenanten Königs-Philipp-Prinzen-oder Dickthalern vor, so in den Niederlanden einem Goldgulden gleich, und zwar zur Zeit da dieser 75 Kr. gegolten, ausgepräget worden, indem $\frac{9}{74}$ St. zu 10 Pfenning oder $13\frac{1}{3}$ Loth fein auf die Marck nach Troyl. Gewicht

in den Thalern, da sie, wenn sie nach obbeschriebenem Münz-Fuß ausgeprägt waren, 24 Groschen 18 Batzen oder 72 Kreutzer gegolten, oder wenn sie nur 68 Kreutzer oder 17 Batzen gelten sollen, desto ringer ausgemünzet wurden, die feine Marck um 10 fl. 48 Kreutzer; in denen Reichs-Guldnern aber, da sie nach ohngefehrlicher proportion mit jenen 64 Kreutzer oder 16 Batzen zu gelten angefangen, um 10 fl. und $54\frac{2}{5}$ Kreutzer ausgebracht worden. §. 9.

wicht gegangen, und die feine Marck in $8\frac{9}{16}\frac{1}{0}$ St. um 10 fl. $37\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht worden. v. des Burgundischen Creisses Münzbedencken de a. 1613 ap. Thom. P. III. p. 58. wird aber das Tropl. Gewicht mit 5 pro Cento auf das Cöllnische Gewicht reduciret, so ergibt sich, daß die rauhe Ml. meist in $6\frac{5}{6}$ und die feine Ml. in $8\frac{1}{8}$ St. ausgebracht worden. Und wird ferner der damalige Reichsfuß a 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. dagegen gehalten, so zeiget sich von selbst, daß ein Stück einem Goldgulden gleich habe gelten müssen. $8\frac{1}{8}$ St. 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. 1? fac. 75 Kr.

*

§. 9. In vorerwehntem Jahr 1566 wurde auf dem Reichs-Tag ferner verabscheidet, daß keine 5 und $2\frac{1}{2}$ Kreutzer sondern davor 15 Kreutzer, oder $\frac{1}{4}$ Gulden-Stücke geschlagen werden, ingleichen die Creisse und Landschafften, die hiebevor ihre sonderliche Landmünze in ihren Bezircken gehabt und gebrauchet, dieselbe zu ihrer Gelegenheit anzustellen Freyheit haben sollen, wenn nur dieselbe nach dem Gehalt und Werth der Reichsmünze reguliret und verglichen wird. In dem Reichs-Abschied de Anno 1570 ist die vorige Münz-Ordnung nochmalen wiederholet, und anbey das Pfenning- und Hellermünzen, weil keine Maaß damit gehalten werden wollen, auf eine Zeitlang durchaus abgestellet, auch wegen der Münzmeisters, gemeiner Münz-Stette in den Creissen, und der jährlichen Probations-Täge das mehrere verordnet. Deßgleichen

Was seither im Reich weiter deßwegen verordnet worden.

Ad §. 9. a) v. Europ. Herold ed. 1688 p. 514 zu dieser Eintheilung hat vornehmlich wie es scheinet die 3fache Währung im Reich, als nemlich die Rheinische, Fränckische und Meißnische Währung Anlaß gegeben.

gleichen auch auf denen Reichs- und Deputations-Tägen zu Franckfurt Anno 1571 zu Regenspurg Anno 1576 zu Augspurg Anno 1582 und zu Regenspurg A. 1594 geschehen; wie denn unter andern A. 1571 verordnet worden, daß der Chur-Rheinsche, Ober-Rheinsche und Nieder-land-Westphälsche Creiß, so zusammen die untere 3 Creisse oder die erste Claß heissen, sodenn der Ober- und Nieder-Sächsische Creiß, vorbehältlich der alten correspondenz mit dem Westphälischen Creiß, in der andern Claß, und endlich der Fränckische Bayrische und Schwäbische Creiß, so die 3 obere Creisse heissen, zusamt dem Oesterreichischen Creiß in der dritten Claß miteinander im Münzwesen gute nachbarliche correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit pflegen sollen.

§. 10. Von welcher Zeit an das Münzwesen hauptsächlich in denen Creisen tractiret zu werden angefangen hat. Wie man sich denn derenthalben sowol in denen Unter-Creissen zu Cölln Anno 1566 1572

Das Münzwesen wird in denen Creissen fortgesetzet.

1572 und 1582 a) als auch in denen Obern-Creissen zu Nördlingen, Nürnberg und Regenspurg Anno 1564 und 1572 d. 8. Maj. und d. 2. Oct. zusammen gethan. b)

§. 11. Nicht weniger publicirte man im

Ad §. 10 a) v. Budelius de monet. & re numm. p. I. p. 76 & 252 sq.

b) v. der obern Creisse Abschied die execution der neuen Münzordnung betr. dat. Nördlingen 13 Apr. 1564 ap. Thom. II. 180 it. ap. Jung. in miscellan. T. II. n. 7 p. 244 it. dat. 5 Jul. 1567 ibid. p. 257 it. des Fränckl. Creises Abschiede dat. Nürnberg 6 Maj 1568 it. Dienst. omn. storum 1569 it. 13 Febr. und 3 Maj. 1571 ibid. p. 279. 283. 285. 286 allwo auch mit vorkommt wie der Kayser mit Salzburg wegen Abschaffung der Thalermünze hat tractiren lasien. It. Münz-probations-Abschiede dat. Nürnberg 8 Maj und Regenspurg 2 Oct. 1572 ibid. 185 & 294 add. Modestini Fuchsens Bedencken in Münz-Sachen ꝛc. a. 1568 ibid. III. p. 119. it. des Fränckischen Creises Bedencken wie zu Abschaffung der bösen Münze und Erhaltung des Münz-Edicts zu kommen ꝛc.

im Nieder-Sächsischen Creiß nach gehaltenem Creiß-Tag zu Lüneburg Anno 1568 d. 30 Jan. ein gemein Münz-Edict samt einer Probir-Ordnung, a) woraus

Was derhalben im Niedersächsischen Creiß vorerscheinet, gegangen.

Ad §. 11 a) v. des Nieder-Sächsischen Creises Münz-Edict und Probier-Ordnung d. 30 Jan. a. 1568 ed. Franckf. 1588 f. it. gedachte Probier-Ordnung besonders ap. Thom. II. 203 it. Valvation und Wiederung vieler gulden und silbern Münz-Sorten, wie die durch der R. K. M. verordnete valvatores auf Reichsmünze geschäzet, jezo aber aus Verordnung des Niedersächsischen Creisses Stände auf Meißnische und Lübsche Münz abgerechnet ꝛc. Hamb. 1568. f. Aus obigem Münz-Edict ist unter andern auch zu ersehen, wie es in den vorigen Zeiten mit denen Mariengroschen und Lübschen Marcken beschaffen gewesen, indem darinnen verordnet, daß an denen Orten, wo die Mariengroschen gangbar gewesen, ein current Gulden a 20 Mgl. in denen von a. 1552 biß 1568. errichteten Verschreibungen mit $13\frac{1}{2}$, (so viel jezo noch ein Mariengulden auf dem Hartz thut) in denen Verschreibungen von a. 1530 biß 1552 aber

scheinet, daß man der Reichs-Münz-Ordnung genau nachkommen, und die feine Marck in ganzen halben und Viertel Thalern um 10 fl. 4 Gl. $2\frac{2}{5}$ Pf. ausbringen zu wollen zwar declariret; da aber ein Reichs-Gulden zu 21 Silber-Groschen damals nicht mehr 60 Kreuzer, wie gedachte Reichs-Münz-Ordnung haben will, sondern 63 Kreuzer gegolten, mithin die Silber-Groschen etwas höher, als vorgeschrieben gewesen, ausgebracht worden, die feine Marck würcklich 10 fl. $43\frac{11}{67}$ Kreuzer, den Gulden der Zahl nach zu 60 Kreuzer gerechnet, gethan hat, wie denn es eben daher auch komt, daß ein Thaler 24 Groschen mit $15\frac{1}{2}$ und in denen noch ältern Verschreibungen mit 20 Silbergroschen; an denen Orten hingegen, wo Lübsche Gulden und Marcke gangbar, in denen Verschreibungen so 40 u. mehr Jahr alt, ein Gulden mit 24 und eine Marck mit 16 in denen jüngern Verschreibungen aber jener mit $21\frac{1}{4}$ und diese mit $14\frac{1}{6}$ Schillingen evalidiret werden solle. Conf. Mynsinger Centur I. observ. 65.

schen gegolten. Die kleine Münze an Silber-Groschen, Dreyern, doppelten, einfachen, halben und Viertel Schillingen, oder Sechßlingen und Dreylingen, ingleichen Pfenningen und Hellern betreffend, hat man Anno 1568 einen etwas ringern Fuß darinnen einzuführen vorgehabt, sich aber nachmals, wie der Creiß-Abschied dat. Lüneburg 26 Apr. 1572 besaget, eines andern bedacht, und uur in denen Schillingen und Pfenningen eine Veränderung vorgenommen, so daß künfftig 28 Schillinge einen Reichs-Gulden und 32 einen Thaler, von denen Pfenningen aber 12 einen Schilling, und 16 einen Silber-Groschen thun sollen, gestalten dann man sich vereinet hinführo ausmünzen zu lassen: Silber-Groschen, deren 21 einen Reichs-Gulden, und 24 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein, und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Marck; thut die feine Marck in 217 St. 10 fl. 7 Gl. Marien-Groschen, deren $31\frac{1}{2}$ einen Reichs-Gulden und 36 einen Thaler thun, zu 7 Loth 11 Gr. fein und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $326\frac{1}{2}$ St.

10 fl. 7 Bl. 11 Pf. Dreyer oder Gröschlein, deren 4 einen Silber-Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Marck, thut die feine Marck in $876\frac{4}{5}$ St. 10 fl. 9 Bl. $2\frac{2}{5}$ Pf. Doppel-Schillinge, deren 14 einen Reichs-Gulden und 16 einen Thaler thun, zu 12 Loth $13\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 114 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 143 St. 10 fl. 6 fl. 1 Pf. Einfache Schillinge, deren 28 einen Reichs-Gulden und 32 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und 145 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 290 St. 10 fl. 10 fl. b) Halbe

b) Es sind also diese Schillinge denen Würtembergischen, Würzburgischen und Badischen Schillingen, wovon der Fuß in der letzten Reichs-Münz-Ordnung vorgeschrieben worden, parificiret, da vorhero nur 24 Lübsche Schillinge auf einen Reichsgulden gegangen, und $10\frac{1}{2}$ Pf. von denen, deren 12 einen Silbergroschen gethan, auf einen Schilling gerechnet worden. Es sind aber hier insgemein keine Gulden a 60 Kr. sondern Reichsgulden en espece a 63 Kr. so da 21 Silbergro-

Halbe Schillinge, deren 56 einen Reichs-Gulden, und 64 einen Thaler thun, zu 5 Loth $2\frac{1}{2}$ Gr. fein und $187\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $583\frac{1}{2}$ St. 10 fl. 11 ß. $10\frac{1}{2}$ Pf. Dreylinge oder Witten, deren 4 einen Schilling thun, zu 3 Loth 3 Gr. fein, und 232 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 1172 St. 10 fl. 9 Gl. 9 Pf. Und Pfenninge, deren 16 einen Silber-Groschen, 12 einen Schilling, und $10\frac{2}{3}$ einen Marien-Groschen thun, c) zu 2 Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. fein und 654 St. auf die Marck, thut die feine Marck in $3654\frac{1}{2}$ St. 10 fl. 18 Gl. $6\frac{1}{2}$ Pf.

§. 12. Es ist aber aller dieser heilsamen Anstalten ungeachtet durch das allzuhäufige Ausmünzen kleiner geringhaltigen Sorten im ganzen Reich eine große Unordnung

Der Münzfuß wird durch die

groschen 28 Schillinge oder $31\frac{1}{2}$ Mariengroschen thun, zu verstehen.

c) Demnach gehen auf einen Reichsgulden nicht mehr wie vorhin 252 und auf einen Thaler 288 sondern auf jenen 336 und auf diesen 384 Pf.

häufige kleine böse Münze alteriret.

ordnung verblieben, indem sich die gute grobe Münze, als welche in dergleichen kleine schlechte Münze verwandelt worden, fast völlig verlohren. Weßwegen auch der Silberkauf, als worauf wie oben bereits angemercket, man vorhin bey Errichtung der Reichs-Münz-Ordnung nicht genugsame reflexion gemachet, immer höher gestiegen, so daß die feine Marck ohne Schaden um den vorgeschriebenen Werth nicht mehr hat ausgebracht werden mögen. Und da also keine grobe Sorten von neuem mehr gepräget, die noch übrige aber weit über ihren ordentlichen Werth in Ansehung mehrgedachter kleiner Münze gesteigert werden wollen, so muste anderweit der Sache Rath geschaffet werden. Es ergiengen dahero unterschiedene Kayserl. proclamata dat. 20. Jan. und 24. Sept. 1571. worinnen die genaue Beobachtung der gemeinen Münz-Ordnung besonders auf denen Meßen zu Franckfurth von neuem inculciret wurde. a) Jedoch wollte

Ad §. 12 a) v. die gedachte proclamata in dem cor-

wollte dieses nicht helffen; inzwischen vergliche sich auf erwehnter Messe A. 1585. der mehrere Theil der Kauf- und Handels-Leute, solange, biß in dem Reich ein anders beschlossen werde, gelten zu lassen:

einen Ungarischen Ducaten vor 114 Kreuzer
einen Rheinschen Gold-Gulden, Real- und Philipps-Thaler vor 82
einen Reichs-Thaler vor 74
und einen Gulden-Groschen vor 64

Woher es komt, daß jezo noch zu Franckfurt in Wechsel-Zahlung der Rthlr. vor 74 und der Philipps-oder Königs-Thaler vor 82 Wechsel-Creuzer gerechnet wird.

b) Anno 1596 m. Sept. wurde von denen Kayserlichen Commissarien zu Franckfurt provisionaliter und auf eine zeitlang gesezet:

corpore Recessuum Imp. it. ap. Thomann. P. II. p. 107.

b) v. Marperger von den Messen und Jahr-Märckten P. II. c. 10. p. 133 add. Thomann. P. II. p. 229 it. Anthæi collectanea monetaria ad M. Goldasti Catholicon rei monetariæ p. 57.

ein Ducaten auf 110 Kreuzer
ein Gold-Gulden auf 80
ein Reichs-Thaler auf 72
und ein Gulden-Thaler auf 64 Kreuzer. Eod. A. m. Decemb. aber von eben denselben zu Straßburg, wiewol auch ad interim, der Reichs-Thaler auf 21 Batzen oder 84 Kreuzer erhöhet: c) welchemnach die feine Marck Silbers in den groben Sorten um 12 fl. 36 Kreuzer ausgebracht wurde, wie denn in solcher proportion der Gulden-Thaler von 60 auf 74 und der alte Gulden de Anno 1551 von 72 auf 89 Kreuzer zu stehen kame.

Der Rthlr. wird auf 90 Kr. gesetzet.

§. 13. Wie nun aber das Ubel täglich überhand nahme, und die verderbliche sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit zu Anfang

c) v. das Münz-Edict dat. 8 Aug. 1596 ap. Lunig R. Arch. P. Gen. p. 364. it. d. 17 Sept. 1596 ap. Thom. II. 108 it. d. ult. Dec. 1596 ibid. 109 it. d. 16 Mart. und ult. Dec. 1597 ap. Lunig. l. c. P. Gen. cont. II. 533 & contin. I. erste Fortsetzung p. 374.

fang des XVII. Sæculi einfiele, liesse zwar der Kayser von jedem Creiß ein besonders Bedencken derhalben sich einschicken, dergleichen auch einige privati von sich abgaben: a) Jedoch aber wurde von gesamten Reichswegen nichts hierunter verfüget, sondern muste die Nothdurfft von denen

Ad §. 13 a) v. die nach Ausweiß des R. A. de a. 1603 §. Nachdemalen aber ꝛc. in die Chur-Maynzische R. Canzeley eingesandte Bedencken derer Creisse de a. 1605. 1607 und 1613 ap. Lunig in Europ. St. Consil. T. I. n. 107-119 & Thomann. P. III. p. 49 sq. it. P. Welsers polit. discours und des Reichs Pfennigmeisters Matth. Welsers Bedencken vom Münzwesen ꝛc. a. 1601 und 1607 ap. Lunig l. c. n. 98 und 112 & ap. Thom. III. p. 5 & 25 it. Barthol. Albrechts Bericht über ein an Kr. Rudolph II. von der Stadt Nürnberg abgelassenes Schreiben die Verbesserung des Münzwesens betr. dat. 16 Jul. 1601 ap. Lunig. l. c. n. 99 & Thom. III. 30 it. des Reichs Pfenningmeisters Zachar. Geizkofflers Bedencken über das eingerissene Münz-Unwesen ꝛc. a. 1620 ap. Lunig l. c. n. 171 & Thom. l. c. p. 80

Creissen oder zum Theil auch nur von einigen der vornehmsten Stände in einem oder anderm Creisse besonders vorgekehret werden, wiewolen darinnen alle übereinkamen, daß der Thaler, welcher auf eine unerhörte Art in dem Preiß hinaufgestiegen ware, b) weiter nicht als auf 90 Kreuzer, weil die schlechte kleine Münze aller Orten sofort wegzuschieben unmöglich ware, herunter gesezet werden könne, welchemnach die feine Marck um $13\frac{1}{2}$ Gulden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieser proportion ist

b) v. Nachricht was der gute und gerechte Reichthlr. von a. 1536 biß den 16 Sept. a. 1621 nach und nach gegolten ꝛc. in den Cellischen Gerichts-Ordnungen p. 843 it. wie die grobe Münz-Sorten von a. 1582 biß 1669 insgemein gestiegen und gefallen, auch valviret worden ꝛc. ap. Andler in corp. Constitut. Imperial. T. II. voc. Münz p. 1417 add. Computus monetarius wie hoch der Rthlr von 1600-1621 im Stifft Hildesheim gestiegen, durch Th. Stier 1663 8vo.

ist der Gulden de Anno 1551 von 72 Kreuzer auf 94 Kreuzer und der Gulden de A. 1559 von 60 Kreuzer auf 79 Kreuzer zu stehen gekommen. Und auf dieser Erhöhung des Reichs-Guldens de Anno 1559. gründet sich die jetzige Meißnische, Fränckische, und Cammer-Gerichtswährung, obschon dieselbe wiewol nur um ein weniges unter sich selbst differiret. Denn ein Meißnischer Gulden a 21 Groschen mit $78\frac{3}{4}$ Kreuzer, ein Fränckischer Gulden zu 20 Batzen mit 80 Kreuzer, und ein Cammer-Gerichts-Gulden mit 78 Kreuzer und $2\frac{10}{23}$ Heller anjezo evalidiret wird, welches auf gemeine Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer respective $31\frac{1}{4}$ $33\frac{1}{3}$ und $30\frac{10}{23}$ pro Cento thut: Wiewolen dergleichen Gulden würcklich nicht mehr gemünzet werden, sondern nach dieser eingebildeten Münze eben als andrer Orten nach Pfunden und Marcken nur die Rechnung geführet wird.

§. 14. In denen Obern-Creißen nun wurde A. 1623. durch einen einmüthigen Creiß-Schluß der Thaler auf 90. Cr. und

Was derenthalben in den

Obern-Creissen verordnet worden.

und anbey der Goldgulden auf 1 fl. 44. Kr. und der Ducaten auf 2 fl. 20. Cr. fest gesetzet; die in der Reichs-Münz-Ordnung de a) 1559. stabilirte proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber ist also beynahe geblieben, wiewolen wenn man derselben hätte exacte folgen wollen, ein Goldgulden nur 1 fl. 40 Cr. und ein Ducaten 2 fl. 18 Cr. hätte gelten müßen. In den kleinern Münz-Sorten wurde anfangs beliebet die feine Marck durchgehends um 16 fl. oder $10\frac{2}{3}$ Thaler ausmünzen zu lassen, und zwar: Halbe Batzen zu 7 Loth fein, und 210 auf die Marck: Kreuzer zu 5 Loth fein, und 300 auf die Marck: Dreyer, und halbe Kreuzer zu 4 Loth fein, und respective 320 und 480 auf die Marck. Dreyhellerer, zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, und 560 auf die Marck: und Pfenninge zu 3 Loth fein, und 720 auf die Marck: Nachhero aber resolvirte man in halben Bazen und Kreu-

Ad §. 14 v. der obern Creisse Münz-probations-Abschiede dat. Augspurg 10 Apr. und 28 Jul. a. 1623 ap. Thom. II. 191 & 302.

Kreuzern die feine Marck nur um 15 fl. oder 10 Thaler ausbringen, und derselben respective 196 und 281 Stücke nur auf die rauhe Marck gehen zu lassen.

§. 15. In denen Untern-Creissen wollte man Anno 1609 dem Interims-Fuß de Anno 1596 m. Dec. anfangs nachfolgen und den Reichsthaler auf 21 Batzen oder 84 Kreuzer herabsetzen: a) nachhero aber Anno 1623 conformirte man sich wegen Festsezung desselben auf 90 Kreuzer mit denen Obern-Creissen. b) It. in denen Unter-Creissen.

§. 16.

Ad §. 15 a) v. des Ober-Rheinl. und Chur-Rheinl. Creisses Münz-Edicte d. 22 Febr. und 23 Mart. a. 1609 ap. Thom. P. II. p. 211 & 209

b) v. Erzh. Leopolds M. Edict in den Vorder-Oesterreichschen Landen d. 29 Aug. 1623 it. der Städte Straßburg und Franckfurt M. Edicte d. 19 und 23 Oct. 1623 ap. Thom. P. II. n. 247. 257 und 223 it. die Hessische Münz-Ordnung d. ult. Apr. 1622 ibid. 215 Wobey zu mercken, daß die Stadt Straßburg den Goldgulden auf 1 fl. 52 Kr. und

§. 16. In Ober- und Nieder-Sachsen hingegen nahm man einen ganz andern Weg, und da in denen andern Creissen eben darum, weil die kleine Münze so geringhaltig geworden, der Thaler im äusserlichem Werth erhöhet werden müssen, reducirte man daselbst vielmehr denselben auf seinen alten Werth zu 24 Groschen, diese aber rectificirte man gleichfalls, und münzete sie in ihrem vorigen guten Gehalt ferner aus. Daher der heutige Unterschied zwischen dem guten und schlechten Geld in der kleinen Münze komt, welcher 25 pro Cento

It. in Ober- und Nieder-Sachsen.

den Ducaten auf 2 fl. 30 Kr. mithin höher als andere; die Stadt Franckfurt hingegen den Goldgulden auf 1 fl. 44. den Ducaten aber auf 2 fl. 24 Kr. gesezet. Welches in der proportion mit dem Gold eine alteration verursachet, als welche sodenn nicht mehr von $11\frac{1}{2}$ sondern etwa von $12\frac{1}{2}$ und von 12 respective gewesen: add. Nachricht was zu Cölln ein Thlr. von 1598 biß 1696 und ein Goldgulden von a. 1604 biß 1721 gegolten ꝛc. ap. Ludolf. in observ. forens. P. II. n. 211 p. 613.

to thut, wie solches in Vergleichung der heutigen guten Groschen, Mariengroschen, Matthiern und Pfenningen, mit denen Reichs-Groschen, halben Batzen oder Weißpfenningen, Creuzern und Pfenningen sich ergiebet. a) Chur-Sachsen hat demnach Anno 1623 den Rthlr. auf 24 den Gulden-Thaler de Anno 1559 auf 21 den Philipps-Thaler und den Goldgulden auf 30 und den Ducaten auf 36 gute Groschen; Chur-Brandenburg aber eod. A. den Reichsthlr. zwar auch auf 24 den Goldgulden hingegen auf 27 und den Ducaten auf 38 gute Groschen gesezet. b)

§. 17.

Ad §. 16 a) Denn es thun 30 Reichsgroschen 45 halbe Batzen, 90 Kreuzer und 360 Pfenninge in leichter Münze sowol, als 24 Silbergroschen, 36 Mariengroschen 72 Matthier und 288 Pfenninge in guter Münze einen Reichsthaler.

b) v. das Chur-Sächsische Münz-Edict d. 31 Jul. a. 1623 it. das Chur-Brandenb. Münz-Edict d. 1 Jan. 1623 ap. Thoman. in act. monetar. P. II. p. 239 & 264.

In specie im Nieder-Sächsischen Creiß.

§. 17. Im Nieder-Sächsischen Creiß publicirte man A. 1610. eine neue Valvation und Münz-Ordnung, und zwar sezete man den Reichsthaler auf 28 den Reichs-Gulden-Thaler de A. 1559. auf 24. den Philipps-Thaler auf $30\frac{2}{3}$, eine Silber-Crone auf 32, den Spanl. und Holländl. Thaler auf 26, den Holländl. Thaler mit dem Löwen de A. 1606. auf 18 den Gold-Gulden auf $33\frac{1}{3}$, eine Sonnen-Crone auf 40 und einen Ducaten auf $45\frac{1}{3}$ Silbergroschen. Anbey wurde resolviret ausmünzen zu laßen die rauhe Marck zu 14 L. und 4 Gr. in 116 doppelten und 234 einfachen Silbergroschen, wie auch in 153. doppel-

Ad §. 17 a) v. des Nieder-Sächsischen Creisses neue Valvation und Münz-Ordnung d. 20 Jan. 1610 conf. J. Alemannus de jure, valore, mutatione, reprobatione, solutione & variis speciebus monetæ &c. in Ej. palæstra Consultationum &c. ed. Magdeb. 1613. Conf. VIII. p. 370-931 it. Extract aus des Nieder-Sächsischen Creisses Münz-Ordnung dat. Braunschw. 30 Sept. 1617 gedr. zu Halle in 4to.

doppelten und 306 einfachen Schillingen, so daß die feine Marck um 12 fl. und 9 oder respective $11\frac{1}{4}$ Silbergroschen (den Gulden zu 21 Silbergroschen gerechnet) ausgebracht werde. Wie aber dieses noch nichts verfangen wollte, ware man Anno 1617 abermals, gleichwie Anno 1568 der Meynung in der kleinen Münze einen ringern Fuß anzunehmen: setzete demnach den Reichsthaler auf 30 Silbergroschen oder 40 Lübsche Schillinge, und verordnete anbey daß die feine Marck Silbers nicht höher als um 12 fl. oder 8 Thaler verkauffet, wie auch in denen groben Sorten nicht höher als um $13\frac{1}{2}$ fl. oder 9 Thaler ausgemünzet werden solle. Soviel aber die kleine Münze selbst betrifft, solle

b) v. Niedersächsische Creiß-Abschied dat. Lüneburg 12 Jun. 1622 it. Valvation der Stände des Niedersächsischen Creisses der geringen kleinen und reprobirten Münz-Sorten auf dem m. probations-Tag zu Halberstadt d. 25 Oct. 1622 gedr. zu Halle 4. Auf diesem Creißtag brachte Lüneburg, Celle in Vorschlag alle

sollten seyn: Silbergroschen, deren 30 St. einen Thaler thun zu 8 Loth fein, und 144 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 288 St. 9 Thaler 18 Groschen oder 14 fl. 24 Kreuzer. Doppel-Schillinge deren 20 St. einen Thaler thun zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein und 90 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 192 St. 9 Thaler 24 ß. oder 14 fl. 24 Kreuzer. Und einfache Schillinge deren 40 St. einen Thaler thun, zu $6\frac{1}{2}$ Loth fein, und 160 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 392 St. 9 Thaler 32 ß. oder 14 fl. 42 Kreuzer. Jedoch conformirte man sich Anno 1622 mit dem Ober-Sächsischen Creiß, und setzete den

kleine Münze zu 14 Loth fein aus Thaler-Silber zu prägen und die bey denen Thalern übrige 4 Gran Behuf des mehrern Münzkostens, so die kleine Münze erfordert, zu verwenden; wie man denn in diesem Creiß bereits a. 1610 dergleichen vorgehabt; ob aber gleich sehr triftige rationes dabey angeführet worden, wollte es doch bey den übrigen Creiß-Ständen keinen ingreß finden.

den Reichsthaler auf 24 Silbergroschen herunter: Welchemnach man den Münzfuß von Anno 1572 in der kleinen Münze wider annahm, jedoch mit diesem Unterschied, daß die Pfenninge nicht mehr zu 2 Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. sondern zu $3\frac{1}{3}$ Loth fein gemachet worden, damit auch derselben nicht mehr 16 sondern nur 12 einen Silbergroschen machen mögen. Man ließ also von neuen ausmünzen: Ganze, halbe, viertel oder Orts, und achtel oder halbe Ortsthaler zu 14 Loth 4 Gr. fein, und respective 8 16 32 und 64 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 9 18 36 und 72 St. 9 Thaler. Groschen, deren 24 einen Thaler thun zu 8 Loth fein und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 217 St. 9 Thaler 1 Gl. Dreyer, deren 4 einen Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Marck, thut die feine Marck in $876\frac{4}{5}$ St. 9 Thaler $3\frac{1}{5}$ Groschen. Und Pfenninge, deren 12 einen Groschen thun, zu 3 Loth 6 Gr. fein, und 654 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3036 St. 10 Thaler 13 Gl.

Ingl. so viel die Lübsche Währung anbetrifft.

§. 18. Ob nun schon dieses im Nieder-Sächsischen Creiß also beliebet worden, haben es jedoch, soviel die kleine Münze betrifft, die jenseit der Elbe gesessene Stände, so sich der Lübschen Währung nach Marcken und Schillingen bedienen, nicht befolget. Denn, da nach obiger Abrede ein Reichsthaler 2 Marck oder 32 Schillinge, ein Schilling aber 9 Pfenninge hätte gelten sollen, wie solches noch in der Stadt Lüneburg, welche wegen der Nachbarschafft sich nach Lübscher Währung einiger maassen mit zu richten hat, gewöhnlich ist, so ist vielmehr der Reichsthaler auf 48 Schillinge, deren einer nur 6 Pf. gelten mag, bestehen geblieben.

Braunschweigsche Land-Münze von feinem Silber.

§. 19. Dahingegen hat sich das Hauß Braunschweig, Lüneburg desto mehrern Ruhm bey dem Münzwesen erworben, nachdem es alle Landmünze von Matthiern und 1248 und 10 Mariengroschen-Stücken biß auf einen Gulden a 20 Mariengroschen nur die Pfenninge ausgenommen, weil, wie das Wolffenbüttelsche Münz-Edict d. 8 Dec. 1623 lautet, kein besser

Mit-

Mittel um denen Münzverfälschungen zu steuren ist als dieses, daß die Metalle ohne einigem Zusaz bleiben, von lauterm reinen Silber ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 20. Soviel übrigens die goldne Münzen anbetrifft, so sind in dem Nieder-Sächsischen Creiß mehrentheils die Goldgulden auf $26\frac{2}{3}$ Silbergroschen oder 40 Mariengroschen, so da 1 fl. 40 Kreuzer thun; die Ducaten aber auf $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 2 fl. 15 Kreuzer zu der Zeit da der Thaler 90 Kreuzer zu gelten angefangen, gesezet worden, und da die feine Marck Goldes also in Goldgulden zu $93\frac{45}{111}$ St. um 155 fl. $40\frac{20}{37}$ Kreuzer und in Ducaten zu $67\frac{67}{71}$ St. um 152 fl. $52\frac{28}{71}$ Kreuzer; die feine Marck Silbers aber in groben Sorten zu 9 St. um $13\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht worden, ist die alte proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber bey nahe stehen geblieben.

Werth der goldnen Münze in Nieder-Sachsen.

Ad § 20) v. das Wolffenb. Münz-Edict d. 28 Jun. 1622 ap. Thom. P. II. 237.

Cap. VI.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Kreuzer biß zur Zeit da derselbe ferner auf 2 fl. erhöhet worden, und von dar an biß auf die jezige Zeit.

§. 1.

Der Reichs-Thaler wird auf 96 Kr. gesetzet a. 1665.

Nach geschehener Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Kreuzer stund es etwa 40 Jahr an, biß die Klage über das häufige böse kleine Geld von neuem wider ausbrache. a) Man

kas-

Ad §. 1 a) v. T. Oelhafen de rei monetariæ hodierno in Imperio statu corruptissimo &c. 1665 ap. Thom. P. III. p. 172 it. J. C. Lenzens Consiliar. Ratisbon. Fürstellung der 8 Hauptmängel des Münzwesens im Reich, und wie demselben nothwendig zu remediren seyn wolle ꝛc. 1665 ap. Lunig Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen ꝛc. Tom. I. n. 22 & Thom. c. l. 100.

kame deßwegen Anno 1665 in den Obern 3 Creissen zusammen, und liesse durch die Münzwardeins an den fürwährenden Reichstag zu Regenspurg davon einen gründlichen Bericht erstatten. Wie nun sich veroffenbarte, daß, da die feine Marck Silbers 14 fl. und 15 biß 20 Kreuzer im Einkauf kostete, keine grobe Münze ohne Schaden mehr ausgemünzet werden könne, wenn nicht der Thaler auf 96 Kreuzer um $6\frac{2}{3}$ pro Cento erhöhet würde, und solchergestalten hinwider die feine Marck um 14 fl. 24 Kreuzer auszubringen wäre, zumalen der Ducaten 3 fl. zu gelten und die feine Marck Goldes um 203 fl. 49 Kreuzer $3\frac{3\,1}{7\,1}$ Pf. vermünzet zu werden angefangen, so daß die proportion vom Gold und Silber auf 15 zu stehen gekommen, welche jedoch, wenn die feine Marck Silbers angeführter massen um 14 fl. 24 Kreuzer vermünzet wird, auf $14\frac{1}{5}$ herunter kommen würde: b) So wurde auch

b) v. der obern 3 Creisse Münz-Recess dat. Regen-

solche Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer des Ducaten auf 3 fl. und des Goldguldens auf 2 fl. 10 Kreuzer Anno 1667 in comitiis per majora provisionaliter beliebet. c)

Der Zinnische Münzfuß kommt auf a. 1667.

§. 2. Sachsen und Brandenburg hingegen hielten davor, daß die Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer in Betracht der goldnen Münzen nicht zureichend genug sey, sondern die proportion noch

genspurg 26 Jan. 1665 ap. Londorp. in act. publ. T. IX. p. 382 it. besagter Creisse General-Münzwardeins Bericht und Nebenbedencken d. 11 Jun. 1666 it. Valvation der goldnen und silbernen Münz-Sorten ꝛc. ap. Thom. II. p. 267 & Lunig in Europ. St. Consil. II. n. 159

c) v. das Churfürstl. conclusum d. 18 Jul. a. 1666 ap. Londorp. IX. 584 it. Reichs conclusum d. 19 Apr. 1667 ap. Londorp. c. l. p. 540 Lunig R. Arch. P. Gener. p. 366 & Thomann. II. 276 it. Kayserl. resolution d. 5. Sept. 1667. ap. Londorp. 585 Lunig 375 & Thom. 285.

noch weiter herunter gesezet werden müsse. Wessentwegen sie in eben diesem Jahr 1667 den sogenannten Zinnischen Fuß einführten, nach welchem die feine Marck Silbers in allen grossen und kleinen Münzsorten, nur den Reichsthaler, soviel die bonitatem intrinsecam betrifft, ausgenommen um $10\frac{1}{2}$ Thaler oder 15 fl. 45 Kreuzer ausgebracht wird, folglich ein Reichsthaler auf 1 fl. 45 Kreuzer oder 28 gute Groschen, die proportion mit dem Gold aber da der Thaler um $16\frac{2}{3}$ pro Cento erhöhet, auf $13\frac{5}{9}$ etwa zu stehen komt. a) Und dieser Zinnische Fuß gab, weil man dem Reichsthaler an seinem innerlichen Gehalt nichts abziehen wollte, Anlaß zu einer neuen Art grober Münze, so man Guldiner, oder $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Reichsthaler, oder auch doppelte Marckstücke, als welches alles einerley ist, nennete, weil sie 60 Kreuzer 16 gute

Ad §. 2 a) v. Münz-receß dat. Zinnen 27 Aug. 1667 ap. Londorp. XVI. p. 221 & Lunig R. Arch. p. Spec. Sachsen p. 200.

Groschen oder 32 Schillinge gelten sollten. Von diesen $\frac{2}{3}$ Stücken hätten nach dem Reichs-Münz-Fuß, da 8 Thaler auf die Marck zu 14. Loth und 4 Gr. gehen, 12 St. auf die rauhe, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die feine Marck gehen; und sodenn hätte nach dem Fuß von $10\frac{1}{2}$ Thaler jedes Stück 70 Kreuzer oder $18\frac{2}{3}$ gute Groschen gelten müssen. Da aber jedes Stück nach letzerwehntem Fuß eben 60 Kreuzer hat gelten sollen, musten entweder, so sie von Thaler-Silber zu 14 Loth und 4 Gr. seyn sollen, respective 14 und $15\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe und feine Marck gehen; oder aber so sie das vorige Gewicht nur behalten sollen, nur zu 12 Loth fein seyn.

In den Obern-Creissen wird der Rthlr. auf 90 Kr. reduciret a. 1669.

§. 3. Als nun die Obere 3 Creisse vermerckten, daß es denen Häusern Sachsen und Brandenburg darum zu thun ware, daß sie das Silber, dessen sie mehr als des Goldes hatten, höher ausbringen wollten, resolvirten dieselbe Anno 1669 um an dem Gold, welches bey ihnen mehr als das Silber im cours gewesen, keinen

Ver-

Verlust zu haben, von neuem den Thaler nur 90 Kreuzer den Ducaten aber 3 fl. und den Goldgulden 2 fl. 20 Kreuzer gelten zu lassen, mithin die feine Marck Silbers um 13 fl. 30 Kreuzer und die feine Marck Goldes um 204 fl. inclus. des Münzkostens respective a 20 Kreuzer und 3 fl. auszubringen, und also die proportion von $15\frac{1}{9}$ zwischen dem Gold und Silber zu behaupten. Die Scheidemünze aber anlangend sollten seyn: Sechs-Kreuzerer, und 4 Kreuzer oder Batzen deren 15 und respective $22\frac{1}{2}$ St. einen Thaler thun zu 8 Loth fein und respective $69\frac{7}{11}\frac{7}{2}$ und $104\frac{3}{8}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $139\frac{1}{6}$ und $208\frac{3}{4}$ St. 13 fl. 55 Kreuzer inclus. des Münzkostens a 45 Kreuzer. Groschen oder 3 Kreuzer deren 30 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und $141\frac{2}{3}$ St. auf die Marck, thut die feine

Marck

Ad §. 3) v. Extract aus der 3 obern Creisse Münz-receff dat. 8 Maj 1669 ap. Thom. in act. monet. II. 307.

Marck in $283\frac{1}{3}$ St. 14 fl. 10 Kreuzer inclus. des Münzkostens a 1 fl. Halbe Batzen deren 45 St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein, und $190\frac{1}{10}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 425 St. 14 fl. 10 Kreuzer inclus. des Münzkostens a 1 fl. Kreuzer, deren 90 St. einen Thaler thun, zu 5 Loth fein, und 275 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 880 St. 14 fl. 40 Kreuzer inclus. des Münzkostens a 1 fl. 30 Kreuzer. Und Pfenninge, deren 360 St. einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 705 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3760 St. 15 fl. 40 Kreuzer inclus. des Münzkostens a 2 fl. 30 Kreuzer.

Unterschiedene Meynungen im Münzwesen.

§. 4. Es waren also die Reichs-Stände von dreyerley unterschiedenen Meynungen. Einige wollten von keiner Erhöhung des Thalers etwas wissen, sondern denselben in seinem alten Werth von 90 Kreuzer und die feine Marck in den groben Sorten um 13 fl. 30 Kreuzer und in der kleinen Münze um 13 fl. 55 Kreuzer biß 15

fl.

fl. 40 Kreuzer ausgebracht haben; Andere hingegen wollten den Thaler auf 96 Kreuzer erhöhet, und die feine Marck in den gröbern Sorten um 14 fl. 24 Kreuzer und in der kleinen Münze nach advenant ausgebracht wissen; und wider andere wollten den Reichsthaler 105 Kreuzer gelten lassen, und dagegen die feine Marck in allen Sorten durchgehends gleich um $15\frac{3}{4}$ fl. ausbringen. Hiezu kam noch der Zinnische Fuß mit dem sogenannten remedio, nach welchem die feine Marck in allen Sorten von 24 Mariengroschen-Stücken an biß auf Pfenninge gleich durch um $10\frac{2}{7}$ Thaler oder 16 fl. ausgebracht worden. Wie denn diesen insonderheit das Hauß Braunschweig Lüneburg angenommen, und nach solchem ausmünzen lassen:

160 St. gute Groschen zu 10 Loth fein;
192 St. Mariengroschen zu 8
288 St. Matthier zu 6
320 St. Dreyer zu 5
Und 768 St. Pfenninge zu 4 Loth fein;

Als welches sowol in der einen als der andern Sorte gerade 16 fl. thut.

Auf dem Reichstag will der Rthlr. gleichfalls auf 90 Kr. reduciret werden a. 1680

§. 5. Bey solcher Beschaffenheit nun konnte es nicht fehlen, daß nicht aller Orten grosse Unordnung und Verwirrung im Münzwesen sich hervorthate, zumalen viele dabey zu profitiren wusten, da sie, wie es etwa ihre convenienz mit sich brachte, bald nach diesem bald nach jenem Münzfuß allerley Sorten ausmünzen, und dieselbe in das commercium kommen liessen. a) Inzwischen konnten die Obere Creisse zu ihrem intendirtem Endzweck nicht gelangen, sondern musten geschehen lassen, daß der Thaler wenigstens 96 Kreuzer fernerhin golte, b) wiewolen hinwider der Ducaten auf 3 fl. 12 Kreuzer zu stehen kame, gestalten denn in solchen Creissen eine zeitlang her es gewöhnlich ge-

Ad §. 5 a) v. Lucii neuer Münz-Tractat von approbirten und devalvirten Guldinern ꝛc.

b) v. Kayserl. resolution d. 4 Sept. und 28 Oct. 1669 ap. Lunig. R. Arch. P. Spec. cont. I. Kayser p. 639 it. d 18 Oct. 1674 ibid. P. Gener. Cont. I. zweyte Fortsetzung p. 273 it. Kayserl. Münz-Edict d. 15. Jun. 1676 ibid. P. Gener. p. 379.

geworden, denselben gerade noch einmal soviel als den Thaler gelten zu lassen, damit nur das Gold in seinem hohen Preiß nicht herunter komme, sondern die proportion von 15 bestehen bleibe. Es suchten zwar gedachte Obere Creisse es auf dem Reichstag durchzutreiben, daß der Thaler auf 90 Kreuzer wider herunter gesezet werde, nachdem sie vorhero offtermalige Zusammenkünffte unter sich deßhalben gehabt, und die nach dem Zinnischen Fuß ausgeprägete $\frac{2}{3}$ Stücke in Vergleichung des Thalers a 96 Kreuzer auf 54 Kreuzer ad interim gesetzet. c) Sie

c) v. der 3 Obern Creisse Gutachten an die Reichs-Versammlung &c. dict. 28 Jul. 1676 ap. Thomann. II. 290 it. Reichsgutachten d. 15 und 22 Jan. 1677 ap. Londorp. X. p. 438 it. der Obern Creisse Münz-probations recess dat. Augspurg 21 Jun. 1677 ap. Thom. II 308 & Lucium p. 8 it. Reichs-Gutachten d. 25 Apr. 1678 ap. Lunig R. Arch. P. Gener. p. 381 it. der Obern Creisse Münz-probations recess nebst der Wardeine Bedenk-

Sie brachten auch Anno 1680 es zuwege daß in comitiis per majora beliebet wurde den Thaler wider auf 90 Kreuzer herabzusetzen, weil das vorgehabte Ziel durch leztere Erhöhung nicht zu erreichen gewesen, sondern vielmehr durch sothane Aenderung in herrschafftlichen Gefällen, obligationen und Wechselzahlungen einige schädliche Verwirrungen entstanden d) Es wollte aber der Kayser solchen Widerabsaz nicht genehmigen, vielmehr nahm der-

dencken ꝛc. dat. Nürnberg 12 Dec. 1679 ap. Londorp. IX. 576 Lucium 23 & Thom. II. 316 it. Aug. Fridlin Fhl. v. Hegi Salzburgischen geheimen Raths Gutachten über das Münzwesen d. 20 Nov. 1679 ap. Lunig in Europ. St. Consil. II. n. 228 & Thom. III. p. 227 worinnen vorgeschlagen wird den Reichsthaler künftig nur zu 13 Loth fein zu machen, und auf solche Art die feine Marck um 14 fl. 46 Kr. hinaus zu bringen.

d) v. Chur-Maynzisch project der 9 Puncte deliberandorum in Münz-Sachen ꝛc. d. 18 Febr. it. Chur- und Fürstl. concluſ. d. 8 Mart. it. Reichs-Städtsche concluſ. d. 5 Mart. 1680 ap.

derselbe mit Bayern und Salzburg A. 1681. mittelst eines besondern Münz-Recesses selbst die Abrede, die Reichsthaler ferner 96 die Französische Thaler 93 und alle andere Thaler 90. die Guldiner aber,

ap. Londorp. XI. 54 it. Reichs-Gutachten d. 20 Mart. und 22 Jun. 1680 ap. Londorp. XI. 58. 63 Lunig R. Arch. P. Gener. p. 382 & Lucium p. 69. 72 it. Concluf. über die beyderer Obern Creisse M. Probations-Convent zu Regenspurg vorgenommene 3 erstere puncta d. 7 Jul. 1680 ap. Londorp. XI. 74 & Lunig R. Arch. P. Gen 387 it. Kayserl. resolution d. 6 Oct. 1680 ap. Londorp. XI. 86 & Lunig l. c. 385 it. Reichs-Gutachten d. 21 Oct. 1680 ap. Londorp. XI. 89 it. Kayserl. Münz-Edicte d. 6 und 26 Nov. 1680 ap. Londorp. l. c. Lunig l. c. 388. & Lucium 78 it. der Obern 3 Creisse Münz-Probations recess dat. Regensp. 28 Jul. 1680 worinnen das reglement de a. 1669 wegen der Scheidemünze renoviret wird. ap. Thom. II. 323 Londorp. XI. 75 & Lucium 38 it. dat. Augspurg 18 Nov. 1680 ap. Thom. II. 338 & Londorp. XI. 92.

aber, nachdem sie beßer oder geringer 54 und 50. Kr. ingleichen die Ducaten $3\frac{1}{2}$ fl. und die Goldgulden 2 fl. 36 Kr. gelten zu laßen, welchemnach eine Proportion von ohngefehrlich $16\frac{1}{2}$ genommen worden. e)

Im Westphäl- und Nieder-Sächsischen Creiß werden die Guldiner abgeschaffet.

§. 6. Dahingegen resolvirte man Anno 1680. im Westphälischen Creiß, und A. 1681. im Nieder-Sächsischen Creiß sich der Guldiner abzuthun, und den alten Fuß des Reichsthalers eine beständige Richtschnur aller übrigen Sorten biß auf $\frac{1}{8}$ Stück sich seyn zu laßen, wie auch alle andere geringere Münzen nach denen Reichs-Constitutionen und in der darinnen restringirten Menge und Bonität auszuprägen: wiewolen jedoch nicht dabey

e) v. der Münz-recess zwischen dem Kayser, Chur-Bayern und Salzburg dat. München 14 Apr. 1681 ap. Londorp. XI. 108 & Thom. II. 345.

Ad §. 6 a) v. der Niederländ-Westphälsche Münz-Probations-Abschied dat. Cölln 7 Sept. 1680 ap. Londorp. XI. 21 & Thom. II 336

bey erwehnet wird, was eigenlich der Reichsthaler, und ob er 90 96 oder 105. Kr. künftig gelten solle, woraus zu vermuthen, daß man sich wegen des differenten Cursus deßelben nichts gewißes zu statuiren noch zur Zeit nicht getrauet, sondern nur inzwischen die neue Münz-Sorten, weil sie quoad bonitatem intrinsecam nach denen Reichs-constitutionen nicht ausgepräget gewesen, wider wegzuschaffen bedacht gewesen.

§. 7. Inzwischen sezete man den Punct des Münzwesens auf dem Reichstag immer fort, und brachte mancherley in Vorschlag, a) da aber die allda vorgekommene Mei-

Auf dem Reichstag wird der Punct des Münzwesens fortgesetzet.

b) v. der Nieder-Sächsische Creiß-Abschied ꝛc. dat. Braunschweig 28 Jun. 1681 ap. Londorp. XI. 124 & Thom. II. 347.

Ad § 7 a) v. Kr. Commiss. decret wegen der in den Kayserl. Erblanden gemachten provisional-Anstalten ꝛc. d. 21 Apr. 1682 ap. Thom. II. 353 it. Reichs-Concluſa d. 27 und 30 Maj. 1682 ap. Londorp. XI. 470 it. Reichs-Gutachten d. 3 Jun. 1682 ap. Lunig. P. Gen. p.

Meinungen miteinander nicht vereiniget werden konten, bliebe abermals nichts übrig, als daß die Creisse, oder wenigstens die vornehmere Stände in Ermanglung eines

390 it. Kayserl. Commiss. decr. d. 12 Aug. 1682 ap. Londorp. XI. 481 it. Reichs-Städtsche Considerationes bey vorhabender Münzdeliberation d. 19 Jan. 1686 ap. Londorp. XII. 578 & Lucium p. 83 it. Reichs-Gutachten d. 20 Jan. 1686 samt der Reichs-Städtischen Gegennothdurfft ꝛc. ap. Londorp. 580 & Lucium 89 it. Reichs-Gutachten d. 4 Sept. 1688 ap. Londorp. XVI. 229 it. Kayserl. Münz-Edict d. 21 Oct. 1689 ibid. 528 Lunig P. Gen. 390 & Lucium 100 add. D.D. Thomanns Bedencken 1) von denen bißhero ohne Würckung applicirten provisional-Mitteln ꝛc. 1681. 2) von schädlicher Erhöh- und Ringerung des gerechten Reichsthlr. 1683 3) vom geringhaltigen Ausmünzen und der Kipperey 1684. 4) Vom Silberkauf 1685. 5) Von Wiedereinführung der alten Münz-Ordnung de a. 1559 ꝛc. 1686 in Ejus actis publ. monetar. III. p. 134 sq. & ap. Lunig in Europ. St. Consil. T. II. n. 244. 246. 247 & 365 it. Andere mehrere Bedencken in Münz-

Sa-

eines gemeinsamen Reichs-Schlusses, so gut sie mochten, vor sich selbst sorgten, und durch widerholte und von Zeit zu Zeit geschärffte edicta das böse Geld zu verrufen, und aus ihren Landen wegzuschieben sich angelegen seyn liessen. b)

Sachen ꝛc. ap. Lunig l. c. m. 229. 252. 270. 271 ap. Thom. III. 233 it. J. J. v. Albrecht Bedencken nomine der Kayserl. Hof-Cammer an die Oesterreichsche Hof-Canzley ꝛc. d. 30 Jun. 1687 ap. Londorp. XVI. 212 it. der nach Linz commercirenden Nürnbergischen Handelsleute ꝛc. 1687 ap. Londorp. XVI. 218 it. der Chur-Bayersche Wardeine und Münzmeisters wegen des Zinnischen Fusses 1688 ibid. 221 it. Chur-Brandenburgische intention in puncto der Verbesserung des Münzwesens ꝛc. in comitiis m. Apr. 1688 ibid. 223 it. Puncta so in bevorstehenden Münz-deliberationen jetzigen Conjuncturen nach zu beobachten seyn mögen, mit Anmerckung dessen, was davon vor Meynungen in comitiis gewesen, auf Churfürstl. Bayerschen Befehl zusammen getragen ꝛc. m. Maj. 1688 ibid. 224

b) v. des Niederländ-Westphälschen Creisses Münz-Edict d. 9 Aug. 1686 ap. Londorp.

Der Leipziger Fuß wird a. 1690 errichtet.

§. 8. Da nun nicht zu hoffen ware, daß auf dem Reichstag das Münzwesen so schleunig, als es die Umstände erforderten, in Richtigkeit gebracht werden würde, so traten die Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg insbesondere zusammen, und errichteten anno 1690 m. Jan. zu Leipzig einen neuen Münzfuß, so insgemein der Leipziger Fuß heisset, nach welchem die feine Marck in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12 Thaler oder 18 fl. ausgebracht wird. Wie sie denn auch in dem folgendem Monath Februario e. A. zu Torgau

XII 533 Thom. II. 357 & Lucium 95 it. M Probations-Abschied dat. Cölln 17 Oct. 1687 ap. Londorp. XVI. 214 & Thom. II. 362 it. Münz-rceeß zwischen Maynz, Hanau und Franckfurt d. 18 Febr. 1687 ap. Londorp. XIII. 136 & Thomann II. 372 it. verschiedene particular-Münz-Edicte &c. ap. Lucium & Thom. it. Fürstl. Cellisches Circular-Schreiben an einige Reichs-Fürsten wegen zu machender Anstalten wider die allzugeringe Ausmünzung d. 24 Apr. 1689 ap. Londorp XVI. p. 527.

gau wegen der Scheidemünze ferner mit-
einander die Abrede dahin nahmen, daß
die feine Marck in denen zwey guten Gro-
schen-Stücken um $12\frac{3}{8}$ Thaler in den ein-
zeln guten- und Mariengroschen-Stücken
um $12\frac{1}{2}$ Thaler und in denen noch kleinern
Sorten, als 6 4 3 2 und 1 Pfenning-Stü-
cken um 13 Thaler ausgebracht werden
solle. Es ist diesemnach der Reichsthaler
auf 2 fl. oder 120 Kreuzer zu stehen ge-
kommen, welches in Ansehung des alten
Werths von 90 Kreuzer einen aggio von
$33\frac{1}{3}$ pro Cento thut: gestalten denn man
den Reichsthaler in seinem innerlichen Ge-

Ad § 8 a) v der Münz-Receß dat Leipzig 16
Jan. 1690 ap. Lunig R. Arch. P. Spec. Sach-
sen p. 235 Thom. II. 365 Lucium 112.

b) v. der Münz-Receß dat. Torgau 28 Febr.
1690 bey den unpartheyischen Betrachtungen
über den Verfall des Münzwesens, so zu Re-
genspurg a. 1738 in fol. heraus gekommen.
it. Extract daraus in der Europ. Staats-
Canzley T. LXIX. p. 612. Es ist also, da in
den groben Sorten um 12 und in der kleinen

halt unverändert gelassen, und denselben nur nach proportion im äusserlichen Valor zu erhöhen begehret. Daher jezo die rauhe Marck zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 8 Stücken um $10\frac{2}{3}$ Thaler, c) und die feine Marck in 9 Stücken um 12 Thaler hinausgebracht wird. Dahingegen, wenn der Reichsthaler ferner hätte 90 Kreuzer nur gelten sollen, man es entweder an dem Schrot oder am Korn nach proportion demselbem fehlen lassen müssen: und würde sodenn entweder die rauhe Marck zu $10\frac{2}{3}$ Loth fein in 8 und die feine Marck in 12 Stücken; oder aber jene zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 9 und diese in 12 Stücken auszubringen gewesen seyn. Es hat aber dieses, daß der Reichsthaler bey seinem alten Gehalt von 14 Loth und 4 Gr. oder ins-

Münze um 13 Thlr. die feine Marck ausgebracht wird, ein gar geringes vor den mehren Münzkosten bey der kleinen Münze angesetzet.

c) Mithin eben so hoch, als kurz vorhin die feine Marck nach dem Zinnischen Fuß cum remedio ausgebracht worden.

insgesamt von 256 Gr. gelassen worden, gar guten Nutzen vornehmlich bey der Rechnung von Thalern und guten Groschen. Denn gleichwie 9 species-oder 12 current Thaler, in welchen die feine Marck ausgebracht ist, eben 288 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen als Gräne die feine Marck beträgt; 8 species-oder $10\frac{2}{3}$ current Thaler hingegen in der rauhen Marck eben 256 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen, als Gräne die rauhe Marck am Korn in sich hält, und Pfenninge dem Gewicht nach wäget, ausmachen, so beträgt jedes Gran am Korn und jeder Pfenning am Schrot eben 1 guten Groschen, und kan eines gegen das andere in gerader Rechnung gesezet werden.

§. 9. Soviel aber den Gehalt der übrigen Münzsorten betrifft, werden dieselbe nach dem neuen Münzfuß folgender massen ausgemünzet; als nemlich die 24 12 und 6 Mariengroschen-Stücke ganz fein zu 15 Loth und 16 Gr. in respective $17\frac{7}{8}$. Was eigentlich der Leipziger Fuß ist.

$35\frac{6}{8}$ und $71\frac{4}{8}$ Stücken, thut die Marck, weil sie nicht auf 16 Loth völlig fein gemachet werden kan, nicht 12 sondern nur $11\frac{11}{12}$ Thaler. Die 16 gute Groschen- oder $\frac{2}{3}$ Stücke, zu 12 Loth fein, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 18 Stücken 12 Thaler. a) Die 3 und 2 Mariengroschen-Stücke zu 8 Loth fein, und respective

Ad § 9 a) Diese $\frac{2}{3}$ Stücke sind eigentlich $\frac{1}{2}$ species Thaler: hätte man selbige nach dem species Thaler-Fuß wollen ausmünzen lassen würden deren 16 auf die rauhe Marck gegangen seyn. So aber hat man selbige zu 12 Loth und folglich zu so viel Loth fein, als Thaler die feine Marck gelten soll, ausgemünzet, so daß nur 3 Theile Silbers und 1 Theil Kupfers in einer rauhen Marck stecken. Dieses hingegen hat man am Schrot wider ersetzet, dahero derselben nicht 16 sondern nur $15\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck gehen. Welchemnach das mehrere Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Loth oder 40 Pfenningen die wenigere Feinigkeit von 2 Loth und 4 Gran oder insgesamt von 40 Gran

wi-

tive $74\frac{2}{3}$ und $111\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $149\frac{1}{3}$ und 223 St. $12\frac{3}{8}$ Thaler. Die einfache gute Groschen-Stücke zu 8 Loth fein, und 150 St. auf die rauhe Marck, thut die feine Marck in 300 St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die einfache Marien-groschen-Stücke, zu 5 Loth und 14 Gr. fein, und $162\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 450. St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die 6. 4. und 3. Pfenningstücke zu 4. Loth fein, und respective 156. 234. und 312. St. auf die Marck, thut die feine Marck in respective 624. 936. und 1248.

St.

wider ersetzet. Damit aber der gemeine Mann wisse, daß diese Gulden oder 16 ggl. Stücke nicht nach dem species Thaler-Fuß ausgepräget seyen, heisset man sie auch nicht $\frac{1}{2}$ species Thaler sondern $\frac{2}{3}$ Stücke von einem current Thaler, ob es schon auf eins hinaus kommt. Denn die Helffte von 120 eben soviel als $\frac{2}{3}$ von 90 ist. Dahingegen die $\frac{2}{3}$ Stücke von einem species Thaler 80 Kr. oder einen Fränckischen Gulden jezo ausmachen.

St. 13 Thaler. Und die einfache Pfenninge zu 3 Loth fein, und 702. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3744. St. 13. Thaler. b)

Der Reichsthaler komt also auf 2 Gulden.

§. 10. Ob nun schon anfangs dieser neue Leipziger Fuß große Bewegungen im Reich zu verursachen das Ansehen hatte, kam es jedoch in einigen Jahren dazu, daß meist überall der Thaler auf 120. Kr. oder 2. fl. erhöhet wurde, wiewolen aber solche Erhöhung nicht von gesamten Reichswegen, sondern particulariter und successive in denen Creissen nur geschehen ist. Schweden ratione Bremen, Verden und Pommern accedirte noch in eben selbem Jahr besagtem Münz-recess durch aus. a) So resolvirten auch noch

b) Man ist also nicht mehr wie ehemals a. 1572 und 1622 im Nieder-Sächsischen Creiß besorgt gewesen, durch rectification der kleinen Münze den Rthlr. bey dem alten Werth von 24 ggl. zu erhalten, sondern hat ihn 32 ggl. gelten lassen, und diese davor im Gehalt geringert.

Ad §. 10 a) v. der Münz-Recess zwischen Schweden,

noch in eben selbem Jahr Maynz, Trier, Pfalz und Franckfurt, daß der Reichsthaler 2 fl. gelten solle. b) Und Anno 1693 folgeten sodenn die Obere Creisse, mit welchen sich nachmals der Kayser nebst andern conformirte. c) Es wurde aber zugleich der Ducaten auf 4 fl. und der Goldgulden auf 2 fl. 56 Kreuzer gesetzet, mithin die vorige proportion von 15 zwischen dem Gold und Silber beybehalten, oder

den und Brandenburg d. 4 Jul. a. 1690 ap. Thom. II. 371 add. Ursachen warum derLeipziger Recess errichtet. ibid. 369.

b) v. der Stadt Frankfurt Münz-Edict d. 11 Dec. 1690 ap. Thom. II. 374 & Lucium 154

c) v. der Obern-Creisse Münz-Probations-Recesse dat. Nürnberg 21 Sept. 1693 it. Augsp. 4 Maj. 1694 it. Nürnberg 7 Apr. 1695 und Regenspurg 14 Febr. 1696 &c. in der Europ. Staats-Canzley ꝛc. l. 368 it. Augspurg 3 Nov. 1700 ibid. V. 470 it. Regensp. 3 Dec. 1705 ibid. X. 11 it. Nürnb. 22 Febr. 1709 ibid. XIII. c. 17 it. des Ober-Rheinschen Creisses Münz-Recess dat. Franckfurt 12 Aug. 1700 ibid. V. 452.

oder vielmehr wenn es genau gerechnet wird die proportion auf $15\frac{128}{178}$ oder $15\frac{1}{10}$ erhöhet. Dahingegen wollte der Torgauer Fuß von der kleinen Münze denen Obern Creissen nicht anständig seyn, weil, wie sie glaubten die kleine Münze darnach nicht bestritten werden könnte. Statt dessen also nahmen sie das concert, die feine Marck in denen $7\frac{1}{2}$ und 6 Kreuzer-St. um 18 fl. 45 Kreuzer, in denen 5 und 4 Kreuzer-St. um 19 fl. in denen Kreuzern um 20 fl. und in denen Pfenningen um 21 fl. oder 14 Thaler auszubringen. d)

§. 11. Gleichwie aber der Leipziger Fuß nicht vom gesamten Nieder-Sächsischen Creiß

d) v. Europ. Staats-Canzley LXXI. 513. Gestalt denn der Münzkosten vor die feine Marck determiniret worden in den groben Sorten auf 20 Kr. in denen $7\frac{1}{2}$ und 6 Kr. auf 1 fl. 5 Kr. in denen 5 und 4 Kreutzern auf 1 fl. 20 Kr. in denen Kreuzern auf 2 fl 20 Kr. und in denen Pfenningen auf 3 fl. mithin ist die Marck Silbers im Einkauf zu 17 fl. 40 Kr. zu rechnen.

Creiß, sondern haubtsächlich nur von den Creiß ausschreibenden Fürsten Bremen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg, beliebet worden, dahingegen besonders die Stadt Hamburg, woselbst das commercium am stärcksten ist, dahinein nicht condescendiren, sondern vielmehr daß der Thaler seinen alten Werth von 24 Groschen, 48 Schillingen, oder 90 Kreuzern behalte und davor nach proportion die kleine Münze rectificiret werde, anrathen wollen, wurde nachhero unter denen ersterwehnten Creiß ausschreibenden Fürsten, und denen Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, welchen auch Münster beygetreten, anno 1691 d. 16. Sept. zu Hamburg ein neuer Münzverein geschlossen, des Innhalts, daß künfftig keine andere grobe Sorten als nur ganze, halbe und Ortsthaler nach Reichs-Schrot und Korn gemünzet werden, die Reichsthaler aber biß Ostern 1692. 30 gute Groschen, von dar an biß Ostern 1693. 27 gute Groschen, und endlich nachmals nur 24 gute Groschen, anbey auch nur die biß A. 1665

In Nieder-Sächsischen will der Rthlr. A. 1691 auf 24 Groschen reduciret werden.

1665. und also vor errichtetem Zinnischen Fuß geprägete 4 und 2 Mariengroschen und 1 gute Groschenstücke vor voll gelten sollen. a) Es ist aber dieser Münz-recess von denen Interessenten unbefolget geblieben, vermuthlich weil die kleine Münze ohne dem grösten Schaden vorgehabter massen nicht reduciret werden mögen. b) Nur allein die Stadt Hamburg hat nach sol-

Ad § 11. a) Es würde aber die feine Marck bis a. 1692 um $11\frac{1}{4}$ Thlr. und bis a. 1693 um $10\frac{1}{8}$ Thlr sodenn aber wider um 9 Thlr. ausgebracht worden seyn. Erstern falls würde ein nach dem Zinnischen Fuß cum remedio zu $10\frac{2}{3}$ Thlr. ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ Stück $16\frac{7}{8}$ ggl. und ein nach dem Leipziger Fuß ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 15 ggl. andernfalls jenes $15\frac{3}{16}$ und dieses $13\frac{1}{2}$ letztern falls aber jenes $13\frac{1}{2}$ und dieses 12 ggl. gegolten haben. Dahingegen aber würden auch die gute Groschen auf ihren alten Gehalt de ao. 1572 und 1622 wieder gesetzet worden seyn.

b) Es ist also auch in Nieder-Sachsen der Unterschied zwischen current und species Tha-

ler

solchem Fuß den Thaler bey dem alten Werth von 3 Marck oder 48 Schillingen manteniret, c) wie es auch derselben am meistem daran gelegen seyn muste, nachdem sie Anno 1622 zurück geblieben, und den

ler übrig geblieben, womit es eben, als es mit denen Gulden en espece und in Münze oder der Zahl nach ehemals gehabt, die Beschaffenheit hat. Ein current-Thaler ist nemlich nur ein Zahlthaler, worauf 90 Kreuzer oder 24 gute Groschen gehen. Ein species oder würcklicher Reichsthaler hingegen gilt 2 fl. oder 1 Thaler 8 gute Groschen, mithin $\frac{1}{3}$ mehr als jener, welches regulariter $33\frac{1}{3}$ pro cento thut.

c) Man heißt zu Hamburg die Schillinge in Banco schwer Geld, weil es nach dem alten Fuß annoch ausgepräget ist. Dahero ein solcher Schilling, so sonsten nur 6 Pf. gethan, jetzo gleich einem Mariengroschen 8 gute Pfenninge thut, und da vorhero 2 Schillinge einen guten Groschen gethan, jetzo 3 Schillinge auf 2 gute Groschen gerechnet werden: Wären aber die Schillinge nach dem Leipziger Fuß ausgepräs

den Reichsthaler, so der Ordnung nach nur 2 Marck oder 32 Schillinge hätte thun sollen, nicht wider dahin reduciren mögen, sondern auf 48 Schillinge bestehen lassen müssen.

A. 1695 aber will allda der Burgund. Banco-Thalerfuß eingeführet werden.

§. 12. Ohnerachtet nun ersterwehnter Münz-Receß zu seiner Würckung nicht gediehen, gab man sich jedoch im Niedersächsischen Creiß noch ferner Mühe dem Münzwesen daselbst aufzuhelffen. Es kamen dahero die Creiß ausschreibende Fürsten mit einigen andern Ständen sowol aus gedachtem Creiß als aus andern benachtbarten Creißen anderweit zu Hamburg

get worden, müsten deren 64 St. auf einen species Thaler gehen. Jedoch hindert dieses nicht, daß nicht daß gute Geld, so in Ober- und Nieder-Sachsen rouliret, um $\frac{1}{3}$ besser als das sogenannte schwere Geld in Hamburg ist, wie es denn auch um $\frac{1}{4}$ besser ist, als das so in denen Obern Creissen gangbar ist, und die leichte Münze heisset. Denn 8 gute Pfennthun 10 leichte Pfenninge, oder 1 Matthier thut 5 Pfenninge, d. i. $1\frac{1}{4}$ Kr.

burg zusaminen, und nahmen mittelst eines neuen Münz-Recesses dat. 16. Jul. 1695. die Abrede, keine Guldiner, als woraus die Münz-confusion ihren ersten Ursprung genommen, mehr zu prägen, sondern statt dessen die feine Marck biß Ostern 1696 in $9\frac{3}{5}$ Kreuz-oder Albertus-Thalern species, davon 8 St. auf die rauhe Marck zu 13.

Ad §12. Rechnet man jedes Stück zu 2 fl. wird die feine Marck in $9\frac{3}{5}$ Stück von Albertus-Thalern um 12 Thlr. 72 Kr; und in $9\frac{1}{4}$ Stück von Banco-Thalern um 12 Thlr. 30 Kr. ausgebracht. Weil aber die feine Marck nur um 12 Thlr. ausgebracht werden soll, kan ein Albertus-Thaler nur 30 ggl. oder 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. gelten. Soll ferner ein Albertus- und ein Banco-Thaler indistinctim 28 ggl. ein $\frac{2}{3}$ St. aber 14 ggl. gelten, und wird demnach die feine Marck in $9\frac{3}{5}$ Albertus-Thalern um 11 Thlr. 4 ggl. in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern um 10 Thlr. 19 ggl. und in $18\frac{2}{3}$ St. um $10\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht, ist leicht zu erachten, daß die eigentliche

Loth 6 Gr. fein gehen, nachhero aber in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern species, davon $8\frac{2}{5}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 Loth und 4 Gr. fein gehen, auszubringen, und biß der Banco-Thaler zu Stande komt, oder solang die nach dem Leipziger Fuß gemünzete $\frac{2}{3}$ Stücke vor voll gelten, den Albertus-Thaler vor 30 Gutegroschen, sodenn aber sowol den Banco-als Albertus-Thaler ohne Unterschied 28 Gutegroschen und die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke vor 14 Gutegroschen, biß daß der alte Reichsthaler wider auf seinen rechten Werth komt, als welchenfalls derer Banco-und Albertus-Thaler einer einen Gutengroschen weniger als ein Reichsthaler gelten soll, gelten zu lassen. Es hat aber auch dieser Münz-Fuß nicht zu Stande kommen können, wie denn der Kayser dawider gar eyfrige Rescripta ergehen lassen;

liche intention gewesen den Fuß von denen Albertus-Thalern vornemlich zu stabiliren, alldieweilen die feine Marck darinnen höher als in den andern Sorten auszubringen ist.

lassen; b) obschon ehemals Anno 1680 auf dem Reichstag zu bedencken heimgegeben worden, ob die Erhöhung des Reichsthalers im äusserlichem Werth um 6 Kreuzer; oder aber die Ringerung desselben

b) v. Kayserl. Mandat in Dero Erblanden wegen des neuen Banco-oder Albertus-Thalers d. 19 Sept. 1695 in der Europ. Staats-Canzley l. 315 it. des Nieder-Sächsischen Creiß. Ausschreib-Amts-Schreiben ad Imperatorem wegen Ausmünzung des neuen Banco-Thalers d. 21 Sept. 1695 nebst andern actis &c. ibid. add. Considerationes warum bey vorhabender Münz-rectification der alte species Thlr. nicht zu erwehlen ꝛc. ibid. 331 & ap. Lunig. in Eur. St. Consil. II. n. 285 it. Rationes warum man zu Annehmung des Burgundischen Banco-Thaler-Fusses necessitiret worden ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley l. 337 it. Rationes wieder die innerliche Verringerung des Rthlrs in specie den sogenannten neuen Banco-Thaler betreffend ibid. 348 & ap. Lunig. l. c. n. 290 it. Bedencken über das Münzwesen sonderlich in Ober-und Nieder-Sächsischen Creiß a. 1696 ꝛc. in der Europ.

Staats-

ben a 6 Kreuzer in bonitate intrinseca c) nach dem Werth des Holländischen oder Burgundischen Thalers besser seyn möge. Sonst haben die Banco-Thaler davon ihren Nahmen, daß sie in allen banquen mit unter denen Reichsthalern passiren. Nun sind in Europa vornehmlich 4 Hauptbanquen, als nemlich zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg, unter diesen ist absonderlich die zu Hamburg, welche am meistem auf die conservation der gerechten Reichsthaler siehet, gleichwol nimmt dieselbe darunter alle diejenige an, so nur zu 14 Loth fein sind, und worinnen die feine Marck um $9\frac{1}{8}$ species oder $12\frac{1}{6}$ Thaler ausgebracht wird, aus Ursachen weil meist alle Reichs-Stände von dem exacten Fuß des Reichsthalers abgewichen, und denselben in etwas ringer ausmünzen lassen, dahero wenn dergleichen nicht mit passiret werden wollten, keine andere mehr übrig seyn würden.

Wie

Staats-Canzley l. 355 & ap. Lunig l. c. n. 289.

c) Vid. ap. Londorp. XI. 86.

Wie denn in denen andern banquen auch alle Albertus-Burgundische, Kreuz-Holländische und dergleichen Thaler, worinnen offters die feine Marck gar um 13 Thaler ausgebracht wird, mit unter denen Reichsthalern passiren, ohne daß das darauf gehörige Aggio, wie billig wäre, genugsam vergütet werde. d) Vielmehr ist der Wechsel-cours nach solchem Banco-Thaler überall eingerichtet, und da mehr Geld aus Teutschland nach Holland, allwo eben der Fuß von Albertus-Thalern ist, gehet, als von dar hereinkommt, ist es so eine fremde Sache eben nicht, als angesehen werden wollen, etwa gewesen, wenn in dem Nieder-Sächsischen Creiß, so an Holland benachbart ist, man die Meynung gehabt den Fuß von Albertus- oder Burgundischen Thalern anzunehmen, um dadurch zu verhindern, daß die Reichsthaler, welche, ob sie gleich weit

d) v. Marperger von denen Banquen, ꝛc. it. Cuno von gar zu gemeinwerdenden Betrug unter den Rthlr. ꝛc. in præfat.

besser in ihrem Gehalt als die Holländische Thaler sind doch mit diesen meist in einerley äusserlichem Werth gleich durchgegangen, nicht wie bißhero zu derer Münz-Stände grösstem Schaden geschehen, ausgeführet werden.

Seit der letzten Erhöhung des Rthlr. hat es im Reich keine besondere Veränderung im Münzwesen gehabt.

§. 13. Diesemnach ist es auch im Nieder-Sächsischen Creiß bey dem Leipziger Fuß verblieben, und hat es seithero auch im gesamtem Reich keine hauptsächliche Veränderung mit dem Münzwesen gehabt, als daß der Aggio auf die goldne Münze gegen kleine Münze von Silber immer mehr gestiegen, und daher ein Du-

ca-

Ad §. 13) v. Gedancken der Franckfurtschen Kaufmannschafft, ob das aggio von denen Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Gulden nicht ganz abzusetzen oder auf ein leidliches zu setzen ꝛc. a. 1707 ap. Lunig. in Europ. St. Consil. II. n. 401 it. des Fränckischen Creisses g. m. Wardein Lauffers Vorstellung in specie den so hoch ansteigenden aggio betr. d. 11 Febr. 1733 in der Europ.

Staats-

caten in Ober-und Nieder-Sachsen, allwo die feine Marck in der Scheidemünze um $12\frac{1}{2}$ biß 13 Thaler ausgebracht, 2 Thaler 18 Gutegroschen oder 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. und in denen Obern Creissen, wo die feine Marck in der Scheidemünze um 13

Staats-Canzley LXIII. 326 it. Ej. Pro memoria einige zur Verbesserung des Münzwesens gethane Vorschläge betr. d. 21 Febr. 1736 ibid. LXVII. 525. Wie denn inzwischen auch andere Vorschläge wegen Verbesserung des Münzwesens geschehen. v. Bedencken, wie auf die alte Münz-Ordnung de 1559 wieder zu kommen ꝛc. ap. Fritsch in Opusc. ed. 1731 T. I. P. I. app. p. 831 it. über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens ꝛc. 1709 ap. Lunig. in Eur. St. Consil. II. n. 407 it. wie das Münzwesen im Fränckschen Creiß zu bessern ꝛc. 1715 ibid. n. 441 it. wie eine Herrschafft ihr Münz-Regal nach heutiger Manier einrichten und führen lassen könne ꝛc. ap. Lunig in select. script. illustr. n. 23 it. Anmerckungen der Kayserl. Hof-Cammer die bey dem M. Probations-Convent zu Nürnberg bevorste-

hende

biß 14 Thaler ausgebracht wird, 4 fl. und 10 biß 12 Kreuzer zu gelten angefangen: Gleichwie auch die nach dem Leipziger Fuß exacte zu 12 Thaler ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke gegen andere grobe Münze, worinnen der vorgeschriebene Fuß so genau nicht gehalten wird, einen Aggio thun.

Irrung zwischen Dännemarck und der Stadt Hamburg. wegen der Münze a. 1726.

§. 14. In denen neuern Zeiten hat sich des Münzwesens halber zwischen dem Königlichen Dänischem Hof und der Stadt Hamburg eine besondere Irrung hervorgethan. Es hatte dieselbe Anno 1726 eine courant-Banco errichtet, in welcher nur allein die allda neu geprägte Stadt-Münze, worinnen die feine Marck um $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht worden, an-

gehende Consultanda betr. 1726 ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley T. LIII. p. 206 it. Beweiß daß durch Ausmünzung geringhaltiger Sorten nicht nur den Landen und Unterthanen sondern auch den Cammergefällen der gröste Schaden zugefüget werde ꝛc. in der Europ. St. Canzley LXIX. 453.

genommen werden sollte; und diese wurde auf einen beständigen Aggio von 16 pro Cent gegen species Banco festgesetzet: Wie nun Dännemarck der Nachbarschafft halber dabey sehr interessiret ware, wollte es der Stadt-Münze so grossen Vortheil vor anderer nicht zugestehen, sperrete dahero der Stadt commercium und vermochte sie endlich, daß sie die neue courant-Banco wider aufzuheben versprochen, wie dann auch der gar zu geringe

: Ag-

Ad §. 14) v. Einige Nachrichten zu Erläuterung der vornehmsten zwischen der Cron Dännemarck und der Stadt Hamburg obschwebenden Streitigkeiten ꝛc. in. Aug. 1734 4to. it. Gespräch im Reich der Warheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und Hamburger, die von der Stadt Hamburg a. 1726 eingeführte Neuerungen betr. 1735. 4 it. Acta in dieser Sache ꝛc. in der Europ. St. Canzley LXVI. c. 6 LXVII. c. 9. it. die Vergleichungs-convention d. 28 Apr. 1736 ibid. LXVIII. c. 8 add. Bohns wohlerfahrner Kauffmann ꝛc. T. I. p. 32 sqq.

Aggio von der Stadt-Münze in Ansehung der nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücke, von welchen der Aggio gegen Banco species 30 biß $33\frac{1}{3}$ pro Cent thut, gefährlich zu seyn geschienen. Denn wenn z. E. 130 Thaler in $\frac{2}{3}$ Stücken, so zu 12 Thaler ausgemünzet sind, $10\frac{5}{6}$ Marck Silbers betragen, aus solchen $10\frac{5}{6}$ Marcken aber nach dem Stadt-courant-Fuß zu $11\frac{1}{3}$ Thaler nicht 116 wie es die proportion vom Aggio erforderte, sondern vielmehr $122\frac{7}{9}$ Thl. erfolgen, sich von selbst ergiebet, daß auf solche Art erwehnte nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete Sorten mit $6\frac{7}{9}$ pro Cent Gewinn in Stadt courant-Geld haben verwandelt werden können.

Was in denen Obern Creissen wegen der Caroliner

§. 15. So haben auch jüngsthin die in denen Obern-Creißen zum Vorschein gekommene gantz halbe und Viertel-sogenannte Caroliner, welche 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ fl. gegolten, großes Aufsehen gemachet. Die beste darunter waren exacte nach dem

dem Reichs-Goldgulden-Fuß zu $18\frac{1}{2}$ Carat ausgemünzet, wie dann auch einer von den ganzen 3. einer von den halben $1\frac{1}{2}$ und einer von den vierteln $\frac{3}{4}$ Goldgulden genau gewogen, mithin deren respective 24. 48. und 96. wie die Ordnung erfordert,

und einiger silbernen Münzen jüngsthin vorgegangen.

Ad § 15) Die feine Marck Goldes war in den Carolinern um 311 fl. 21 Kr. solchergestalt ausgebracht, da sie doch in den Goldgulden a 3 fl. nur vor 280 fl. 12 Kr. und in den Ducaten á 4 fl. 10 Kr. um 282 fl. 55 Kr. auszubringen stehet. Will man nun erwehnte Caroliner nach denen Ducaten valviren, und dabey mit in reflexion nehmen, daß in den Ducaten nur vor $47\frac{4}{71}$ ggl. in denen Carolinen aber vor $57\frac{9}{11}$ ggl. jedes Grän zu 1 ggl. und die Marck zu 12 Thlr. gerechnet, Silber stecket, mithin den Überschuß von 53 ggl. oder 3 fl. 18 Kr. 3 Pf. zu gute kommen lassen, so bleiben jedoch 26 fl. 15 Kr. 1 Pf. übrig, so bey mehrgedachten Carolinern gewonnen werden: Wovon, wenn selbige unter $31\frac{5}{7}$ gantzen Ca-

ro-

dert, auf die rauhe Marck gegangen: Statt deßen aber, daß sie nach proportion des Goldgauldens, so da 3. fl. thut, hätten respective nur 9. $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ fl. gelten sollen, waren sie im Cours vor 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ fl. mithin um 1. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ fl. zu hoch angesezet, welches 10. pro cent Verlust ausmachet. Jedoch hat man sie A. 1736. in Ansehung, daß die Französische Louis d' Or und Spanische Pistoles $7\frac{1}{2}$ fl. oder 5. Thaler; ingleichen die Ducaten 4 fl. 15. Kr. fast überall gelten, nur auf 9 fl. 20 Kr. 4 fl. 40 Kr. und 2 fl. 20 Kr. heruntergesezet. Nechst denen Carolinern kamen zu gleicher Zeit in denen Obern-Creißen einige halbe Gulden,

rolinern, als soviel aus der feinen Marck erfolgen, vertheilet werden, wenigstens 50 Kr. jedes Stück treffen; um welche es zu hoch angesetzt ist. v. Acta in den Obern Creissen in pto monetæ &c. in der Europ. Staats-Canzley LXI. c. 15 LXIII. c. 9 LXVII. c. 16 LXVIII. c. 14 LXIX. c. 9.

20. 15. und 10. Kr. Stücke, in das commercium, worinn die feine Marck um 20 fl. 20 Kr. und respective 21 fl. 20 Kr. ausgebracht ware, alldieweilen 32. $45\frac{4}{8}$ 64 und $91\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Marck zu 12 Loth gingen: Da nun dieses $11\frac{1}{2}$ und respective $15\frac{1}{2}$ pro Cento Unterschied gethan, sind dieselbe gleichfalls auf 25. 18. $12\frac{1}{2}$ und 9 Kr. herunter gesetzet worden.

§. 16. Inzwischen aber haben diese letztere Neuerungen im Münzwesen sowol, als auch der Unterschied, so in der Scheidemünze zwischen dem Torgauer-Fuß und dem in denen Obern Creissen angenommenen Fuß übrig geblieben, Anlaß dazu gegeben, daß man a. 1736 in comitiis den punctum monetæ reassumiret, und daselbst einen General-Münz-Probations-Tag zu hal-

Der Münzfuß wird a. 1736 in comitiis wieder reassumiret.

Ad §. 16) v. Acta in Comitiis &c. in der Europ. Staats-Cantzley LXI. 706 LXIX. c. 9 p. 436. 555 & 626 LXX. c. 6 LXXI. c. 9 LXXII. c.

halten angefangen, worauf d. 10 Sept. 1738 das Reichs-Gutachten dahin gegangen, daß der bißherige Leipziger Fuß künftig der eigentliche Reichs-Fuß seyn, und nach demselben ein species Reichsthaler 2, ein Ducaten 4, und ein Goldgulden 3 fl. gelten; auch alle grobe Münze vom species Reichsthaler an biß auf $\frac{1}{112}$ Theil desselben oder ein 10 Kreuzerstück und in den Nieder-Rheinischen Landen biß auf einen doppelten Blaffer oder ein 9 Kreuzerstück zu 14 Loth 4 Grän fein ausgemünzet werden solle. Soviel aber die Scheidemünze anlanget, sollen künfftig keine andere als nachgesetzte Münz-Sorten, und zwar nicht anders als folgender massen, damit sowol alle varietät verhütet, als auch die proportion gehörig beobachtet werde, ausgemünzet werden. Als nemlich

1. Doppelgroschen oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer; deren 12 St. einen current Thaler thun zu 8 Loth fein, und 74 $\frac{2}{3}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18 fl. $33\frac{3}{4}$ Kreuzer oder $12\frac{3}{8}$ Thaler.

2. Fünff

2. Fünff Kreuzer deren 18 St. einen Thaler thun zu 7 Loth 2 Gr. fein, und 100 St. auf die Marck, thut die feine Marck 18 fl. 45 Kreuzer oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.

3. Batzen deren $22\frac{1}{2}$ St. einen Thaler thun zu 6 Loth 2 Gr. fein, und $117\frac{3}{16}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18 fl. 45 Kreuzer oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.

4. Einfache Gutegroschen deren 24 St. einen Thaler thun zu 6 Loth 2 Gr. fein, und 125 St. auf die Marck thut die feine Marck 18 fl. 45 Kreuzer oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.

5. Kayfergroschen, deren 30 St. einen Thaler thun, zu 5 Loth $13\frac{1}{2}$ Gr. fein, und $134\frac{40}{64}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18 fl. 45 Kreuzer oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.

6. Zwey- und ein halber Kreuzer (Mariengroschen, Lübsche Schillinge) deren 36 St. einen Thaler thun zu 6 Loth fein, und 171 St. auf die Marck, thut die feine Marck 19 fl. oder $12\frac{2}{3}$ Thaler.

7. Halbe Batzen, deren 45 St. einen Thaler thun, zu 4 Loth fein, und 146¼ St. auf die Marck, thut die feine Marck 19 fl. 30 Kreuzer oder 13 Thaler.

8. Sechs schwere Pfenninge: deren 48 St. einen Thaler thun zu 4 Loth fein und 156 St. auf die Marck, thut die feine Marck 19 fl. 30 Kreuzer oder 13 Thaler.

9. Kreuzer deren 90 St. einen Thaler thun zu 3 Loth fein, und 225 St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 fl. oder 13⅓ Thaler.

10. Drey schwere Pfenninge; deren 96 Stück einen Thaler thnn, zu 3 Loth fein, und 240 St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 fl. oder 13⅓ Thlr.

11. Schwere Pfenninge; deren 288 St. einen Thaler thun zu 2 Loth fein, und 492 St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 fl. 30 Kr. oder 13⅔ Thaler.

12. Leichte Pfenninge; deren 360 St. einen Thaler thun, zu 2 Loth fein und 615 St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 fl. 30 Kr. oder $13\frac{2}{3}$ Thaler.

13. Blafer (oder $4\frac{1}{2}$ Kr.) deren 20 St. einen Thaler thun, zu 7 Loth 2 Gr. fein, und $111\frac{1}{9}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18 fl. 45 Kr. oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.

14. Halbe Blafer; deren 40 St. einen Thaler thun, zu 6 Loth fein, und 190 St. auf die Marck, thut die feine Marck 19 fl. oder $12\frac{2}{3}$ Thaler.

15. Stüver (oder $1\frac{1}{2}$ Kr.) deren 60 St. einen Thaler thun, zu 4 Loth fein, und 195 St. auf die Marck, thut die feine Marck 19 fl. 30 Kr. oder 13 Thaler.

16. Cöllnische Albus oder viertel Blafer ($1\frac{1}{8}$ Kr.) deren 80 St. einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 200 St. auf die

Marck, thut die feine Marck 20 fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thaler.

17. Halbe Stüver (oder $\frac{3}{4}$ Kr.) deren 120 St. einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 200 St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thaler.

PARS II.

LIBRARY

Cap. I.

Von dem Frantzösischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Franckreich.

§. 1.

Es ist das Französische Münz-Wesen bereits von so vielen gelehrten Leuten beschrieben, a) daß man die Beschaffenheit, so es in ältern und neuern Zeiten damit gehabt, nach allen Umstän-

Man hat bereits davon viele gute Nachricht.

Ad §. 1) V. Du Cange in Glossario mediæ latinit: V. Marca, Moneta, &c. Re-

den aus denen davon vorhandenen Büchern leicht erlernen kan. Auch ist hie die Meinung nicht dieses alles zu wiederhohlen, sondern nur das, was seit denen letztern 100. Jahren darinnen vorgegangen, vornehmlich zu berühren, und von denen ältern Zeiten, wie auch von der Art und Weise wie daselbst Rechnung gehalten wird, etwas weniges zu præmittiren.

cherches curieuses des monnoies de France par Cl. Bouteroue &c. Par. 1696. f. Traite des monnoies &c. par Mr. Boisard Par. 1690. it. Haie 1714. 8. &c. bey der letztern Edition ist noch ein Traite pour l' instruction de monnoieurs &c. wie auch eine fernere Nachricht von denen Müntz-Veränderungen seit A. 1690. bis aufs Jahr 1709. Traite historique des monnoies de France par Mr. leBlanc &c. Par. & Amster. 1692. 4 add. Manuscrit sur les monnoies ecrit du tems de Louis XI. &c qui contient bien des choses remarquables & dont Mr. Blanc ne fait point mention &c. Welches der P. Montfaucon in seine Bibliothecam Biblioth. MSt. nov. T. II. p. 1143 mit eindrucken lassen.

§. 2. Man hält in Franckreich Buch und Rechnung in livres, sols, & deniers. Den Grund der Wechsel-Zahlung giebt insgemein der ecu von 60 sols ab. Und im Münz-Wesen bedienet man sich des Troyschen Marck-Gewichtes, so mit dem Niederländischen völlig übereinkömmt, um 5 Thlr. aber schwerer als das Cöllnische ist. a) Die Marck wird eingetheilet in 8. onces, 64. gros, 192. deniers, und 4608. grains; Eine once in 8. gros, 24. deniers, und 576 gr.; Ein gros in 3. deniers und 72. gr. und ein denier in 24. grains. Auch öfters theilet man eine Unze in 20. Esterlins, 320. Mailles und 640. felins; ein Esterlin in 2. Mailles und 4. felins; und eine Maille in 2 felins b) ab. Und bey dem Probir-Gewicht wird die Marck Silbers in 12. deniers und ein denier in 24. grains, die Marck-Gol-

Was daselbst vor Rechnung und Gewicht gebräuchlich.

Ad §. 2. a) v. 20 Cöllnische Marck thun gerade 19 Troyer Marck ꝛc. 20-100-19? f. 95.

b) Felin ist ein corruptes teutsches Wort, und soll so viel als ein Vierling oder 4ter Theil eines Esterlins heissen.

*

des aber in 24. carats, und ein carat in 32. kleinere Theile abgetheilet.

Die Rechnung nach livres, sols und deniers ist daselbst von langer Zeit hergebracht.

§. 3. Die Rechnung nach livres, sols & deniers kommt noch von denen Fränckischen Königen her. Daher auch ein Livre öffters ein franc heisset. Es hat sie, als sie durch die inzwischen aufgekommene Rechnung nach Marcken verdrenget werden wollen, Kayser Philippes le Bel a. 1313. von neuen autorisiret. Es ist aber ehemahls ein Unterschied zwischen einer livre Parisis und einer livre Tournois, oder vielmehr der Münze, so zu Paris und zu Tours

c) Das Wort denier kommt vornehmlich in dreyerley Bedeutung vor. Denier de loi und denier de poids sind es, womit man das Korn und den Schrot anzeiget. Denier de compte aber ist es, wovon 12 einen sol machen. Und dieser wird hinwieder in 2 oboles gleichwie auch ein obole in 2 pites und 1 pite in 2 semipites getheilet. Z. E. es heisset 6 Gr. de fin. thun 7 den. ob. p. d. i. 7 den. 1 ob. 1 pite mithin thun 12 Gr. de fin. 1 s. 3. d. ob. d. i. 1 sol $3\frac{1}{2}$ den.

Tours geschlagen worden, gewesen, welcher 25 pro Cent betragen. Und ist dieser Unterschied hauptsächlich daher entstanden, daß die vornehmere Herren des Reichs, als welche alle das Recht zu münzen gehat, ihre schlechtere Münze zu Tours ausprägen lassen, dahingegen der König auf seiner Münzstatt zu Paris einen bessern Münzfuß gehalten. Ob aber gleich nachmahls im ganzen Reich der König die Münze wieder an sich gebracht, ist doch dieser Unterschied vermuthlich, weiln viele alte præstationes sich darauf gegründet, bestehen geblieben, biß daß endlich König Louis XIV. anno 1667 denselben völlig aufgehoben, indem er befohlen, daß ferner schlechthin, und ohne allem Unterschied nach livres sols & deniers Rechnung geführet werden solle. König Henri III. schaffte zwar dieselbe Anno 1577 ganz und gar ab, und ordnete davor die Rechnung nach ecus d'or sols oder au soleil an. a)

Weil

Ad §. 3 a) K. Henri III. hat, wie es scheinet, mit dieser neuen Rechnung sich nach Teutschland, alwo

Weil aber aus solcher grossen Veränderung allzuviele inconvenientien entstehen wollten, stellte König Henri IV. anno 1603 jene wieder her.

Der goldnen und silbernen Münzen sind verschiedene Gattungen ehemals gewesen.

§. 4. Es gehen jetzo zwar noch effective 12 deniers auf einen sol, die sols aber sind lange nicht mehr so beschaffen, daß 20 derselben auf ein Pfund von 12 Unzen, wie sie ehemahlen zu derer Fränckischen Könige Zeiten gethan, gehen solten. Daher ein livre von 20 sols jetzo nur gleich anderer Orten ein livre de compte mehr ist. Der goldnen und silbernen würcklichen Münzen aber von Zeit zu Zeit sind gar verschiedene Gattungen gewesen. Als nemlich von Gold hat man gehabt: sols d'or, gros roiaux, Parisis, agnels, agnelets, moutons, lions, chaises, masses, pavillons, anges, saluts, francs, fleurs de

richten wollen. Denn ecu d'or sol war nichts anders, als eine goldne Münze oder ein Gulden; er thate auch damals eben 60 sols, wie in Teutschland ein Gulden 60 Kr. gleichfalls thut.

de lys, ecus, ecus heaumes, ecus à la couronne, ecus au soleil, ecus au porc epi, ecus à la salamandre, ecus à la croisette, Lys d'or, Henris d'or, und Louis d'or. a) Und von Silber hat man gehabt:

Sols

Ad §. 4. a) Diese verschiedene Nahmen kommen von der so offt veränderten Ausbildung des Gepräges her, diese aber war nöthig um eine Münze von der andern, welche mit der erstern nicht præcise einerley gehabt hatte, zu unterscheiden. Roial oder regalis hiesse ehemals alle besonders feine Münze, wie unten bey dem Spanischen Münzwesen vorkommen wird. Ecus hiesse man die Münzen, worauf der Wappen-Schild stunde, daß aber der Münzmeister eine Sonne zugleich mit darauf setzete, geschahe in der irrigen Meinung, als käme das Wort solidus, welches bey den Römern eine goldne Münze bedeutet, von dem Wort sol her. Ineptissime, saget daher Bodinus, nostri monetales non ita pridem aureis nostris solidis characterem solis impressérunt, quasi solidus a sole diceretur. v. Bodin. de Rep. ed. Frf. 1622. 8 lib. VI. c. 3 p. 1075. Henris und Louis d'or bekamen ihre Nahmen davon, daß die Buchstaben H. und L. auf dem revers en forme de croix des Königs chiffre vorstellen.

Sols, gros parisis, gros tournois, gros à la couronne, gros à la fleur de lys, gros blancs, gros d'argent, grands blancs, douzains, b) petits tournois, bourgeois, oboles blanches, blancs, blancs a la couronne, à la fleur de lys, à l'etoile, à l'ecu, au soleil, à la Salamandre &c. &c. doubles, deniers parisis, deniers tournois; in grössern Stücken aber testons, quarts d'ecu, francs, lys d'argent, und Louis d'argent, Ecus d'argent oder Louis blancs. c) Von welchen allen jedoch hauptsächlich nur zu bemercken seyn werden, die gros roiaux, francs d'or, ecus d'or, lys d'or und Louis d'or, wie auch die gros tournois, testons, francs d'argent, quarts d'ecu lys d'argent und Louis d'argent.

§. 5.

b) sols, gros und douzains golten einander gleich, die übrigen Münzen golten 8. 6. 2 und 1 denier.

c) In ihrem Anfang golten die testons 12 die quarts d'ecu 15 die francs und lys d'argent 20 und die Louis d'argent 60 sols. Testons oder Kopfstücke hiessen sie aber, weil des Königs buste darauf stunde.

§. 5. Die gros roiaux waren von feinem Gold, und die gros tournois zu $11\frac{1}{2}$ deniers (d. i. 15 Loth 6 Gr.) fein. a) Von jenen giengen Anno 1315 auf die Marck $59\frac{1}{6}$ und von diesen 58 Stücke. Auch golt von jenen eines 15 sols, und von diesen eines 1 sol. Mithin ware zwischen beyden, da sie meist in einer geraden Rechnung gegen einander stunden, beynahe von 15 die proportion.

Wie die gros roiaux und gros tournois beschaffen gewesen.

§. 6. Als anno 1361 die Marck Goldes 60 und die Marck Silbers 5 l. währender proportion von 12 kostete, münzete man

franes

Ad §. 5 a) Es wird in Franckreich die Ml. Goldes zu $23\frac{2}{3}\frac{6}{2}$ carats (d. i. 23 C. $9\frac{3}{4}$ Gr.) und die Marck Silbers zu 11 den. 18 Gr. (d. i. 15 L. 12 Gr.) nur affiniret, und in solchem Verstand heisset es fein Gold und fein Silber, da doch im Münzwesen alles auf die höchste Feine zu 24 Car. und 12 den. ausgerechnet werden muß. Das Silber zu $11\frac{1}{2}$ den. heißt argent le Roi, weil es das feineste ist, so jemahls der König vermünzen lassen.

francs d'or von feinem Golde, so 20 s. golten, und wovon 63 St. auf die Marck giengen; ingleichen gros tournois, so 15 den. golten, und wovon 84 St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein auf die Marck giengen, folglich die feine Marck in $87\frac{15}{23}$ St. um 5 l. 9 s. $6\frac{18}{23}$ d. ausgebracht wurde. a)

§. 7. Anno 1561 stunde die proportion auf $11\frac{2}{3}$ indem die Marck Goldes 185 l. und die Marck Silbers 15 l. 15 s. kostete, a) und wurden damals ausgemünzet: Ecus d'or sols oder au soleil, so 2 l. 10 s. thaten, und wovon $72\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 23 Car. giengen; b) Ingleichen testons, so 12 s. golten, und wovon $25\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 den. und 18 Gr. (d. i. 14 Loth 6 Gr.) fein gien-

A. 1561 hatte man ecus d'or sols und testons, auch bald darauf francs d'argent und quarts d'ecu.

Ad §. 6 a) $11\frac{1}{2}$ d. 48 St. 12 d? f. $87\frac{15}{23}$ St.
1 St. 15 d. $87\frac{15}{23}$ St? f. 5 l. 9 s. $6\frac{18}{23}$ d.

Ad §. 7 a) 15 l. 15 s. 1 M. 185 l? f. $11\frac{47}{63}$
b) 23 C. $72\frac{1}{2}$ St. 24 C? f. $75\frac{15}{23}$ St.
1 St. 2 l. 10 s. $75\frac{15}{22}$ St? f. $189\frac{3}{11}$ l.

giengen. c) Wurde demnach die feine Marck in $75\frac{15}{23}$ ecus d'or sols um $180\frac{3}{23}$ l. und in $28\frac{10}{23}$ testons um 17 l. $1\frac{5}{23}$ s. mithin um $4\frac{3}{23}$ l. und respective um 1 l. $6\frac{5}{23}$ s. höher, als sie im Einkauff gekostet, von wegen der Münzkosten und des Schlägeschatzes ausgebracht. Als Anno 1575 die Marck Goldes 222 und die Marck Silbers 19 l. zu gelten angefangen, d) wurden die ecus d'or sols auf 60 s. gesetzet, und neben denselben francs d'argents, so 20 S. thaten, und wovon $17\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Marck zu 10. d. 10 Gr. (d. i. 13 Loth 16 Gr.) fein giengen, ausgemünzet. e) Anno 1580 aber kamen hinzu die quarts d'ecu, so 15 s. thaten, und wovon $25\frac{1}{2}$ in

A. 1575 wurden die ecus d'or sols auf 60 s. gesetzet und die francs d'argent gemünzet.

quarts d'ecu von 15 s.

der

c) 10 den. 18 gr. $25\frac{1}{2}$. 12. den? f. $28\frac{10}{23}$.
1 St. 12. s. $28\frac{10}{23}$? f. 17. l. $1\frac{5}{23}$. s.

d) 19 l. 1 M. 222? f. $11\frac{13}{19}$ M.

e) 1 St. 60 s. $75\frac{15}{23}$ St? f. $226\frac{22}{23}$ l.
10 den. 10 gr. $17\frac{1}{4}$ 12 den? f. $19\frac{109}{115}$.

der rauhen Marck zu 11 den. (d. i. 14 Loth 12 Gr.) fein ausgebracht wurden. f)

A. 1655 hatte man Lys d'or und Lys d'argent.

§. 8. Und anno 1655 wurden, wiewol auf eine gar kurtze Zeit Lys d'or und Lys d'argent ausgemüntzet: Von jenen giengen $60\frac{1}{2}$ St. zu 23 Car. 3 Gr. fein, a) und von diesen $30\frac{1}{2}$ St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein b) auf die Marck. Auch golt von jenen eines 7 l. und von diesen eines 1 l. c) Es werden aber jetzo von denenselben so wol, als von allen denen vorhergehenden keine mehr, sondern nur Louis d'or, und Louis d'argent ausgepräget.

§. 9. Den ersten Münz-Fuß, wornach diese

f) 11 den. $25\frac{1}{2}$ St. 12 den? f. $27\frac{9}{11}$ St.
1 St. 15 f. $27\frac{9}{11}$ St. f. 20 l. $17\frac{3}{11}$ f.

Ad §. 8 a) 23 C. 3 gr. $60\frac{1}{2}$ St. 24 C. f. $62\frac{42}{93}$.

b) $11\frac{1}{2}$ den. $30\frac{1}{2}$ St. 12 den? f. $31\frac{10}{23}$ St.

c) 1 St. 7 l. $62\frac{42}{93}$ St. f. $437\frac{15}{93}$ l.
1 St. 1 l. $31\frac{10}{23}$ St. f. $31\frac{10}{23}$ l.
$31\frac{10}{23}$ l. 1 M. $437\frac{15}{93}$ l? f. $13\frac{3}{4}$ M. in circa.

dieſe Louis d'or und Louis d'argent ausgemünzet werden, hat man von denen Spaniſchen Piſtolen und Stücken von Achten genommen, als mit welchen König Louis XIII. ſeine Münzen durchgehends conformiren zu wollen, in denen anno 1640 und 1641 publicirten Münz-Reglements expreſſe declariret hat, a) weil eben

A. 1640 und 1641 wird der Spaniſche Münzfuß in denen L. d'or und L. d'argent eingeführet.

Ad §. 9 a) die Louis d'or ſind auf dem revers mit dem chiffre von L. und der legende: Chrs. vinc. regn. imp. die Louis d'argent hingegen mit denen 3 Lilien im Schilde, und der legende: Sit nomen Domini benedictum bezeichnet. Jene ſind alſo eigentlich Louis d'or, dieſe aber ecus d'argent zu nennen. Wenn auch der König in einem Stück das prædicat de Sa Majeſtè Tres Chretienne verdienet, iſt es damit, daß derſelbe auf allen ſeinen Münzen mit jetzterwehnten legenden ſeine devotion öffentlich bezeuget: Welches auf andern Münzen, als welche meiſt nur die Tituln in ſich halten, nicht zu befinden. Nur auf den alten Philipps-Thalern, ſo Spanien ausmünzen laſſen, komt eine meiſt gleiche legende, als nemlich: Dominus mihi adjutor,

eben Franckreich sein Silber zum meisten Theil aus Spanien und West-Indien bekomt. Inhalts jetztgedachten Reglements sollen auf die Marck Troyschen Gewichts gehen: $8\frac{1}{2}$ Louis d'argent zu 11 den. fein; und $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein. b) Mithin soll die feine Marck in 9_{11}^{8} und

tor, vor. Ferner ist zu mercken, daß bey der dem Münz-Reglement subnectirten Valvation ein Stück von Achten, ob es gleich mit einem Louis d'argent durchaus übereinkommen, jedoch nur auf 58 s. ein Philipps-Thaler aber, ob er gleich unstreitig von bessern Gehalt gewesen, mit einem Louis d'argent gleich auf 60 s. gesetzet worden, woraus zu ersehen, daß man die fremden especes, ob sie schon gleich gut, habe etwas weniger wollen gelten lassen.

b) Es ist im Korn zwischen beyden eine gute Gleichheit beobachtet, indem beyden $_{1}^{1}\frac{1}{2}$ Theil an der Feine fehlet. Die Louis d'or so eigentlich doppelte Cronen sind, kommen dem Schrot nach mit denen Sonnen-Cronen in gehöriger proportion überein, sind aber um ein Car. weniger fein. Und die Louis d'argent

und respective in $39\frac{6}{11}$ St. ausgebracht werden. c) Die aber zugleich denen Münz-Meisters ein starckes remedium, welches sie nicht ausser Acht zu lassen pflegen, nachgelassen ist, als nemlich soviel den Schrot betrifft, bey denen Louis d'argent $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ St. so 43 Gr. im Gewicht beträgt, und bey denen Louis d'or 2 felins, so $14\frac{2}{5}$ Gr. thun, am Korn aber bey jenen 2 und bey diesen 3 Grains, so wird effective ausgebracht: Die rauhe Marck in 9 Louis d'argent zu 10 den. 22 Gr. (14 Loth 10 Gr.) fein, und in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 C. 9 Gr. fein; die feine Marck aber von jenen in $9\frac{5}{6}$ und von

gent kommen dem Korn nach mit denen vormaligen quarts d'ecu überein, sind aber nach proportion am Schrot geringer. Von eben dem Gehalt als die gantze Louis d'argent sind, sollen auch die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ Stücke seyn, so da 30 15 und 5 s. gelten.

c) 11 den. $8\frac{11}{1\frac{1}{2}}$. 12 den? f. $9\frac{8}{11}$ St.

22 C. $36\frac{1}{4}$ St. 24 C? f. $39\frac{6}{11}$ St.

diesen in $40\frac{1}{11}$ Stücken. d) Nun soll von jenem einer 3 l. und von diesen einer 10 l. gelten. e) Woher es komt, daß jetzo noch, gleichwie auch in Teutschland ein Thaler, so nicht mehr existiret, vor 90 Kreuzer gerechnet wird, man der damit geschehenen Veränderung ungeachtet 3 l. oder 60 l. vor einen ecu, und 10 l. vor eine Pistole in courant-Münze daselbst rechnet. Und wie solcher Gestalten die feine Marck in $9\frac{5}{6}$ Louis d'argent um $29\frac{2}{3}$ l. und in $40\frac{1}{11}$ Louis d'or um 400 l. $18\frac{2}{11}$ s. ausgebracht wird, f) komt die proportion zwischen beyden

d) 10 den. 22 gr. 9 St. 12 den? f. $9\frac{117}{113}$ St. oder $9\frac{5}{6}$.

21 C. 9 gr. $36\frac{1}{3}$ 24 C? f. $40\frac{8}{89}$ oder $1\frac{1}{11}$ Stück.

e) 1. 3 l. $9\frac{8}{11}$ St? f. $29\frac{2}{11}$.

1-10 l. $39\frac{6}{11}$ St? f. $395\frac{5}{11}$.

1-3 l. $9\frac{117}{1131}$? f. $29\frac{2}{3}$ l.

1-10 l. $40\frac{1}{11}$ f. 400 l. $18\frac{2}{11}$ f.

f) Die feine Marck Goldes kostete damals 384 l. und

beyden ohngefährlich auf $13\frac{1}{2}$ zu stehen.

g)

l. und die feine Marck Silbers 27 l. 13 s. hievon thun 22 C. und 11 deniers, als soviel man zu denen Louis d'or und Louis d'argent in der rauhen Ml. bedarf, 352 und respective $25\frac{1}{3}$ l. Gleichwrl wird die rauhe M. ungerechnet des remedii am Schrot und Korn in $36\frac{1}{4}$ St. zu 10 l. um 362 l. 10 s. und in $8\frac{11}{12}$ St. zu 3 l. um 26 l. 15 s. ausgebracht: bleiben also 10 l. 10 s. bey dem Golde und 1 l. $8\frac{1}{3}$ s. bey dem Silber zum Uberschuß, wovon der Müntzmeister vor den Kosten 4 l. und respective 18 s. das übrige aber der König pour le droit de Seigneuriage bekommt. Wiewohl in dem Edict de a. 1641 selbst stehet, daß nur 6 l. vor eine Ml. Goldes und 7 s. $8\frac{20}{22}$ d. vor eine Marck Silbers zum Schlägeschatz gegeben werden sollen.

g) $92\frac{2}{3}$ l. 1 Ml. 400 l. $18\frac{2}{11}$ s? s. $13\frac{503}{979}$ Boisard saget, c. 3 p. 51 daß die proportion von $13\frac{3}{4}$ mit vieler Behutsamkeit damahls etabliret worden. Lorsque la fabrication des L. d'or & d'argent fut etablie, sind seine Worte, la

pro-

Was vor Veränderungen damit vorgegangen bis ad ann. 1689.

§. 10. Es ist aber mit denenselben im Werth und in der proportion oftmalige Veränderung vorgegangen. a) Anno 1656 wurden die Louis d'or auf 11 l. erhöhet, die Louis d'argent aber blieben in ihrem alten Werth mithin war es nur auf eine Erhöhung der proportion angesehen, welche auch damahls schon meist auf 15 hinan kame. b) Anno 1665 wurd ein Louis d'or auf

Die L. d'orgelten 11 l. a. 1656.

proportion gardée entre les etats voisins aiant eté examinèe, on reconnut, que sur le pied des ordonnances de chaque Prince l'Allemagne & le Milanois observoient la proportion 12eme la Flandre & les Pays bas la $12\frac{1}{2}$ l'Angleterre la $13\frac{1}{5}$ & l'Espagne la $13\frac{1}{3}$. Or comme la France est au milieu de tous ces etats, qui sont obligès d'en tirer les choses les plus necessaires à la vie, la proportion y fut etablie $13\frac{3}{4}$ afin d'attirer les especes etrangeres qui y etoient decriees & empechèr le transport des especes de France dans ces etats voisins.

Ad §. 10 a) v. Boisard c. 8 p. 48 & cap. 30 p. 310.

b) I-II $30\frac{6}{11}$? f. 435 I.
$29\frac{2}{11}$ I M. 435 l? f. $14\frac{97}{107}$.

auf 10 l. 15 s. und zugleich um die letztere proportion zu conserviren, ein Louis d'argent auf 58 s. herabgesetzet. c) Anno 1679 evalvirte d) man die feine Marck Goldes zu 437 l. 9 s. 8 d. obole, und die feine Marck Silbers zu 29 l. 6 s. 11 d. obole, und setzete die gerade proportion von 15 zwischen beyden feste, welche seithero immer Platz gegriffen; Anbey wurd

A. 1665 gilt ein L.d'or 10 l. 15 s. und ein L.d'argent 58 s.

A. 1679 galt jener 11. l. und dieser 3 l.

c) 1 St. 10 l. 15 s. $39\frac{6}{11}$ s. $425\frac{5}{44}$ l.

1 St. 58 s. $9\frac{8}{11}$? s. 28 l. $4\frac{2}{11}$ s.

28 l. $4\frac{2}{11}$ s. 1 M. $425\frac{5}{44}$ l? s. 15 in circa.

d) die evalvationes von anno 1656 und a. 1679 differiren darinnen vornehmlich voneinander, daß im erstern Jahr die feine Marck Goldes zu 423 l. 10 s. $10\frac{20}{22}$ d. evaluiret, und um 435 l. (eingerechnet den Schlägeschatz, doch exclus. des remedii;) im letztern Jahr aber zu 437 l. 9 s. 8 d. ob. evalviret, und (inclusive des remedii jedoch ohne allem Schlägeschatz) um 411 l. ausgebracht, mithin der Münzkosten von dem remede allein übertragen worden.

1 St. 11 l. $40\frac{1}{11}$ St? s. 441 l.

aller Schlägeschatz auf eine zeitlang remittiret, und kam ein Louis d'or auf 11 l. und ein Louis d'argent auf 3 l. hinwieder zu stehen. Anno 1686 wurd ein Louis d'or auf 11 l. 10 s. erhöhet, der Louis d'argent aber bliebe in dem vorigen Werth von 3 l. kam also die proportion auf $15\frac{1}{2}$ und die Marck Goldes wurde zu 457 l. 7 s. 5 d. evalviret. e) Als aber Anno 1687 der Louis d'or hinwieder auf 11 l. 5. s. reduciret worden, ware die proportion von $15\frac{1}{4}$ und die Marck Goldes zu 447 l. 7 s. 2 d. pite evaluiret. f)

A. 1686 golt ein L. d'or 11. l. 10 s.

A. 1687 golt ein L. d'or 11 l. 5 s.

§. 11. Anno 1689 kam ein Louis d'or auf 11 l. 12 s. und ein Louis d'argent auf 3 l. 2 s. zu stehen. Zu Ende des Jahrs aber, nemlich den 15 Dec. wurde eine Ge-ne-

A. 1689 golt ein L. d'or 11 l. 12 s. und ein L. d'argent 3 l. 2. s.

e) 1-11 l. 10 s. 40_{11}^{1}? f. 461_{22}^{1}.
1-3 l. 9_{113}^{117}? f. $29\frac{2}{3}$ l.
$29\frac{2}{3}$ l. 1 M. 461_{22}^{1}? f. $15\frac{1}{2}$ M. in circa.

f) 1-11 l. 5 s. 40_{11}^{1}? f. 451_{48}^{1} l.
1-3 l. 9_{1131}^{117}? f. $29\frac{2}{3}$ l.
$29\frac{2}{3}$ l. 1 M. 451_{48}^{1} l? f. $15\frac{1}{4}$ in circa.

neral refonte und neue Ausmünzung aller goldnen und silbernen especes resolviret. a) Man muste dahero alle especes in die Münze liefern, alwo sie bis den 1 Apr. folgenden Jahrs im letzterwehnten Werth zu 11 l. 12 s. und resp. zu 3 l. 2 s. nachmahls aber nur zu 11 l. 5 s. und zu 3 l. angenommen wurden. Die especes von der neuen fabrication hingegen, ob sie gleich von eben dem Gehalt, als die alte waren, wie denn die feine Marck nach dem letztern Fuß zu 447 l. 7 s. 2 d. und respective zu 29 l. 6 s. 11 d. ob. eval viret bliebe, kamen auf 12 l. 10 s. und respective auf 3 l. 6 s. zu stehen, b) weil neim-

Eod. a. 15 Dec. wurde eine neue fabrication vorgenommen.

Die neue L. d'or werden auf 12 l. 10 s. und die L. d'argent auf 3 l. 6 s. gesetzet.

Ad §. 11 a) v. le Blanc dans la Preface &c. die marque, so auf denen Louis blancs bißhero gestanden, wurde auf die Louis d'or gesetzet, & vice versa. Auf denen gantzen und halben ecus wurden sur la tranche die Worte: Domine salvum fac regem, gesetzet, und die kleinere Sorten mit einem grenetis versehen, um das beschneiden zu verhüten.

b) Es sind also seit a. 1640 und 1641 die Louis d'or um 25 und die Louis d'argent um 10 pl. erhöhet.

nemlich der Schlägeschatz nicht mehr hintangesetzet, sondern vielmehr ein mehrers, als vorhin geschehen, daran gewönnen werden wollen. c) Die Pistoles d'Espagne, so bißhero mit denen Louis d'or gleichen cours gehabt, wurden völlig verrufen. Und von wegen der $\frac{1}{12}$ Stücke von denen ecus à $5\frac{1}{2}$ f. wurde Anno 1690 M. Dec.

10 l. 100 - 12 l. 10 f? f. 125.
3 l. 100 - 3 l. 6 f? f. 110.

Und ist die feine Marck ungerechnet des remede, um $494\frac{7}{22}$ l. und respective um 32 l. 2 f. in einer ohngefährlichen proportion von 15 ausgebracht worden.

1 St. 12 l. 10 f. $39\frac{6}{11}$ St? f. $494\frac{7}{22}$ l.
1 St. 3 l. 6 f. $9\frac{8}{11}$ St? f. 32 l. 2 f.
32 l. 2 f. 1 Ml. $494\frac{7}{22}$ l? f. 15 in circa.

c) Es wurden an jeder Marck ohngefährlich 47 l. und resp. 2. l. 15. f. vor Schlägeschatz und Kosten mit eingerechnet; A. 1690. m. Jan. aber wurde die feine Marck um 457 l. 16 f. und resp. um 30 l. evalviret; Kam also der Schlägeschatz nicht mehr so gar hoch wie kurtz vorhero.

Dec. fernerweit verordnet, daß derselben 107 St. auf die rauhe Marck zu 11 den. fein gehen, mithin dieselbe auf eben den Fuß, wie die ganze especes ausgebracht werden sollen. d)

§. 12. Soviel die kleine Scheid-Münze, so von denen pieces de 4. l. anfängt, anbelanget, so sollen laut declaration von A. 1674. von denen pieces de 4. & de 2. L. 150. und respect. 300. St. auf die rauhe Marck zu 10. den. fein gehen. Da aber darinnen solcher gestalten die feine Mk. um 36. l. ausgebracht worden, hat man dieselbe A. 1679. auf 3 s. 6. d. und respective auf 1. s. 9. d. reduciret, und

Wie es mit der Scheidemünze inzwischen bewand gewesen.

Pieces de 4 & de 2 s.

d) 11 den. 107 St. 12 den? f. $116\frac{8}{11}$ St.
1 St. 5 s. 6 d. $116\frac{8}{11}$ St? f. 32 l. 2 s.
Zum remede war 1 piece par marc nebst 2 gr. de fin passiret.

Ad §. 12 a) 10 den. 300 St. 12 den? f. 36●.
1 St. 2 s. 360? f. 36 l.
Zum remede waren 3 pieces par marc nebst 3 gr. de fin passiret.

b) v. Le Blanc p. 304.

und A. 1691. hat man sie ganz eingeschmolzen, und in neue pieces de 4. s. converti-

Pieces de 15 d.

ret; A. 1658. wurden sols von 15. d. ausgemünzet, welche man A. 1679. auf 12. d.

Liards de 3 d.

reducirte. Und von denen liards, so 3. d. gelten, solten laut Reglements von A. 1654. 64. Stück auf eine Marck Kupfers gehen, es wurden aber dieselbe bereits A. 1658. auf 2. d. herabgesetzet.

In denen conquetirten Niederlanden werden a. 1685 besondere Especes gepräget.

§. 13. Zu Behuf der conquetirten Lande in denen Niederlanden sind A. 1685. zu Lisle besondere Especes von 4. und 2. l. auch 20. 10. und 5. s. ausgemünzet worden, so jedoch in Franckreich selbst keinen cours gehabt. Sie sind sämtlich zu 10. den. 7. gr. (13. l. 13. gr.) fein, und gehen von denen pieces de 4. l. $6\frac{1}{2}$ St. auf die

Pieces de 4 & de 2 l. it. d. 20 & 5 s.

rauhe Marck. Mithin wird die feine Marck in $7\frac{3}{5}$ St. um 30. l. 8. s. nur ausge-

c) 1 St. 3 d. 64 St? f. 16 s.
v. Le Blanc p. 304. welcher saget, daß die fabrication dieser liards in 66 St. a. 1649 angeordnet worden, und dieses die kleinste Münze zu Paris sey.

gebracht, a) wiewolen dabey zum remede $\frac{1}{16}$ St. par marc nebst 2. gr. de fin nachgelassen ist.

§. 14. A. 1693. fand man anderweitig nöhtig, eine neue fabrication der especes vorzunehmen, a) obschon die Marck-Goldes nur zu 450. l. und die Marck-Silbers zu 30. l. mithin jene noch etwas weniger als A. 1691. evalviret wurde. Es war aber um einen neuen Schlägeschatz damit zu verdienen angesehen. Dahero muften alle especes von neuem hinwieder in die Münze geliefert werden, alwo die Louis d'or zu 11. l. 14. s. und die Louis d'argent zu 3. l. 3. s. angenommen wurden, da

A. 1693 wurd abermals eine neue fabrication vorgenommen.

Ad §. 13 a) v. le Blanc p. 305.

1 Once 5 d. 6 gr. 1 St. 8 Onces? f. $6\frac{22}{93}$ oder $6\frac{1}{2}$ St.

10 den. 7 gr. $6\frac{1}{2}$ St. 12 den? f. $7\frac{143}{247}$ oder $7\frac{3}{5}$ St.

1 St. 4 l. $7\frac{3}{5}$ St? f. 30 l. 8 s.

Zum Unterschied derer ecus wurden die 3 Lilien im Schilde mit alt und neu Bourgogne ecarteliret.

Ad § 14 a) v. Traite pour l'instruction des monnoieurs &c. p. 77.

Die L. d'or wurden auf 13 l. und die L. d'argent auf 3 l. 8 s. gesetzet.

da doch bishero jene 12. l. 10. s. und diese 3. l. 6. s. gegolten hatten. Dagegen wurden die neue especes, ob sie gleich von eben dem Gehalt als die alte waren, auf 13. l. und resp. auf 3. l. 8. s. gesetzet. b) Auch wurden die alte sols oder douzains reformès von neuem auf 15. d. erhöhet.

§. 15.

b) Zum Unterschied der vorhergehenden haben diese Louis d'argent zur marque auf dem revers die 3. Lillien in einem gantz kugelrunden Schild, so auf 2 Palmen-Zweigen ruhet, und oben gecrönet ist, mit der legende: Sit nomen Domini benedictum: Man hat auch andere von a. 1702 da die Palmen-Zweige weggelassen, und davor hinter dem Schild der Scepter und die main de justice passes en sautoir zu sehen sind.

1 St. 13 l. $39\frac{6}{11}$ St? f. $514\frac{1}{11}$ l.

1 St. 3 l. 8 s. $9\frac{8}{11}$ St? f. 33. l. 16 s.

33 l. 16 s. 1 Ml. $514\frac{1}{11}$? f. 15 Ml. in circa.

Ist also seit 1689 die goldne Münze um 4 und die silberne Münze um $3\frac{1}{3}$ pro C. erhöhet worden. $12\frac{1}{2}$ l. 100. 13 l? f. 104. 3 l. 6 s. 100. 3 l. 8 s? f. $103\frac{1}{3}$.

Das

§. 15. In der Münze zu Straßburg wurden A. 1702. besonders ausgemünzet pieces de 11. und $5\frac{1}{2}$ sols, davon 79. und respective 158. St. auf die rauhe Marck zu 10. den. fein giengen. a) A. 1703. wurden auch in Franckreich dergleichen pieces auszumünzen angefangen, sie golten aber daselbst um 10. pro C. weniger, mithin nur 10. s. Dem ohngeachtet aber die feine Marck um 47. l. 8. s. ausgebracht wurde, b) da dieselbe in denen Louis d'argent à 3. l. 8. s. nur um 33. l. 16. s.

In Elsas werden besonders Especes v. 11. und $5\frac{1}{2}$ s. geprâget A. 1702.

Pieces de 10. s. in Franckreich.

Daß die alte Münze nicht auf vorigem vollen Werth in denen hotels de monnoie angenommen worden, ist wol Ursache, weil man in Einwechslung derselben den Schlägeschatz davon abgezogen.

Ad § 15 a) 10 den. 79-12 den? f. $94\frac{4}{5}$ St.

1 St. 11 s. $94\frac{4}{5}$ St? f. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s.

Zum remede waren 2 pieces par marc nebst 3 gr. de fin. nachgelassen.

b) 1 St. 10 s. $94\frac{4}{5}$? f. 47 l. 8 s.

47 l. 8 s. 100. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s? f. 110.

f. auszubringen ware, so 40. pröc. im Unterschied thut. c)

A. 1703 geschiehet die 3te general-Ummünzung.

§. 16. In letztgedachtem Jahr 1703. wurden zum 3ten mal alle especes von neuem wieder umgepräget, die alte in der Münze zu 13. l. und resp. zu 3. l. 10. f. angenommen, a) und die neue dagegen vor 15. und respective vor 4. l. ausgegeben, obgleich noch immer die neue eben von vorigem Gehalt waren. Und ob schon die feine Marck nur zu 514 l. 1 f. 9 d. und respective zu 34 l. 10 f. evaluiret worden,

Die L. d'or werden auf 15 und die L. d'argent auf 4 l. gr. gesetzet.

c) 33 l. 16 f. 100. 47 l. 8 f? f. $140\frac{40}{169}$.

Ad § 16 a) Da die nechstvorhergehende Louis d'argent noch eine andere marque als die de a. 1693 haben, auch wegen des abzurechnenden Schlägeschatzes nicht vermuhtlich ist, daß sie in denen hotels de monnoie höher als sie bis dahin gegolten, angenommen worden, man aber dieselbe vor 3 l. 10 f. würcklich angenommen, so scheinet es seye zwischen a. 1693 und a. 1703 noch eine fabrication vorgenommen und ein Louis d'argent damals auf 3 l. 12 f. etwa schon gesetzet worden.

den, brachte man doch dieselbe um $584\frac{1}{11}$ und respective um $38\frac{10}{11}$ l. aus, mithin gewonne man bey jeder Marck 70 und respective 4 l. b) Die Pieces de 4 l. in Flandern wurden zu gleicher Zeit um

b) 1 St. 15 l. $39\frac{6}{11}$ St? f. $584\frac{1}{11}$.

1 St. 4 l. $9\frac{8}{11}$ St? f. $38\frac{10}{11}$.

$38\frac{10}{11}$. 1 Ml. $584\frac{1}{11}$? f. 15 Ml.

Diese neue Louis d'argent sind mit denen en forme de croix gesetzten Buchstaben L. L. und in der Mitte zwischen innen mit denen 3 Lilien in einer Kugel bezeichnet, und haben die vorige legende: Sit Nomen Domini benedictum. Diesemnach sind dieselbe seit a. 1641 um $33\frac{1}{3}$ die Louis d'or aber um 50 pro Cento erhöhet worden.

3 l. 100. 4? f. $133\frac{1}{3}$.

10 l. 100. 15? f. 150.

Und ist leicht zu erachten, was eine so öfters bey einem immer höher gesteigerten Werth vorgenommene Ummünzung an Schlägeschatz eingebracht; wie dann auch die Kosten des damaligen Kriegs zum grossen Theil damit bestritten worden.

In Flandern wird die Münze um $28\frac{1}{3}$. pro C. erhöhet.

Im Elsaß gelten die L. d'or 16 l. 10 s. und die Louis d'argent 4 l. 8 s.

Pieces de 33. s. zu Straßburg.

Pieces de 20. s. in Franckreich. a. 1707.

$28\frac{1}{3}$ p.C. erhöhet, und auf 5 l. 2 s. 8 d. gesetzet. c) Und in der Provinz Elsas golten die Münten die neue Especes 10 p. C. mehr als in Franckreich, als nemlich die Louis d'or 16 l. 10 s. und die Louis d'argent 4 l. 8 s. d) Auch wurden zu Straßburg neuerlich auszumüntzen angefangen pieces de 33 s. wovon $26\frac{1}{3}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 deniers fein, mithin auf die feine Marck $31\frac{3}{5}$ St. so da 52 l. $2\frac{4}{5}$ s. thaten, giengen. e) Wie man denn auch in Franckreich anno 1707 neue Especes von 20 s. davon $39\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 den. fein, mithin auf die feine

c) 4 l. 100. 5 l. 2 s. 8 d? s. $128\frac{1}{3}$.

d) 4 l. 100. 4 l. 8 s? s. 110.

15 l. 100. 16 l. 10 s? s. 110.

Wie denn daselbst die feine Marck zu 574 l. 8 s. 2 d. und respective zu 37 l. 18 s. 8 d. evalviret ware.

e) 10 den. $26\frac{1}{3}$ St. 12 den? s. $31\frac{3}{5}$ St.

1-33. s. $31\frac{3}{5}$ St. s. 52. l. $2\frac{4}{5}$ s.

Zum remede war $\frac{1}{3}$. de piece par marc nebst 3 gr. de fin nachgelassen.

feine Marck $47\frac{2}{5}$ St. giengen, f) münzete.

§. 17. Zu Ende des Jahrs 1708. waren die Louis d'or biß auf 12. l. 15. s. und die Louis d'argent biß auf 3. l. 8. s. heruntergekommen. A. 1709. aber wurde eine neue Fabrication von especes, und zwar soviel den Schrot betrift, auf einen ganz andern Münzfuß vorgenommen. Anfangs sollten, wie der Arret vom m. apr. besagten Jahrs ausweiset, 32. Louis d'or zu 22. carat fein, und 8. Louis d'argent zu 11. deniers fein auf die Marck gehen, und einer von jenen sollte 16. l. 10. s. von diesen einer aber 4. l. 8. s. gelten. Mithin würde die feine Marck fast wie A. 1703. wo nicht etwas geringer, als nemlich in $34\frac{10}{11}$ Louis d'or und 576. l. 4 l. 8 s. und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent um 38. l. 8. s. ausgebracht worden seyn, a) ob gleich

A. 1709 wird ein neuer Münzfuß eingeführet.

m. Apr. 32 L. d'or 8 L. d'argent.

L. d'or 16 l. 10 s.

L. d'arg.

f) 10 den. $39\frac{1}{2}$ St. 12 den? f. $47\frac{2}{5}$.

Ad §. 17 a) 22 C. 32 St. 24 C? f. $34\frac{10}{11}$.

die Marck an und vor sich etwas höher als A. 1703. nemlich zu 531. l. 16. s. $4\frac{4}{11}$ d. und respective zu 35. l. 9. s. $1\frac{1}{11}$ d e-

M. Maj. valuiret ware. Durch ein im gleich darauf folgendem Monath Maj ergange-

nes anderweites Edict aber wurde mit

L. d'or 20. l. eins der neue Louis d'or auf 20 und der

L. d'arg. 5. l. neue Louis d'argent auf 5 l. erhöhet, und

30 L. d'or 8 L. d'arg zugleich eine neue fabrication von Louis d'or, deren 30 auf die Marck gehen, um die proportion, welche sonst auf 16 hin-

auf gekommen seyn würde, bey 15 zu erhalten, vorgenommen. b) Mithin wurde von solcher Zeit an die feine Marck in $32\frac{8}{11}$ Louis d'or um $654\frac{6}{11}$ l. c) und in

8.

11 den. 8 St. 12 den? f. $8\frac{8}{11}$.

1 St. 16 l. 10 s. $34\frac{10}{11}$ St? f. 576 l.

1 St. 4 l. 8 s. $8\frac{8}{11}$ St? f. 38 l. 8 s.

b) 1 St. 20 l. $34\frac{10}{11}$ St? f. $698\frac{2}{11}$ l.

1 St. 5 l. $8\frac{8}{11}$ St? f. $43\frac{7}{11}$ l.

$43\frac{7}{11}$. 1 Mk. $698\frac{2}{11}$ f. 16.

c) 22 C. 30 St. 24 C? f. $32\frac{8}{11}$ St.

1.

$8_{\frac{8}{11}}$ Louis d'argent um $43_{\frac{7}{11}}$ l. oder vielmehr wenn man das remede (welches am Schrot 12 und respective 36 Grains und am Korn $\frac{10}{32}$ Theile eines carats, und respective 3 Grains beträgt,) abrechnet, in $33\frac{1}{4}$ und respective in $8\frac{26}{29}$ Stücke ausgebracht. d) Was auch vor ein ungemeiner Schlägeschatz dabey zu verdienen gewesen seyn müste, e) ist leicht zu erachten, zumalen selbst die feine Marck damals

1 St. 20 l. $32_{\frac{8}{11}}$ St? f. $654_{\frac{6}{11}}$ l.
$43_{\frac{7}{11}}$ l. 1 Mk. $654_{\frac{6}{11}}$ f. 15.

d) $\frac{10}{32}$ Theile eines carats thun $3\frac{3}{4}$ gr. auch machen 12 gr. $\frac{1}{11}$ Theil von einem Louis d'or und 36 gr. $\frac{1}{16}$ Theil von einem Louis d'argent aus.

21 C. $8\frac{1}{4}$ gr. $30_{\frac{1}{13}}$ St. 24 C? f. $33\frac{1}{4}$ St.
10 den. 21 gr. $8_{\frac{1}{16}}$ St? 12 den? f. $8\frac{26}{29}$ St.

e) v. memoire de Mr. Des Marets sur l'administration des finances depuis l'an 1708-1715. so zu finden in der histoire du fisteme des finances de France sous la minorite du Roi Louis XV. pendant les a. 1719 & 1720 T. V. n. I. p. 11 22.

nur nach dem alten Werth zu 531 l. 16 s. $4\frac{4}{11}$ d. und respective zu 35 l. 9 s. $1\frac{1}{11}$ d. evaluiret worden. Im Elsaß solten diese neue Especes 21 l. 10. s. und respective 5 l. 8 s. gelten, welches $7\frac{1}{2}$ und 8 pro Cent im Unterschied thut. Anbey wurden die Anno 1674 ausgemünzete und nachmals reformirte pieces von 4 s. auf 3 s. 9 d. herunter gesetzet. Und soviel die alte especes betrifft, wurde die rauhe Marck von denen Louis d'or um 487 l. 10 s. von denen Louis d'argent vor 32 l. 10 s. von denen pieces de 4 livres de Flandre vor 30 l. 8 s. 1 d. und von denen pieces de 20 & de 10 s. vor 29 l. 10 s. 10 d. in denen hotels de monnoie, wohin sie alle haben geliefert werden müssen, angenommen und gut gethan.

Im Elsaß werden a. 1709 pieces de 44. 22 und 11 s. geprä-get.

§. 18. Im Monath Junii eben dieses Jahrs 1709 wurden zu Straßburg alle pieces de 33 & de 11 s. eingeschmoltzen, und davor andere pieces de 44 de 22 & de 11 s. ausgemünzet, wovon respective $19\frac{3}{4}$ 39 $\frac{1}{2}$ und 79 St. auf die rauhe Marck

zu

zu 10 den. fein giengen, die feine Marck aber 52 l. $2\frac{4}{5}$ s. thate, a) mithin um $19\frac{1}{2}$ p.C. höher als in denen ecus d'argent ausgebracht wurde. b) So wurden auch M. Sept. e. a. die alte sols von 15 auf 18 d. um 20 pro Cent erhöhet, c) ingleichen neue pieces de 2 l. 6 d. in denen Städten Lion und Mez fabriciret, wovon 100. St. auf die rauhe Marck zu $2\frac{1}{2}$ d. fein giengen, und die Marck fein um 60 l. ausgebracht wurde. d)

Sols de 18 d. pieces de 2 s. 6 d.

§. 19. Da nun die Louis d'or auf 20 und die Louis d'argent auf 5 l. gesetzet

Ad §. 18 a) 10 den. $19\frac{3}{4}$ St. 12 den? f. $23\frac{7}{10}$ St.

1 St. 44 s. $23\frac{7}{10}$ St? f. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s.

b) $43\frac{7}{11}$ l. 100 52 l. $2\frac{4}{5}$ s? f. $119\frac{117}{240}$.

Zum remede waren 3 gr. de fin nebst $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. und respective 1 piece par marc passiret.

c) 15. 100. 18? f. 120.

d) 2 d. 12 gr. 100. 12 den? f. 480 St.

1 St. 2 s. 6 d. 480 St? f. 60 l.

Zum remede waren 4 Pieces par marc nebst 4 gr. de fin passiret.

A. 1713 geschicht eine diminution.

waren, wollte darunter das Frantzösische Commercium sehr leiden, dahero man sie allmählich wider herunter zu setzen bedacht ware, wie denn auch durch den arret vom 30 Sept. 1713 angekündiget wurde, daß vom 1 Dec. e. a. an biß dahin Anno 1715 successive die neue Louis d'or biß auf 14 und die neue Louis d'argent bis auf 3 l. 10 s. herunter gesetzet werden sollten. Allein da eben der letzte termin heran kame, hatte man schon von neuem eine reformation derer especes resolviret, vermöge welcher die reformirte Stücke hinwider

A. 1715 kommen von neuen die L. d'or auf 20. und die L. d'arg. auf 5 l.

20 und respective 5 l. die nicht reformirte Stücke aber, ob sie gleich mit jenen gantz einerley Gehalt hätten, 16 und respective 4 l. gelten sollen. Bald darauf nemlich von Anno 1716 an biß zu Anfang des Jahrs 1721 währender minorennität des jetzigen Königs Louis XV. ist durch die, unter der Autorität des Duc Regent von dem bekannten Law errichtete banque und den darauf gefolgten Mississippischen Actien-Handel im Münzwesen eine grosse Unordnung vorgewesen. Diese banque

Bald darauf gehet der Actien-Handel an.

que ist anno 1716 d. 2. Maji errichtet, die Compagnie d'occident aber, so erwehnten Handel triebe, erst anno 1717 m. August etabliret worden. Anno 1718. d. 4. Dec. wurde gedachte banque in eine banque roiale verwandelt, und Anno 1719 d. 17 Jun. gedachte Compagnie mit der Compagnie des Indes & de la Chine, vereinet. Auch wurden derselben in eben diesem Jahr d. 27 Augusti alle Königliche Einkünffte anvertrauet, da denn das Weltberuffene commerce de la rue quincampoia anfienge, so in einem unglaublichen agiotage bestunde, und etwa bis zu Ende des Jahrs 1720 währete, inzwischen es mit der Münze von Zeit zu Zeit ungemeine Veränderungen abgegeben.

v. Histoire du system des finances.

§. 20. Es wurden, nemlich bereits anno 1716 M. Nov. neue Louis d'or ausgemünzet, wovon 20 Stücke auf die rauhe Marck zu 22 carat giengen, die feine Marck aber in $21\frac{9}{11}$ Stück ausgebracht wur-

A. 1716 und 1718 werden neue Especes gemünzet.

du syste-
me &c.
T. V. n. 8
pag. 120
n. 9 p. 123
n. 25 p. 215
n. 49. p.
281.

wurde. a) Und anno 1718 M. Maji wurden abermahls neue Louis d'or sowol als neue Louis d'argent oder ecus ausgemünzet. Von jenen giengen 25 Stück auf die rauhe Marck zu 22 car. fein, mithin $27\frac{3}{11}$ St. auf die feine Marck. b) Von diesen aber 10 St. auf die rauhe Marck zu 11. den. fein, mithin $10\frac{10}{11}$ St. auf die feine Marck. c) Man hatte also einerley Gattungen von Louis d'or als

Viererley Gattungen von Louis d'or wovon 36¼. 30. 20. 25 St. auf die rauhe Mk. gehen.

nemlich die ganz alte, wovon $36\frac{1}{4}$ Stücke eine Marck gewogen, die de a. 1709 und de anno 1715 wovon 30 St. auf eine Marck gegangen, die de anno 1716 wovon 20 eine Marck gethan, und endlich die de anno 1718 wovon 25 eine Marck schwer gewesen, gestalten denn aller offtmahl-

Ad § 20 a) 22 C. 20 St. 24 C? f. $21\frac{9}{11}$ St.

b) 22 C. 25. St. 24 C? f. $27\frac{3}{11}$ St.

11 den. 10 St. 12 den? f. $10\frac{10}{11}$ St.

nach Cöllnischen Gewicht sind von jenen $23\frac{3}{4}$ und resp. $25\frac{10}{11}$ St. von diesen aber $9\frac{1}{2}$ und respective $10\frac{4}{11}$ St. auf die rauhe und feine Marck gegangen.

mahligen Ummünzungen ungeachtet, die ältere especes sämtlich nicht haben exterminiret werden mögen. Ingleichen hatte man dreyerley Gattungen von Louis d'argent oder Ecus, als nemlich die gantz alte, wovon 9 (inclusive des remedii) eine Marck gewogen, die de anno 1709 und de anno 1715 wovon 8 eine Marck gethan, und endlich die de anno 1718 wovon 10 auf eine Marck gegangen. Jedoch waren sämtlich alle Louis d'or sowol, als alle Louis d'argent von einerley Korn. Diese neue especen golten anfangs nach proportion der letzt vorhergehenden especes so Anno 1715 von neuem auf 20 und respective 5 l. zu stehen gekommen. Mithin musten gelten die Louis d'or de A. 1716 30 l. die Louis d'or de Anno 1718 24 l. und die neue ecus von anno 1718 4 livres. d) Als aber anno 1719 d. 25 Jul. mehrerwehnte Compagnie des Indes dem König alles benefice, so derselbe von der Münze hat, vor eine ansehnliche summe auf 9 Jahr lang abgepachtet, wurde sofort ein Louis d'or von anno 1718 auf 34 l.

dreyerley Gattungen von Louis d'argent wovon 9. 8. 10 St. auf die rauhe Mk. gehen.

L. d'or v. a. 1716. 30 l. v. a. 1718 24 l.

Ecus von a. 1718. 4 l.

um

um $41\frac{2}{3}$ pro Cent erhöhet, welchemnach die feine Marck Goldes um $927\frac{3}{11}$ l. mithin die feine Marck Silbers, solte anders die bisherige proportion von 15 fortwehren, um $61\frac{9}{11}$ l. ausgebracht wurde. Wie dann auch ein neuer ecu von 1718 5 l. 13 s. 4 d. ein Louis d'or aber und ein Louis d'argent von Anno 1709 28 l. 6 s. 8 d. und respective 7 l. 1 s. 8 d. zu gelten anfienge, und die feine Marck zu 900 und respective 60 l. evaluiret wurde. Zu Ende jetztgedachten Jahrs 1719 wurden über dieses alles noch gantz neue Münzen, als nemlich quinzains d'or, so 15 l. golten, und livres d'argent oder sixiemes d'ecu und zwar beyde so fein, als in Franckreich die Marck zu affiniren gebräuchlich ist, ausgepräget. Von den einen so wol, als von denen andern giengen gleich gerade $65\frac{5}{11}$ St. auf die Marck. Jedoch wurde wegen des starcken remede die gantz feine Marck in $67\frac{1}{4}$ quinzains um 1008 l. 15 s. und in $69\frac{1}{8}$ livres d'argent um 69 l. 2 s. 6 d. mithin weit höher als in allen denen übrigen Especes ausgebracht.

L. d'argent v. 1718 5 l. 13 s. 4. d.

L. d'or von 1709 28 l. 6 s. 8 d.

L. d'arg. von 1709 7. l. 1 s. 8 d.

§. 21.

§. 21. Anno 1720 d. 1 Jan. wurden die Especes bey dem ihnen im nechstvorigen Jahr m. Jul. beygelegtem Preiß nochmahlen gelassen. Den 5 Martii besagten Jahrs aber wurden sie sämtlich um 41 $\frac{3}{17}$ pro Cent ferner erhöhet, und kam ein Louis d'or und ein Louis d'argent von A. 1709 auf 40 und respective auf 10 l. zu stehen. Und den 11ten letzterwehnten Monaths Martii geschahe die declaration, daß man den Gebrauch der goldnen especes gantz und gar aboliren, die bisherige ecus aber in andere dem Commercio mehr convenable especes convertiren wolle. Man befahle dahero zwischen dato und den 1 Maji alle Especes von Gold, bis den 1 Augusti aber alle ecus und halbe ecus in die Münze zu liefern, und nur die sixiemes und douziemes d'ecu von anA. 1720 geschahe oftmahlige Veränderung ꝛc. v. Hist. du systeme T. VI. n. 55. p. 5 n. 69 p. 49 u. 95. p. 152.

L. d'or v. 1709. 40 l.

L. d'arg. v. 1709 10 l.

Man will alle Especes von Gold, ingleichen die gantze und halbe ecus aboliren.

Ad §. 21. a) 28 l. 6 s. 8 d. 100. 40 l. f. $141\frac{3}{17}$.
7 l. 1 s. 8 d. 100. 10 l? f. $141\frac{3}{17}$.
1 St. 40 l. $32\frac{8}{11}$ St? f. $1309\frac{1}{11}$.
1 St. 10 l. $8\frac{8}{11}$ St? f. $87\frac{3}{11}$.
$87\frac{3}{11}$ l. 1 Mi. $1309\frac{1}{11}$ l? 15 Mi. præcise.

anno 1718 und die livres d'argent von anno 1719 zu behalten. Zu vorbesagtem Ende nun solten alle Especes gradatim abgesetzet, mithin in den Münz-Stätten z. E. die Louis d'or und die Louis d'argent von anno 1709 angenommen werden. Zwischen dato und den 1 April um 35 und respective um 8 l. 15 s. Zwischen den 1 April und 1 May aber nur um 30 l. und respective um 8 l. 2 s. 6 d. und von solcher Zeit an bis den 1 Jun. die Louis d'argent um 7 l. 10 s. und bis den 1 Jul. vor 6 l. 17 s. 6 d. Von den 1 Julii an aber bis den 1 December sollte die Marck von denen ecus und halben ecus insgemein nur 50 42 37 32 und 27 l. von Monath zu Monath gelten. Dagegen die überbleibende livres d'argent und sixiemes zwar auch gradatim, so, daß sie den 1 December nur 10 l. gelten mögen, reduciret wurden, jedoch aber die feine Marck in denselben um 34 l. 12 s. $7\frac{7}{23}$ den. ausge-

d. 11 Mart. wird eine diminution per gradus beliebet.

b) dieser gradation zu folge wurde auch die feine Ml. Silbers zu 70. 65. 60 und 55 l. evaluiret.

gebracht werden mochte. c) Es kam aber dieses alles auch nicht zu Stande; Vielmehr wurden sämtliche Especen fernerhin gesteigert, so, daß den 30 Jul. c. a. die Louis d'or und Louis d'argent 60 l. und respective 15 l. golten, und die feine Marck zu 1800 und respective zu 120 l. evalviret, und um $1963\frac{7}{11}$ und respective um $130\frac{10}{11}$ l. ausgebracht wurde, welches gegen den Fuß vom 5 Mart. eben dieses Jahres anderweit 50 pro Cent im Unterschied beträgt. d) Dahero man abermals eine reduction per gradus vornahme, wie denn vom 1 Aug. an bis 1 Octob. solchergestalten die diminution um Cento pro Cento geschehen, und zuletzt die feine Marck nur zu 900 und respective 60 l.

d. 30. Jul. jedoch golt ein Louis d'or 60. und ein Louis d'argent 15. l.

Dahero vom neuen eine diminution per gradus verordnet wird.

eval-

c) 1 St. 10 f. $69\frac{3}{23}$ St? $34\frac{26}{49}$ l.

d) 40 l. 100. 60 l? f. 150.

10 l. 100. 15 l? f. 150.

1 St. 60 l. $32\frac{8}{11}$ St? f. $1963\frac{7}{11}$ l.

1 St. 15 l. $8\frac{8}{11}$ St? f. $130\frac{10}{11}$ l.

$130\frac{10}{11}$ l. 1 Ml. $1963\frac{7}{11}$ l? f. 15 Ml. præcise.

evalviret, und in denen Louis d'or und Louis d'argent um $981\frac{9}{11}$ und respective $65\frac{5}{11}$ l. ausgebracht werden, folglich einer von denen Louis d'or und Louis d'argent von a. 1709 nur 30 l. und respective 7 l. 10 s. gelten solte. e)

Inzwischen die Scheide-Münze auch sehr gestiegen.

§. 22. Inzwischen auch die kleine Scheide-Münze sehr hinauf gestiegen: indeme a. 1720 den 5 Mart. die pieces de billon von 30 d. auf 3 s. die sols de billon auf 2 s. die sols de cuivre auf 1 s. 4 d. die pieces de 6 d. auf 8 d. und die liards auf 4 d. gesetzet; eod. a. den 31 Julii aber ferner die pieces de billon von 3 auf 5 s. die alte sols de billon von 2 sols auf 3 s. 6 d. die sols de cuivre von 16 auf 32 und die alte liards von 4 auf 8 d. erhöhet worden.

§. 23.

e) 1 St. 30 l. $32\frac{8}{11}$ St? f. $981\frac{9}{11}$ l.
1 St. 7 l. 10 s. $8\frac{8}{11}$ St? f. $65\frac{5}{11}$ l.
$65\frac{5}{11}$ l. 1 Mk. $981\frac{9}{11}$ l? f. 15 M. præcise.
Ad §. 22 a) Sind also die kleine Münzen um mehr als Cento pro Cento im Werth erhöhet worden.

§. 23. Noch bliebe es dabey nicht, sondern noch in eben diesem Jahr 1720 mens. Sept. wurde die feine Marck zu 1350 und 90 l. evaluiret, und um $1472\frac{8}{11}$ und respective $98\frac{2}{11}$ l. ausgebracht, sind also die especes um 50 pro Cent höher, als sie vermöge vorigen Edicts vom 30. Julii hatten den 1 Oct. gelten sollen, bestehen geblieben. a) Mithin golt ein Louis d'or und Louis d'argent von a. 1709 45 l. und respective 11 l. 5 s. b) Zugleich nahme man abermals eine neue fabrication von especes, und zwar nach dem Fuß von a. 1718 vor. Es solten hinfüro nemlich keine andere especes, als nur Louis d'or, wovon 25 auf die Marck gehen, und Louis d'argent oder tiers d'ecu, wovon 30 auf die Marck gehen, gemünzet werden, und von jenen einer sollte 54 l. und von diesen einer

Die Münz-Confusion dauret bis zu Ende des Jahrs 1700.

im. Sept. golt ein L. d'or 45 s. und ein L. d'argent 11. l. 5 s.

L. d'argent oder tiers d'ecu.

Ad § 23 a) 90. 1 M. 1350 l? s. 15.
60 l. 100. 90? s. 150.
900 l. 100. 1350? s. 150.
b) 100. 301. 150? s. 45 l.
100. 7 l. 10 s. 150? s. 11 l. 5 s.

3. l. gelten. c) Den 24sten folgenden Monats Octobris hiesse es, daß die Especes vom vorigen Monat bis den 1 Dec. den gesetzten cours behalten, von dar an aber bis den 1 Jan. 1721 um $\frac{1}{6}$ und von gedachtem 1sten Jan. an um $\frac{1}{3}$ weniger gelten sollen. Hätten also diese Especes so bis den 1. Dec. 54 und respective 3 l. gegolten, sodann 45 und respective 2 l. 10 s.; vom 1 Jan. aber an 36 und respective 2 l. gelten sollen. d) Die vorhergehende especes de 1718 als welche auf gleichem Fuß ausgemünzet sind, hätten billig

d. 24 Oct. wird abermals eine diminution veranstaltet.

c) 22. C. 25 St. 24 C? f. $27\frac{3}{11}$.
11. d. 30. 12 den? f. $32\frac{8}{11}$. St.
1 St. 54 l. $27\frac{3}{11}$ St? f. $1472\frac{8}{11}$ l.
1 St. 3 l. $32\frac{8}{11}$ St? f. $98\frac{2}{11}$ l.

d) Sind also dieselbe um $16\frac{2}{3}$ und respective $33\frac{1}{3}$ pro C. diminuiret worden.
54. 100. 45? f. $83\frac{1}{3}$.
3. 100. 2 l. 10 s? f. $83\frac{1}{3}$.
54. 100. 36? f. $66\frac{2}{3}$.

billig eben so viel gelten sollen. Weil aber eben diese Behuf der neuen fabrication und des dabey zu verdienenden Schlägeschatzes haben reformiret werden müssen, haben sie vom 1 Dec. an bis den 1 Jan. um $\frac{1}{3}$ und sodann um $\frac{1}{2}$ weniger gegolten, und sind also die Louis d'or auf 36 und respective 27 l. die Louis d'argent aber auf 6 l. und respective 4 l. 10 s. herabgekommen. e) Mit denen ältern especes ist es eben so gehalten worden, und haben die Louis d'or und Louis d'argent von 1709 22 l. 10 s. und respective 5 l. 12 s.

d. 1 Jan. 1721 soll ein L. d'or 22 l. 10 s. und ein L. d'argent 5 l. 10 s. 6 d. gelten.

3. 100. 2? f. $66\frac{2}{3}$.

1 St. 36 l. $27\frac{3}{11}$ St? f. $981\frac{9}{11}$ l.

1 St. 6 l. $10\frac{10}{11}$ St? f. $65\frac{5}{11}$ l.

Eben wie ao. 1720 d. 1 Oct.

e) Sind also diese um $33\frac{1}{3}$ respective 50 pro Cent diminuiret worden.

54. 100. 36? f. $66\frac{2}{3}$.

9. 100. 6? f. $66\frac{2}{3}$.

54. 100. 27? f. 50.

9. 100. 4 l. 10 s? f. 50.

6 d. den 1 Jan. 1721 gelten sollen. f) Nur ware dieser Unterschied annoch zwischen denen letzterwehnten especes, und denen especes de 1718 beobachtet, daß diese, ob sie schon mit jenen in einem proportionirten cours gestanden, dennoch in denen hotels de monnoie, wenn sie dahin gebracht worden, um $6\frac{2}{3}$ pro Cent höher anzubringen gewesen sind. Als nemlich, es sind solche especes, so den 1 Jan. im cours 27 l. und respective 4 l. 10 s. gelten sollen, in der Münze mit 28 l. 16 s. und respective mit 4 l. 16 s. bezahlet worden, so wie sie ehemalen ao. 1718 den 1 Jun. gegolten. g)

A. 1721 geht der Actien-Handel zu Ende.

§. 24. Es ist aber a. 1721 den 5 Jan. der wegen der Münze mit der Compagnie des Indes, getroffene Contract völlig wieder annulliret worden. A. 1723 m. Aug. wurden neue Louis d'or, wovon $37\frac{1}{2}$ auf eine

f) 45. 100. 22 l. 10 s? f. 50.
11 l. 5 s. 100. 5 l. 12 l. 6 d? f. 50.

g) 27 l. 100. 28 l. 16 s? f. $106\frac{2}{3}$.
4 l. 10 s. 100. 4 l. 16 s? f. $106\frac{2}{3}$.

eine Marck gehen, und neue Louis d'ar- 37½.
gent, wovon 10⅜ eine Marck thun, fa- L. d'or.
briciret, und dieselben auf 27 und respe- 10⅜.
ctive 6 l. 28 s. gesetzet. A. 1724 fieng L.d'arg.
man an dieselbe herunter zu setzen, und sie
m. Febr. 24 l. und 6 l. 3 s. m. Mart. 20
l. und 5. l. m. Sept. 16 l. und 4 l. A.
1725 m. Dec. 14 l. und 3 l. 10 s. und A.
1726 m. Jan. 12 l. und 3. l. gelten zu las- A. 1726.
sen. Im letzterwehntem Jahr 1726 aber 30 L. d'or
nahme man hinwieder eine neue General- 8. L. d'arg.
Ummünzung vor die Hand, nach dem Fuß L. d'or
von a. 1709 m. Maj., und münzete von 20. 24 l.
neuem Louis d'or und Louis d'argent, L. d'arg.
wovon 30 und respective 8 auf die Marck 5. 6 l.
gehen. Diese solten auch von neuem wie
a. 1715. anfangs 20 und 5 l. gelten, wurden
aber noch im Monat Maji besagten Jahrs
um 20 pro Cent erhöhet, und auf 24 und
respective 6 l. gesetzet. Seit welcher Zeit
keine weitere Veränderung biß jetzo mehr
vorgenommen worden, wie es denn auch
jetzo noch darauf bestehet, daß von denen
alten especes die Marck vor 678 l. 15 s.
und respective vor 46 l. 18 s.; von denen

neuen especes aber vor 740 l. 9 s. 1 d. und respective vor 51 l. 3 s. 3 d. evaluiret wird, und solche neue especen jetzo noch 24 und respective 6 l. gelten. a) Von denen especes so a. 1716 1718 1719 und 1720 ausgemünzet worden, sind fast gar keine mehr, als etwa nur bey Liebhabern zu sehen. Auch kommen von denen neuen especes, so jetzterwehnter massen nach dem Fuß von a. 1709 und 1715 wieder ausgemünzet worden, wenige in Teutschland vor. Dahingegen die nach dem alten Fuß von a. 1640 und 1641 ausgemünzete especen eben deswegen, weil sie in Franckreich keinen cours mehr haben, sondern daselbst in die hotels de monnoie bey Vermeidung der confiscation geliefert werden müssen, bey uns desto häufiger rouliren.

Was die alte Especes nach

§. 25. So viel die letztere nun betrifft, so wird die feine Marck nach Troyl. Gewicht, wenn man das remedium nicht rech-

Ad §. 24 a) v. Reflexions politiques sur les finances & le commerce &c. Haie 1740. 8 P. II.

rechnet, in $39\frac{6}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{8}{11}$ Louis d'argent, wenn aber das remedium um eingerechnet wird, in $40\frac{1}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{5}{6}$ Louis d'argent oder sogenannten Frantz-Thalern ausgebracht, indem, wie oben vorgekommen, die rauhe Marck in $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein, und in $8\frac{11}{12}$ Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden soll, wegen des erlaubten remedii aber würcklich in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 Car. 9 gr. fein, und in 9 Louis d'argent zu 10 den. und 22 gr. fein ausgebracht wird. Stellet man die Vergleichung des Troyl. und Cöllnischen Gewichts nach der proportion von 19 gegen 20 an, so ergibt sich, daß die feine Marck Cöllnis. Gewichts, wenn das remedium nicht gerechnet wird, in $37\frac{5}{9}$ Louis d'or und in $9\frac{1}{4}$ Louis d'argent; a) wenn aber das remedium gerechnet wird, in $38\frac{1}{11}$ und respective in $9\frac{1}{3}$ Stücken ausgeben Teutschen Reichs-Fuß werth sind.

Ad § 25 a) 20. $9\frac{8}{11}$ St. 19? f. $9\frac{53}{220}$. $(\frac{1}{4}.)$

20. $39\frac{6}{11}$ St. 19? f. $37\frac{5}{9}$ St.

gebracht wird. b) Wie dann auch bey der letzthin zu Regenspurg in comitiis angestelleten Probe sich befunden, daß auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts $8\frac{2}{3}$ Louis d'argent zu 14 l. 12 gr. fein, und 35 Louis d'or zu 21 Car. 10 gr. fein, mithin auf die feine Marck von jenen $9\frac{5}{11}$ und von diesen $38\frac{2}{11}$ Stück gehen. c) Welches beynahe mit obigem Münz-Fuß übereinkommt.

b) 20. $9\frac{5}{6}$ St. 19? f. $9\frac{41}{120}$. $(\frac{1}{3}.)$

20. $40\frac{1}{11}$ St. 19? f. $38\frac{19}{220}$. $(\frac{1}{11}.)$

Auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts gehen ohngefehrl. $8\frac{1}{2}$ Louis d'argent und $34\frac{1}{2}$ Louis d'or. 20. 9 St. 19? f. $8\frac{11}{20}$.

20. $36\frac{1}{4}$ St. 19? f. $34\frac{7}{16}$.

c) v. Europ. St. Cantzley LXXI. c. 9. p. 543 n. 9. & p. 457 n. 1. it. LXXII. c. 8 n. 13 lit. B. p. 460 an welchem letztern Ort aus dem Nürnbergischen Schau-Amt besonders attestiret wird, daß die Frantz-Thaler allemahl so befunden worden; 14 l. 12 gr. $8\frac{2}{3}$ St. 16 l? f. $9\frac{5}{11}$ St.

21 C. 10 gr. 35 St. 24 C? f. $38\frac{2}{11}$ St.

eintrifft. d) Soll nun ein solcher Franz-Thaler voll vor 2 fl. gelten, thut die feine Marck, wenn sie, wie vorerwehnet, in $6\frac{1}{4}$ $9\frac{1}{3}$ oder $9\frac{5}{11}$ Stücken ausgebracht wird, respective 18 fl. 30 Kr.; 18 fl. 40 Kr. oder 18 fl. 54 Kr. 2 Pf. e) Soll er aber exacte nach dem Reichs-Fuß valviret werden, ist er respective 1 fl. $56\frac{2}{3}$ Kr.; 1 fl. $55\frac{5}{7}$ Kr.; und 1 fl. 54 Kr. nur werth, f) welches $2\frac{7}{9}$; $3\frac{2}{3}$; und 5 pro Cent thut. g) Gleichwie sodenn auch dem

d) Noch ist dabey wahr zu nehmen, daß bey den Louis d'argent nicht einmahl das remedium gebrauchet worden, sondern die differenz nur vom Abgang am Gewichte herkomme, welcher bey denen especes, so einige Zeit rouliret, sich leicht ereignen kan.

e)
1 St. 2 fl.
$9\frac{1}{4}$ St? f. 18 fl. 30 Kr.
$9\frac{1}{3}$ St? f. 18 fl. 40 Kr.
$9\frac{5}{11}$ St? f. 18 fl. $54\frac{6}{11}$ Kr.

f)
$9\frac{1}{4}$. $9\frac{1}{3}$. $9\frac{5}{11}$. 2 fl. 9. St? f. 1 fl. $56\frac{28}{37}$ Kr. f. 1 fl. $55\frac{10}{14}$ Kr. f. 1 fl. $14\frac{3}{11}$.

g)
9 St. 100.
$9\frac{1}{4}$ St? f. $102\frac{7}{9}$.
$9\frac{1}{3}$ St? f. $103\frac{19}{27}$.
$9\frac{5}{11}$ St. f. 105.

dem Ducaten, als welcher nach der im Reich etablirten proportion 2 ſpecies Rthlr. gilt, ein Aggio von $6\frac{2}{3}$ $8\frac{4}{7}$ und 12 Kr. gebühret, ſo, daß hinwieder die feine Marck Goldes in $67\frac{67}{71}$ Ducaten, ſo zu 4 fl. gerechnet 271 fl. 46 Kr. thun, um 276 fl.; 281 fl. 29. Kr. und 284 fl. 33 Kr. ausgebracht werde. h) Denn ſonſten, wenn

v. die Hamburgiſche Cours-Zettel, als z. E. den 16 Sept. 1726 (ap. Bohn. III. 356.) da es heiſſet: Frantzöſ. Thaler $2\frac{3}{4}$ pro C. ſchlechter als ſpecies-Banco. it. d. 17 Maj. 1737 allwo $1\frac{5}{8}$ à $\frac{1}{2}$ ꝛc. it. d. 3 Jun. 1738. d. 20 Mart. 3 Apr. 2 und 9 Jun. 3 Jul. 1739 allwo $1\frac{3}{4}$; $1\frac{1}{2}$; $1\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{8}$; $1\frac{1}{4}$. ꝛc. Es iſt aber anderswo gezeiget worden, daß der Hamburgiſche Banco-Thaler ſelbſt etwas geringer als der exacte ſpecies-Thaler ſey. In dem Amſterdamer courant d. 17 Febr. 1739 bekommen die Frantzöſiſchen Rthlr. 2 pro C. auf Holländiſche conrant, dagegen dieſes regulariter auf Holländ. Banco 5 pro C. thut.

h)

1 St.	4 fl.	$67\frac{67}{71}$ Et?	t. 271 fl. 64 Kr.
	4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr.		276. -
	4 fl. $8\frac{4}{7}$.		281. 29.
	4 fl. 12.		284. 33.

wenn der Ducaten auf seinen alten Werth bestehen bleiben soll, die proportion alteriret werden würde. i) Soll auch einer derer Louis d'or, wovon $38\frac{8}{11}$ St. auf die feine Marck gehen, dem heutigen cours nach 5 Rthl. oder 7 fl. 30 Kr. gelten, wird die feine Marck um 286 fl. $21\frac{9}{11}$ Kr. ausgebracht. k) Soll er aber nach dem Fuß des Reichs-Ducaten à 4 fl; 4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr.; 4 fl. $8\frac{4}{7}$ Kr.; und 4 fl. 12 Kr. valviret werden, ist er nur 7 fl. 7 Kr.; 7 fl. $18\frac{6}{7}$ Kr.; 7 fl 24 Kr.; und 7 fl. $28\frac{1}{2}$ Kr. werth. l) Und ist sich billig zu verwundern, daß z. E. in Nieder-Sachsen, wo der Ducaten nur 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. gilt, und die feine Marck in selbigem um 277 fl. $43\frac{67}{71}$ Kr. ausgebracht wird, neben demselben

i) 276 fl. $15\frac{1}{10}$ 271 fl. 46 Kr? f. $14\frac{2}{3}$.

k) 1 St. 7 fl. 30 Kr. $38\frac{2}{11}$ St? f. 286 fl. $21\frac{9}{11}$ Kr.

l)

	4 fl.		7 fl. 7 Kr.
	4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr.	$67\frac{67}{71}$ St.	7 fl. $18\frac{6}{7}$.
$38\frac{2}{11}$ St.	4 fl. $8\frac{4}{7}$.		7 fl. 24.
	4 fl. 12.		7. $28\frac{1}{2}$.

ben ein Louis d'or, so nach proportion nur 7 fl. $20\frac{1}{2}$ Kr. gelten kan, würcklich 5 Thlr. oder 7 fl. 30 Kr. gelte. m)

Was die neue Especes nach dem Teutschen Reichs-Fuß werth sind.

§. 26. So viel ferner die neue especes betrifft, so wird die feine Marck, wenn man das remedium nicht rechnet, in $32\frac{8}{11}$ Louis d'or und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent; wenn man aber das remedium mit einrechnet, in $33\frac{1}{4}$, und respective in $8\frac{26}{29}$ St. ausgebracht, indem die rauhe Marck in 30 Louis d'or zu 22 Car. fein; und in 8 Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden soll, von wegen des starcken remedii aber würcklich in $30\frac{1}{13}$ Louis d'or zu 21 Car. $8\frac{1}{4}$ gr. fein, und in $8\frac{1}{16}$ Louis d'argent zu 10 den. und 21 gr. ausgebracht wird. Nach dem Cöllnis. Gewicht hingegen wird die feine Marck

m) 4 fl. 271 fl. 46 Kr. 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr? f. 277 fl. $43\frac{67}{71}$ Kr.
$38\frac{2}{11}$ St. 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. $67\frac{67}{71}$ Stk f. 7 fl. $20\frac{1}{2}$ Kr.

Marck, wenn das remedium nicht gerechnet wird, in $31\frac{1}{11}$ Louis d'or und in $8\frac{2}{7}$ Louis d'argent ; a) Wenn aber das remedium gerechnet wird in $31\frac{1}{2}$ und respective in $8\frac{1}{2}$ St. ausgebracht. b) Und so ist es beynahe auch bey vorerwehnter Probe zu Regenspurg befunden worden, wie denn derselben zu Folge 8 Louis d'argent zu 14 l. 11 gr. fein, und $28\frac{3}{4}$ Louis d'or zu 21 Car. 8 gr. fein auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts gehen, mithin die feine Marck in $8\frac{5}{8}$ und respective in $31\frac{11}{13}$ St. ausgebracht wird. c) Soll nun

Ad § 26 a) 20. $32\frac{8}{11}$ St. 19? f. $31\frac{1}{11}$.
20. $8\frac{8}{11}$ St. 19? f. $8\frac{16}{55}$. $(\frac{2}{7}.)$

b) 20. $33\frac{1}{4}$ St. 19? f. $31\frac{47}{80}$. $(\frac{1}{2}.)$
20. $8\frac{26}{29}$. St. 19? $8\frac{131}{290}$. $(\frac{1}{2}.)$
Auf die rauhe Marck gehen, ungerechnet das remedium $28\frac{1}{2}$ Louis d'or und $7\frac{3}{5}$ Louis d'argent.

c) v. Europ. Staats-Cantzley LXXI. c. 9. p. 548 n. 10 allwo die Louis d'argent neue Thaler de a. 1725 und die Louis d'or in specie Sonnen- oder Schild-Louis d'or heissen, wie denn

nun ein solcher Ecu von der neuen fabrication gleich einem andern species-Thaler nur 2 fl. gelten, würde die feine Marck Cöllnischen Gewichts in $8\frac{1}{2}$ St. um 17 fl. oder 11 Thlr. 8 Sgr. ausgebracht, so von dem Reichs-Fuß à 12 Thlr. um $5\frac{15}{17}$ meist 6 pro Cento differiret. Daher ein solcher Louis d'argent billig $127\frac{1}{17}$ Kr. oder 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr. gelten muß. Wie denn auch einer von denen, deren $8\frac{5}{8}$ eine feine Marck gethan, letzthin auf 2 fl. 5 Kr. $1\frac{1}{8}$ Pf. valviret worden. Desgleichen muß ein Louis d'or von der neuen fabrication, wovon $31\frac{1}{2}$ auf die feine Marck gehen, nach dem Fuß des Ducaten á 4 fl. billig denn auf denen, die mit denen Buchstaben L. L. bezeichnet sind, in der Mitte eine Sonne stehet.

14 l. 11 gr. 8 St. 16 l? f. $8\frac{200}{263}$. $(\frac{5}{8}.)$

21 C. 8 gr. $28\frac{3}{4}$ St. 24 C? f. $31\frac{11}{113}$.

d) 1 St. 2 fl. $8\frac{1}{2}$ St? f. 17 fl.

17 fl. 100. 18 fl? f. $105\frac{15}{17}$.

$8\frac{1}{2}$. 2 fl. 9? f. 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr.

billig 8 fl. 37⅔ Kr. und wenn dieser einen aggio bekommt, so denn nach advenant ein mehrers gelten.

§. 27. So viel nun endlich den Wechsel nach Franckreich anbetrifft, so ist zuvorderst sich zu erinnern, daß nicht der innerliche valor der especes allein, sondern öffters nur die convenienz der Handlung den cours regulire, dahero eben der Wechsel von Zeit zu Zeit steigt und fällt. Den Pary diesemnach macht zwischen Teutschland, Franckreich, Engelland und Holland eine Crone oder ein ecu gegen einen species-Thaler, oder eine andere Crone zwar aus, der verschiedene Gehalt derer especen selbst aber wird nicht einmal wie das andere durch einen beständigen aggio verglichen. So machten z. E. zwischen Franckreich und Hamburg 60 sols und 48 Lübs. Schillinge den Pary aus zur Zeit, da der alte Franz-Thaler selbst effectivè in Franckreich nicht mehr als 60 s.

Wie es mit dem Wechsel nach Franckreich beschaffen.

Von Hamburg aus.

c) $31\frac{1}{2}$ 4 fl. $67\frac{67}{71}$? s. 8 fl. $37\frac{2}{3}$ Kr.

3 l. golte. a) Da jetzo aber der neue Louis d' argent 6. l.; der species-Thaler hingegen nach wie vor 48 Lübs. Schillinge thut, können nur 24. Lübs. ß. vor einen Wechsel-Thaler à 60 s. oder 3 l. gerechnet werden. Jedoch giebt Hamburg

Ad § 27 a) v. Marperger von den Messen ed. 1711 P. I. p. 164. Idem von den Banquen ed. 1723 c. 14 p. 303. Bohns wohlerfahrner Kaufmann ed. 1727 T. I. p. 477. welche sich alle auf Ricards Tr. du commerce beziehen. Graumann in dem Nieder-Elbischen arbitrage-Tractat ed. 1730 p. 5 und 179 aber saget, daß Hamburg 48 ß. Lübsche gegen einen ecu von 60 l. mit 78 pro Cento verwechsele. Welches also zu verstehen ist, daß Hamburg effective 5 l. $6\frac{4}{5}$ s. vor 48 ß. Lübsche bekommt.

100. 60. 178? f. $106\frac{4}{5}$ d. i. 5 l. $6\frac{4}{5}$ s.

Soll Hamburg also einen ecu neuf von 6 l. bezahlen, muß es davor $53\frac{8}{8}\frac{3}{9}$ meist 54 folglich vor einen Wechsel-Thaler a 60 s. 27 ß. Lübl. geben. $106\frac{4}{5}$ s. 48 l. ß. 60 s? f. $26\frac{8}{8}\frac{6}{9}$.

l. ß.

burg gemeiniglich 27 davor, b) und diese 3 ß. so es mehr giebt, sind auf den aggio, den Franckreich auf den bessern Gehalt seiner especes in Vergleichung der species - oder vielmehr der Hamburgschen Banco-Thaler zu haben prætendiret, zu rechnen: diesen rechnet Franckreich zu $12\frac{1}{2}$ pro Cent mithin weit höher, als die differenz des innerlichen valors beträgt. Denn demselben nach, es gegen exacte species-Thaler nur 6 und gegen Hambl. Banco-Thaler 7 pro Cent fordern kan. Ist also das mehrere obangedeuteter convenienz der Handelung zuzuschreiben.

b) v. Hamburgische Cours-Zettel d. 16 Sept. 1726. (ap. Bohn III. 356) allwo es heisset: daß Hamburg nach Paris $25\frac{1}{2}$ ß Lübl. auf 1 uso; nach Lion $24\frac{1}{4}$ auf 2 uso, und nach Bourdeaux $20\frac{1}{2}$ bis 21 ß. Lübl. pro 1 Crone wechsele. In denen letztern Cours-Zetteln d 17 Maji 1737. 3 Jun. 1738. 3 Julii 1739 aber werden $27\frac{1}{8}$ auf 1 uso; $26\frac{3}{8}$ auf 2 uso und $26\frac{1}{4}$ gegen 1 Crone gerechnet.

Von Nürnberg aus.

Nürnberg hat sonst 100 spec. Thaler gegen 100 ecus á 60 s. verwechselt. Und solte jetzo, da ein Louis d'argent 6 livres gilt, nur 50 species- oder $66\frac{2}{3}$ Thlr. courant vor 100. Wechsel-Thaler von 60 s. geben. c) Es giebt aber gemeiniglich 75 Thlr.

c) 24. 100. 27? f. $112\frac{1}{2}$.

Da auf die Mk. fein nach dem Cöllnischen Gewicht von denen neuen Louis d'argent $8\frac{1}{2}$ von denen species-Thalern 9 und von denen Banco-Thalern $9\frac{1}{8}$ St. gehen, und aber ein species-Thaler oder auch ein Banco-Thaler 48 ß. Lübl. thut, kan ein Louis d'argent eigentlich nur $50\frac{14}{17}$ oder $51\frac{9}{17}$ ß. Lübl. werth seyn.

$8\frac{1}{2}$ St. 48 ß. Lübl. { 9 St? f. $50\frac{14}{17}$. ß. Lbl. ; $9\frac{1}{8}$ St. f. $51.\frac{9}{17}$ ß. Lbl.

Wenn also Franckreich sich denselben mit 54 ß. Lbl. bezahlen läst, wird die feine Mk. vor 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht, welches gegen den exacten Reichs-Fuß $6\frac{2}{3}$ pro C mehr austrägt, als sich nach dem innerlichen valor gebühret.

1 St. 54 ß. Lbl. $8\frac{1}{2}$ St? f. 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.
18 fl. $105\frac{15}{17}$ 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr? f. $112\frac{1}{2}$.
$5\frac{15}{17}$ abgezogen von $12\frac{1}{2}$ bleiben $6\frac{21}{34}$.

Thlr. cour. davor, welches gerade auch $12\frac{1}{2}$ pro Cent im Unterschied thut. d) Zwischen Franckreich und Holland haben 60 l. und 50 Stüver oder 100 Grot vl. den Pary ausgemachet. Nun solte Holland, da der Louis d'argent noch einmal so viel als vorhin, nemlich 6 l. gilt, vor eine Wechsel-Crone à 60 l. nur 50 Grot vläml. geben, es giebt aber gemeiniglich 53 bis 56. Grot vl. so da 10 bis 12 pro Cent thut. e) Es giebt also Holland, ob es

Von Holland aus.

d) v. Marperger von den Banquen p. 303 & ibi cit. Graf in der Nürnbergischen Vorraths-Kammer p. 266 alwo vorkommt, daß Nürnberg anno 1712 m. Mart. als der ecu in Franckreich 5 l. gegolten, vor 100 Frantzösische Wechsel-Thaler a 60 l. nur mehr $94\frac{1}{2}$ bis 95 Rthlr. cour gegeben. Graumann l. c. p. 88 und 178 sagt, daß Nürnberg jetzo 75 bis 76. Rthlr. giebt.

$66\frac{2}{8}$. 100. 75? f. $112\frac{1}{2}$.

e) v. Amsterdamer Wechsel-Cours d. 17 Febr. 1739 allwo $55\frac{1}{8}$ Grot vl pro eine Crone angesetzet sind. Add. Graumann. l. c. p. 61 & 178 welcher 55 bis 56 Grot ansetzet. Dahin-

Von Engelland aus.

gleich schlechtere Banco-Thaler hat, weniger aggio als Teutschland. Zwischen Engelland und Franckreich machte ehemals eine Engl. Crone zwar auch den Parry mit einem Louis d'argent von 60 s. Es war aber jene, ob sie gleich auch nur 60 Pfenning Sterling thut, von ungleich bessern Gehalt als diese. Nun solte wenigstens Engelland die Helffte nur geben, alldieweiln der Louis d'argent 6 l. gilt, es giebt aber würcklich 32 bis 33 Pfenning Sterl. vor eine Wechsel-Crone à 60 s. und läßt sich also einen aggio von $6\frac{2}{7}$ oder 10 pro Cent anrechnen, welches daher komt, daß es meist mit Gold, welches, wie unten vorkommen wird, eine Zeither erhöhet worden, die Zahlung leistet, und solcher gestalten hinwieder Abrechnung hält. f)

§. 28.

gegen andere 80. 74. 50 Grot titubanter nennen. v. Marperger von den Messen P.I. p. 164. idem von den Banquen p. 103 Bohn l. c. 477 & III. 411 &c.

50 Grot 100. 55? f. 110.

50 Grot 100. 56? f. 112.

f) v. Graumann l. c. p. 72. 178.

§. 28. Zuletzt ist noch anzumercken, daß die auf denen Französischen especes befindliche Buchstaben aus dem Alphabet die verschiedene Münz-Stätte allwo die Münzen gepräget werden, anzeigen. a) als nemlich

A. Paris.	B. Rouan.
C. S. Lo.	D. Lion.
E. Tours.	F. Angers.
G. Poitiers.	H. Rochelle.
J. Limoges.	K. Bourdeaux.
L. Bajonne.	M. Toulouse.

30. 100. 32? f. $106\frac{2}{3}$.

30. 100. 33? f. 110.

Marperger und Bohn geben 40. 45 bis 60 an.

Ad §. 28 a) v. le Blanc l. c. p. 265 it. Boisard p. 91 it. Scheidlin de conventibus monetalibus 3 superiorum circulorum correspondentium &c, ed. 1709 4. §20 p. 17. Es hat dieses absonderlich König Francois I. a. 1539 also angeordnet, wiewoln seither ein und andere Veränderung damit hie und da vorgegangen.

N. - - Montpellier.
O. - - S. Pourcin, jetzo Riom.
P. - - Dijon.
Q. - - Chalons, jetzo Narbonne.
R. - - S. André, jetzo Ville neuve, oder Moulins.
S. - - Troyes, jetzo Rheims.
T. - - S Menehoud, jetzo Nantes.
U. - - Thurin, jetzo Amiens.
X. - - Villefranche, jetzo Aix.
Y. - - Bourges.
Z. - - Grenoble.
&. - - Provence.
G. - - Bretagne. b)
†. - - Caen. } c)
AA. - Marseille. }
A. R. - Arras. }
L. mit einer Crone: Lisle. } d)
S. mit einer Crone: Troyes. }

b) Dieses stehet nicht bey Boisard.
c) Diese beyde hat Scheidlin nur allein.
d) Diese 3 hat Boisard allein.

Cap.

Cap. II.

Von dem Spanischen Münzwesen und dem Wechsel-Cours nach Spanien.

§. 1.

In Spanien wird an denen meisten Orten Buch und Rechnung gehalten, in Ducaten, reaux und maravedis. Einen Real machen 34 maravedis, und einen Ducaten 11 reaux oder 374 maravedis aus, a) wiewohln es jetzo keine würckliche Ducaten mehr daselbst giebt.

Was daselbst vor eine Rechnung gehalten wird in Ducaten, reaux und maravedis.

§. 2. Zum Gewicht im Münzwesen hat man das Marck-Gewicht. Man theilet dasselbe wie das Troyl-Gewicht in Franckreich, sowol beym probiren in 12 deniers oder 288 grains, als auch dem ordent-

Wie das Gewicht bey dem Münzwesen alda beschaffen.

Ad §. 1. a) Es machen einen Ducaten im gemeinen Handel und Wandel 11. reaux oder 374 maravedis, im Wechsel aber 11 reaux und 1. maravedi, oder in allem 375 maraved. aus.

*

dentlichen Gewicht nach in 8 Unzen, 64. gros oder regales argenteos, und 4608. grains ab: nur mit diesem wenigen Unterschied, daß ein regalis in 2 drachmas minores und jedes deren in 36 grains, in Franckreich aber ein gros in 3 deniers, und jeder deren in 24 grains getheilet wird. a) Es ist aber auch das Spanische Gewicht um $6\frac{1}{2}$ pro C. leichter als das Troyl. und beträgt der Unterschied eben eine halbe Unze bey einer Marck, mithin thun 100 Spanische Marck nur $93\frac{1}{2}$ Marck nach Troyl. Gewicht. b) Und wie 19 Troyl. Marck hin-

Ist um $6\frac{1}{2}$. fl leichter als das Troyl.

It. um $1\frac{1}{2}$. fl. leichter als das Cöllnische.

Ad §. 2. a) Eine Unze hat demnach 8 regales argenteos, 16 Drachmas minores und 576 grains; Ein argenteus regalis 2 Drachmas und 72 grains; und ein Drachma 36 gr.

b) v. Boisard c. 27. p. 281. Covarruvias veterum numismatum collatio cum his quæ modo expenduntur &c. ap. R. Budelium de monetis &c. ed. Colon. 1591. 4 p. 579. Dieser letztere meynet, das Spanische Gewicht sey eben so schwer, als der alten Römer ihres, folglich ein regalis argenteus mit einem

Rö-

hinwieder 20 Cöllnische Marck ausmachen, welches 5 pro C. beträgt, so ist das Cöllnische Gewicht auch um $1\frac{1}{2}$ pro C. schwerer als das Spanische Gewicht, welches alles, wenn Müntz-Sorten gegen einander verglichen werden wollen, besonders wol und genau in Obacht genommen werden muß.

§. 3. Der eigentliche Grund vom heutigen Münzfuß ist zum meisten Theil in der a. 1497. von Käyser Ferdinando Catholico und dessen Gemahlin der K. Elisabeth errichteten Sanctione pragmatica mit enthalten, indem darinnen tit. 118 verordnet

Der heutige Münzfuß ist ao. 1497 gutten Theils bereits errichtet.

Römischen denario durchaus zu vergleichen.

Ob aber gleich das Gewicht einerley Eintheilung hat, so machet doch dieses, daß die grains an einem Ort schwerer als an dem andern sind, einen grossen Unterschied aus. Wie dann würcklich befunden worden, daß das alte Röml. Gewicht um $14\frac{1}{4}$ oder wie andere wollen, um $12\frac{1}{2}$ pro C. leichter als das Troyl. ist. v. Bouteroue p. 77. 159. Blanc p. 3. 70. Savot P. III. c. 23 Mersenne &c.

net ist, daß aus einer Ml. Kupfers 192 blancas oder 96 maravedis deren einer 2 blancas gilt; aus einer Marck Silbers 67 reaux, deren einer 34 maravedis gilt; und aus einer Ml. Goldes $65\frac{1}{3}$ Ducaten oder Excellentes, deren einer 11 reaux und 1 maravedi gilt, gemünzet werden sollen. Nun stehet zwar nicht dabey wie fein diese Reaux und Ducaten haben seyn sollen: Jedoch ist nach Gelegenheit damahliger Zeiten wohl zu vermuthen, daß die Ducaten zu 23 C. 9 gr. und die reaux zu $11\frac{1}{2}$. deniers fein gewesen, mithin von jenen 66 und

Ad §. 3 a) v. Covarruvias l. c. p. 578. 582 und 592. Alle besonders feine Münze hiesse ehemals moneta regalis, woher der Nahmen real oder regal kommt, wie denn auch dergleichen feine Münzen von Gold Excellents, nobles, souverains Ducaten, Cronen, Ecus ꝛc. hiessen. In Teutschland hiesse moneta regalis, in specie diejenige, so Kayser Carolus IV. einst angeordnet, und es giengen von derselben 63 floreni Imperiales auf die Marck zu 23 Car. 9 gr. fein, welches mit obigem Münz-

und von diesen 70 St. etwa auf die feine Marck gegangen, b) Und ist die proportion solcher gestalten von $24\frac{3}{4}$ zwischen Kupfer und Silber, und von $10\frac{2}{5}$ zwischen Silber und Gold gewesen. c)

§. 4.

Münz-Fuß in Spanien meist überein komme. Auch golt ein florenus damals 13 grossos, mithin sind diese grossi meist eben so fein, als die Spanische regales damahls noch gewesen. v. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171 p. 176. Nicht weniger sind die ecus d'or au soleil, und die gros d'argent, so a. 1497 Franckreich ausmünzen lassen, mit obigen Spanischen Münzen zu vergleichen: Denn von jenen 70 St. zu $23\frac{1}{8}$ Car. und von diesen 69 St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein auf die Marck nach Troyl. Gewicht gegangen. vid. le Blanc p. 326.

b) 23 C. 9 gr. $65\frac{1}{3}$. 24 C? f. $66_{95}\frac{2}{5}$.
11 den. 12 gr. 67 St. 12 den? f. $69\frac{21}{23}$ St.

c) 96 Marav. 1 Ml. Kupfers 70 reaux a 34 mar? f. $24\frac{19}{24}$ Marck.
70 Reaux 1 Ml. Silbers 66 Ducaten a 11 R. und 1 mar? f. $10_{23}\frac{25}{38}$.

Die Reaux behalten ihren alten Schrot, am Korn aber verliehren sie etwas.

§. 4. Nachhero ist bey denen reaux der alte Schrot zwar ferner beybehalten, das Korn aber etwas geringert worden, so, daß die rauhe Marck nur mehr zu 11 deniers fein gewesen. Man hat demnach die feine Marck in $73\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht, und von solcher Gattung hat man halbe, gantze, doppelte auch 4 und 8fache ausgemünzet: diese letztere in specie aber hat man Realen, Piasters, Mats, Pesos de Otto oder Stücke von Achten genennet, da von $8\frac{3}{8}$ St. auf die rauhe und $9\frac{3}{22}$ St. auf die feine Marck gehen. a) Mit diesem Münz-Fuß hat sich a. 1641. Franckreich, wie bereits oben bey dem Frantzösischen Münz-Wesen vorgekommen, völlig conformiret, und hat dahero die rauhe Marck

Ad § 4 a) 11 den. 67 St. 12 d? f. $73\frac{1}{11}$ St.

67. 1. 8? f. $8\frac{3}{8}$.

$73\frac{1}{11}$. 1. 8? f. $9\frac{3}{22}$.

Reaux in genere masculino heisset man insgemein die einfache; Reales aber in genere fœminino die Stücke von Achten, oder die 8fache Stücke v. Boisard.

Marck zu 11 deniers fein nach Troyl. Gewicht in $8\frac{11}{12}$ Stücken ausgebracht, welches mit obigem Fuß, wenn man die $6\frac{1}{2}$ pro Cent, so auf das Troyl. Gewicht gehen, hinzu thut, völlig übereinkomt: b) so, daß ein alter Frantzösis. ecu oder Louis d'argent und ein Spanis. Stück von achten einander völlig gleich gilt.

§. 5. Es ist auch nachhero die proportion zwischen dem Kupfer und Silber um 50 pro Cento erhöhet, mithin auf $37\frac{1}{8}$ gesetzet worden. a) Und von dieser Erhöhung komt der Unterschied her, so zwischen einem real de plata oder von Silber, und einem Real de Vellon (billon) oder Kupfer, gemachet wird. Jener ist eigentlich ein Real en espece, und dieser ein Real in Münze. Denn gleichwie es in Teutschland heutigen Tages species-Thaler und Reichsthaler courant giebt, welche mit einem aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen ein-

Unterschied zwischen den Reaux de plata und de Vellon.

an-

b) $106\frac{1}{2}$. $8\frac{11}{12}$. 100? f. $8\frac{23}{67}\frac{8}{9}$. $(\frac{3}{8}.)$

Ad §. 5 a) 100. $24\frac{3}{4}$. 150? f. $37\frac{1}{8}$.

ander verglichen werden, also auch werden nach wie vor 34 maravedis auf einen Real de Vellon zwar gerechnet; dahingegen gehen auf einen würcklichen Real de plata eigentlich 51 maravedis, mithin thun $1\frac{1}{2}$ Reaux de Vellon einen Real de plata, welches eben 50 pro Cent beträgt. Die kleine Münze von Vellon aber bestehet so wol in mehrgedachten maravedis so von blossen Kupfer sind, als auch in denen so genannten ochavos und quartillos, welche beyde von gar geringhaltigen Silber sind. Und thun 4 quartillos oder 8 ochavos einen Real de Vellon; mithin thut ein quartillo $8\frac{1}{2}$, und ein ochavo $4\frac{1}{4}$ maravedis. b)

Statt der Ducaten werden Cronen seit 1537 ausgemünzet.

§. 6. So viel die goldene Münze anlanget, so hat man gar bald aufgehöret Ducaten zu schlagen. Vielmehr hat schon Kayser Carolus V. a. 1537. verordnet, daß Cronen gemünzet werden sollen, davon 68 Stücke auf die Marck gehen, und ein Stück 10 Reaux und 10 maravedis, oder in

b) Die Münze von maravedis, ochavos und quar-

in allem 350 mar. gilt. a) Es ist aber die rauhe Marck nur zu 22 Car. fein mehr gewesen, und ist also die feine Marck in $74\frac{2}{11}$ Stücken ausgebracht worden, b) wiewol eine Zeither nicht sowol einfache als

quartillos soll insgemein calderilla heissen, und von denen Mohren annoch herkominen- v. Sobrino dialogues nouv. Espagn. p. 47.

Ad §. 6 a) v. Covarruvias l. c. welcher dabey anführet, daß dieses a. 1537 in Conventu Pintiano also geordnet worden, und daß diese Cronen nicht von so feinem Gold als die Ducaten gewesen: Bodinus aber saget, daß Kayser Carolus V. a. 1540 angefangen habe, goldne Münzen, so nur zu 22 Car. fein, ausmünzen zu lassen, da bis dahin die Ducaten zu 23 Car. 9 gr. fein gewesen. v. Ej. Tr. de Republ. ed. Francof. 1622. 8 lib. VI. c. 3 p. 1075. Franckreich hat circa a. 1561 zwar auch $72\frac{1}{2}$ ecus d'or, so nach dem Spanischen Gewicht eben 68 Stück betragen, ausmünzen lassen, die rauhe Marck aber ist damahls noch zu 23 C. fein gewesen.

100. 68. $106\frac{1}{2}$? f. $72\frac{21}{50}$.

b) 22 C. 68. 24 C? f. $74\frac{2}{11}$.

Doppelte Cronen Doppie Pistoles.

als vielmehr doppelte Cronen, so man Doppie, Doublons oder Pistoles d'Espagne heisset, ausgepräget werden. Es ist hiebey wahr zu nehmen, daß die Cronen von Gold, und die Reaux von Silber so wol dem Korn als dem Schrot nach, in einer meist gleichen Abtheilung gegen einander stehen, indem von jenen 68 St. auf die rauhe, und $74\frac{2}{11}$ St. auf die feine Marck, von diesen aber 67 und respective $73\frac{1}{11}$ St. darauf gehen. Daher die proportion meist eben so hoch seyn muß, als viel Reaux eine Crone gilt. Folglich und so lange eine Crone nur 10 Reaux und 10 mar. und eine Pistole 20 Reaux und 20 mar. gegolten, die proportion auch nur auf $10\frac{2}{5}$ gestanden. c) Franckreich hat a. 1640. den Münz-Fuß von diesen Cronen und Pistolen gleichfalls angenommen, und seine Louis d'or darnach ausgemünzet, gestalten dann von diesen die rauhe Marck Troyl. Gewichts zu 22 Car. fein in

c) $73\frac{1}{11}$ Reaux à 34 mar. 1 Ml. $74\frac{2}{11}$ Cronen à 350 mar? f. $10\frac{153}{391}\frac{07}{7}$. $(\frac{2}{5}.)$

in $36\frac{1}{4}$ Stücken, so da $72\frac{1}{2}$ Cronen thun, ausgebracht wird, welches, wenn man den auf das Troyl. Gewicht kommenden aggio von $6\frac{1}{2}$ pro Cent abrechnet, mit dem Spanischen Münz-Fuß völlig überein komt. d)

§. 7. Und bey diesem Münz-Fuß ist Spanien bis jetzo noch verblieben, wie-wohln sich bey der a. 1737. in Comitiis zu Regenspurg vorgewesenen Probe ergeben, a) daß nach dem Cöllnischen Gewicht $34\frac{1}{2}$ Pistoles zu 21 Car. 8 gr. fein, und $8\frac{5}{9}$ Spanische mats oder Stücke von achten zu 14 l. 8 gr. fein auf die rauhe Marck gehen, mithin die feine Marck in $38\frac{14}{65}$ Pistolen und in $9\frac{1}{2}$ mats ausgebracht wird. Welchemnach auf das Spanl. Marck-

Welcher gestalten die Spanl. Especes bey der Regenspurgl. Probe ao. 1737. befunden.

d) $106\frac{1}{2}$. $72\frac{1}{2}$. 100? f. $68\frac{16}{21}$.

Ad §. 7 a) v. Europ. Staats-Cantzley LXXI. c. 9. p. 543 n. 3 & p. 549. n. 14.

21 C. 8 gr. $34\frac{1}{2}$ Pist. 24 C? f. $38\frac{14}{65}$ Pist.

14 l. 8 gr. $8\frac{5}{9}$ mats 16 l. f. $9\frac{279}{585}$ oder $9\frac{1}{2}$ mats.

Marck-Gewicht, als welches um $1\frac{1}{2}$ pro Cento leichter ist als das Cöllnische, in der feinen Marck $37\frac{4}{5}$ und respective $9\frac{1}{3}$ St. gehen müssen. b) Und komt dieses mit obigem Münz-Fuß, als nach welchem nur $37\frac{1}{11}$ und respective $9\frac{3}{22}$ St. auf die feine Marck gehen sollen, nicht allzugenau überein, welches aber etwa dem starcken remedio zuzuschreiben, wie denn sofort wahr zu nehmen ist, daß beyderley Münzen um 4 green zu wenig fein in der rauhen Marck sind. c)

Die Doppie kommen auf 32 Reaux

§. 8. In Spanien selbst ist der Wehrt derer especes inzwischen immer höher gestiegen, und zwar so wie die proportion zwi-

b) $101\frac{1}{2}$. $38\frac{14}{65}$. 100? f. $37\frac{2077}{2639}$. $(\frac{4}{5}$.)
$101\frac{1}{2}$. $9\frac{1}{2}$. 100? f. $9\frac{73}{203}$. $(\frac{1}{3}$.)

c) Bey gedachter Probe hat sich zugleich befunden, daß von denen Frantzösischen Louis d'or $38\frac{2}{11}$ und von denen Louis d'argent $9\frac{5}{11}$ St. auf die feine Mk. nach dem Cöllnischen Gewicht gehen. Sind also die, so meist eben so viel als die Spanischen Especes von dem ordentlichen Münzfuß abgewichen.

zwischen dem Gold und Silber an und vor sich von Zeit zu Zeit höher gesetzet worden. A. 1641. ist die proportion bereits auf $13\frac{1}{3}$ in Spanien gestanden, a) mithin muste auch eine Crone 13 Reaux und $6\frac{2}{3}$ mar. und eine doppia 26 Reaux und $13\frac{1}{3}$ mar. gelten. b) Endlich aber ist eine Crone auf 16. und eine doppia auf 32 Reaux de plata zustehen gekommen, welches Ursache ist, daß die proportion jetzo zwischen dem Gold und Silber auf $16\frac{1}{5}$ stehet. c) Es gehen daher anjetzo eben 2 Stück von Achten auf eine Crone, oder 4. solche Stücke auf eine Pistole, wie denn jetzo fast überall in Europa 2 oder 4. der grössesten Silber-Stücke auf ein Gold-Stück gehen. Als z. E. 2 species-Thaler in Teutschland machen einen Ducaten aus; vier Louis d'argent von der neuen Gattung in Franckreich eine doppelte Cro-

zustehen; weil die proportion erhöhet.

Ad §. 8 a) v. Boisard. c. 8 p. 51

b) $10\frac{2}{5}$. 10 R. 10 mar. $13\frac{1}{3}$? f. 13 R. $6\frac{28}{30}$ m.

c) 10 R. 10 mar. $10\frac{2}{3}$. 16 R.? f. $16\frac{144}{175}$.

ne oder einen Louis d'or. d) Und 4 Engl. Cronen sind vor nicht gar langer Zeit gleicher dingen auf eine Guinée gegangen: Wiewolen dem ohngeachtet die proportion nicht an allen diesen Orten einerley ist, weil nemlich die species Rthlr. Louis d'argent Engl. Cronen und Stücke von Achten, so wenig als die Ducaten, Louis d'or, Guinées und Pistolen einerley Gehalt haben. Es ist aber die proportion nirgends so hoch gesetzet als in Spanien. Denn in Teutschland ist sie von $15\frac{1}{10}$. und in Franckreich gerade von 15. In Engelland ist sie gleichfalls von 15.

d) In denen Louis d'or und Louis d'argent von der neuen Gattung wird der Spanische Münzfuß nur dem Korn, nicht aber dem Schrot nach mehr observiret.

e) Ein Spanisch Stück von Achten, gleich einem alten Frantz-Thaler gilt in Teutschland 2 fl. Mithin müste eine Pistole wenn bey uns die proportion von 16 gleichfalls wäre, 8 fl. gelten. Weil aber die proportion nur von 15 ist, so gilt dieselbe, wiewol noch unverdienter Weise $7\frac{1}{2}$ fl.

15. wenn eine Guinée 1 Livre Sterl. und eine Crone 5 ß. Sterling gilt. Da aber jetzo eine Guinée 21½ bis 22 ß. Sterl. gilt, ist die proportion dadurch auf 16⅛ à ½ zu stehen gekommen, wozu Zweiffels ohne Spanien Anlaß gegeben.

§. 9. A. 1686 ist ferner alle alte Münze von Gold sowol als von Silber um 25 pro Cent aus Ursachen, weil man die neue Münze in denen Reaux de plata selbst eine Zeither um so viel schlechter ausgemünzet hat, erhöhet worden. Es haben also von solcher Zeit an die Doppie oder Pistolen 12 Reaux von der alten und 40 von der neuen Platte, nicht weniger die Stück von achten, 8. von der alten und 10 von der neuen Platte gegolten. Und ist es mit der Münze nach dem alten oder neuen valor, oder aber, welches einerley ist, von der alten und neuen Platte, meist eben so als anderer Orten mit dem Banco- oder species- und dem courant-Geld bewand. Zu der neuen Platte gehören insonderheit die so genannte Kopffstücke oder doppelte Reaux, deren 38 bis 39 Stück aus der rau-

A. 1686. komt der Unterschied zwischen der alten und neuen Platte auf.

hen Marck zu 13 l. und 5 bis 6 gr. fein, wie jüngsthin bey der Probe zu Regenspurg sich gezeiget, erfolgen. a) Denn solcher gestalten die feine Marck in 46 bis 47 doppelten oder 92 biß 94 einfachen reaux ausgebracht wird, welches gegen $74\frac{2}{11}$ reaux, als so viel, dem Cöllnischen Gewicht nach, auf die feine Marck sonsten gehen, eben 25 pro Cento im Unterschied thut.

Was ein Stück von achten und eine Pistole nach dem Reichs-Fuß wehrt ist.

§. 10. Wenn nun von denen Stücken von achten, nach dem Cöllnischen Gewicht, wie die oben angeführte Probe ausweiset, $9\frac{1}{2}$; und von denen Pistolen $38\frac{14}{65}$ St. auf die feine Marck gehen: kan nach dem Reichs-Fuß à 12 Thlr. von jenen eines höchstens nur 1 fl. 54 Kr. und von diesen eines

Ad §. 9 a) v. Europ. St. Cantzley LXXI. c 9. p. 549 n. 15 &c.

13 l. 15 gr. 39 St. 16 l? f. $46\frac{2}{2}\frac{38}{39}$ doppelte, oder $93\frac{2}{2}\frac{37}{39}$. einfache.

125. 94. 100? f. $75\frac{1}{5}$.

100. $73\frac{1}{11}$. $101\frac{1}{2}$? f. $74\frac{10}{55}\frac{3}{5}$. ($11\frac{2}{1}$.)

eines nach dem Fuß des Ducaten à 4 fl. höchstens nur 7 fl. 7 Kr. gelten: a) oder es wird, wenn ein Stück von Achten 2 fl. und eine Pistole $7\frac{1}{2}$ fl. gelten soll, die feine Marck um 19 fl. und respective um 286 fl. $30\frac{12}{13}$ Kr. ausgebracht, welches $5\frac{5}{9}$ pro C. beyderseits in Ansehen des Reichs-Fußes à 18 fl. und respective à 271 fl. 46 Kr. im Unterschied thut. b)

§. 11. Soviel der Silberkauff, als welcher in West-Indien und Spanien am meisten getrieben wird, anlanget, so ist anno 1690 die Marck Silbers in ungemünzeten barren von 11 den. und 19 bis 20 gr. (d. i. 15 l. und 13 bis 14 gr.) fein in West-Indien vor 70 und in Spanien wegen der

Wie es mit dem Silber-Kauff in Spanien und in West-Indien bewandt.

U 5 mehr-

Ad §. 10 a) $9\frac{1}{2}$ St. 2 fl. 9? f. 1 fl. $53\frac{13}{19}$ Kr.
$38\frac{14}{65}$. 4 fl. $67\frac{67}{71}$? f. 7 fl. $6\frac{12}{17}$ Kr.

b) 1 St. 2 fl. $9\frac{1}{2}$ St? f. 19 fl.
1 St. 7 fl. 30 Kr. $38\frac{14}{65}$ St? f. 286 fl. $30\frac{12}{13}$ Kr.
18 fl. 100 19 fl? f. $105\frac{5}{9}$.
271 fl. 46 Kr. 100. 286 fl. 31 Kr? f. $105\frac{5}{9}$
in circa.

mehrern Kosten vor 72 reaux de plata nach dem alten Valor oder respective vor $8\frac{3}{4}$ und 9 Stücke von Achten verkauffet worden. Solche barren, welche so fein sind, als jetzterwehnet worden, werden mit 2380 numerotiret, und bedeuten die Zahlen so viel maravedis. a) Denn wenn man 2380 mit 34. als so viel maravedis ein real thut, dividiret, kommen 70 heraus. Mithin komt jeder grain de fin auf $8\frac{1}{2}$ mar. zu stehen. Ist also etwa die Marck Sil-

Ad §. 11 a) v. Boisard c. 27 p. 283.

1. 34. 70? f. 2380.
1. 34. 72? f. 2448.

Um diese Zeit, da ein alter Frantz-Thaler noch 3 l. 10 s. golte, wurden in Franckreich 9 St. von achten vor $8\frac{3}{4}$ Louis d'argent oder vor 30 l. 12 s. 6 d. gerechnet. Mithin thaten damals 3 d. gleich einen liard, einen maravedi; $8\frac{1}{2}$ sols einen Real, und hinwieder 80 mar. 1 livre de france.

100. 2380. $106\frac{1}{2}$? f. $2534\frac{7}{10}$ mar. oder 74 R. $18\frac{7}{10}$ mar.

100. 70. $101\frac{1}{2}$? l. 71 R. $1\frac{7}{10}$ mar.

Silbers nur zu 11 den. und 16 gr. fein, kostet sie nur 2346 mar. oder 69 Reaux, weil 34 mar. wegen der 4 grains, so an der Feine fehlen, abgehen. Nach dem Troyl. Gewicht, so um $6\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, komt die Marck, wenn sie mit n. 2380 bezeichnet ist, auf 74 Reaux und $18\frac{7}{10}$ mar. und nach dem Cöllnischen Gewicht, so nur um $1\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, auf 71 R. und $1\frac{7}{10}$ mar. selbst in West-Indien diesemnach im Einkauff zu stehen.

§. 12. Der Einkauff gemeiner Waaren geschiehet in Spanien mit Reaux de vellon, d. i. mit der kleinen in maravedis, ochavos und quartillos bestehenden Scheidemünze; die Rechnung aber wird meistentheils nach Ducaten, so jedoch nicht mehr existiren, sondern nur fingiret sind, gleich anderer Orten etwa nach Pfunden gestellet. Man reduciret nemlich die Reaux de Vellon mit 50 pro Cent zu Reaux de plata und multipliciret sodann das Product mit 34 als so viel maravedis ein Real thut. Hierauf dividiret man das

Wie das würckliche Geld in Ducaten zu überrechnen.

ander-

anderweite product mit 375, so komt die summe an Ducaten heraus. a) Die Zah-

Ad §. 12 a) v. Marpergers Kaufmanns Magazin &c. v. Spanische Wahren P. II. 491. Man hat z. E. vor 150 reaux de Vellon Wahren eingekauffet. Diese mit 50 reduciret, thun 100 R. de Plata und diese hinwieder thun 9 Ducaten und 25 mar.

150. 150. 100? f. 100.

1 St. 34 mar. 100? f. 3400

375 mar. 1 Duc. 3400? f. 9 Duc. 25 m.

Diese 9 Ducaten und 25 mar. wenn der Handel nach dem alten Valor geschlossen, thun 100 Reaux von der neuen Platte, so 10 St. von achten en espece betragen.

1 Duc. 375 M. 9 Duc. 25 m? f. 3400 m.

34 mar. 1 Real 3400? f. 100.

10 Reaux 1 St. v. Achten en espece 100? f. 10.

Ist aber der Handel auf 9 Ducaten 25 m. nach dem neuen Valor geschlossen, betragen dieselbe nur 80 Reaux von der neuen Platte, welche, weil jedesmahlen 10 auf ein Stück von achten en espece zu rechnen, 8 Stück von achten en espece betragen. Man kan auch in letzterm Fall gleich anfangs die 150 Reaux

Zahlung selbst hingegen in grossen Posten geschiehet, entweder nach dem alten oder neuem Valor. Denn es giebt keine Reaux von der alten Platte, deren 8 Stücke effective ein Stück von achten en espece betragen, mehr in natura; sondern wenn nach dem alten Valor ein Handel geschlossen, werden 10 Reaux von der neuen Platte vor 8 Reaux von der alten Platte gerechnet; Wie denn hinwieder 8 Reaux von der neuen Platte kein Stück von achten en espece, sondern nur der Zahl nach in Münze so viel ausmachen, eben wie in Teutschland 90 Kr. einen courant-Rthlr. so nicht mehr existiret, nur der Zahl nach, weiln ehedem so viel ein Thaler en espece gethan, 120. Kr. aber oder 2 fl. einen Thaler en espece nunmehro würcklich ausmachen. §. 13.

Reaux de Vellon mit $87\frac{1}{2}$ pro C. zu Reaux de plata reduciren, so kommen 80 heraus, welche mit 10 dividiret 8 thun.

100. 150. 125? f. $187\frac{1}{2}$.

$187\frac{1}{2}$. 150. 100? f. 80.

10. 1 St. von achten 80? f. 8.

Wie es mit dem Wechsel nach Spanien beschaffen.

§. 13. Die Wechsel-Handlung endlich anlangend, ist ehemahlen auf Madrit nach dem neuen, und auf Cadix nach dem alten Valor von andern Orten gewechselt worden: Es scheinet aber aus denen Cours-Zetteln, daß jetzo insgemein nur nach Ducaten im neuen Valor gewechselt werde. Zwischen Amsterdam und Cadix soll, wie einige vorgeben, pary seyn ein Ducaten in dem alten Valor gegen 131 $\frac{1}{10}$ Grot vläml. in banco. a) Jedoch hat er schon lange nicht

Ad §. 13 a) v. Marperger von den Banquen c. 7 p. 140 & ibi citatus Perloy in seiner Wechsel- und Münz-Reduction: Wenn aber 131 $\frac{1}{10}$ Grot den Pary mit 1 Ducaten in alter Münze ausmachen sollen, wird ein Stück von achten in alter Münze nur vor 95 Grot gerechnet, da doch ein Banco-Thaler 100 Grot gilt. 375 mar. 131 $\frac{1}{10}$ Grot 272? f. 95 $\frac{71}{75}$. Denn ein Ducaten wird vor 375 und ein St. von achten vor 272 marav. oder jener vor 11 R. und 1 m. und dieses vor 8 R. insgemein gerechnet: Es thut auch sowol jener als dieses nach dem neuen Valor so viel in der courant

nicht mehr als 120 gethan, wogegen ein Ducaten in dem neuen Valor wegen des sich zwischen beyderley Münze enthaltenden aggio von 25 pro Cento nur 96 thun kan. Wie dann jetzo gemeiniglich $96\frac{1}{2}$ a $\frac{3}{4}$ Grot vläml. vor einen Ducaten im neuen Valor verwechselt werden. b) Zwischen Hamburg und Cadix wird ein pary von $126\frac{1}{2}$ Grot vläml. gegen einen Ducaten in alter Münze angegeben, weiln ein Stück von Achten nach dem alten Valor vor 46 ß. Lübl. gerechnet wird. c) Mithin muste 1 Du- Von Hamburg aus.

rant-Münze. Dagegen ein Ducaten und ein Stück von achten nach dem alten Valor in der jetzigen courant-Münze mit 13 R. und $26\frac{3}{4}$ mar. und respective mit 10 R. bezahlet wird. Bohn. l. c. 831 und Graumann p. 102 irren etwa, wenn sie 124 und 103 Grot ansetzen.

b) 125. 120. 100? f. 96.
v. Amsterd. Cours vom 17 Febr. 1739.

c) v. Marperger l. c. c. 8 p. 154.
8 R. 46 ß. Lübl. 11 R? f. $63\frac{1}{4}$ ß. Lübl. oder $126\frac{1}{2}$ Gr. vl.

Bohn

Ducaten im neuen Valor 101$\frac{1}{2}$ Grot thun. Es hat aber Hamburg immer weniger gegeben, als nemlich a. 1726. 115. 116$\frac{1}{2}$ vor einen Ducaten im alten Valor; a. 1737. 96$\frac{3}{4}$ und a. 1739. gar nur 93. vor einen Ducaten in neuen Valor. d) Daher auch die Wechsel nach Spanien mehr über Amsterdam als über Hamburg gehen. Zwischen Spanien und Engelland werden nicht fingirte Ducaten, sondern würckliche Stücke von achten verwechselt. Einige setzen den pary von einem Stück von achten en espece mit 54 oder auch wol nur mit 51$\frac{5}{95}$ Pfen-

Von Engelland aus.

Bohn III. 358 & 362 hingegen rechnet ein Stück von achten vor 48 ß. Lübl. wenn er saget, ein Real de Vellon thut 3$\frac{1}{2}$ biß 4 ß. Lübl. mithin ein Real de plata 5$\frac{1}{4}$ oder 6. 8 Reaux de plata 48 ß. Lübl. 1 R? f. 6. Graumann p. 102 setzet 99 Gr. vl. vor einem Ducaten in altem Valor, und 81 vor einem Ducaten im neuen Valor an.

d) v. Hamburgische Cours-Zettel d. 16 Sept. 1726 ap. Bohn III. it. d. 17 Maji 1737 it. d. 2 Jun. 1739.

Pfenning Sterling, e) da eine Englische Crone 60 gilt. Andere hingegen rechnen 40 bis 44 vor ein Stück von achten, nach dem neuen Valor. f) Und zwischen Franckreich und Spanien werden gemeiniglich Louis d'or gegen Pistoles mit einem wenigen aggio d'avanzo, nicht leicht aber maravedis gegen sols verwechselt. g)

Von Franckreich aus.

e) v. Marperger l. c. c. 13 p. 294 & ibi citati Persoy & Ricard &c.

f) v. Bohn l. c. p. 454. 500 Graumann p. 102.

g) v. Bohn l. c. 454.

Cap. III.

Von dem Niederländischen Münzwesen, dem Burgundl. Münz-Fuß, denen Ducatons und Patagons; Philipps-Albertus- Creutz- und Löwen- auch andern Thalern; dem banco-permiss- oder Wechsel- auch groben und kleinen courant- oder cassa-Geld; Ingleichen der Flämländ. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten.

§. 1.

Was vor Rechnung in denen Niederlanden gehalten wird.

In denen Spanischen, jetzo Oesterreichl. Erb-Niederlanden, zu Brüssel, Antwerpen und andern Orten hält man Buch und Rechnung nach Flämländ. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten. In denen vereinigten Provincien hingegen in Gulden, Stüvern und Pfenningen: Ein Flämländ. Pfund oder livre de gros ist, wie anderer Orten auch, in 20 Schillingen, und ein Schilling in 12 grot;

Flämländ. Währung in Pfund, Schilling und Grot. Gulden, Stüver u. Pfenninge.

grot; Ingleichen ist ein Gulden in 20 Stüver, und ein Stüver in 8 Deut oder 16 Pfennige abgetheilet. Es thut aber ein Pfund eben 6 Gulden, ein Schilling 6 Stüver; ein Stüver 2 grot, und ein Deut 2 Pfennige.

§. 2. Zum Gewicht im Münz-Wesen bedienet man sich durchgehends des Troyl. Gewichts, und wird die Marck in 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 as; eine Unze in 20 Engels oder 640 as; und ein Engel in 32 as. a) Die feine Marck Silbers aber bey dem Probir-Gewicht in 12 Pfenninge oder deniers oder in 288 grains und ein Pfenning in 24 grains; die feine Marck Goldes hingegen in 24 Carats oder 288 gr. und ein Carat in 12 gr. abgetheilet. Ob nun gleich eine Marck Troyl. Gewichts in Franckreich nur aus 4608 gr. bestehet, ist sie jedoch nicht leichter als eine Niederländl. Marck, sondern die grains

Was vor Gewicht allda im Münz-Wesen gewöhnlich.

Ad §. 2 a) Einige theilen auch einen Engel in 4 quarts, 8 trois (troiquins) 16 duis (deusquins) und 32 as.

an und vor sich sind schwerer, wie denn Kayser Carolus V. a. 1529 das Niederländl. Gewicht nach dem Frantzösischen Gewicht genau etaloniren oder rectificiren lassen. Das Cöllnische Gewicht hingegen ist um 5 pro Cent leichter, indem 19 Marck Troyl. Gewichts 20 Marck nach Cöllnischen Gewicht ausmachen; dahero thut eine Cöllnische Marck gerade 152 Engels oder 4864 as, und eine Unze 19 Engels oder 608 as. b)

v. Boisard c. 26. p. 258.

Die Niederlande haben die Reichs-Münz-Ordnung nicht angenommen.

§. 3. Dieses voraus gesetzet, ist ferner, so viel den Münz-Fuß selbst anbetrifft, überhaupt sich zu erinnern, daß, ob schon die gesamte Nieder-Lande dem teutschen Reich angehöret, und in demselben den so genannten Burgundl. Creyß ausgemachet, dieselbe jedoch die gemeinsahme Reichs-Münz-Ordnung anzunehmen, und in selbige mit einzutreten sich nie völlig entschliessen wollen. a) Zwar erklähreten sich

b) 20. 160. 19? f. 152.
100. 160. 95? f. 152.

Ad §. 3 a) v. Reichs-Abschied d. d. Augsp. 1551 §. 50.

sich anno 1566 auf dem Westphäl. Creyßtag zu Cölln die Abgeordnete von Braband erstgedachte Ordnung sich mit gefallen zu lassen, wenn man die Thaler, so eben in diesem Jahr erst zur Reichs-Wehrschafft angenommen worden, 32. Stüver gelten lassen wolle. Ohngeachtet aber man ihnen solches nachzugeben willens ware, traten sie dennoch von diesem ihrem Erbieten sofort wieder ab, und verblieben bey ihrem eigenen Münz-Fuß, so insgemein der Burgundische Münz-Fuß heisset. Indessen wird jedoch in der Reichs-Münz-Ordnung de ao. 1551. derer Niederl. Stüver und Pfenninge Erwehnung gethan, und zwar werden dieselbe alda mit denen Rheinl. albus und Pfennigen gantz gleich gehalten. Es werden nemlich 28 Stüver vor einen Reichs-Gulden-Thlr. so damals einem Gold-Gulden gleich 72. Kr. gegolten, und vor einen Stüver 8 Pfenninge gerechnet. Und sollen gehen von denen Stüvern

v. Budelius de monetis &c. p. 76.

§. 50. it. Regenspurg 1557 §. 85 it. Augsp. 1566 §. 172. 176. it. Franckfurt 1571 §. 12 & 31. it. Regenspurg 1576. § 68.

76 St. auf die rauhe Marck zu 5 l. fein, welchemnach die feine Marck in $243\frac{1}{5}$ Stücken um 10 fl. 25 Kr. ausgebracht wird. b)

§. 4.

b) 5 l. 76 St. 16 l? f. $243\frac{1}{5}$.
v. Authæi collect. monet. ad m. Goldasti Catholicon rei monet. ed. Frf. 1652. p. 4. Haben 72 Kr. so viel als 28 Stüver gegolten, musten auf 60 Kr. hinwieder $23\frac{1}{3}$ Stüver geben: $23\frac{1}{3}$ St. 1 fl. $243\frac{1}{5}$? f. 10 fl. $25\frac{13}{35}$ Kr. Sonderlich ist es, daß die Pfenninge von bessern Korn als die Stüver gewesen: Denn es sind derselben 688 Stück auf die rauhe Marck zu 5 l. 9 gr. gegangen, und ist die feine Ml. in $2001\frac{5}{11}$ St. um 10 fl. $43\frac{1}{4}$ Kr. ausgebracht worden:

5 l. 9 gr. 688. 16 l? f. $2001\frac{5}{11}$.

Auch sind 224 St. auf 72 und $186\frac{2}{3}$ St. auf 60 Kr. gegangen.

$186\frac{2}{3}$ 1 fl. $2001\frac{5}{11}$? f. 10 fl. $43\frac{25}{77}$ Kr.

Es sind aber bereits in der Reichs-Münz-Ordnung de a. 1559. die Rheinsche Pfenninge mit denen Bayerschen und Schwäbschen Pf. gleich gestellet worden, von welchen 210 St. auf 60 Kr.

und

§. 4. Es ist aber der Burgundl. Münz-Fuß insonderheit bestanden in goldnen Realen und sogenannten Philipps-Königs-Prinzen- oder Dick-Thalern, wie solches das in dem Burgundschen Creyß a. 1613 in Comitiis auf Erfordern abgestattete Münz-Bedencken ergiebt; a) Denn daselbst wird angeführet, daß man habe ausmün-

Wie es mit dem Burgundischen Münz-Fuß eigentlich bewandt.

und 252 St. auf 72 Kr. gegangen: Wie dann die rauhe Marck zu $4\frac{1}{2}$ l. fein in 636 und die feine Marck in $2261\frac{1}{3}$ St. um 10 fl. 46 Kr. ausgebracht worden. Es haben also 9 Pf. auf einen Stüver gehen müssen, oder aber, wenn nach wie vor 8 Pf. haben 1 St. thun sollen, haben $31\frac{1}{2}$ Stüver 72 Kr. gethan. 28 Stüver 252 Pf. 1 St? f. 9 Pf. it. 8 Pf. 1 Stüver 252? f. $31\frac{1}{2}$.

Ad § 4 a) v. ap. Lunig. in Europ. Staats-Consiliis T. I. n. 130 p. 785. it. ap. Thomann. in act. monetar. T. III. p. 58.

Weil eben diese goldne Münzen so fein gewesen, hiessen sie Realen, d. i. Königl. Münzen gleich wie auch ein Königs-Thaler von Silber eigentlich eine silberne Reale ist; Denn

obschon

Goldene Realen.

münzen lassen: Goldene Realen, davon nach dem Troyl. Gewicht 46 St. auf die rauhe Marck zu 23 Car. und $9\frac{1}{2}$ gr. fein, mithin auf die feine Marck $46\frac{230}{571}$ St. gehen, welches thut nach Cölnischen Gewicht $43\frac{7}{10}$ und respective $44\frac{1}{12}$ Stücke. b) Ingleichen Philipps-Thaler, davon nach Troyl. Gewicht $7\frac{9}{64}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 Pfenninge (d. i. 13 l. 6 gr.) fein; mithin auf die feine Marck $8\frac{91}{160}$ St. gehen, welches thut nach

Philipps-Thaler.

obschon die Spanische Realen, wie oben bereits vorgekommen, von bessern Korn sind, so sind hingegen diese Königs-Thaler ungleich schwerer am Schrot, daher sie auch Dick-Thaler heissen. Philipps- und Printzen-Thaler heissen sie, weil sie König Philipp II. in Spanien sowol als nachhero auch die Ertz-Herzoge von Oesterreich, so die Niederlande regieret, dergleichen haben schlagen lassen.

b) 23 C. $9\frac{1}{2}$ gr. 46 St. 24 C. f. $46\frac{230}{571}$ oder meist $46\frac{2}{5}$.

105. 46. 100? f. $43\frac{7}{10}$.

105. $46\frac{230}{571}$. 100? f. $44\frac{1}{12}$.

nach Cöllnischen Gewicht $6\frac{5}{6}$ und resp. $8\frac{1}{8}$ St. c) Von diesen goldnen Realen, heisset es ferner daselbst, hat eine 70 und von den Philipps-Thlr. einer 35 Stüver gegolten, wobey die proportion von $10\frac{5}{6}$ zwischen Gold und Silber subsistiret, d) dagegen dieselbe seit anno 1559 in Teutschland auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen gekommen.

c) 10 den. $7\frac{9}{4}\frac{9}{6}$ St. 12 den? f. $8\frac{9}{11}\frac{9}{6}\frac{1}{0}$ oder meist $8\frac{1}{2}$.

105. $7\frac{9}{6}\frac{9}{4}$. 100? f. $6\frac{5}{6}\frac{5}{7}\frac{0}{2}$. $(6\frac{5}{6}.)$

105. $8\frac{9}{11}\frac{9}{6}\frac{1}{0}$. 100? f. $8\frac{1}{8}$.

Mit diesen goldnen Realen kamen die ehemaligen Engelotten, als auch kommen jetzo noch mit denen Philipps-Thalern die Engl. Silber-Cronen meist überein. Wie denn von denen letztern $7\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. fein, und $8\frac{1}{10}$ St. auf die feine Marck nach Cöllnischen Gewicht gehen.

d) Zwey Philipps-Thaler golten eben so viel als eine goldne Reale, daher $92\frac{4}{5}$ halbe goldne Realen zu rechnen sind.

$8\frac{9}{11}\frac{9}{6}\frac{1}{0}$ St. 1 Mk. $92\frac{4}{5}$? f. $10\frac{5}{6}$.

Worinnen der Unterschied zwischen dem Reichs- und dem Burgundischen Münzfuß bestehet.

§. 5. Und eben auf diese differente proportion kame der Unterschied zwischen dem Reichs und dem Burgundl. Münz-Fuß meistentheils an, indeme nach dem erstern das Gold, und nach dem letztern das Silber höher ausgebracht werden wollen. Wie denn dem König in Spanien, so damals von denen Nieder-Landen Herr ware, weil er das meiste Silber auszumünzen hatte, gar viel daran gelegen seyn muste, daß die proportion mit dem Golde mehr erringert, als gesteigert werde.

Uberhaupt haben alle grobe Especes von Silber mit denen goldnen Especes eine gewisse relation.

§. 6. Uberhaupt ist alhie anzumercken, daß alle grobe especes von Silber, so jetzo Thaler oder Cronen heissen, mit goldenen Münzen ehemals am Werth gleich gestellet gewesen, und dahero, ehe noch der Nahmen, Thaler, aufgekommen, ob sie gleich von Silber gewesen, Gulden oder Gulden-Groschen geheissen haben. Gleichwie aber die goldne Münzen mancherley Gehalt gehabt, wie solches in Zusammenhaltung der goldnen Regals, Gold-Gülden, Gold-Cronen und Ducaten sich ergiebet,

bet, so haben auch mancherley Arten von Thalern und Silber-Cronen zum Vorschein kommen müssen. Also waren die Venetianischen Silber-Cronen, so jetzo noch Ducati di Venetia heissen, mit denen Ducaten, die vorangeführte Philipps- oder Spanische Doppel-Thaler mit denen halben goldnen Regals, die Englische Silber-Cronen mit denen halben Engellotten und die Reichs-Gulden-Thlr. de ao. 1551 mit denen Reichs-Goldfl. vormalen in gleichem Werth. Die jetzige Reichs-Thaler solten nach Meinung derer, die sie ausmünzen liessen, obgleich selbige etwas geringer als die Reichs-Gulden-Thlr. waren, auch einem Goldfl. gleich gelten, man wolte sie aber von Reichswegen davor nicht passiren lassen, denn solchergestalten die proportion mit dem Gold geringer worden wäre, b) als welches

Ad § 6 a) In dem Münz-Buch ed. München 1604 f. stehet gantze Dölpel-Thaler.

b) Bey der a. 1551 etablirten proportion von $10\frac{5}{6}$ sollte ein Goldfl. und ein Gulden-Thaler

ches eben diejenige, so die Thaler münzen lieſſen, weil ſie eigene Silber-Bergwercke hatten, und ihr gewonnenes Silber deſto höher auszubringen gemeynet waren, in Abſicht hatten, warum ſie in denen Thalern einen etwas ringern Münz-Fuß einführeten. Mithin hatten die Rthlr. faſt gleiches Geſchicke mit denen Philipps-Thalern. Jene ſolten ſo viel als die Reichs-Gulden-Thlr., ob ſie gleich etwas ringer aus-

72; ein anderer Thaler aber 66 Kr. gelten. Hätte nun der letztern einer einem Goldfl. gleich 72 Kr. gegolten, würde die proportion auf weniger als 10 herunter gefallen ſeyn.

72 Kr. $10\frac{5}{6}$. 66 Kr. f. $9\frac{201}{206}$.

Es giengen aber von denen Gulden-Thalern $7\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mk. zu 14 l. 2 gr. und auf die feine Mk. $8\frac{1}{2}$ St. von denen andern Thalern hingegen 8 auf die rauhe Mk. zu 14 l. 4 gr. und auf die feine Marck 9 Stück; Es hat alſo die feine Marck ſowol in denen Reichs-Gulden-Thalern als in den Philipps-Thalern $8\frac{1}{2}$ St. gethan, in jenen aber nach dem Cölniſchen und in dieſen nach dem Troyl. Gewicht.

ausgemünzet waren, gelten. Und die Philipps-Thaler waren effectivè etwas besser als die Reichs-Gulden-Thaler, solten aber ein mehrers, als der Unterschied würcklich thut, gelten.

§. 7. Denn um auf das vorige wieder zu kommen, so muste, da nach dem Reichs-Fuß die feine Marck Silbers a. 1551 in $8\frac{1}{2}$ St. deren eines 72 Kr. golte, und a. 1559 in $10\frac{14}{67}$ St. deren eines 60 Kr. golte, nach Cöllnischen Gewicht ausgebracht wurde, freylich ein Stück von denen, wovon $8\frac{1}{8}$ St. auf die feine Marck nach jetzterwehntem Gewicht gehen, ein mehrers, und zwar $75\frac{21}{65}$ Kr. gelten. a) Hat auch a. 1559 ein Gold-fl. 75 Kr. zu gelten angefangen, und ist, da die proportion solchergestalten von $10\frac{5}{6}$ auf $11\frac{1}{2}$ in Teutschland gekommen, der Gulden-Thlr. auf seinen alten Werth von 72 Kr. bestehen geblieben; b) Haben aber die Niederlande diese Erhöhung der

Was ein Philipps-Thaler eigentlich gegolten.

Ad §. 7 a) $8\frac{1}{8}$. 72 Kr. $8\frac{1}{2}$? f. $75\frac{21}{65}$ Kr.
b) $10\frac{5}{6}$. 72. $11\frac{1}{2}$? f. $75\frac{43}{65}$ Kr.

der proportion nicht angenommen, sondern haben die Reichs-Gulden-Thaler vielmehr mit einem Goldfl. gleich 75 Kr. gelten lassen; so haben die Philipps-Thaler sowol, als die goldne halbe Regals, mit welchen jene im gleichen Werth gewesen, weiln beyde um 5 pro Cento bessern Gehalt als die Gulden-Thaler und Goldfl. gehabt, c) $78\frac{44}{111}$ Kr. gelten müssen. d) Dahero es kein Wunder ist, daß beyde auf 35 Stüver zu stehen gekommen, ob sie schon a. 1551 als noch 224 Pfenninge einen Reichs-Gulden-Thlr. gethan, 28 Stüver, und

c) Denn wie jetzt eben erwehnet, sind von denen Philipps-Thalern auf die Troyl. Ml. eben so viel als von denen Reichs-Gulden-Thalern auf die Cöllnische Marck gegangen, beyderley Marck-Gewichter aber differiren um 5 pro Cento von einander. Auch sind von denen goldnen halben Regals $88\frac{1}{6}$ und von denen Goldfl. $93\frac{45}{111}$ St. auf die Cöllnische Marck gegangen, und thut der Unterschied gleichfalls 5 pro Cento.

$88\frac{1}{6}$. 100. $93\frac{45}{111}$? f. 105. in circa.

d) 72. 75. 75? f. $78\frac{44}{117}$.

und a. 1559 als 252 Pfenninge vor einen Reichs-Gulden-Thaler gerechnet worden, $31\frac{1}{2}$ Stüver nur gelten sollen. e)

§. 8. Als in Teutschland die proportion auf 12 gekommen, hat man, wie vorerwehntes Münz-Bedencken gleichfalls zu erkennen giebet, eine von $11\frac{2}{3}$ erwehlet. a) Und hat man zwar in conformität des Reichs-Fusses Ducaten auszuprägen angefan-

Wie der Burgundische Münz-Fuß nachmahlen geändert.

e) v. supra not. b. ad §. 3. woselbst vorkommt, daß obgleich anfangs 72 Kr. vor 28 Stüver gegolten, jedoch nachhero wegen der geringerten Pfenninge, und da nach wie vor 8 derselben einen Stüver gethan, $31\frac{1}{2}$ St. vor 72 Kr. gelten müssen: Daher auf $78\frac{44}{117}$. Kr. hinwieder haben $34\frac{2455}{8424}$ oder der geraden Zahl wegen 35 Stüver gehen müssen.

72 Kr. $31\frac{1}{2}$. $78\frac{44}{117}$ Kr? f. $34\frac{2455}{8424}$.

Ad § 8 a) Aus oben angeführten Bedencken scheinet fast, als habe man die völlige proportion von 12 beliebet, aus dem Calculo aber, so unten folgen wird, ergiebt sich, daß die proportion nur von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

fangen, indeme man $70\frac{10}{19}$ St. aus der rauhen Marck zu 23 Car. 8 gr. fein ausmünzen, mithin die feine Marck in $71\frac{1}{2}$ St. nach Troyl. Gewicht ausbringen lassen, so nach dem Cöllnischen Gewicht gerade 67 und respective $67\frac{67}{71}$ St. thut. So viel hingegen die silberne Münze betrifft, hat man die rauhe Marck zu $11\frac{1}{2}$ Pfennig (15 l. 6 gr.) fein in $24\frac{94}{129}$ oder meist $24\frac{3}{4}$ mithin die feine Marck in $25\frac{1}{2}$ St. ausgebracht, so nach Cöllnischen Gewicht $23\frac{41}{80}$ und respective $24\frac{1}{40}$ St. thut. c) Von denen Ducaten ist einer auf 50 d) und von der silbernen Münze ein Stück, als

b) 23 C. 8 gr. $70\frac{10}{19}$. 24 C? f. $71\frac{2704}{5396}$.

20. $70\frac{10}{19}$. 19? f. $67\frac{67}{71}$.

20. $71\frac{1}{2}$. 19? f. $67\frac{67}{71}$.

c) $11\frac{1}{2}$ Pf. $24\frac{3}{4}$. 12 Pf. f. $25\frac{1}{2}$.

20. $24\frac{3}{4}$. 19? f. $23\frac{41}{80}$.

20. $25\frac{1}{2}$. 19? f. $24\frac{1}{40}$.

d) v. ap. Lunig l. c. alwo stehet, daß ein Ducaten 80 St. gelten solle, so vor einen Druckfehler

als welches, nachdem inzwischen der Philipps-Thlr. 36 zu gelten angefangen, $\frac{1}{3}$ von selbigem ausgemachet, auf 12 St. gesetzet worden. e) Obgleich aber das Korn von der silbernen Münze um $1\frac{1}{2}$ Pfen-

fehler zu halten. Denn haben 75 Kr, so ein Goldgulden wehrt gewesen, so viel als 36 Stüver gethan, so muste ein Ducaten a 104 Kr. hinwieder 50 Stüver thun.

75 Kr. 36. 104? $49\frac{69}{75}$ Stüver.

Von denen golde:en Regals hat in der proportion von $10\frac{5}{6}$ ein gantzes 70 und ein halbes 35 St. gegolten, welchemnach ein Duc. $46\frac{1}{3}$ hätte gelten müssen. Da aber dieser nach der neu erwehlten proportion 50 gegolten, muste von jenen ein halbes $37\frac{3}{4}$ gelten.

$78\frac{1}{2}$ Kr. 35 St. 104 Kr? f. $46\frac{58}{157}$.

104. 50. $78\frac{1}{2}$? f. $37\frac{154}{208}$.

e) Daß die proportion auf $11\frac{2}{3}$ gestanden, ergiebt sich folgender Gestalt:

1 St. 12 St. $25\frac{1}{2}$? f. 306.

1. 50. $71\frac{1}{2}$? f. 3575.

306. 1 Ml. 3575? f. $11\frac{2}{3}$.

Pfenning gebessert worden, ist es doch damit auf den alten Münz-Fuß hinaus gekommen, aldieweiln nach wie vor $8\frac{1}{2}$ gantze oder $25\frac{1}{2}$ drittel Philipps-Thaler auf die feine Marck Troyl. Gewichts gegangen.

Wie nach geschehener separation derer Niederlande das Münzwesen in genere eingerichtet worden.

§. 9. Dieses ist also der Burgundl. Münz-Fuß gewesen, welcher vor dem, wie aus denen Reichs-Abschieden zu ersehen, wegen seiner singularität viele Klage wider sich erreget. Seitdeme aber die vereinigte Provincien von denen übrigen Erb-Nieder-Landen sich abgesondert, hat man jeden Orts sein Münz-Wesen besonders eingerichtet. In Braband hat man die so genannte Ducatons, wovon jetzo gleich ein mehr wird erwehnet werden, zum eigentlichen groben oder species-Geld; die Albertus- oder Creutz-Thaler aber zum groben courant-Geld, so das eigentl. Wechsel- oder permiss-Geld ist, destiniret. Und in Holland nimmt man in banco nur die species-Rs-Thaler und Ducatons an. Man hat aber wenige gerechte Reichs-Thaler mehr, sondern substituiret den-

denselben die sogenannte Banco-Thaler, und nechst dem hat man noch ein grobes courant- oder cassa-Geld in denen Holländischen Löwen-Thalern und Gulden bestehend. Auch hat man an beyderley Orten ein klein courant-Geld, so in Schillingen oder Escalins bestehet.

§. 10. Soviel die Ducatons insonderheit betrifft, so sind sie eigentlich nichts anders als Philipps-Thaler, welche man, weil die, so zuerst gemünzet waren, nach erhöheter proportion mit denen goldnen halben Regals gleich nicht mehr gelten konnten, im Gehalt um soviel, daß sie ferner haben gleich gelten können, gebessert, und um sie von denen ältern zu unterscheiden, Ducatons genennet. Man hat, wie oben vorgekommen, bishero von denen Philipps-Thalern zweyerley Gattungen gehabt. Von den erstern giengen $7\frac{9}{64}$ St. zu 10 Pfenninge fein, und von den andern $8\frac{1}{4}$ St. zu $11\frac{1}{2}$ Pfenninge fein auf die rauhe Marck. Jedoch wurde sowol in den einen als in den andern die feine

Wie aus denen Philipps-Thalern die Ducatons, und die Albertus-Thaler entsprungen.

Marck in $8\frac{1}{2}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht. Auſſer dem findet ſich noch eine Gattung, wovon die rauhe Marck zu 10 Pf. fein in $7\frac{13}{21}$ und die feine Marck in $9\frac{1}{7}$ St. nach Troyl. Gewicht; nach Cöllnl. Gewicht aber jene in $7\frac{5}{21}$ und dieſe in $8\frac{2}{3}$ St. ausgebracht wird. a) Und mit dieſer letztern Gattung kommen, ſoviel den Schrot betrifft, die Ducatons; von wegen des Korns aber die ſogenannte Patagons oder Creutz- Albertus-Thaler überein. Denn von jenen gehen eben $7\frac{13}{21}$ St. auf die rauhe Marck zu 11 Pf. und 4 gr. (oder 14 l. 16 gr.) fein, mithin auf die feine Marck $8\frac{264}{1407}$ oder meiſt $8\frac{1}{5}$ Stücke nach Troyl. Gewicht, ſo nach Cöllnl. Ge-

Ad §. 10 a) v. Budelius de monetis p. 250 & 252 welcher ſaget, daß ein St. zu 10 Pf. fein und 21 Engel ſchwer geweſen.

21 Engel 1 St. 160? f. $7\frac{13}{21}$. $(\frac{2}{3}.)$

10 Pf. $7\frac{13}{21}$. 12? f. $9\frac{1}{7}$.

21 E. 1 St. 152? f. $7\frac{5}{21}$. $(\frac{1}{4}.)$

10 Pf. $7\frac{5}{21}$. 12? f. $8\frac{24}{35}$. $(\frac{2}{3}.)$

Gewicht $7\frac{5}{21}$ oder meist $7\frac{1}{4}$ und respective $7\frac{1145}{1407}$ oder meist $7\frac{4}{5}$ St. thut. b) Wie denn auch bey der in Comitiis letzthin angestellten Probe sich befunden, daß $7\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 l. 16 gr. feinmithin auf die feine Marck $7\frac{4}{5}$ St. nach Cöllnl. Gewicht gehen, welches mit obigem genau zutrifft. Die Albertus-Thaler hingegen, wovon unten ein mehrers folgen wird, sind zu 10 Pfenninge fein, und wird die feine Marck von denenselben in $10\frac{14}{39}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht.

b) v. Budelius l. c.

11 Pf. 4 gr. $7\frac{13}{21}$. St. 12? f. $8\frac{264}{1407}$. $(\frac{1}{5}.)$

11 Pf. 4 gr. $7\frac{5}{21}$ St. 12? f. $7\frac{1145}{1407}$. $(\frac{4}{5}.)$

Das in denen Ducatons neu beliebte Korn ist eben dasjenige, wovon die ehemahlige Reichs-Gulden de a. 1559 gewesen. Es sind aber von diesen $9\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck nach Cöllnischen Gewicht gegangen.

c) v. Europ. St. Cantzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 19. & p. 608. n. 103. Allwo auch vorkommt;

Was die Especes insgemein a. 1585 und a. 1622. gegolten.

§. 11. Aus dem A. 1585 in denen Erb-Niederlanden publicirten Münz-Edict a) ist zu ersehen, daß damals schon ein goldnes halbes regal wie auch ein Philipps-Thaler, womit vermuthlich ein Ducaton gemeynet ist, 50, b) ein Reichs-Thaler 45, ein

kommt, daß Franckreich zur imitation derer Ducatons a 1709 so genannte Cronen-Thlr: habe ausmünzen lassen, wovon $7\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Marck zu 14 l. 12 gr. gehen. In dem Ober-Rheinl. Creyß-Abschied d. d. 4. Mart. 1609 heisset es, daß von denen Königs-Thalern 7 St. auf eine Cöllnische Marck gehen. Vermuthlich sind selbige zu 10 Pf. fein gemeynet, mithin gehen $8\frac{2}{5}$ St. auf die feine Marck v. Alemannus in palæstra consult. illustr. c. 8 p. 547. Und bey dem Hoffmann in denen seinem Münz-Schlüssel mit angehängten Valvations-Tabellen wird angegeben, daß von denen Spanischen Ducatons $7\frac{1}{5}$ St. zu 14 l. 16 gr. fein auf die rauhe Ml. mithin auf die feine Ml. $7\frac{2}{3}$ St. nach Cöllnischen Gewicht gehen. 14 l. 16 gr. $7\frac{1}{5}$. 16 l? f. $7\frac{247}{385}$.

Ad § 11 a) v. Budelius p. 263.

b) Da ein Ducaten von 50 auf 66 und ein

gold-

ein Gold-Gulden 48. und ein Ducaten 66 Stüver gegolten. Aus dem in Holland ao. 1622 hervorgekommenem Münz-Edict aber ist der Grund von dem noch heut zu Tage daselbst in banco fest gesetzten Va-

goldnes halbes Regal von $37\frac{3}{4}$ auf 50 Stü. ver gesetzet, ist die Erhöhung von 32 pro C. 50 100. 66? f. 132.

$37\frac{3}{4}$. 100. 50? f. $132_{15}\frac{68}{1}$.

Der Philipps-Thaler golt anfangs einem goldnen halben Regal gleich, als die proportion von $10\frac{5}{6}$ gewesen. Nachdem die proportion auf $11\frac{2}{3}$ gekommen, golt dieses $37\frac{3}{4}$. und jener nur 36 St. da nun jetzo beydes wieder bey fortwährender letztern proporti-on einander gleich gilt, muß der Philipps-Thaler in etwas gebessert worden seyn, und aus dieser Besserung hat eben der Ducaton seinen Ursprung genommen. In Teutschland hat noch Anno 1571 ein alter Philipps-Thaler nicht mehr als 72 Kreuzer, ob er gleich effective mehr werth gewesen, gelten sollen. Anno 1596 hat man ihm einen Gold-Gulden gleich 20 Batzen oder 80 Kreuzer gelten las-

sen.

lor der groben especes von Silber zu befinden. Es wird nemlich darinnen ein Niederländl. Reichs-Thaler, wenn er 19 Engel schwer ist, auf 50, ein Spanl. Stück von achten auf 48, ein Albertus-Creutz-Thaler auf 47 c) und ein Holländl. Löwen-

sen. Als anno 1622 der Reichsthaler bey unveränderter proportion auf 90 Kreuzer zu stehen kame, golte sowol ein Goldfl. als ein Philipps-Thaler 100 Kreuzer mithin der letztere um $11\frac{1}{9}$ pro Cent mehr als der Reichs-Thaler. 90 100 100? f. $111\frac{1}{9}$.

Als anno 1665 die proportion auf 15 hinangekommen, golt ein Goldfl. 140 und ein Phil. Thaler $106\frac{2}{3}$ nach dem Zinnischen Fuß aber $116\frac{2}{3}$. Und nach dem Leipziger Fuß gilt jetzo ein Philipps-Thaler $133\frac{1}{3}$ oder insgemein 135 Kreuzer oder $1\frac{1}{2}$ Thaler, wiewol er eigentlich nur $132\frac{12}{13}$ Kreuzer gelten solte, wenn in $8\frac{1}{8}$ St. die feine Marck nach Cöllnischen Gewicht ausgebracht wird.

$8\frac{1}{8}$ 12 Thaler 1 St? f. $132\frac{12}{13}$ Kreuzer oder 1 Thaler $42\frac{12}{13}$ Kr.

c) Jetzo gilt, wie bald unten folgen wird, ein Albertus-Kreuz-Thaler auch 48 St.

wen-Thaler auf 40 Stüver fest gesetzet. Von einem Ducaton wird nichts erwehnet, nach proportion aber hat er $55\frac{5}{9}$ St. gelten müssen, d) warum er aber jetzo 60 in banco thut, wird gleich unten vorkommen. Unter denen goldnen Münzen ist ein Ducaten auf 85. und ein Goldfl. auf 62 Stüver gesetzet. Und ist also die proportion zwischen Gold und Silber höher als zuvorhin zu stehen gekommen. Denn hatte noch ao. 1585 in der proportion von $11\frac{2}{3}$ ein Ducaten 66. und ein Rs-Thaler 45 gegolten; hat aber a. 1622 jener 85. und dieser 50 zu gelten angefangen, ist das Silber um $11\frac{1}{9}$ und das Gold um $28\frac{26}{33}$ pro Cento erhöhet worden, mithin die proportion meist von 13 gewesen. e)

§. 12. Heut zu Tage noch wird in der Banco zu Amsterdam ein Reichs-Thaler

Was die Ducatons anjetzo gelten.

d) 45 Stüver 50 50? f. $55\frac{5}{9}$.

e) 66 100 85? f. $128\frac{26}{33}$.

45 100 50? f. $111\frac{1}{9}$.

100 $11\frac{2}{3}$ $111\frac{1}{9}$? f. $12\frac{26}{27}$.

vor 50. ein Ducaton aber vor 60 Stüver gerechnet. Dieses wäre auch die rechte Proportion, wenn 9 Sp. Thaler und $7\frac{1}{2}$ Ducatons in der feinen Marck nach Cölln. Gewicht ausgebracht würden; a) da aber dieselbe in $7\frac{4}{5}$ Ducatons würcklich ausgebracht wird, kan derselben einer gegen den gerechten Reichs-Thaler à 50 Stüver nur $57\frac{9}{13}$; oder ein Rs-Thaler muß gegen den Ducaton à 60 St. hinwieder 52 St. gelten, und beträgt sich der Unterschied eben auf 4 pro Cento. b) Ist aber die feine Marck entweder in $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{4}{5}$ St. ausgebracht, ist ein Stück in Ansehen des Leipzl. Fusses 2 fl. 24 Kr. oder 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr.

Ad §. 12. a) 60 9 50? f. $7\frac{1}{2}$.

$7\frac{1}{2}$ St. 16 l. 7 St? f. 14 l. $16\frac{4}{5}$ Gr.

Es müsten also 7 St. auf die rauhe Marck zu 14 l. $16\frac{4}{5}$ gr. und auf die feine Marck $7\frac{1}{2}$ St. gehen.

b) $7\frac{4}{5}$ St. 50 9? f. $57\frac{9}{13}$.

Es ist oben vorgekommen, daß ein Ducaton nur $55\frac{5}{9}$ St. gelten könne, wenn der Reichs-Tha-

Kr. wehrt. c) Oder wolte man Stück gegen Stück nur rechnen, müsten die Ris-Thaler auf die Ducatons 20 und resp. $15\frac{5}{12}$ pro Cento zum Aufgeld geben. d) Da nun, obschon jetzterwehnter massen nicht $7\frac{1}{2}$ sondern $7\frac{4}{5}$ St. auf die feine Marck

Thaler 50 thut. Das ist gemeynet in Ansehung, daß der Reichsthaler von 45 auf 50 gekommen, mithin in gleicher proportion der Ducaten von 50 auf $55\frac{5}{9}$ kommen müsse. Es hätte aber damahls schon als 1 Reichs-Thaler 45 gegolten, ein Ducaton, wovon die feine Marck in $7\frac{4}{5}$ Stüver ausgebracht, $51\frac{12}{13}$ gelten müssen, $7\frac{4}{5}$ 45 9? fac. $51\frac{12}{13}$. Billig also thut er jetzo, da jener 50 gilt, hinwieder $57\frac{9}{13}$ &c. 45 50 $51\frac{12}{13}$ t. $57\frac{9}{13}$. Soll er aber 60 gelten, muß jener 52 thun

9 60 $7\frac{4}{5}$? f. 52.

50. 100. 52? f. 104.

c) $7\frac{1}{2}$ St. 18 fl. 1 St? f. 2 fl. 24 Kr.

$7\frac{4}{5}$ St. 18 fl. 1 St? f. 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr.

d) $7\frac{1}{2}$ St. 100. 9 St? f. 120.

Marck gehen, dem ohngeachtet ein Ducaton 60 Stüver thut, so kan dagegen kein gerechter species-Thaler gemeynet seyn, der 50 und nicht 52 Stüver thun soll.

Wie es mit denen Holländl. Banco-Thalern eigentlich bewand.

§. 13. Vielmehr muß man solche Reichs-Thaler, davon nicht 9 sondern $9\frac{9}{25}$, als so hoch sich der Unterschied beträgt, auf die feine Marck nach Cöllnl. Gewicht gehen, a) supponiren, folglich der bessern Rs-

$7\frac{4}{5}$ St. 100. 9 St? f. $115\frac{5}{11}$.

Insgemein und etwa der geraden Zahl wegen wird ein Ducaten vor 2 fl. 20 Kr. gerechnet v. Europ. Staats-Cantzley XIII. p. 711. Sol chergestalt müsten $7\frac{5}{7}$ St. auf die feine Mk. gehen

2 fl. 20 Kr. 1 St. 18 fl? f. $7\frac{5}{7}$ St.

Ad §. 13. a) 50 9 52? f. $9\frac{9}{25}$ ($\frac{1}{3}$.

9 St. 18 fl. $9\frac{9}{25}$ St? f. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr.

Diese Niederl. Reichs- oder Holländische Banco-Thaler werden abusive bisweilen Burgundische Thaler genennet: v. ap. Thom. II. 272 allwo sie also beschrieben werden, daß sie zu 13 l. und 12 bis 16 Gr. fein seyen, und da-

Rs-Thaler so wenige zu seyn glauben, daß man im Commercio darauf reflexion zu machen nicht nöthig hat. Und dieses also sind die sogenannte Holländl. Banco-Thaler, so 50 Stüver gelten, und in deren Ansehung die Ducatons hinwieder 60 thun. Soll aber ein solcher Banco-Thaler gleich einem andern 2 fl. gelten komt dagegen ein Ducaton auf 2 fl. 24 Kr. zu stehen. b) Und soll die feine Marck in $9\frac{9}{25}$ St. ausgebracht werden, so müssen hinwieder $8_{1}\frac{19}{00}$ St. zu 14 l. fein

davon $9\frac{107}{441}$ $9_{1}\frac{63}{25}$. &c. St. auf die feine Marck gehen. Es sind aber dieselbe eben die Banco-Thaler, so meistentheils zu 14 l. oder zu 13 l. 16 Gr. fein sind, und davon wenigstens, weil auf jedes St. ein remedium von 4 as passiret wird, $8_{151}\frac{8}{1}$ St. auf die rauhe Marck, mithin auf die feine Marck $9\frac{1}{5}$. $9\frac{1}{4}$. &c. St. gehen.

b) 50 2 fl. 60? f. 2 fl. 24 Kr.

$7\frac{4}{5}$ St. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. 1 St? f. 2 fl. 24 Kr.

fein, oder aber $8\frac{8}{75}$ St. zu 13 l. 16 gr. fein auf die rauhe Marck gehen. c)

Was sonsten es noch vor Banco-Thaler giebt.

§. 14. Es ist aber auch an deme, daß derer gerechten Reichs-Species-Thaler wenige mehr übrig sind, und daß dahero auf die Banco-Thaler es am meisten ankomt. Die Stadt Hamburg, ob sie schon die meiste Sorge vor die Reichs-Thaler annoch bezeuget, admittiret jedoch in ihre Banque alle Reichs-Thaler, so zu 14 l. fein in der rauhen Marck sind, wenn sie nur ihren gehörigen Schrot haben. Solchergestalt wird die feine Marck auch nicht in 9 sondern in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht, so gegen die gerechte Rs-Thaler $1\frac{5}{112}$ pro Cento thut. a) Ja es hat letzthin gezeiget werden wollen, daß, als einige Rs-Thaler, so aus der Banco zu Hamburg gekommen, zur Probe hingegeben worden, sich befunden habe, daß von selbigen $9\frac{1}{3}$ St. auf die feine

c)

16 l. $9\frac{9}{25}$ St. [14 l? f. $8\frac{19}{100}$.
[13 l. 16 gr? f. $8\frac{8}{75}$.

Ad §. 14 a) 9. 100. $9\frac{1}{8}$? f. $101\frac{5}{112}$.

feine Marck gehen, b) welches dem Holländl. banco-Fuß meist gantz gleich komt. In dem Münz-Recess, den a. 1695. d. 16 Jul. einige vornehmere Stände aus dem Nieder-Sächßl. Creyß errichtet, wird der Banco-Thaler-Fuß also beschrieben, daß $9\frac{1}{4}$ St. auf die feine Marck, und $8\frac{2}{9}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 l. 4 gr. fein gehen. e) Und eben also wird heutigen Tags die feine Marck in denen Oesterreich- und Saltzburgl. Thalern ausgebracht, wenn nemlich deren $8\frac{1}{8}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 l. 1 gr. fein gehen. d) Und

b) v. Gespräch im Reich der Wahrheit, der Stadt Hamburg a. 1725 angefangene Münz-Neuerungen betreffend.

c) 14 l. 4 gr. $8\frac{2}{9}$ St. 16 l? f. $9\frac{1}{4}$.

d) v. Europ. Staats-Cantzley c. 9. p. 570 n. 5 & p. n. 66 &c. 14 l. 1 gr. $8\frac{1}{8}$. 16 l? f. $9\frac{1}{4}$. it. T. LXXII. c. 8 n. 13 lit. A. p. 457 da attestiret wird, daß die Kayserl. Thaler jederzeit befunden worden: $8\frac{1}{8}$ St. zu 14 l. fein.

14 l. $8\frac{1}{8}$. 16? f. $9\frac{2}{7}$.

Wird

Und wenn von denen alten Frantz-Thalern $8\frac{11}{12}$ St. zu 14 l. 12 gr. fein auf die rauhe Marck; mihin $9\frac{8}{11}$ St. auf die feine Marck nach Troyl. Gewicht; folglich nach Cöllnl. Gewicht auf jene $8\frac{113}{240}$ oder meist $8\frac{1}{2}$ und auf diese $9\frac{53}{220}$ oder meist $9\frac{1}{4}$ St. gehen, so komt es mit jetztgedachten Oesterreich- und Saltzburgl. Thalern hinwieder meist überein; Ist also klar zu ersehen, daß fast aller Orten die feine Marck in $9\frac{1}{3}$; $9\frac{1}{4}$ oder wenigstens in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht werde, folglich alle, die auf der genauen Ausmüntzung in 9 St. annoch bestehen, nur Schaden davon haben, weil die mehrere bonität nirgends, wie doch billig wäre, attendiret wird.

Wie es mit denen Patagons und Albertus-

§. 15. Das grobe courant- oder perlmiss-Geld in denen Erb-Niederlanden bestehet, wie bereits oben gemeldet, in denen Albertus- oder Creutz-Thalern, so auch Pa-

Wird die feine Marck ausgebracht vor 18 fl. 34 Kr. $1\frac{1}{7}$ pf. ist das Stück wehrt 1 fl. 56 Kr. $1\frac{3}{14}$ pf; Verlust pro Cento 3 fl. 4 Kr. $2\frac{6}{13}$ pf.

Patagons heissen. Ihren Nahmen haben sie von Ertz-Herzog Alberto von Oesterreich, Kayfers Maximiliani II. Sohn, der nebst seiner Gemahlin Isabella Clara Eugenia, Königs Philippi II. in Spanien Tochter, die Niederlande regieret, und dergleichen Thaler nach einem ringern Münz-Fuß, als bishero die Philipps-Thaler gehabt, am ersten ausmünzen, und zum Unterschied der andern auf dem Revers mit einem Burgundischen Creutz bezeichnen lassen, weswegen sie sonsten insgemein auch Burgundl. Thaler heissen. a) In vorangeführtem Holländl. Münz-Edict de a. 1622 wird ihnen ein Schrot von $18\frac{1}{2}$ Engel beygeleget. Sind also nach Troyl. Gewichte auf die rauhe Marck $8\frac{2}{3}\frac{4}{7}$ oder meist $8\frac{2}{3}$ St. und da sie zu 10 Pfenninge fein gewesen, auf die feine Marck $10\frac{14}{3}\frac{4}{7}$ St. gegangen, so nach Cöllnl. Gewicht $8\frac{8}{3}\frac{8}{7}$ und respective $9\frac{150}{185}$ Stücke

oder Creutz-Thalern bewand.

Ad § 15 a) v. Budelius p. 250. Sie haben zur legende: Pace & Justitia.

cke thut. b) Es sind dieselbe auf 48 Stüver gesetzet; und werden dahero anders nicht, als mit einem rabat von 4 pro Cent in der Banque zu Amsterdam angenommen, als soviel eben der Unterschied gegen die dasige Banco-Thaler, so 50 St. gelten, austrägt. c) Da sie aber von denen Banco-Thalern, wie jetzt erwehnet, nur um 4 pro Cent differiren, und von diesen die feine Marck in $9\frac{9}{25}$ St. ausgebracht wird, so können eigentlich nur $9\frac{3}{4}$ St. von denen Albertus-Thlr. auf die feine Marck, folglich auf die rauhe Marck zu 10 Pf. (d. i. 13 l. 6 gr.) $8\frac{1}{2}$ St. nach Cölln. Gewicht gehen. d) Wie sich dann auch bey der

b) $18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 160 E? f. $8\frac{24}{37}$.

10 Pf. $8\frac{24}{37}$ St. 12 Pf? f. $10\frac{14}{37}$.

$18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 152 E? f. $8\frac{8}{37}$.

10 Pf. $8\frac{8}{37}$. 12 Pf? $9\frac{159}{185}$.

Noch ist ein remedium von 4 as auf jedes Stück zugelassen.

c) 50. 100. 48? f. 96.

48. 100. 50? f. $104\frac{1}{6}$.

d) 100. $9\frac{9}{25}$. $104\frac{1}{6}$? f. $9\frac{3}{4}$.

16 l. $9\frac{3}{4}$. 13 l. 6 gr? f. $8\frac{1}{8}$.

der letztern Probe zu Regenspurg gezeiget, daß von selbigen $8\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 Pf. 10 gr. (das ist 13 l. 16 gr.) mithin auf die feine Marck $9\frac{04}{125}$ oder meist $9\frac{3}{4}$ St. gehen, e) welches mit letztern Fuß völlig übereinkomt, denn ob schon zwischen dem Korn und Schrot eine differenz disjunctivè sich findet, jedoch eines mit dem andern zur Gnüge compensiret wird. Gehen aber $9\frac{3}{4}$ St. auf die feine Marck, so ist ein Stück in Ansehung des Reichs-Thalers, als welcher selbst, wenn er exacte ausgemünzet ist, 4 pro Cent zum Aufgeld von denen Banco-Thalern bekomt, nur 1 fl. $50\frac{10}{13}$ Kr. wehrt. f) Denn sonsten, wenn er 2 fl. voll gelten solte, die feine Marck um 13 Thlr. oder $19\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht würde, welches gegen die exacte species-Thaler $8\frac{1}{3}$ pro Cent

e) v. Europ. St. Cantzley LXXI. c. 9. p. 550 n. 20.
13 l. 16 gr. $8\frac{1}{2}$. 16 l? f. $9\frac{04}{125}$. ($\frac{3}{4}$.)

f) $9\frac{3}{4}$. 18 fl. 1? f. 1 fl. $50\frac{10}{13}$. Kr.

im Unterschied thut; g) dahero auch sodann die nach dem Leipzl. Fuß ausgeprägete $\frac{2}{3}$ Stücke nicht $33\frac{1}{3}$ sondern nur 25 pro Cent zum Aufgeld geben. h) In vorerwehntem Nieder-Sächßl. Münz-Recess de a. 1695 heisset es, daß 8 Stücke auf die rauhe Marck zu 13 l. 6 gr. mithin auf die feine Marck $9\frac{3}{5}$ St. gehen. i) Dieses würde gegen die Banco Thaler, wenn von selbigen $9\frac{9}{25}$ St. auf die feine Marck

g) 1. 2 fl. $9\frac{3}{4}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.
100. 18 fl. $108\frac{1}{3}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.
18 fl. 100. $19\frac{1}{2}$ fl? f. $108\frac{1}{3}$.
100. 18 fl. 43 $\frac{1}{5}$ Kr. $104\frac{1}{6}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.

h) Die dem Leipziger Fuß gemäß zu 12 Thlr. ausgemünzete $\frac{2}{3}$ Stücke geben aggio $33\frac{1}{3}$ auf gerechte species-Thaler, $29\frac{1}{3}$ auf soll. Banco-Thaler und $25\frac{1}{3}$ auf Albertus-Thlr.

9.		f. $133\frac{1}{3}$.
$9\frac{2}{5}$.	100. 12?	f. $128\frac{1}{3}$.
$9\frac{3}{4}$.		f. $125\frac{1}{3}$.

i) Budelius p. 250 beschreibet den Gehalt der Albertus-Thaler gerade eben so.

Marck gehen, nur $2\frac{2}{3}$ pro Cento etwa thun; Da es aber auf 4 pro Cento ankomt, müssen auch nicht $9\frac{9}{25}$, sondern vielmehr nur $9\frac{3}{13}$. oder meist $9\frac{1}{4}$ St. von denen Banco-Thlr. auf die feine Marck gehen; Wie denn auch in solchem Münz-Recess eben $9\frac{1}{4}$ Banco-Thlr. auf die feine Marck gerechnet werden. Und solchen Falls würden die Banco-Thlr. auf exacte species-Thaler nur $2\frac{22}{39}$; und die Albertus-Thaler auf die letztere nur $6\frac{2}{3}$ pro Cent zum Aufgeld geben, oder, welches einerley ist, ein Albertus-Thaler würde 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. wehrt seyn. Und die Leipziger $\frac{2}{3}$ Stücke würden $26\frac{2}{3}$ pro Cent thun müssen. k)

13 l. 6 gr. 8 St. 16 l? f. $9\frac{5}{5}$.

9 St. 18 fl. $9\frac{3}{5}$? f. 19 fl. 12 Kr.

k) $9\frac{9}{25}$. 100. $9\frac{3}{5}$? f. $102\frac{13}{23}\frac{2}{4}$.

104. $9\frac{3}{5}$. 100? f. $9\frac{3}{13}$.

9. 100. $9\frac{3}{13}$? f. $102\frac{22}{39}$.

9. 100. $9\frac{3}{5}$? f. $106\frac{2}{3}$.

§. 16. Das in denen vereinigten Provincien gebräuchliche sogenannte Cassa- oder grobe courant-Geld hingegen bestehet in denen Holländischen Löwen-Thalern und Gulden, wovon jene 40. und diese 20 Stüver gelten. a) Jedoch ist die Benennung dieses courants gewöhnlicher nach Gulden als nach Thalern. Es scheinen diese Gulden aus denen ehemahligen 12 Stüver-Stücken, von welchen das

Wie das Holländ. Courant- oder Cassa-Geld in Thlr. und fl. beschaffen.

oben

$9\frac{3}{5}$. 18 fl. 1? f. 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr.

$9\frac{3}{5}$. 100. 12? f. $126\frac{2}{3}$.

ad §. 16. a) Ob diese Holländische Löwen- oder die ehemahligen Schlicken- oder Joachims-Thaler, als welche auch mit einem Löwen bezeichnet gewesen, Anlaß gegeben, daß man jetzo noch in der Türckey von keinen andern als nur Löwen-Thalern etwas wissen will, stehet zu weiterer Erkundigung. In der Provinz Seeland giebt es gemeine Thaler, so $1\frac{1}{2}$ Holländische Gulden oder 30 Stüver gelten. Man hat auch noch andere Thaler von 28 Stüver, so einen ehemahligen Goldfl. der anno 1551 soviel gegolten, vorstellen sollen.

oben angeführte Burgundische Münz-Bedencken de a. 1613 redet, sich zu deriviren; Denn von denselben 3 Stücke ehemals einen Philipps-Thaler gethan, wie jetzo noch 3 Gulden einen Ducaton thun. Auch scheinet es, als habe man damit die ehemalige Französische Francs, deren einer gleichfalls 20 sols gethan, imitiren wollen, wie dann auch jetzo noch in Franckreich 3 francs oder livres vor einen ecu der Zahl nach gerechnet werden. b) Zumalen a. 1585 die Französl. sols mit denen neuen

b) Es wurden in Franckreich ehemals testons so 12 sols golten, und davon $25\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 den. und 18 Gr. fein giengen, ausgemünzet. Und diese kamen mit denen Niederländischen 12 Stüver-St. dem Schrot nach, nicht aber dem Korn nach überein. Bald darauf, und zwar anno 1575 liesse Franckreich francs zu 20 sols ausmünzen, davon $17\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Marck zu 10 den. fein, mithin auf die feine Marck $20\frac{7}{10}$ St. giengen. v. le Blanc l. c. p. 271. Budelius p. 252 saget, ein franc habe 1 Unze we-

Braband- und Holländischen Stüvern gantz gleich gegolten, nachdem diese nun 50 pro Cent schlechter geworden, so, daß $1\frac{1}{2}$ neue vor einen alten zu rechnen gewesen. c) Daher es leicht kommen können, daß 12 alte vor 20 neue nachmals gerechnet worden. Hiezu komt, daß, als Franck-

weniger $\frac{1}{2}$ Engel nach Cöllnischen Gewicht gewogen, es ist aber dieses ein Druckfehler, und soll heissen $9\frac{1}{4}$ E. oder $\frac{1}{2}$ Unze weniger $\frac{1}{2}$ Engel. Welchemnach auf das Troyl. Gewicht $17\frac{11}{37}$ heraus kommen $9\frac{1}{4}$ E. 1 St. 160 E? f. $17\frac{11}{37}$.

c) v. Rudelius l. c. welcher saget, daß ein Stüver zu 3 Pf. 17 Gr. fein und $1\frac{1}{2}$ E. 1 Quart und 1 Trois nach Englischen Gewicht schwer gewesen, welchemnach auf die rauhe Marck 81 und auf die feine Marck $263\frac{1}{3}$ gegangen. Es muß aber dieses von denen alten zu verstehen seyn; Denn nach der Reichs-Münz-Ordnung de anno 1551 selbst hat die feine Marck in $243\frac{1}{3}$ St. ausgebracht werden mögen.

Franckreich nachhero zu der Münze ein besseres Korn von 11 deniers oder 14 l. 12 gr. genommen, man auch die Gulden in Holland eben so fein ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 17. Es thut dieses courant 5 pro Cento auf Banco, und 1 pro Cento auf Albertus-Thaler, und eben deswegen werden die grobe especes mit so viel Stüvern, als sie Gulden gelten, wenn die Zahlung mit diesem courant geschiehet, am Werth erhöhet gerechnet, aldieweilen 20, als soviel Stüver ein Gulden thut, eben $\frac{1}{5}$ Theil von 100 ausmachen. a) Ein Holländ. Gulden nun solte, wenn ein Species-Thaler à 50 Stüver 2 Reichs-fl. gilt,

Wie das aggio von dem courant auf banco zu rechnen.

Ad §. 17. a) Ein Ducaten gilt dahero 63 und ein Banco-Thaler $52\frac{1}{2}$ Stüver.

100 60 105? f. 63.

100 50 105? f. $52\frac{1}{2}$.

Ein Albertus-Thaler hingegen, weil er nur um 1 pro Cent besser ist, gilt $49\frac{1}{2}$ St.

100 48 101? f. $49\frac{12}{25}$.

nach der proportion, so es zwischen 50 und 20 hat, 48 Kr. gelten. b) Gleichwie aber unter denen Species-Thalern, so 50 Stüver gelten, solche verstanden werden, davon $9\frac{9}{25}$ St. wie oben vorgekommen, auf die feine Marck gehen, so muß nach jetzterwehnter proportion hinwieder die feine Marck in $23\frac{2}{5}$ Holländl. Gulden ausgebracht werden. c) Und da in dem Holländl. Münz-Edict de a. 1622 mit enthalten, daß ein Holländl. Thaler 18 E. 6 as, folglich ein Gulden 9 E. 3 as wägen solle, müssen auf die rauhe Marck $16\frac{208}{291}$ oder meist $16\frac{2}{3}$, oder auch, wenn man das erlaubte remedium von 3 as auf jedes Stück abrechnet, $16\frac{8}{9}$ St. gehen. Gehen aber $16\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Marck und $23\frac{2}{5}$ auf die feine Marck, so kan jene höchstens nur zu 11 l. 7 gr. fein seyn. d) Solcher gestalten jedoch würde die feine Marck nicht

b) 50 2 fl. 20? f. 48.
c) 20 $9\frac{2}{5}$ 50? f. $23\frac{2}{5}$.
d) $23\frac{2}{5}$ 16 l. $16\frac{2}{3}$? f. 11 l. $7\frac{5}{9}$ Gr.

nicht anders als in denen Banco-Thalern, mit welchen sie in proportion gestellet worden, um 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. ausgebracht. e) Da aber diese von jenen einen aggio von 5 pro Cent zu gewarten haben, muß in jenen die feine Marck um soviel höher, mithin um 19 fl. $38\frac{9}{25}$ Kr. ausgebracht seyn. f) Welchemnach $24\frac{114}{200}$ oder meist $24\frac{1}{2}$ Holländl. Gulden, davon jeder 48 Kr. gilt, auf die feine Marck gehen müssen.

Und

9 C. 3 as 1 St. 152? f. $16\frac{208}{291}$.

Es ist auch befunden worden, daß die Holländischen Löwen-Thaler ehemahls nur zu 8 den. und 20 Gr. (d. i. 11 l. 14 Gr.) fein gewesen v. Tr. pour l'instruction des monoieurs &c. p. 68.

e) 50 2 fl. 20? f. 48 Kr.

1 48 $23\frac{2}{5}$? f. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr.

f) 100 $23\frac{2}{5}$ 105? f. $24\frac{114}{200}$.

1 48 $24\frac{114}{200}$? f. 19 fl. $39\frac{2}{5}$ Kr.

18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. 100. 19 fl. $39\frac{2}{5}$ Kr. f. 105.

Es ist aber nach dem Reichs-Fuß ein Holländl. Gulden höchstens nur 44 Kr. werth.

$24\frac{114}{200}$. 18 fl. 1? f. $43\frac{2340}{57}$.

Und hiemit stimmet auch die letzthin in comitiis vorgewesene Probe überein, als wobey sich ausgewiesen, daß $22\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Marck zu 14 l. 9 gr. fein, mithin auf die feine Marck $24\frac{16}{29}$ St. gehen. g) Gleichwie aber bey einer Probe leicht etwas mehr herauskomt, als nach dem Münz-Fuß billig solte, so stehet dahin ob nicht etwa die rauhe Marck in 22 St. zu 11 Pf. oder 14 l. 12 gr. fein, (gleich als in denen Franz-Thalern); und die feine Marck in 24 St. nach dem Clln. Gewicht eigentlich auszubringen die Meinung sey. Es würde dieses sodann mit dem Leipziger Fuß gerade übereinkommen, und daher ein Löwen-Thlr. eben einen current-Thlr. à 90 Kr. und 1 Holländl. Gulden 45 Kr. gelten; Jedoch würden auch sodann nicht mehr als $9\frac{1}{7}$ St. von denen Banco-Thalern auf die feine Marck gehen dürfen. h) Nun solte man glauben es würde

g) v. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 17. 14 l. 9 gr. $22\frac{1}{4}$. 16 l. f. $24\frac{16}{29}$.

h) 11 Pf. 22 St. 12 Pf? f. 24.

Uber-

de damit, wie mit denen nach dem Leipziger Fuß ausgemünzeten $\frac{2}{3}$ Stücken, weil es meist einerley Bewandnis mit beyden hat, gehalten werden, und müste dahero dieses Holländ. courant sich wenigstens $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen gerechte spec. Reichs-Tha-

Uberrechnet man nach der proportion von 20 gegen 50. diese 24 fl. in Banco-Thaler, so kommen $9\frac{3}{5}$ St. heraus. Und rechnet man den aggio von 5 pro C. ab, so bleiben $9\frac{1}{7}$ St.

1 Stück 20 Stüver 24? f. 480.

50 Stüv. 1 Banco-Thlr. 480? f. $9\frac{3}{5}$.

105. $9\frac{3}{5}$. 100? f. $9\frac{1}{7}$.

Jedoch ist nicht wahrscheinlich, daß die feine Ml. nur in 24 Holländ. Gulden ausgebracht werden möge. Denn laut Amsterd. Cours-Zettels de 17 Febr. 1739. der Preiß vom rohen Silber selbst höher zu stehen kommt: Grok Sylver, heißt es daselbst, (t' marc fyn) 24 fl. 18 St. bis 25 fl. 3. 4 St. fyn Sylver 25 fl. 12 St. ꝛc. Gleichwie auch in den Hamburgl. Cours Zetteln gemeiniglich die feine Ml. Silbers zu 27 Ml. 10 a 12 fl. bis 28 Ml Lübl. angesetzt zu finden. Wie man dann auch

Nach-

Thaler und etwa $28\frac{1}{5}$ pro Cent gegen Holländl. Banco-Thaler aufrechnen lassen. i) Es ist sich also wol zu verwundern, daß es auf Holländische banco nur 5 pro Cent thue, und von denen $\frac{2}{3}$ Stücken selbst $24\frac{1}{3}$ sich geben lasse. Allein, die Meinung ist nicht, daß 105 Holländische Löwen-Thaler oder 210 Holländl. fl. gegen 100 Holländl. banco-Thaler stehen, sondern vielmehr daß die Löwen-Thaler à 40. und die Gulden à 20 St. zuvorderst in Thaler à 50 St. überrechnet, und auf diese sodenn 5 pro Cent zum aggio gegeben werden sollen. k) Z. E. es erfolgen aus

Nachricht hat, daß zu Amsterdam in Banco selbst die Marck fein Silbers vor 24 fl. 2 St. eingesetzet werde, aus der Banco aber nicht anders als vor 24 fl. 10 a 12 St. zu haben sey.

i) 9. 100. 12 ? f. $133\frac{1}{3}$.

$9\frac{9}{105}$. 100. 12 ? f. $128\frac{48}{134}$. $(\frac{1}{5}.)$

k) Es werden also $1\frac{1}{4}$ Löwen-Thaler oder $2\frac{1}{2}$. Gulden vor einen Banco-Thaler, mithin 125

aus der feinen Marck $24\frac{114}{200}$ fl. à 20 Stüver. Diese in Thalern à 50 Stüver überrechnet, thun $9\frac{207}{250}$ St. und diese $9\frac{207}{250}$ Stücke sind es eben, so von denen $9\frac{9}{25}$ Banco-Thalern, die aus der feinen Marck gleichfalls erfolgen, um 5 pro Cento differiren.

§. 18. Das kleinere courant in denen sämtlichen Nieder-Landen machen die Schillinge oder Escalins aus, deren 8 einen Albertus-Thaler thun. Nach der letzthin in comitiis zu Regenspurg vorgewesenen Probe gehen 50 von denenselben auf die rauhe Marck zu 9 l. fein, mithin auf die feine Marck $88\frac{8}{9}$ Stücke: a) Dieses thut

Wie es mit dem kleinern courant in Schillingen bewand.

Löwen-Thaler oder 250 fl. vor 100 Banco-Thaler gerechnet, wozu sodenn der aggio von 5 pro Cento noch kömmt.

1. $2\frac{1}{2}$. 100? f. 250.

l) 50. $24\frac{114}{200}$. 20? f. $9\frac{207}{250}$.

$9\frac{9}{25}$. 100. $9\frac{207}{250}$? f. 105.

$9\frac{207}{250}$. 100. 12? f. $124\frac{1}{2}$.

thut also $11\frac{1}{9}$ Albertus-Thaler. b) Und da, wie oben angeführet worden, die feine Marck in $9\frac{3}{4}$ Albertus-Thaler ausgebracht wird, müssen auf selbige die Schillinge beynahe 14 pro Cento geben. c) Gleichwol geben sie gemeiniglich nur $8\frac{1}{3}$. d) Und muß also supponiret werden, daß die feine Marck nur in $84\frac{1}{2}$ Schillingen, so da $10\frac{9}{16}$ Albertus-Thaler thun, ausgebracht werde, wenn etwa $49\frac{7}{24}$ St. auf die rauhe Marck zu 7 Pf. (d. i. 9 l. 6 gr.) gehen. e) Nach dem Reichs-Fuß beträgt es gegen den gerechten Spec. Thaler eben

50

Ad §. 18 a) v. Europ. St. Cantzley LXXI. c. 9 p. 550 n. 18 & p. 605 n. 45.

9 l. 50. 16 l. f. $88\frac{8}{9}$.

b) 8. 1. $88\frac{8}{9}$? f. $11\frac{1}{9}$.

c) $9\frac{3}{4}$. 100. $11\frac{1}{9}$? f. $113\frac{3}{3}\frac{3}{5}\frac{7}{1}$.

d) v. Graumanns Nieder-Elbische Arbitrage-Tractat p. 68. it. Marpergers Kauffmanns-Magazin voc. Antwerpen p. 80. An welchen beyden Orten gesagt wird, daß die Schillinge nur $8\frac{1}{3}$ pro Cento thun.

e) 100. $9\frac{3}{4}$. $108\frac{1}{3}$? f. $10\frac{9}{16}$.

50 pro Cent auf solche Schillinge, denn ausser denen $33\frac{1}{3}$ pro Cento welche alle Thaler thun, wenn sie 2 fl. gelten sollen, kommen noch hinzu $8\frac{1}{3}$ so die Albertus-Thaler auf die gerechte Spec. Reichs-Thaler zu geben haben, und abermals $8\frac{1}{3}$ so die Schillinge hinwieder auf jene geben. f) Und soll ein solcher Schilling, als $\frac{1}{8}$ Theil von einem Species-Thaler 15 Creutzer gelten, wird die feine Marck in $84\frac{1}{2}$ St. um 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. oder $14\frac{1}{112}$ Thaler ausgebracht; Dahingegen, wenn ein Schilling um $16\frac{2}{3}$ pro Cento herunter

I. 8. $10\frac{9}{16}$? f. $84\frac{1}{2}$.

16 l. $84\frac{1}{2}$. 9 l. 6 gr? f. $94\frac{7}{24}$.

f) 9. 100. 12? f. $133\frac{1}{3}$.

12. 100. 13? f. $108\frac{1}{3}$.

100. 13. $108\frac{1}{3}$? f. $14\frac{1}{112}$ Thaler.

8. $1\frac{1}{3}$ Thlr. $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{112}$ Thaler.

1. 15 Kr. $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{112}$ Thaler.

oder welches einerley ist 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

g) $116\frac{2}{3}$. 15 Kr. 100? f. $12\frac{6}{7}$ Kr.

ter, mithin dem Leipziger Fuß gleich, gesetzet wird, derselbe höchstens nur 13 Kr. gelten kan. g)

Was vor Scheide-Münze in denen Niederlanden gebräuchlich.

§. 19. Die Scheide-Münze übrigens bestehet in denen Stüvern, Groten, Deuten und Pfenningen: 6 Stüver thun einen Schilling, und hinwieder 2 grot 8 Deut oder 16 Pfenninge einen Stüver, so man auch einen Patart nennet. In dem letzthin in materia monetae verfasseten Reichs-Schluß werden 60 Stüver vor 90 Kr., und $1\frac{1}{2}$ Kr. vor 1. Stüver gerechnet. Und sollen derselben 195 St. auf die rauhe Marck zu 4 l. mithin auf die feine Marck 780 St. so da 13 Thlr. courant thun, gehen. Welchemnach 80 einen Species-Thaler thun müssen. a) Ob nun mit diesen Nieder-Rheinischen Stüvern,

Ad § 19 a) v. Europ. Staats-Cantzley LXXIII. c. 6 p. 283.

4 l. 195. 16 l? f. 780.

60. 1. 780? f. 13 Thlr.

1. 60. $1\frac{1}{3}$? f. 80.

vern, davon 6 einen doppelten Blaffert à 9 Kr. gelten, die Niederländl. Stüver einerley Gehalt ungefehrl. haben, stehet zu weiterer Erkundigung. Indessen jedoch dieses gewiß ist, daß es keine solche schwere Stüver, davon 50 vor einen Species-Thaler gerechnet werden, effectivè und in natura mehr giebt, gleichwie auch die Fläml. Grote, wovon 100 einen Species-Thaler thun sollen, nur in einer eingebildeten Zahl-Rechnung bestehen. Es kommt aber überhaupt auf die auswärtige Scheide-Münze nicht groß an, weil sie in das commercium keinen Einfluß hat: Wie denn auch die Deute und Pfenninge nur von blossen Kupfer sind.

§. 20. Insgemein heisset es, die Brabantl. Gulden seyen um 4 pro Cento besser als die Holländl. Gulden, und 24 von jenen thäten 25 von diesen. a) Solcher-

Unterschied zwischen den Brabant- und Holländischen Gulden.

Ad § 20 a) v. Le Guide des negocians & teneurs de livres par le Sr. de la Porte &c. Amst. 1687. 12 p. 152. Wie denn auch vorkommt, daß

dergestalten wären jene nur um 1 pro Cento geringer als die Banco-Thaler, indem auf diese die Holländl. Gulden 5 pro Cento thun. Es ist aber von denen Gulden in Münze von Escalins und Stüvern nur die Meinung, indem man auch Pieces von 4 und 2 Escalins, so halbe und viertel Species-Thaler ausmachen sollen, hat. Und ist die Münze von Stüvern, deren man in denen vereinigten Provincien sich vorzügl. der Schillinge bedienet, dagegen gemeynet, daß darinnen die feine Marck um 4 pro Cento schlechter als in denen Escalins, die man besonders in denen Erb-Niederlanden findet, ausgebracht wird.

Was vor goldne Münzen, und in welcher proportion.

§. 21. So viel die goldene Münzen anbetrifft, so sind, wie oben vorgekommen, ehemals gantze und halbe goldene Regals gemünzet worden, und hat ein halber goldene

daß ein Holländl. guter Schilling mit 3 ggl. 7 oder 9 pf. und ein Stüver mit $7\frac{1}{5}$ oder $7\frac{1}{2}$. pf. ein Brabantischer Schilling aber mit 3 ggl. 9. oder 11 pf; und ein Stüver mit $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{3}{4}$. pf. zu evalviren gewöhnlich ist.

den Regal einem Philipps-Thaler gleich gegolten. Auch geschiehet offters Erwehnung der Souverains, davon 47 Stüver auf die rauhe Marck zu 22 Car. fein, nach dem Cölln. Gewicht gehen. a) Und scheinet es, daß selbige aus denen goldnen Regals, davon $43\frac{7}{10}$ Stüver auf die rauhe Marck zu 23 Car. $9\frac{1}{2}$ gr. fein nach jetztgedachtem Gewicht gegangen, eben wie die Albertus-Thaler aus denen Philipps-Thalern ihren Ursprung genommen. Es werden auch jetzo Souverains genennet die goldne Ducatons, so 5 Ducatons von Silber oder 15 Holländische fl. gelten. Am meisten jedoch werden heutigen Tags in denen Niederlanden Ducaten, und zwar exacte nach dem Reichs-Fuß ausgemünzet. A. 1622 ist ein Ducaten auf 4 Holländl. fl. und 5 Stüver gesetzet worden, und ist damals die proportion von 13 in circa gewesen. Anjetzo aber gilt er in Banco 5 fl. Wenn nun nach dem Cölln.

Ad §. 21 a) v. Hoffmanns Münz-Schlüssel Tab. II. ad p. 288.

Gewicht die feine Marck in $67\frac{67}{71}$ Ducaten, gleichwie auch in $7\frac{4}{5}$ Ducatons von Silber, deren einer 3 fl. gilt, ausgebracht wird, jene aber $339\frac{51}{71}$ und diese $23\frac{2}{5}$ fl. betragen, stehet die proportion etwa auf $14\frac{1}{5}$ zwischen beyden. Geschiehet die Zahlung hingegen in Holländ. Cassa-Geld, als welches 5 pro Cento auf banco thut, gilt sodann ein Ducaten 5 fl. 5 St. gleichwie auch ein Ducaton 3 fl. 3 St. gilt.

f. 22.

b) l. 5. $67\frac{67}{71}$? f. $339\frac{51}{71}$.

l. 3. $7\frac{4}{5}$? f. $23\frac{2}{5}$.

$23\frac{2}{5}$. l. $339\frac{51}{71}$? f. $14\frac{1502}{8507}$. $(\frac{1}{5}.)$

Es ist also die proportion zwischen Gold und Silber in Holland niedriger als sonsten irgends, welches verursachet, daß meist alles Silber nach Holland gehet. Denn man daselbst um $14\frac{1}{5}$ Marck Silbers eine Marck Goldes kauffen oder einwechseln kan, welche nachmals anderer Orten um 15 Ml. Silbers auszubringen stehet. Daher das Silber hinaus und das Gold herein geführet wird, weil jenes draussen, und dieses darinnen höher ausge-

§. 22. So viel endlich die Wechsel-Handlung betrifft, so geschiehet dieselbe in Amsterdam in Reichs-Thaler à 50 Stüver in banco-oder in Cassa-Geld; in Antwerpen, Brüssel und der Orten aber in Patagons oder Creutz-Thalern. Der Betrag des Wechsels selbst, wird nach Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten meistentheils ausgerechnet. Und thut ein Fläml. Pfund gerade 2 Ducatons oder 6 Holländl. Gulden. Gleichwie es auch in 20 Schillinge, und ein Schilling hinwieder in 12 grot abgetheilet ist, so thun einen Ducaton 10.

Wie es mit dem Wechsel nach den Niederlanden beschaffen.

gebracht werden kan. Je weniger Silber aber man vor Gold giebet, je höher bringet man das Silber aus, & vice versa. Holland hingegen kan das Gold wohlfeiler geben, weil es dasselbe in Ost-Indien vor 10 bis 12 Marck Silbers bekommen kan. Dahero eben so viel Silber nach Ost-Indien geführet, und dasselbe von Holland eben dadurch, daß es das Gold etwas wohlfeiler giebt, theurer, als es anderer Orten zu haben, bezahlet wird, um zu seiner Handlung genug zu bekommen.

einen Banco-Thaler $8\frac{1}{3}$. einen Albertus-Thaler 8. und einen Holländ. fl. $3\frac{1}{3}$ Schillinge, wiewoln gewöhnlicher ist nach Groten als nach Schillingen zu rechnen, um solche Fläml. Schillinge mit denen courant-Schillingen nicht zu vermengen, welches hingegen mit denen Groten, als deren sonst es keine andere Gattung giebt, nicht zu besorgen ist. Der Unterschied zwischen denen Münz-Sorten an und vor sich aber wird mit einem aggio ungefehrlich verglichen, wiewolen derselbe nicht allemal præcise einerley ist, sondern nach convenienz der Handlung öffters steigt und fält. a) Zwischen Amsterdam und Antwerpen selbst werden die Wechsel in Fläml. Pfunden gestellet, die Zahlung aber wird hinc inde meistentheils in Creutz-Thalern mit 1 bis 2 pro Cento d'avanzo geleistet. Wie denn laut Amsterdamer cours-Zettels de 17 Februarii 1739 der cours

Ad §. 22 a) v. Marperger von den Banquen ꝛc. Id. von den Messen ꝛc. Bohns wohlerfahrner Kauffmann ꝛc. P. I. & III. passim.

cours auf $2\frac{5}{8}$ pro Cento, zwischen beyden stunde, zu welcher Zeit auch das courant auf Banco $5_{\frac{1}{16}}$. und auf Creutz-Thaler nur $\frac{1}{2}$ pro Cento thate. Zwischen Amsterdam und Hamburg ist ein beständiger Pary von 32 ß. Lübl. gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver in banco, so einen fingirten Wechsel-Thaler abgiebt, und die proportion, so 48 ß. Lübl und 50 Stüver zusammen haben, zum Grunde leget; Geschiehet zu Amsterdam die Zahlung in Cassa-Geld, wird ein aggio von 4 bis 6 pro Cento gut gethan. Es ist aber dieser Pary nur darum, weil es stets bey 32 ß. Lübl. verbleibet, vor beständig angegeben. Denn das Steigen und Fallen des Wechsels sich bey denen Stüvern erzeiget. Also thate a. 1738 d. 3 Jun. laut des Hamburgl. Cours-Zettels ein Wechselthaler von 32 ß. Lübl. gerade $33\frac{1}{3}$ Stüver, das Cassa-Geld aber $4\frac{3}{8}$ pro Cento. Und hinwieder a. 1739 d. 17 Febr. laut oberwehnten Amsterdamer cours-Zettels, that jener $32\frac{15}{16}$ Stüver, und dieses $5_{\frac{1}{16}}$ pro Cento. So

Von Hamburg aus.

auch eod. A. d. 3 Jul. jener $33\frac{1}{4}$ Stüver, und dieses $4\frac{7}{8}$ à $\frac{3}{4}$ pro Cento. Zwischen Amsterdam und Leipzig werden gewechselt Reichs-Thaler cour. in $\frac{2}{3}$ Stücken, und Holländl. Thaler à 40 Stüver in Cassa-Geld, oder auch Reichs-Thaler courant in $\frac{2}{3}$ Stücken, und Species-Thaler in banco. Erstern Falls giebt Holland 100 Thaler Cassa-Geld, so da 125 Löwen-Thaler à 40 Stüver ausmachen, gegen 125 bis 128 Thlr. courant. Andern Falls aber 100 Thlr. banco gegen 130 bis 132 Reichs-Thaler cour. Wie denn a. 1739 d. 17 Febr. 127 Reichs-Thaler cour. in Brandenburgl. $\frac{2}{3}$ Stücke gegen 100 Thaler in Holländl. cour. oder Cassa-Geld stunden. b) Zwischen Amsters-

Von Leipzig aus.

b) Man nimt wahr, daß denen nach dem Leipziger Fuß genau ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücken, so regulariter sonsten $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen gerechte species-Thaler thun, bißweilen etwas gegen die Banco-Thaler zu gute kommt, wenn nemlich sie nur 30 bis 32 pro C. thun dörfen.

sterdam und Franckfurt, Nürnberg oder Cölln werden gewechselt 100 Thaler in Cassa-Geld gegen 126 bis 130 Thlr. courant in Creutz-Thalern; oder auch 100 Thlr. banco gegen 134 Thlr. courant, in specie aber zwischen Amsterdam und Franckfurt zur Zeit der Messe Gulden à 65 Kr. Wechsel-Geld in Creutz-Thalern gegen 84 bis 85 grot Fläml. in banco. c) Wie der Wechsel nach Franckreich und Spanien stehe, ist bereits oben vorgekommen, auch wird unten noch vorkommen, wie es mit demselben nach Engelland bewand sey. Von Franckfurt aus.

Cap. IV.

fen. Wie das Cassa-Geld in Thaler a 50 Stüver, als welche durchaus hier gemeynet sind, zu überrechnen, ist oben gezeiget worden.

c) Wie die Franckfurtische Meß-Wechsel-Zahlung in Reichs-Philipps-Thalern und Gulden zu 74. 82. 65. 60 und 50 Wechsel-Kreuzern eigentlich beschaffen sey, ist umständlich zu ersehen ap. Marperger von denen Messen P. II. p. 133.

Cap. IV.

Von dem Englischen Münzwesen, und dem Wechsel-Cours nach Engelland.

§. 1.

Was daselbst vor Rechnung und Gewicht im Münzwesen gebräuchlich.

In Engelland führet man Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen, so den Bey-Nahmen Sterling a) zum Unterschied der Fränckschen und Flämschen Währungen besonders haben. Das Pfund Sterling bestehet der Zahl nach aus 20 Schillingen oder 240 Pfenningen, folglich ein Schilling Sterling aus 12 Pfennigen Sterl. dem Gewicht nach, hingegen wird ein Pfund in 12 Unzen oder 240 Pfenninge, eine Unze in 20 Pfenninge, und ein Pfenning hinwieder in

Ad §. 1 a) v. du Cange in Glossario med. latin. voc. Esterlingus. Es haben die Franzosen ehemals diejenige teutsche Völcker, so gegen

in 24 grains vertheilet. Es hat demnach eine Unze zwar nur 480 grains, ist aber dennoch so schwer, daß 586 gr. in Franckreich mit denselben einstehen, mithin um 10 grains schwerer als eine Frantzösische Unze, welches etwa 2 pro Cento im Unterschied thut. b) Auch dienet diese Eintheigen Dännemarck grentzeten, ab orientali situ Osterlingos seu Esterlingos geheissen. Daher die Normannen, als sie nach Engelland gekommen, die von ihren Vorfahren, denen Sächsischen Königen, geschlagene Münze, so besser als ihre eigene war, monetam Sterlingorum oder Esterlingorum, i. e. regum Saxonum nenneten. Ehemals war das Rocheller Marck-Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so damahls Meister von dem Ort waren, daselbst instituiret hatten; Daher es noch kommt, daß bey dem Troyl. Gewicht der Nahme Esterlin und Engel üblich ist.

b) Eine Englische Unze ist in 480 und eine Frantzösische Unze in 576 gr. vertheilet. Jene 480 aber wägen so viel als 586 von diesen.

576. 100. 586 ? f. $101\frac{5}{7}\frac{3}{2}$.

theilung des Pfundes in Unzen zum Probir-Gewicht um den innern Gehalt damit anzuzeigen. Und da das Pfund 12 Unzen hat, so kommen diese mit denen 12 deniers, so man in Franckreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze nicht hinwieder in 24 grains, sondern nur in 20 Pfenninge vertheilet, mithin da 12 Unzen nur 240 Pfenninge thun, kan nur der 240. nicht aber der 288ste Theil, so etwa an der Feine fehlet, so wie anderer Orten, angezeiget werden. c)

Was vor Münzen von Silber es daselbst giebt.

§. 2. Alle Münzen werden nur allein zu Londen in dem Tour heutigen Tages gepräget, und die Münz-Kosten werden nicht wie anderer Orten von der Münze selbst, sondern von dem publico mittelst eines

c) v. Th. Smith de Republ. Anglorum Lugd. B. ex offic. Elzevir. 1630. 16m. &c. p. 297. G. Leti Theatro Britann. P. I. lib. 3. p. 111. Chamberlayne Etat d'angleterre &c. Memoires & obfervations faites par un Voiageur en Angleterre.

eines imposts übertragen. a) Die würckliche Münzen von Silber aber sind jetzo Cronen, halbe Cronen, Schillinge, b) und 6. 4. 3. 2. und 1 Pfenning-Stücke; die sogenannte Fartings hingegen, deren 4 einen Penny machen, sind von purem Kupfer, und nicht viel besser als sonsten die Jettons.

§. 3. Alle Münzen von Silber, von der Crone an biß auf ein Pfenning-Stücke, sind von einerley Korn, als nemlich zu 11 Unzen und 2 Pfenninge fein, a) welches beträgt in Franckreich 11 deniers $2\frac{2}{5}$ Gr. und in Teutschland 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. Und sind

Von was vor Gehalt die Münzen von Silber sind.

Ad § 2 a) v. die Parlements-Acte de a. 1665 wegen des Imposts Behuf der Münzkosten &c. ap. Marperger von den Banquen p. 295. Ehemals wurden von wegen derselben abgezogen von 1 Pfund Silbers 2 und von einem Pfund Goldes 15 ß. Sterl.

b) Schillinge heissen auch Kopf-Stücke.

Ad §. 3 a) Dieser Münzfuß ist insonderheit von der K. Elisabeth stabiliret. v. Nummi Britannici Historia. Or an account of english money &c. Lond. 1722. 8 conf. Acta Erud. Lipf. a. 1727 p. 90.

sind sie also feiner als alle Teutsche Reichs- und alle Frantzösische Especen. Eine Crone ist nach Engl. Gewicht 1 Unze schwer; mithin wird das rauhe Pfund, oder die rauhe Marck zu 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. fein in 12 und respective in 8; das feine Pfund aber, oder die feine Marck in $12\frac{3}{37}$ oder meist in 13 und respective in $8\frac{24}{37}$. oder meist in $8\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht. b) Und da eine Crone 5 Schillinge, und ein Livre Sterl. 4 Cronen thut, so komt das feine Pfund oder die feine Marck Silbers auf $3\frac{1}{4}$ und auf $2\frac{1}{6}$ Livres Sterl. respective zu stehen. c) Wie nun das Englische Gewicht um $1\frac{5}{72}$ oder meist um $1\frac{3}{4}$ pro Cento schwerer als das Troyl. und dieses hinwieder um 5 pro Cento schwerer als das Cöllnische ist, so beträgt der Unterschied von dem Englischen auf das Cöllnische Gewicht $6\frac{3}{4}$ pro Cento, mithin kommen nach dem Cöllnischen Gewicht auf die rauhe

b) 14 l. $14\frac{2}{5}$. gr. 8. 16 l? f. $8\frac{24}{37}$.

c) 4 Cronen 1 L. Sterl. $8\frac{24}{37}$? f. $2\frac{1}{6}$ L. Sterl.

he Marck $7\frac{3}{4}\frac{11}{27}$ oder meist $7\frac{3}{4}$ und auf die feine Marck $8\frac{1}{10}$ Stücke. d) Wenn also die feine Marck nach dem Reichs-Fuß in 9 Stücken um 12 Thaler auszubringen stehet, ist eine von den Cronen, deren $8\frac{1}{10}$ nur auf die feine Marck gehen, $133\frac{1}{3}$ Kr. oder 2 fl. $13\frac{1}{3}$ Kr.; ein Schilling Sterl. $26\frac{2}{3}$ Kr. ein Pfenning Sterl. $2\frac{2}{9}$ Kr.; und ein gantzes Livre Sterl. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr.; e) Ein Species-Reichs-Thaler hingegen nur $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterl. wehrt. f) Mithin beträgt es $11\frac{1}{9}$ pro Cento, so auf 100 Cronen gegen 100 exacte Species-

c) 4 Cronen 1 L. Sterl. $8\frac{24}{37}$? f. $2\frac{1}{6}$ L. Sterl.

d) $106\frac{3}{4}$. 8. 100? f. $7\frac{3}{4}\frac{11}{27}$.

$106\frac{3}{4}$. $8\frac{24}{37}$. 100? f. $8\frac{1}{15}\frac{608}{999}$. ($\frac{1}{10}$.)

e) $8\frac{1}{10}$. 2 fl. 9? f. $133\frac{1}{3}$. Kr.

5. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $26\frac{2}{3}$.

60. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $2\frac{2}{9}$.

1 Cr. $133\frac{1}{3}$ Kr. 4? f. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr.

f) 9. 5. $8\frac{1}{10}$? f. $4\frac{1}{2}$.

cies-Reichs-Thaler zum aggio sich gebühren. g) Wie denn eine solche Crone gerade mit einem alten Niederländischen Philipps-Thaler dem Werthe nach, obwol nicht dem Korn nach, übereinkomt.

§. 4. So viel die goldne Münze in Engelland anlanget, als welche man insgemein Guinée (Ginny) a) nennet, so ist dieselbe gleich denen Frantzösischen Louis d'or zu 22 Carats fein in der rauhen Marck ausgepräget, und gehen nach dem Englischen Gewicht auf das rauhe Pfund oder die rauhe Marck $44\frac{1}{2}$ und resp. $29\frac{2}{3}$; folglich auf das feine Pfund oder die feine Marck $48\frac{6}{11}$ und respective $32\frac{4}{11}$ Stücke. b) Nach dem Cöllnl. Gewicht aber wird

Von was vor Gehalt die goldne Münzen alda sind.

g) $8_{1}\frac{1}{10}$. 100. 9? f. $111\frac{1}{9}$.

Ad §. 4 a) Guinées, heissen sie, weil das Gold woraus sie gemünzet, anfänglich aus Guinea gekommen. Sonst hat man Engellotten, Souverains, Nobles, Carolus d'or, Jacobus d'or gehabt.

b) 22 Car. $29\frac{2}{3}$. 24 Car? f. $32_{1}\frac{4}{11}$.

wird die rauhe Marck in $27\frac{4}{5}$ und die feine Marck in $30\frac{1}{3}$ St. ausgebracht. c) Wie dann auch bey der in comitiis zu Regenspurg letzthin vorgewesenen Probe sich gewiesen, daß $28\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 22 Car. 1 gr. fein, mithin auf die feine Marck meist 31 St. gehen, d) welches von obigem nicht alzuviel differiret. Von diesen Stücken thate vor dem eines eben 1 Livre Sterl. Und da dem Engl. Gewicht nach das feine Pfund Silbers um $3\frac{1}{4}$; und das feine Pfund Goldes um $48\frac{6}{11}$ Livres Sterl. ausgebracht wurde, ware die proportion meist von 15 zwischen beyden. e) Seitdeme aber eine Guinée jetzo $21\frac{1}{2}$ bis 22 Schilling Sterl. gilt, mithin um $7\frac{1}{2}$ bis 10 pro Cento im

c) $106\frac{3}{4}$. $29\frac{2}{3}$. 100? f. $27\frac{1013}{1281}$. ($\frac{4}{5}$.)
$106\frac{3}{4}$. $32\frac{4}{11}$. 100? f. $30\frac{1490}{4697}$. ($\frac{1}{3}$.)

d) vid. Europ. St. Cantsley LXXI. c. 9. p. 599 n. 27.
22 C. 1 gr. $28\frac{1}{2}$. 24 Car? f. $30\frac{258}{265}$.

e) $3\frac{1}{4}$. 1. $48\frac{6}{11}$? f. $14\frac{134}{143}$.

Preiß erhöhet worden, f) folglich das feine Pfund Goldes in 48_{11}^{6} St. um 52 L. $3\frac{8}{11}$ fl. Sterl. oder wol gar um 53 L. 8 fl. Sterl. ausgebracht wird, eine Crone hingegen nach wie vor 5 fl. gilt, ist auch die proportion auf 16 bis $16\frac{1}{2}$ hinangekommen. g) Gilt nun eine solche Guinée 20 Schill. Sterl. oder 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. wird die feine Marck Cöllnl. Gewichts um 269 fl. $37\frac{7}{9}$ Kr. meist eben wie in denen Ducaten, wovon $67\frac{67}{71}$ St. à 4 fl. eben auch 271 fl. 46 Kr. betragen, ausgebracht. h) Alldieweilen meist einerley proportion zum Grunde geleget ist. Soll aber dieselbe $21\frac{1}{2}$ oder 22 fl. gelten, so wird die feine Marck um

289

f)

20. 100. $\left\{\begin{array}{ll} 21\frac{1}{2}? & \text{f. } 107\frac{1}{2}. \\ 22? & \text{f. } 110. \end{array}\right.$

1. $21\frac{1}{2}$. 48_{11}^{6}? f. 52. L. $3\frac{8}{11}$ fl.

1. 22. 48_{11}^{6}? f. 53 L. 8 fl.

g) $3\frac{1}{4}$ L. 1. 52 L. 3_{11}^{8}. fl? f. 16_{71}^{41}.

$3\frac{1}{4}$ L. 153 L. 8 fl? f. $16\frac{28}{65}$.

h) 1. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. $30\frac{1}{3}$? f. 269 fl. $37\frac{7}{9}$ Kr.

289 fl. 51$\frac{1}{9}$ Kr. und respective um 296 fl. 35$\frac{5}{9}$ Kr. ausgebracht, weil sodann ein Stück nach Reichs-Geld 9 fl. 33$\frac{1}{3}$ Kr. und respective 9 fl. 46$\frac{2}{3}$ Kr. thut. i)

§. 5. Der Wechsel nach Engelland gehet insgemein über Holland, und bedienet man sich in denen Wechsel-Briefen meistentheils der Fläml. Währung. Nach selbiger werden 33$\frac{1}{3}$ Schilling Fläml. mit einem Pfund Sterl. gleich gestellet, so man den Pary heisset. Denn es machen 33$\frac{1}{3}$ Schilling Fläml. gerade 4 Holländische Banco-Thaler á 50 Stüver, a) eben wie 4 Englische Cronen ein Livre Sterl. aus. Jedoch mag ein Holländl. Banco-Speci-

Wie es mit dem Wechsel nach Engelland bewandt.

i) 20. 8 fl. 53$\frac{1}{3}$. 21$\frac{1}{2}$? f. 9 fl. 33$\frac{1}{3}$ Kr.
1. 9 fl. 33$\frac{1}{3}$ Kr. 30$\frac{1}{3}$? f. 289 fl. 51$\frac{1}{9}$.
20. 8 fl. 53$\frac{1}{3}$. 22? f. 9 fl. 46$\frac{2}{3}$ Kr.
1. 9 fl. 46$\frac{2}{3}$. 30$\frac{1}{3}$? f. 296 fl. 35$\frac{5}{9}$ Kr.

Ad § 5 a) 6 Stüv. 1 fl. Fl. 50? f. 8$\frac{1}{3}$.
8$\frac{1}{3}$. 1 Banco-Thaler 33$\frac{1}{3}$? f. 4.
1 Sch. Fl. 6 Stüv. 33$\frac{1}{3}$? f. 200.
50. 1. 200? f. 4.

es-Thaler mit einer Engl. Crone lange nicht gleich gelten. Vielmehr und da derselbe um 4 pro Cento schlechter als ein Species-Reichs-Thaler, dieser aber um $11\frac{1}{9}$ pro Cento hinwieder schlechter als eine Crone ist, müssen $15\frac{1}{9}$ pro Cento von den erstern auf die letztere gut gethan werden, mithin muß eigentlich 1 Livre Sterl. $38\frac{10}{27}$ ß. Fläml. gelten. b) Wenigstens wenn auch die 4 pro Cento, so Holland auf die Species-Reichs-Thaler geben solte, abgehen, müssen denen Cronen die noch übrige $11\frac{1}{9}$ pro Cento zu gute kommen, und muß diesemnach 1 Livre Sterl. $37\frac{2}{7}$ ß. Fläml. gelten. c) Dem ohngeachtet jedoch giebt Amsterdam, wie aus den cours-Zetteln zu ersehen, nur 34 bis 35 ß. Fläml. in banco pro 1 Livre Sterl. d) Hamburg

b) 100. $33\frac{1}{3}$. $115\frac{1}{9}$? f. $38\frac{10}{27}$.

c) v. Marperger von den Banquen c. 13 p. 294. & ibi cit. Ricard & Persoy. Jener setzet $37\frac{4}{108}$. und dieser $37\frac{2}{7}$ ß. Fläml. zum Pary mit 1 Livre Sterl. an.

d) Z. E. man will $\frac{1}{m}$. species-Reichs-Thaler nach

burg giebt selten etwas mehr als $33\frac{1}{3}$ ß. Fl. vor ein L. Sterl. e) Und diesemnach rechnet es eine Crone nicht höher als einen Species-Reichs-Thaler von 3 Marck Lübl. Denn 2 Marck Lübl. oder 32 ß. Lübl. machen den Pary gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver zwischen Amsterdam und Hamburg aus; f)

nach Londen remittiren, und der cours stehet auf 34 ß Fläml. so reduciret man die Reichs-Thaler mit 8 zu Fläml. Schillingen, und dividiret den Betrag mit 34 so kommt die Summa an L. Sterl. heraus.

1. 8. 1000? f. 8000.
34. 1. 8000? f. $235\frac{5}{17}$ L. Sterl.

Will man hingegen 500 L. nach Hamburg remittiren, multipliciret man solche mit 34 und dividiret den Betrag mit 8 so kommt die Summa an Rs-Thln. in banco heraus.

1. 34. 500? f. 17000.
8. 1. 17000? f. 2125 Rs. Thlr. in banco.

e) v. Hamburgische Cours-Zettel d. 16 Sept. 1726. ap. Bohn. III. 358. it. d. 17 Maj. 1737. 3 Jun. 1738. 2 Jun. und 3 Jul. 1739. allwo 33 ß. und $4\frac{1}{2}$. 6. 7. 10. 11. pf. Fl. angesetzet sind.

f) 6 Stüver 1 ß. Fläml. $33\frac{1}{3}$? f. $5\frac{5}{9}$.

Mithin thun $33\frac{1}{3}$ ß. Fläml. gerade 12 Marck Lübl. oder welches einerley ist, 4 Species-Reichs-Thaler. Dieses aber geschiehet vermuthlich darum, weil etwa die Zahlung in Engelland mit Guinées, so vorerwehnter massen eine Zeithero mit $7\frac{1}{2}$ und respective mit 10 pro Cento im Wehrt erhöhet worden geschichet. g) Denn solchergestalten die $11\frac{1}{9}$ pro Cento, so auf die Cronen sich gegen Species-Reichs-Thaler ge-

$5\frac{5}{9}$ ß. Fläml. 32 ß. Lübl. $33\frac{1}{3}$? f. 192.

16. 1. 192 ? f. 12 Mk. Lübl.

Bohn. I. p. 500 & III. 359 rechnet den Pary zu $12\frac{1}{2}$ Mk. Lübl Er rechnet aber sodenn 48 ß. Lübl gerade gegen 48 Stüver, mithin auch nur 32 gegen 32.

6. 1. 32? f. $5\frac{1}{3}$.

$5\frac{1}{3}$. 32. $33\frac{1}{3}$? f. 200.

16. 1. 200? f. $12\frac{1}{2}$. Mk. Lübl.

g) Die Guinees sind zwar in dem erhöheten Preiß durch keine Parlements-Acte autorisiret, sondern nur bloß zugelassen, dahero dann man auch niemand zwingen kan, dieselbe in Zahlung anzunehmen. Jedoch geschehen unter den Kaufleuten die meiste Zahlungen mit den-

gebühren, ungefährlich wieder abgerechnet sind. Wie dann auch Franckreich jetzo nach Engelland eine Wechsel-Crone von 60 sols gegen 32 Pf. Sterl. wechselt, und sich also einen Louis d'argent von der neuen Gattung à 6 l. mit 64 Pfenning Sterl. bezahlen läßt, obschon eine Engl. Crone, welche nur 60 Pf. gilt, von besserm Gehalt, als ein Louis d'argent ist, wie denn die Species-Reichs-Thaler auf Louis d'argent nur 6, auf Engl. Cronen aber $11\frac{1}{9}$ pro Cento geben. h) Mithin würde Engelland gegen Franckreich $11\frac{7}{9}$ pro Cento verliehren, wenn es in Silber-Cronen und nicht in Guinées nach dem erhöheten Preisse zahlete.

denselben. v. Marperger von den Banquen c. 13 p. 291 Bohn. III. 423 &c.

h) v. Graumann p. 72.

60. 100. 64? f. $106\frac{2}{3}$.

Franckreich also giebt nicht allein nicht die $5\frac{1}{9}$ pro Cent so die Louis d'argent auf die Englische Cronen thun solten, sondern rechnet sich noch selbst $6\frac{2}{3}$ pro Cento zu gute, so zusammen $11\frac{7}{9}$ pro Cento thut.

Cap. V.

Von dem Dänischen Münzwesen und dem Wechsel-Cours nach Dännemarck.

§. 1.

Man hält daselbst Rechnung in Cronen, Marcken und Schillingen.

In Dännemarck wird Buch und Rechnung gehalten in Cronen, Marcken und Schillingen, so ihre besondere Währung haben. Zu Königs Christiani III. Zeiten, wurde in dasigem Reich die Münze von Reichsthalern zuerst eingeführet, und zwar

Ad §. 1 v. Holbergs Dänsche und Norwegische Staats-und Reichs-Historie ꝛc. c. 9. K. Christiani III. Großvater Christian I. war der erste König in Dännemarck aus dem Haus Oldenburg und zugleich Herzog von Schleßwig und Holstein. Dahero nicht zu wundern, daß nachmahls in Dännemarck die Teutsche Reichs-Münze eingeführet, und zwar die Lübsche Währung erwehlet worden.

zwar wurde damals ein Reichsthaler auf 3. Marck, und eine Marck auf 16 Schillinge gesetzet. Der folgende König Friederich II. wolte seine Münze mit der Lübl. Währung, nach welcher 2 Marck oder 32 ß. einen Reichsthaler damahls thaten, gleich stellen, und verordnete dahero A. 1572. daß künftig 32 ß. oder 2 Marck vor einen Reichsthaler, von denen bisherigen Schillingen aber 2 vor einen gelten sollen, gleichwie aber nach diesem Absatz die bisherige Dänische Schillinge um $\frac{1}{3}$ besser als die Lübsche geworden, so wurde wegen Ausführung derselben aus dem Lande ein hartes Verbot zugleich mit angehänget. b)

Unterschied zwischen der Lübl. und Dänischen Währung.

§. 2. Zu Königs Christiani IV. Zeiten, als unter dessen Regierung die bekannte Münzkipper- und Wipper-Zeit in Teutschland

b) Seithero waren 48 Dänische ß. gegen 32 Lübl. ß. gestanden: Da aber jene auf 24 reduciret, wurden sie um $\frac{1}{3}$ besser als diese: 24. 100. 32? f. $133\frac{1}{3}$.

land einfiele, wurden die Schillinge gar sehr geringert. Gleich Anfangs golte dahero ein Reichsthaler schon 4 Marck oder 64 ß; bald darauf, nemlich a. 1608 fieng an eine Marck $16\frac{1}{2}$. a. 1609 17. und a. 1610 18 ß. zu gelten. A. 1616 wurde zwar eine Marck wieder auf 16 ß. reduciret, davor aber kam ein Thaler auf 5 und endlich gar auf 6 Marck zu stehen, worauf er bis jetzo noch bestehen geblieben. Von solcher Zeit an also rechnet sich her der Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Währung, so, daß die Marcke und Schillinge Lübl. Währung noch einmal so viel als die Marcke und ß. Dänl. Währung thun, wiewohlen auch dieses cæteris paribus zu verstehen ist; Denn wie gleich unten vorkommen wird, die feine Marck in 27 Lübl. Marcken nach dem Species-Thaler-Fuß, nicht aber auch in 54. sondern vielmehr in $62\frac{1}{2}$ Dänl. Marcken nach dem heutigen Fuß derer Dänischen Cronen ausgebracht wird, welches $15\frac{20}{27}$ pro Cento im Unterschied thut.

§. 3.

§. 3. Jetztgedachter Münz-Fuß mit denen sogenannten Cronen ist a. 1618 eingeführet, und sind nach solchem Anfangs doppelte, gantze, halbe und Orts-Cronen, so 16. 8. 4. und 2 Marck Dänl. golten, ausgemünzet worden. Jetzo aber heissen doppelte Cronen die, so 8 Marck gelten, und die einfache Cronen oder sogenannte schlechte Thaler gelten 4 Marck, mithin machen $1\frac{1}{2}$ Cronen einen Reichs-Thaler en espece aus. a) Es komt dieser Münz-Fuß beynahe mit dem ehemals bekanntem Zinnischen Fuß überein, und ist gleichsam die Mittel-Sorte zwischen dem Teutschen Reichs- oder species- banco- und dem Leipziger- oder Teutschen Courant-Fuß. Es wird nemlich nach selbigem die feine Marck um $10\frac{5}{12}$ Thaler in $15\frac{5}{8}$ Cronen, so

Was vor einen Münzfuß die Dänische Cronen haben.

Ad § 3 a) a. 1643 als der 30jährige Teutsche Krieg annoch währete, wurden halbe Cronen oder 2 Ml. Stücke, so insgemein Justus-Judex-Stücke oder auch Ebräer heissen, gemünzet, sie wurden aber a. 1648 auf 28 ß. reduciret.

so da $62\frac{1}{2}$ Marck Dänl. betragen, ausgebracht, mithin gehen auf die raube Marck entweder, wenn sie zu 14 l. 4. gr. fein ist, $13\frac{8}{9}$; oder aber, wenn sie nur zu 12 l. fein ist, $11\frac{2}{3}$ Stücke. b)

Was die Dänischen Cronen eigentlich werth sind.

§. 4. Eine solche Crone, ob sie schon vor sich $\frac{2}{3}$ von einem Reichs-Thaler thun, ist in Ansehung des Leipziger Fusses $18\frac{1}{2}$ Ggl. und in Ansehung des species-banco-Fusses $27\frac{2}{3}$ Lübl. Schillinge; ein Ris-Tha-

b) v. Gespräch im Reich der Wahrheit, die von der Stadt Hamburg a. 1726 eingeführte Münz-Neuerungen betreffend 1735. 4 &c. p. 68 & 91. Nach dem Reglement soll, wie der Autor jetztgedachten Gesprächs berichtet, dieser Fuß noch etwas besser seyn. Vermuthlich also soll die feine Mk. um $10\frac{1}{3}$ Thlr. in 62 Mk. oder $15\frac{1}{2}$ Cronen ausgebracht werden. Uberhaupt ist hie anzumercken, daß man sich in Dännemarck wie in Teutschland des Cölnischen Gewichts beym Münzwesen bediene.

16 l. $15\frac{5}{8}$. 14 l. 4 gr? f. $13\frac{8}{9}$.

16 l. $16\frac{5}{8}$. 12 l? f. $11\frac{23}{2}$.

Thaler aber, so aus $1\frac{1}{2}$ Cronen bestehet, a) $27\frac{3}{4}$ Ggl. und respective $41\frac{1}{3}$ Lübl. Schillinge werth. Wie nun der Leipziger Fuß regulariter auf den Species-Banco-Fuß einen aggio von $33\frac{1}{3}$ zu geben hat, so thut hingegen der Münz-Fuß von $10_{1}\frac{5}{2}$ Thlr. in denen Cronen gegen banco nur $15\frac{20}{27}$, und bekomt derselbe hinwieder von dem Leipziger Fuß $17\frac{16}{27}$ pro Cento zum Aufgeld. b) Dagegen der Zinnl. Fuß ehemals

Ad §. 4 a) Es ist bekannt, daß die feine Mk. nach dem species-Banco-Fuß (man abstrahiret hier von dem Unterschied, so sich etwa zwischen species und banco sonst erzeiget) in 9 und nach dem Leipziger Fuß in 12 Thlr. ausgebracht werde.

$15\frac{5}{8}$ Cronen 12 Thaler 1? f. $18_{1}\frac{54}{25}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Cr. 9 Thlr. (à 48 ß. Lübl.) 1? f. $27_{1}\frac{8}{88}\frac{1}{5}$ ß. Lbl.

$10_{1}\frac{5}{2}$. 12 Thlr. 1? f. $27\frac{3}{4}$ ggl.

$10_{1}\frac{5}{2}$. 9. 1? f. $41\frac{1}{3}$ ß. Lübl.

b) 9. 100. $10_{1}\frac{5}{2}$? f. $115\frac{20}{27}$.

$10_{1}\frac{5}{2}$. $115\frac{20}{27}$. 12? f. $133\frac{1}{3}$.

$15\frac{20}{27}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$ bleiben $17\frac{16}{27}$.

mals gerade die Helffte als nemlich $16\frac{2}{3}$ gegen banco gethan, und jetzo eben so viel hinwieder von dem Leipziger Fuß bekomt, weil er præcise das Mittel zwischen beyden hält. Daher auch ein nach dem Zinnl. Fuß in der feinen Marck zu $10\frac{1}{2}$ Thaler ausgemünzetes $\frac{2}{3}$ Stück etwas weniger als eine Crone, nemlich in Ansehung des Leipziger Fusses $18\frac{2}{7}$ Sgl. und in Ansehung des Species-Banco-Fusses $27\frac{4}{7}$ Lübl. ß. nur werth ist. c)

Von dem Münzfuß wird öffters abgewichen.

§. 5. Jedoch wird öffters von diesem Fuß abgewichen. Als z. E. es sind $1\frac{1}{2}$ Marck- oder 24 Schilling-Stücke, so 12 Lbl. ß. oder 8 Sgl. gelten sollen, ausgemünzet: Es können aber dieselbe, wenn sie auch noch so exacte ausgemünzet wären, wegen des dazwischen kommenden aggio von $15\frac{20}{27}$ pro Cento nicht mehr als höchstens

7

Setze ich aber den Satz also:

$10\frac{1}{2}$. 100. 1? so kommen nur $15\frac{1}{5}$ heraus.

c) $10\frac{1}{2}$. 16 ggl. 12? f. $18\frac{2}{7}$ ggl.

$10\frac{1}{2}$. 32 l. ß. 9? f. $27\frac{4}{7}$. l. ß.

7 Sgl. gelten. a) Zudem ist bey der letztern Probe in comitiis zu Regenspurg befunden worden, daß $26\frac{5}{8}$ dergleichen Stücke auf die rauhe Marck zu 9 l. fein, mithin auf die feine Marck $47\frac{1}{3}$ St. so da $17\frac{3}{4}$ Cronen betragen, gehen, welchemnach ein solches Stück nur 6 Sgl. gelten kan, indem die feine Marck solchergestalt um $11\frac{5}{6}$ Thaler ausgebracht wird. b) So hat sich auch damals gewiesen, daß von denen 16 Schilling- oder 1 Marck-Stücken 46 St. auf die rauhe Marck zu 9 l. 17 gr. mithin auf die feine Marck 74 St. so da $18\frac{1}{2}$ Cronen betragen, gehen; wovon höchstens 4 Sgl. eines werth seyn kan,

Ad §. 5 a) $115\frac{20}{27}$.8 ggl. 100? f. $6\frac{114}{125}$ ggl.

b) v. Europ. Staats-Cantzley LXXI. c. 9. p. 604.

9 l. $26\frac{5}{8}$. 16 l? f. $47\frac{1}{3}$.

$47\frac{1}{3}$. 12 Thlr. 1? f. $6\frac{6}{71}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$. Cr. $10\frac{1}{2}$ Thlr. $17\frac{3}{4}$? f. $11\frac{5}{6}$.

kan, weiln die feine Marck um $12\frac{1}{3}$ Thaler darinnen ausgebracht ist. c)

Was vor ein Münz-fuß in dem kleinen courant gebräuchlich.

§. 6. Ausser jetzt beschriebenem Münz-Fuß in denen Cronen hat Dännemarck noch einen andern Münz-Fuß in dem sogenannten kleinen Courant-Gelde, so in Dänischen und Holsteinl. 10. 8. 4. und 2 Schilling-Stücken bestehet, und mit dem Hamburgl. Stadt-Courant anjetzo gantz gleich gestellet ist. Es wird nach solchem die feine Marck um $11\frac{1}{3}$ Thaler, mithin um $5\frac{15}{17}$ pro Cento besser als das nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ausgemünzete courant ausgebracht. a) In Betracht der doppelten und

c) v. Europ. St. Cantzley l. c.

9 l. 17 gr. 46. 16 l? f. $74\frac{2}{9}$.

74. 12 Thlr. 1? f. $3\frac{3}{17}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Cr. $10\frac{5}{12}$ Thlr. $18\frac{1}{2}$? f. $12\frac{1}{3}$.

Ad §. 6 a) Man hat einfache: (oder enckelte) doppelte 3 und 4fache Nettelblätter (so von dem

und einfachen guten Groschen und Mari-engroschen aber, als in welchen nach dem Torgauer-Fuß die feine Marck um $12\frac{3}{8}$. und respective um $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht wird, und welche eigentlich gegen obangeführte Schilling-Stücke zu stellen,

dem Holsteinschen Wappen den Nahmen haben) welche anfangs 4. 8. 12 und 16 ßl. Dänische respective gegolten, nachmahls aber, weil die feine Mk. darinnen um $13\frac{1}{3}$ Thaler (oder 40 Mk. Lübl.) ausgebracht gewesen, um $\frac{1}{6}$. reduciret worden, so daß sie jetzo nur $3\frac{1}{3}$ $6\frac{2}{3}$. 10 und $13\frac{1}{3}$. ßl. Dänische gelten, wozu denn die 8. 4. und 2 ßl. Stücke der geraden Rechnung halber gekommen. Wie man dann auch alte Dütgens so 6 ßl. gelten, und Dreyers, deren 3 eine Mk. Dänische gelten, annoch hat. Bey der letztern Probe zu Regenspurg hat sich gefunden, daß von denen 10 ßl. Stücken 61 auf die rauhe Mk. zu 8 l. 15 gr. fein, mithin $110\frac{1}{2}$ so da $17\frac{1}{4}$ Cronen oder $11\frac{1}{2}$ Thlr. betragen, auf die feine Mk. gegangen. v. Europ. St. Cantzley l. c.

thut es $9\frac{13}{68}$. und respective $11\frac{5}{17}$ pro Cento. b) Die Stadt Hamburg hingegen münzet nach diesem Courant-Fuß auch 32. 16 und 8 Schilling-Stücke, welche eigentlich gegen die $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke zu stellen, aus. Und diese sind es also, welche von dem Leipziger Fuß $5\,1\frac{5}{7}$ pro Cento fodern können, und gegen species-banco nicht mehr als $27\frac{2}{5}\frac{3}{7}$ pro Cento geben dörffen, wiewol man insgemein nur $25\frac{2}{2}\frac{5}{7}$ pro Cento zum Aufgeld rechnet, als so viel es thut, wenn man den Satz in der Ausrechnung umkehret. c)

§. 7.

b) $11\frac{1}{3}$. 100. 12? f. $105\frac{15}{17}$.

$11\frac{2}{3}$. 100. $12\frac{3}{8}$? f. $109\frac{13}{68}$.

$11\frac{2}{3}$. 100. $12\frac{1}{2}$? f. $111\frac{5}{17}$.

c) v. Bohns wohlerfahrner Kauffmann P. I. p. 52 wenn ein zu 12 Thlr. ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 16 ggl. gilt, muß ein zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. gemünztes 32 St. Stück $16\frac{16}{17}$ ggl. gelten.

§. 7. A. 1726 errichtete die Stadt Hamburg ihre sogenannte Courant-Banque, in welcher sie den aggio von ihrem zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgemünzetem courant gegen Species-banco, obgleich selbiger jetzterwehnter massen $25\frac{25}{27}$ pro Cento thut, beständig auf 16 pro Cento fest setzete. a) Dawider hatte sich Dännemarck, wie die derhalben zum Druck gekommene Schrifften ausweisen, am meisten gereget, weil nemlich das Dänische

Der aggio von dem courant ist bedencklich.

$11\frac{1}{3}$. 16. 12 ? f. $16\frac{16}{17}$.

$5\frac{15}{17}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$. bleiben $27\frac{23}{51}$.

Setzet man aber den Satz also:

12. $133\frac{1}{3}$. $11\frac{1}{3}$? so kommen nur $125\frac{25}{27}$ heraus.

Ad § 7 a) Die Stadt Hamburg präget in 32. 16. 8. 4 und 2 Schilling-Stücken das courant um $11\frac{1}{3}$ Thlr. (oder 34 Ml. Lübl.) in 1 ß. Stücken um 12 Thlr. (36 Ml. Lübl.) und in 6 und 3 Pfenning-Stücken um $11\frac{2}{3}$ Thlr. (38 Ml. Lübl.) aus. Nach dem Torgauer Fuß hingegen wird das courant in doppelten gu-

auf gleichem Fuß zu 11⅓ Thaler ausgemünzete courant nicht mit in den beständigen aggio von 16 eingenommen, sondern demselben, gleich anderm courant, der sich eigentlich gebührende höhere aggio beygeleget werden wolte. b) Wie denn Dänenen-

ten-und Marien-Groschen um $12\frac{3}{8}$. (36$\frac{11}{12}$. Ml. Lübl.) in einfachen guten-und Marien-Groschen um $12\frac{1}{2}$ Thlr. (37$\frac{1}{2}$ Ml. Lübl.) und in 6. 3 und 1. Pfenning-Stücken um 13 Thlr. (39 Ml Lübl.) vermünzet. Und nach dem letztern Reichs-Schluß werden auch die doppelte Marien-Groschen um $12\frac{1}{2}$ Thlr. die 6 und 3 Pfenning-Stücke aber um $13\frac{1}{3}$ Thlr. (40 Ml. Lübl.) und die 1 Pfenning-Stücke um $13\frac{2}{3}$ Thlr. (41 Ml. Lübl.) ausgebracht. Jedoch ist von diesem kleinen Gelde, weil es nicht in das Commercium kommt, allhie keine Frage.

b) vid. Hamburgische Cours-Zettel de ao. 1726 ap. Bohn. l. c. III. 355. Da dem Hamburgl. courant $15\frac{5}{8}$ bis $16\frac{1}{8}$; denen Dänischen Cro-

nen

nemarck damals klar darthäte, daß Hamburg, wenn es allein seinem courant einen solchen geringen aggio beylegete, sich in kurtzem von allen guten groben Münz-Sorten Meister machen könne: sintemalen wenn zu 100 Species-Banco-Thaler oder zu $133\frac{1}{3}$ Reichs-Thaler cour. in $\frac{2}{3}$ Stücken, so zu 12 Thaler ausgemünzet sind, $11\frac{1}{9}$ Marck feinen Silbers erfordert, diese $11\frac{1}{9}$ Marck feinen Silbers aber nachmals zu $11\frac{1}{3}$ Thaler vermünzet werden, und das daraus gelösete Geld gegen Species nicht $25\frac{25}{27}$. sondern 16 pro Cento zum Aufgeld giebt, evidenter $9\frac{25}{27}$ pro Cento solchergestalt in Ummünzung derer $\frac{2}{3}$ Stücke zu gewinnen stehen. c)

nen $14\frac{7}{8}$ bis 15; dem Dänischen courant $29\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{4}$; und denen neuen $\frac{2}{3}$ Stücken $31\frac{3}{8}$ zum aggio gegen species-banco angesetzet sind.

c) 9 sp. Thlr. 1 Mk. 100? f. $11\frac{1}{9}$.

Mit dem aggio vom courant wird es jetzo von Dännemarck und der Stadt Hamburg gleich gehalten.

§. 8. Es hat sich aber Hamburg, nachdem es das Dänische Courant mit dem Seinigen in gleichen cours durchgehen zu lassen sich erkläret, mit Dännemarck nachmals verglichen. Und da nunmehro beyderley courant nicht mehr als 16 bis 17 pro Cento gegen Species-banco thut, ist die Sache, vornemlich in Ansehung des Leipziger Fusses, desto bedencklicher geworden. Zudem auch die Dänischen Cronen mit obigem courant, und nicht mit dem Species-Banco-Geld jetzo mehr proportioniret werden, mithin nicht $15\frac{20}{27}$. sondern nur öffters 9 bis 10 pro Cento zum aggio gegen Species-Banco geben. a) Es ist al-

12 Thlr. cour. in $\frac{2}{3}$ St. 1 Mk. $133\frac{1}{3}$? f. $11\frac{1}{9}$.
1 Mk. $11\frac{1}{3}$ Thlr. $11\frac{1}{9}$ Mk? f. $125\frac{25}{27}$.
16 abgezogen von $25\frac{25}{27}$ bleiben $9\frac{25}{27}$ so pro Cento zu gewinnen.

Ad §. 8 a) v. Hamburgische Cours-Zettel d. d. 3 Junii 1738 allwo angesetzet sind:

Däni-

also denen, so $\frac{2}{3}$ Stücke noch exacte nach dem Leipziger Fuß ausmünzen, gar sehr daran gelegen, daß der aggio nach Billigkeit reguliret werde. Denn warum sol-

Dänische Cronen $9\frac{1}{2}$.	Schlechter als species-banco.
Hamburgl courant $16\frac{3}{8}$.	
Dänl. und Hollsteinische 10 ß. oder 5 Lübl. ß. Stücke ꝛc. $16\frac{3}{4}$.	
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $33\frac{1}{4}$.	

it. d. 3 Julii 1739.

Dänische Cronen $11\frac{1}{4}$.	Schlechter als species-banco.
Hamb. courant $17\frac{1}{2}$.	
Dänische und Holsteinl. 10 ß. Stücke $18\frac{1}{8}$.	
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $32\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$.	

Wenn das Stadt-courant nur 16 pro Cento giebt, mögen die Dänische Cronen nur $9\frac{5}{7}$ geben.

$25\frac{25}{7}$. 16. $15\frac{20}{7}$? f. $9\frac{5}{7}$.

$9\frac{5}{7}$ abgezogen von $15\frac{20}{7}$ bleiben $6_{18}\frac{5}{9}$. so an

denen

len die $\frac{2}{3}$ Stücke auf Dänische Cronen $21\frac{3}{4}$. und auf Danische courant $14\frac{1}{2}$ pro Cento aggio geben, da doch mathematice demonstriret werden kan, daß die Dänische Cronen selbst auf Species-banco $15\frac{20}{27}$ geben müssen, und von dem Leipziger Fuß nur $17\frac{16}{27}$ fodern können, wie auch daß das Courant-Geld auf Species-banco $25\frac{25}{27}$ geben müsse, und von dem Leipziger Fuß nicht mehr als $5\frac{15}{17}$ fodern könne.

§. 9.

denen Cronen zu gewinnen, wenn die $\frac{2}{3}$ St. in selbige vermünzet werden. Eine Crone so sonst $18\frac{1}{2}$ ggl. gelten soll, kommt demnach auf $19\frac{3}{5}$ ggl. zu stehen, wenn sie nur $9\frac{1}{2}$ pro Cento auf species-banco giebt.

$109\frac{1}{2}$. $18\frac{1}{2}$. $115\frac{20}{27}$? f. $19\frac{3}{5}$.

Mithin wird die feine Mk. effective um 12 Thlr. $18\frac{1}{4}$ ggl. folglich um $6\frac{1}{3}$ pro Cent höher als nach dem Leipziger Fuß ausgebracht.

1 St. $19\frac{3}{5}$ ggl. $15\frac{5}{8}$ St? f. 12 Thlr. $18\frac{1}{4}$ ggl.

12 Thlr. 100. 12 Thlr. $18\frac{1}{4}$ ggl. f. $106\frac{97}{8}$.

§. 9. So viel den Wechsel-Cours übrigens betrifft, so werden auf Leipzig verwechselt 84 Thaler in Dänischen Cronen gegen 100 Thaler courant in $\frac{2}{3}$ Stücken, obschon der eigentliche pary $87\frac{1}{2}$ Thaler in Dänischen Cronen ausmachet. a) Auf Amsterdam werden verwechselt 110 bis 114. Rthlr. in Dänischen Cronen gegen 100 Thaler in Holländl. Courant- oder Cassa-Geld, welches sich gar adæquat erfindet, weil Holland seinem courant gegen Species-banco nicht mehr als 5 pro Cento zum aggio aufrechnet, ob es gleich, wie anderer Orten gezeiget worden, an und vor sich ein mehrers thut. b) Auf Lon-

Wie es mit dem Wechsel-Cours bewandt.

Ad §. 9 a) v. Graumanns Nieder-Elbische Arbitrage-Tractat p. 173.

12 Thlr. 100. $10\frac{5}{12}$? f. $87\frac{1}{2}$.

Da aber 84 nur gegeben werden, wird supponiret, daß die $\frac{2}{3}$ Stücke um $12\frac{2}{5}$ Thlr. ausgebracht sind. 84. $10\frac{5}{12}$. 100? f. $12\frac{101}{250}$.

b) 105 Thlr. in Holländl. cour thun $115\frac{20}{27}$.

Thlr.

Londen werden verwechselt 5 Thaler in Dänischen Cronen gegen 1 Pfund Sterl. wie denn dieses gegen den Leipziger Fuß gleichfalls mit 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. verglichen wird. c) Und nach Franckreich gehet der Wechsel-Cours gemeiniglich über Hamburg oder Holland, dahero nichts in specie derhalben allhie zu melden nöthig seyn will.

An-

Thlr. in Dänischen Cronen, (wie denn beyderley so viel als 100 species-Banco-Thaler gelten) was thun 100 Thlr. in Holländ. courant? f. $110\frac{130}{567}$. Thlr in Dänl. Cronen.

c) 12 Thlr. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. $10\frac{5}{12}$ Thlr? f. 7 fl. $42\frac{26}{27}$ Kr. oder 5 Thlr. $12\frac{26}{27}$ Kr.

Anhang

bestehend

In einer Vergleichung

der vornehmsten Europäischen Münzen

mit der Teutschen Reichs-Münze:

Wie auch

In einer Verzeichniß

der vornehmsten von dem Münzwesen

handelnden Autorum.

Vorbericht.

Es haben zwar bereits viele sowol Münz- als sonst Rechnungs- und Handels-Verständige die Europäischen Münzen gegen einander zu vergleichen sich angelegen seyn lassen, als da sind Hoffmann, Marperger, Bohn, Graumann, Schefsler, Strunz und a. m. Es ist aber, wenn man ihnen nachgehen will, wol acht dabey zu haben, ob sie vor oder nach der Zeit, da zwischen dem Reichs-Thaler-courant und dem Species-Reichs-Thaler der jetzige aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cento zu seyn angefangen, ihre reductiones angestellet, ingleichen ob sie, wie gemeiniglich die Hamburgischen Kaufleute thun, nach schwerem Banco-Geld mit Vorbeygehung des Unterschieds zwischen oberwehnten Reichs-Thalern die Ausrechnung vorgenommen: Wie denn auch öfters einige sich dabey selbst confundiret, und in der Ausrechnung bey dieser Sorte den Reichs-Thaler-courant, und hinwieder bey der andern den Reichs-Species-Thaler zum Grunde genommen haben. Es ist auch keiner nicht, der alle Europäische Reiche nach der gehörigen Ordnung durchgegangen, und sowol die Eintheilung derer Münzen selbst in jedem Reiche als die Vergleichung dererselben mit denen teutschen Münzen nach schwerer und leichter Währung zugleich vor die Hand genommen.

Vergleichung derer vornehmsten Europäischen Münzen mit der Teutschen Reichs-Münze.

Teutschland.

Die allgemeine Reichswährung bestehet in Reichs-Thalern, Groschen, Creutzern und Pfenningen; Die eigentliche Rheinl. Währung aber in Gulden, Creutzern und Pfennigen. Und den Unterschied von der Land-Münze verursachen hauptsächlich die mannigfaltige Pfenninge, als welche immer in einem Lande leichter oder schwerer sind als in dem andern.

In denen obern Creysen, als nemlich in dem Fränckl. Bayerl. Schwäbl. und Oesterreichl. Creyse gilt vornemlich die Rheinl. Währung.

Die

Die würckliche especes sind:
zu Wien,
Ducaten zu 4 fl.
Gold-fl. zu 3 fl.
Species Reichsthaler zu 2 fl.
Gulden, gantze, halbe und viertel.
Kaysergroschen, einfache und doppelte,
Creutzer,
Pfenninge.

Ein Gulden thut 20 Kaysergr. 60 Kr. 0- der 240 Pfenninge; einen Kaysergr. 3 Kr. oder 12 pf. und ein Kr. 4 pf.

Will man sie mit dem guten Geld in Sachsen vergleichen, so thut

1 Gulden	=	16 Sgr.
1 Kaysergr.	=	$9\frac{3}{5}$ Pf.
5 machen	=	4
1 Creutzer	=	$3\frac{2}{10}$
15 machen	=	4
1 Pfenning	=	$\frac{4}{5}$
5 machen	=	4

denn überhaupt thut der Unterschied 25 pro Cento, um welche das Geld besser ist in Sachsen, als in dem sogenannten Reich.

Zu Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, Ulm und anderer Orten hat man neben denen Kayserl. eine Land-Münze von Batzen. Es sind aber deren zweyerley Gattungen, als nemlich gute und leichte, wie man denn auch von beyden dreyfache, gantze und halbe hat.

Ein guter Batzen gilt 5 Kr. mithin thun 12 einen Gulden: und die halbe heissen in specie Bayrische Land-Münze. Ein schlechter Batzen gilt 4 Kr. mithin thun 15 einen Gulden, und die halbe heissen in specie Albus oder Weiß-Pfenninge.

Noch hat man Kopfstücke gantze und halbe, so 20 und 10 Kr. gelten, und eigentlich vierfache und doppelte gute Batzen sind.

In Vergleichung mit der Sächsischen Münze thut:

1 Kopfstück	=	5 Sgl.	4 Pf.
3 machen		16	=
1 guter Batzen		1	4
3 machen		4	=

1 schlechter Batzen	1	=	$\frac{4}{5}$
15 machen	16	=	
1 Landmünze	=	8	
3 machen	2	=	
1 Albus	=	$6\frac{2}{5}$	
15 machen	8	=	

Ausser dem ist noch die Fränckl. Währung zu mercken, welche um $33\frac{1}{3}$ pro Cento besser ist als die Rheinl. Währung, indem ein Fränckl. Gulden 20 leichte Batzen oder 80 Kr. (d i. 21 Ggl. 4 Pf.) thut, wiewolen dergleichen schwere Gulden effectivè nicht mehr existiren. So hat man auch im Hertzogthum Würtemberg öfters noch eine besondere Rechnung nach Schillingen, deren 28 einen Gulden und 42 einen Reichs-Thaler thun.

Im Ober-Rheinl. Creiß und insonderheit zu Franckfurth am Mayn wird Rechnung gehalten in Reichs-Thalern, Creutzern und Pfenningen: und hat man, gleich in vorerwehnten Creisen, Kopfstücke, gute und schlechte Batzen, und Kayserg l. Die gute Batzen heissen gemeiniglich grosse

Pe-

Petermänngen, die sogenannte kleine Petermänngen aber thun nicht die Helffte, sondern nur $\frac{1}{3}$ Theil von denen grossen.

Einen Reichs-Thaler thun:			$1\frac{1}{2}$ fl.
$4\frac{1}{2}$	Kopfstücke	à	20 Kr.
18	grosse Petermänngen		5
$22\frac{1}{2}$	schlechte Batzen		4
30	Kaysergr.		3
45	Albus		2
54	kleine Petermänngen		$1\frac{2}{3}$
90	Kreutzer		
360	Pfenninge		

Sonst komt in diesem Creiß noch die besondere Hessische Währung vor, so in Hessl. Albus, Pfenningen und Hellern bestehet, und nach welcher thun:

Einen Reichs-Thaler 32 Hessl. Albus, 288 Pf. oder 384 Heller.

Einen Albus aber hinwieder 9 Pf. oder 12 Heller.

Vier Albus thun 3 Ggl. und die Pfenninge sind mit denen in Sachsen gantz einerley, die Heller aber meistens so gut als die leichte Pfenninge. Ingleichen komt

noch vor: die Franckfurtl. Wechselwährung, und die Cammer-Gerichtswährung.

Nach der Franckfurtl. Wechselwährung thun 82 Wechsel-fl. eben 100 fl. current, so meist 22 pro Cento im Unterschied beträgt.

Nach der Cammer-Gerichtswährung aber thun 23 Cammer-Gulden eben 30 Gulden current, so da $30\frac{10}{23}$ pro Cento thut.

In Straßburg hat man vor dem auch eine besondere Rechnung nach Gulden und Schillingen gehabt.

Ein Gulden hat 10 Schillinge, und ein Schilling 6 Kr. mithin so viel als ein doppelter Kaysergr. gethan: Ein Plappert hingegen ist ein halber Schilling oder ein einfacher Kaysergroschen gewesen, und von denen Pfenningen haben 2 einen Kreutzer gemachet.

Im Unter-Rheinl. Creiß ist meist gleiche Rechnung und Münze als im Ober-Rheinl. Creiß.

Zu Cölln am Rhein aber hat man eine besondere Rechnung nach Blafferten und Cöllnl. Albus.

Einen Reichsthaler thun 20 Blafferts oder 80 Cöllnische Albus:

Mithin thut 1 Blaffert 1 Ggl. $2\frac{2}{5}$ Pf.

oder $4\frac{1}{2}$ Kr.

1 Cöllnl. Albus $3\frac{3}{5}$ Pf. oder $1\frac{1}{8}$ Kr.

5 Blafferts oder 20 Albus aber machen

6 Ggl. oder $22\frac{1}{2}$ Kr.

Man hat aber auch ausser diesen Cöllnl. Albus noch andere, so Räder-Albus heissen, und so viel als ein Kayserg. gelten.

Ein Räder-Albus thut 16 Cöllnl. Pfenninge, und ein gemeiner Cöllnl. Albus nur 6 Pf.; dahero thun 6 Räder-Albus auch 16 gemeine Albus. Die Pfenninge aber sind so schlecht, daß 5 derselben 3 gute oder $3\frac{3}{4}$ Rheinl. Pf. ausmachen.

Schilling heisset die Helfte von beyderley Albus.

Noch hat man sogenannte Cöllnl. Species-Thaler zu 78 Cöllnl. Albus, so da thun 23 Ggl. $4\frac{4}{5}$ Pf. oder $88\frac{1}{4}$ Kr.;

ingleichen hat man Räder, Cölln. und Herren-fl.; und thut

1 Räder-fl. 24 Räder- oder 64 Cölln. Albus.

1 Herren-fl.	15	40
1 Cölln. fl.	12 1/2	33 1/3

Dagegen gilt

1 Rheinl. fl.	20	53 1/3
1 Lüttichl. fl.	7 1/2	20

Im Niederländ-Westphäliſ. Creiß rechnet man nach Reichs-Thalern und Stüvern. Beſonders iſt die Cleviſche Währung zu mercken, nach welcher thun

60 Stüver einen Rthlr.
40 = = einen Rheinl. fl.
30 = = einen Clevl. Thlr.
20 = = einen Clevl. fl.

2 Stüver thun 3 Kr. und 2 1/2 Stüver thun 1 Sgl. mithin thut 1 Stüver 4 4/5 gute Pf. oder 1 1/2 Kr.

Ein halber Stüver heiſt ein Fettmänngen.

Noch hat man Schillinge und Deute:

8 Schillinge thun 1 Rthlr.

Mit-

Mithin gilt 1 Schilling $7\frac{1}{2}$ Stüver oder 3 Ggl.

Die Deute sind den Cöllnl. Pfenningen gantz gleich: und gehen derselben 60 auf einen Schilling, und 8 auf einen Stüver.

In Ost-Frießland hat man Schillinge, Schaape, Stüver und Witten.

Einen Reichsthaler thun

9 Schillinge, 27 Schaap, 24 Stüver und 540 Witten.

1 Schill. gilt 2 Ggl. 8 Pf. (oder 4 Mgl.)

1 Schaap = $10\frac{2}{3}$

9 machen 8

1 Stüver = $5\frac{1}{3}$ (oder so viel als ein klein Petermänngen.

1 Witte = $\frac{8}{15}$

15 machen 8

Im Ober- und Nieder-Sächs. Creiß rechnet man mehrern Theils nach Reichs-Thalern, guten Groschen und guten Pfenningen.

Einen Rsthlr. thun 24 Ggl. oder 288 gute Pf.; mithin 1 Ggl. 12 Pf.

In Vergleichung mit der Rheinis. Münze thut

1 guter Groschen	3 Kr.	3 Pf.
1 guter Pfenning	-	$1\frac{1}{4}$ Pf.

Die würckliche especes sind:

Ducaten zu	2	Thlr.	16 Sgl.
Species-Rthl.	1		8
$\frac{2}{3}$ Stücke	à	=	16
$\frac{1}{3}$ St.	à	=	8
$\frac{1}{6}$ St.	à	=	4
2 Sgl. St.	=		2
1 Sgl. St.	=		1

6 und 1 Pf. Stücke.

Anbey ist noch zu mercken in Ober-Sachsen die Meißnl. Währung, nach welcher ein Meißnl. Gulden 21 Sgl. oder $78\frac{3}{4}$ Kr. so da auf current fl. $31\frac{1}{4}$ pro Cent thut: wie denn auch die Rechnung nach Schocken bey der Steuer etwas besonders ist: es thut aber ein Neu Schock $2\frac{1}{2}$ Thlr. und ein alt Schock 20 Sgl.

In Pommern rechnet man nach Reichs-Thalern, Marcken, Schillingen und Witten.

Ein

Ein Reichsthaler thut 6 Marck, 96 ß. oder 192 Witten.

1 Marck thut 16 ß. und 1 ß. thut 2 Witten. Und in Nieder-Sachsen giebt es noch unterschiedene Währungen.

In denen Braunschweig-Lüneburgl. Landen rechnet man nach Mariengroschen und Pfenningen.

Ein Reichsthaler thut 36 Mariengl. und 1 Mgl. hinwieder 8 Pf. die halbe Mgl. aber heissen Matthier.

Die effective Münzen sind

24. 12. 6. 4. 2. und 1 Mariengl. Stücke.

4. 2. und 1 Pfenning-Stücke.

Ein eigentlicher Marien-Gulden auf denen Bergwercken aber wird zu 20 Mgl. gerechnet.

In der Stadt Lüneburg rechnet man (gleich als im Lande Hessen) nach Schillingen und Pfenningen, da 32 Sch. auf einen Rthlr. und 9 Pf. auf einen Sch. gehen: Dahero auch 9. $4\frac{1}{2}$. und 3 Pf. Stücke ausgepräget werden.

In den Städten Hamburg und Lübeck

wird Rechnung gehalten in Marcken, Schillingen und Pfenningen Lübscher Währung.

Eine Marck thut 16 ß. und 1 Schilling 12 Pf.

Ein species-Rthlr. gilt 3 Mk. 48 ß. oder 576 Pf. banco.

Es thut also 1 Mk. banco 10 ggl. 8 Pf. oder 40 Kr; 1 ß. banco 8 gute oder 10 Rheinl. Pf; und 6 Lübsche Pf. banco thun 4 gute oder 5 Rheinl. Pf.

Im Wechsel rechnet man nach Thalern von 2 Mk. oder 32 ß. Lübl.

Man hat aber daselbst noch auffer dem eine courant-Münze von:

32. 16. 8. 4. 2 und 1 ß.

und von 6 und 3 Pfenning-Stücken:

So auf Banco-Geld 16 pro Cent gibt.

Und in der Stadt Bremen wird gerechnet nach Rthlr. Groten und Schwaren, schweren Geldes:

Ein Species-Rthlr. thut 72 Grot, und ein Grot 5 Schwaren.

Mithin thun $2\frac{1}{4}$ Grote einen Sgl. und

9.

9 Grote thun 4 Ggl. 15 Schwaren aber thun 16 gute Pfenninge.

Schlesien und Böhmen.

In Schlesien und Böhmen wird Rechnung gehalten nach Reichs-Währung in Rthlr. Kaysergroschen und Pfenningen. Man hat aber auch besondere weisse Groschen, Gröschlein, Dreyer, Böhmische weisse und kleine Pfenninge und Schlesische Heller.

In Böhmen thut ein weisser Groschen 7 Böhml. Weißpf. oder 14 kleine Pf. in Schlesien aber thut derselbe 6 Böhmische Weißpf. oder 12 Schlesische Heller: In Schlesien thun dahero 45 weisse Groschen einen Reichsthlr. und 30 einen Reichsfl; in Böhmen aber $38\frac{4}{7}$ weisse Gl. einen Rthlr. und $25\frac{5}{7}$ einen Reichsfl.

Ingleichen thun 18 Schlesische Heller und 9 Böhml. weisse oder 18 kleine Pf. einen Kaysergroschen.

Es kommen also die Pfenninge und Heller in ihrer Maasse wol miteinander über-

überein; die weisse Groschen aber in Böhmen sind um $16\frac{2}{3}$ pro Cent besser als in Schlesien. Es thut in Schlesien

1 weisser Gl. oder Albus eben 2 Kr. oder $6\frac{2}{5}$ gute Pfenninge.

1 Gröschlein $\frac{3}{4}$ Kr. oder $2\frac{2}{5}$ gute Pfenn.

1 Dreyer $\frac{1}{2}$ Kr. oder $1\frac{3}{5}$ gute Pfenn.

1 Heller $\frac{8}{15}$ gute Pf. (gleich denen Pohlnl. schwartzen Schillingen.)

In Böhmen hingegen thut 1 weisser Gl. (Bili Gross) $2\frac{1}{3}$ Kr. und 1 weisser Pf. (Bili Peniz) $1\frac{1}{3}$ Rheinl. Pf. oder $1\frac{1}{15}$ gute Pf. (gleich denen Pohlnl. Weiß-Schillingen.)

4. weisse Gl. thun 3 Kaysergl. und 3 weisse Pf. thun 1 Kr.

Ferner hat man in Böhmen: sogenannte Schocke (Kopy missensky,) so in Böhmen 30. und in Schlesien 35 weisse Gl. gelten; wie auch Schocke, Böhml. Groschen (Kopy grossuw Czeskich) so 2. Thaler gelten.

In Schlesien aber hat man besondere Zahl-

Zahl- oder Wechsel-Thaler von 24 Kayser- oder 36 weissen Groschen, so da 19 Gl. $2\frac{2}{5}$ Pf. thun, wie sie denn eben gegen Rthlr. 25 pro Cent im Unterschied betragen.

Auch hat man daselbst zerley Schocke, als nemlich gemeine Schocke von 60; kleine Schocke von 35; und schwere Schocke von 75 weissen Groschen.

Ingleichen hat man zerley Arten von Marcken, als nemlich kleine oder Glogaul. Marcken von 24; Liegnizl. Marcken von 32; und schwere Marcken von 48 weissen Groschen.

Schweitz.

Zu Basel und S. Gallen rechnet man entweder nach Reichs-Thalern und Reichs-Gulden, oder nach besondern Schweitzer-Gulden. Anbey hat man zur Münze Batzen, Schillinge, Groschen, Plapperte, Kreuzer, Rappen und Heller von eigner Schweitzer-Währung.

Einen Reichs-Gulden thun

18. gute Batzen
20. Schillinge
24. Groschen
30. Plapperte
72. Kreuzer
180. Rappen
576. Heller.

} Schweitzer-Währung.

Dahingegen thun einen Schweitzer-Gulden

15 gute Batzen.
$16\frac{2}{3}$ Schillinge.
20. Groschen.
25. Plapperte.
60. Kreuzer.
150. Rappen.
480. Heller.

Mithin differiren die Reichs- und die Schweitzer-Gulden um 20 pro Cent.

1 guter Batzen gilt $10\frac{2}{3}$ gute Pf; oder $13\frac{1}{3}$ Rheinl. Pf.

1 Schilling aber ist gerade so viel als ein Kayserg l. à 12 Rheinl. oder $9\frac{3}{5}$ gute pf. Und 1 Schweitzergl. ist soviel als eine Bayerl.

erl. Landmünze oder ein Braunschweigl. Mariengl. Gleichwie auch ein Plappert soviel als ein Albus in den Obern Creissen ist.

5 Rheinl. Kreuzer thun 6 Schweitzer Kr.
6 Rappen thun 1 Plappert
und 8 Heller thun 1 Schweitzer Kr.

Zu Zürch hat man eben dergleichen Schweitzer-Gulden; die Batzen aber, so deßwegen auch kurtze Batzen heissen, wie auch die Schillinge sind noch geringer als die zu Basel.

Es thun nemlich einen Schweitzer-Gulden:

16 kurtze Batzen
40 Zürcher Schillinge
60 Schweitzer Kreutzer
240 Amsters (oder Angsters)

Mithin thut 1 Batzen
$2\frac{1}{2}$ Zürcher ß.
$3\frac{3}{4}$ Schweitzer Kr.
15 Amsters

1 Schilling thut $1\frac{1}{2}$ Schweitzer Kr. oder 6 Amsters.

und

und 1 Schweitzer Kr. thut 4 Amsters.

Zu Lucern, Bern und Freyburg hat man eben die Münze, wie zu Zürch: Nur sind die Lucerner Schillinge noch schlechter als zu Zürch, indem derselben 48 auf einen Schweitzer fl. gehen.

Zu *Geneve* rechnet man nach Florins, Schillingen und Pfenningen.

1 Florin hat 20 ß. und 1 ß. hat 12 Pf. Es thun aber einen Rthlr. 10 fl. und 6 ß. Thut also 1 fl. nur $8\frac{76}{103}$ Rheinl. Kr.

Franckreich.

v. P. II. c. 1.

Allda wird gerechnet nach livres, sols und deniers.

Ein livre hat 20 sols, und 1 sol hat 12 deniers.

Die vornehmsten Münzen sind

Louis d'or zu 24 livres

Louis oder Ecus d'argent zu 6 livr.

ganze, halbe und viertel.

1 livre wird jetzo bezahlet mit 6 Sgl. bis 6 Sgl. 4 Pf. (oder $22\frac{1}{2}$ bis $23\frac{3}{4}$ Kr.)

und

und 1 sol mit $3\frac{3}{5}$ bis $3\frac{4}{5}$ gute Pf. (oder $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ Rheinl. Pf.) Folglich thut ein Louis d'or 6 Rthlr und ein Louis d'argent $1\frac{1}{2}$ Thlr. bis 1 Thlr. 14 Sgl. so gegen die species Rthlr. $12\frac{1}{2}$ pro Cento im Unterschied beträgt.

Im Wechsel bedienet man sich der fingirten ecus von 3 livres oder 60 sols, so da thun 18 bis 19 Sgl. (meist denen Dänischen Cronen gleich.)

Spanien.

v. P. II. c. 2.

Allda wird gerechnet nach Ducaten, Reaux und Maravedis.

1 Ducat (so jedoch eine fingirte Münze nur mehr ist) thut 375 maravedis, oder 11 reaux und 1 marav. Und ein real thut 34 marav.

Die würckliche Münzen bestehen in:

Doppie oder Pistoles d'Espagne zu 40 reaux von der neuen Platte.

Pesos de otto, Stücken von achten,

Spanl. mats oder Piastren zu 10 reaux von der neuen Platte.

Vierfachen, doppelten und einfachen reaux:

Ein real von der neuen Platte aber gilt jetzo 3 Ggl. bis 3 Ggl. $1\frac{2}{5}$ Pf. und 1 maravedi gilt $1\frac{1}{7}$ gute Pfenninge, wie denn 7 maravedis 8 gute Pf. thun.

A. 1740 sind in dem Wechsel-Cours zu Amsterdam 375 maravedis mit 98 Grot Fläml. (d. i. mit 1 Thl. 7 Ggl. 4 Pf.) bezahlet worden. Ein Stück von achten aber gilt 1 Rthlr. 6 Ggl. bis 7 Ggl. 2 Pf, mithin, ob er schon nur 10 reaux thut, meist eben so viel als ein Ducaten von 11 reaux und 1 mar. im Wechsel bisweilen ausgebracht werden kan.

Portugall.

Allda rechnet man nach Ducaten, Reaux, und Rees.

1 Ducaten thut 10 reaux, und
1 real thut 40 rees.

Die würckliche Münzen sind von Gold:

des doppio Moeda oder doppeltete Pistoles von 10 Ducaten.

des

des Moeda oder einfache Pistoles, und des Demy Moeda, oder halbe Pistoles von 5 und $2\frac{1}{2}$ Ducaten: welche letztere auch Millerees heissen, weil sie gerade $\frac{1}{m}$ rees gelten.

Von Silber aber:

Pataeas oder Patagons so marquiret zu 15 reaux oder 600 rees.

Crusados oder Ducaten, so marquiret, und Pataeas, so nicht marquiret, zu $12\frac{1}{2}$ reaux oder 500 rees.

Crusados so nicht marquiret, und welche im Wechsel gelten, zu 10 reaux oder 400 rees.

Testons von 6. 5. 4. 3. 2. und 1 Ventin, deren eines 20 rees gilt.

Piastre oder Stücke von 8 Spanl. reaux, so da $18\frac{3}{4}$ Portugiesesche reaux oder 750 rees thun.

Nach dem Cours-Zettel von a. 1740 hat Amsterdam vor 1 crusado von 400 rees nur 44 bis 45 Grot Fläml. (d. i. 14 Sgl. bis 14 Sgl. 4 Pf.) bezahlet, ob gleich ehemals der pary mit $76\frac{4}{5}$ Grot Fläml. (oder $24\frac{1}{2}$ Sgl.) gewesen. Welches vor-

nemlich wol daher komt, daß indessen die obenerwehnter massen marquirte Münze um 20 und respective 25 pro Cento erhöhet worden:

Es kan also jetzo nur gelten

1 Pataca	21	Sgl. 6	Pf.
1 marquirter Cru-sado -	17	9	Pf.
1 Teston von 5 Venti	3	6	Pf.
1 Real	1	$4\frac{4}{5}$	Pf.

und ein rees so wenig, daß 28 erst 1 Sgl. thun.

Ein Reichs-Thaler hingegen muß 670 rees gelten.

Niederlande.

v. P. II. c. 3.

Zu Antwerpen rechnet man nach Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten.

1 Pfund Fläml. hat 20 ß. und 1 ß. hat 12 Grot.

Insgemein wird evaluiret:

1 Pfund

1 Pfund zu 3 Rthlr. bis 3 Rthlr. 2 Sgl. 11 Pf.

1 fl. zu 7 Sgl. und 9 bis 11 Pf. (oder 14 Kr. und 1 bis $2\frac{3}{4}$ Pf.)

und 1 Grot zu $3\frac{3}{4}$ bis $3\frac{7}{8}$ gute Pf.

Es solten dahero 80 Grot Flämi. einen Rthlr. thun, jedoch werden insgemein nur 75 vor einen Rthl. courant und 100 vor einen Species Rthlr. gerechnet.

Die würckliche Münzen sind

Patagons, oder Albertus- und Creutz-Thaler, so da 8 Schilling Fläml. oder 48 Stüver thun. (à 1 Rthlr. 6 bis 7 Sgl.)

Brabantl. Gulden zu $3\frac{2}{3}$ Schillinge oder 20 Stüver: (à 12 Sgl. und 6 bis 11 Pf.)

Schillinge oder escalins zu 6 Stüver. (à 3 Sgl. und 9 bis 11 Pf.) Stüver oder Patards zu 8 Deuts (à $7\frac{1}{2}$ bis $7\frac{3}{4}$ gute Pf.) Deuts zu 2 Brabantl. Pfenningen. Es thun aber 16 Deuts oder 32 Brabantl. Pfenninge gerade 15 gute Pfenninge. 2 Grot Fläml. thun 1 Stüver.

Zu Amsterdam rechnet man nach Holländl. Gulden, Stüvern und Deuts.

1 Gulden hat 20 Stüver, und 1 Stüver hat 8 Deuts.

Die würcklichen especes sind:

Goldne Ducatons zu 15 Holländ. Fl.
(gelten 7 Reichsthl. und 12 Sgl. bis 19 Sgl. 2 Pf.)

Silberne Ducatons zu 3
(gelten 1 Rthlr. und 13 Sgl. 10 Pf. bis 15 Sgl. 3 Pf.)

Reichs-Thaler zu 2 1/2

Löwen-Thaler zu 2
(gelten 1 Rthl. bis 1 Rthlr. und 1 Sgl.)

gemeine oder Seeländl.

Thaler zu 1 1/2
(gelten 18 Sgl. bis 18 Sgl. und 9 Pf.)

Gulden zu 1
(gelten 12 Sgl. bis 12 Sgl. und 6 Pf.)

Holländl. Schillinge zu 6 Stüver
(gelten 3 Sgl. und 7 bis 9 Pf.)

Holländl. Stüver zu 8 Deuts
(gelten 7 1/5 bis 7 1/2 gute Pf.)

Deute gelten 9/10 gute Pf.
10 machen 9 gute Pf.

Die Brabantl. Escalins und Patards sind

sind um 4 pro Cento besser als die Holländl. Schillinge und Stüver: daher auch 24 Brabantl. Gulden 25 Holländl. Gulden thun.

Engelland.

v. P. II. c. 4.

Allda rechnet man nach Livres, Shelings und Penny Sterling.

1 Livre hat 20 Shel. und 1 Shel. hat 12 penny.

Insgemein wird evaluiret:

1 Pfund Sterling zu 5 Thaler und 16 bis 20 Ggl.

Die würckliche especes sind

Guinées zu 21 fl. (thun 6 Thlr. und 5 Ggl. 7 Pf. bis 10 Ggl.)

Cronen zu 5 fl. (thun 1 Thlr. und 10 bis 11 Ggl.) gantze und halbe

Shelings oder Kopfstücke (thun 6 Ggl. und 10 Pf. bis 7 Ggl.)

Penny, (thun $6\frac{3}{4}$ bis 7 gute Pf.)

6. 4. 3. und 2 Penny Stücke:

Ein Penny hat 4 fardinghs, so jettons von lautern Kupfer sind.

Ein species-Rthlr. gilt nur $4\frac{1}{2}$ Shelings, sind also die Cronen um $11\frac{1}{9}$ pro Cento besser.

Dännemarck.

v. P. II. c. 5.

Allda rechnet man nach Cronen, Marcken, Schillingen und Pfenningen Dänischer Währung.

Eine Crone thut 4 Ml.
1 Marck thut 16 ß.
und 1 ß. thut 12 Pf.

Die Dänische Währung ist insaemein um die Helffte geringer als die Lübsche Währung.

1 doppelte Crone oder Rthlr. von 8 Ml. gilt 1 Rthlr. 13 Sgl.

1 Stück von $1\frac{1}{2}$ Cronen oder 6 Ml. gilt 1 Rthlr. 3 Sgl. 10 Pf. bis 4 Sgl. 4 Pf.

1 Crone oder schlechter Thaler von 4 Ml. gilt 18 Sgl. 7 bis 9 Pf.

Rechnet man eine solche Crone gegen ein $\frac{2}{3}$ St. von 16 Sgl. so ist jene um $15\frac{5}{8}$ pro Cento besser als dieses.

1 Marck=

1 Marckstück 4 Ggl. und 8 bis 9 Pf.
1 Schilling $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{5}{8}$ gute Pf.
Noch hat man ein courant von 24. 16. 10. 8. 4. und 2 ß. Stücken, so da gelten 6. 4. Ggl. ꝛc. ꝛc.

Schweden.

Allda hat man insgemein zweyerley Rechnung nach Silber- und Kupfer-Münze: jene aber ist eben 3 mal so gut als diese.

In beyderley Münze giebt es Thaler, Marcke, Rundstücke und Oere.

Man hat aber zerley Thaler, nemlich Species- oder Banco-Thaler; Courant- oder Reichs-Thaler Carolinen; und Schwedl. Reichsthaler.

Species- oder Banco-Thlr. thun 4 Carolinen, 8 Silber-Mk. oder 64 Oer Silbermünze; oder auch 24 Mk. oder 192 Oer Kupfermünze, und gelten 1 Rthlr. 8 Ggl. bis 8 Ggl. 8 Pf.

Courant oder Rthlr. Carolinen thun

3 Carolinen 1 Rthlr. 6 Pf.

Schwedl. Rthlr. thun	2 Carolinen	16 Sgl.
1 Caroline thut	2 Ml. Silb. M.	8
1 Silber-Ml. thut	8 Oer Silb. M.	4
½ Silber-Ml heißt ein weiß Rund- stück oder zwölff Oer, weil es 12 Oer in Kupfermünze, oder 4 in Silbermünze thut.		2
1 Oer Silber-M. gilt	6 Pf.	
1 Oer Kupfer-M. gilt	2 Pf.	

Pohlen.

In Groß-Pohlen rechnet man nach Gulden, Groschen, und Pfenningen.

Ein Pohlnl. Gulden thut 30 Pohlnl. Groschen, und ein Gl. thut 3 schwartze Schillinge; oder 9 Pfenninge.

Es gilt aber jetzo nur 1 fl. ewa 4 Sgl. ein Gl. gilt $1\frac{3}{5}$ gute Pf. oder 2 Rheinl. Pf. und 1 schwartzer fl. $\frac{8}{15}$ gute Pf.; mithin thun 1 Reichsthlr. 6 Pohlnl. fl. oder 180 Pohlnl. Groschen.

Noch hat man Dümpfe, so mehr als einen Gulden, nemlich 5 Sgl. $\frac{4}{5}$ Pf. oder 19 Kr. gelten, ingleichen Schußtacken, so 1 Sgl.

1 Sgl. $8\frac{4}{15}$ Pf. oder 6 Kr. $1\frac{1}{3}$ Pf. werth sind.

In klein Pohlen, wie auch in Preussen und zu Riga rechnet man gleichfalls nach Gulden und Groschen, es ist aber die Münze von Groschen noch einmal so gut daselbst als in groß Pohlen.

Daher ob gleich auch 30 Gl. auf einen Gulden gehen, jedoch nur 3 fl. oder 90 Groschen einen Rthlr. ausmachen.

Ein Gulden gilt dahero 8 Sgl.

Ein Groschen $3\frac{1}{5}$ gute pf. oder soviel als ein Rheinl. Kreuzer. Und 1 Schilling $1\frac{1}{15}$ gute pf.

Die Pohlnl. Pfenninge aber deren 18 auf einen Groschen gehen, sind gar schlecht, und thun 45 Pohlnl. pf. erst 8 gute pf.

So hat man auch Dütgen, so 3 Pohlnl. Gl. oder einen Kayserql. thun; Brommer, deren einer $1\frac{1}{2}$ Pohlnl. Groschen thut, und Fledermäuse, deren 2 einen Brommer thun.

Ingleichen Rigasche Marcke, so 6 Pohlnl. Gl. thun, und denen Schußtacken fast gleich gelten.

Wie auch Danziger-Oerter, deren 5 einen Rthlr. thun.

Ungarn.

Alda rechnet man nach Reichs-Species- und Reichs-courant-Thalern, auch Reichs-Gulden, so da Egistaller, Egy magyartaler, und Egyforinth heissen, ingleichen nach Kayserg. Jedoch hat man alda noch besondere Münze von Schußtacken, Polturaten und Ungarl. Groschen:

1 Schußtack aber gilt 2 Kaysergroschen (gleich einer Rigaschen Marck.)

1 Polturate $1\frac{1}{2}$ Kr.

Und 1 Ungarl. Gl. $2\frac{2}{5}$ Rheinl. Pf.

10 Schußtack 40 Polturaten oder 100 Ungarl. Groschen thun einen Reichs-Gulden.

Rußland.

Allda rechnet man in Rubeln, Grieven und Copecken:

Ein Rubel, so soviel als 1 species Rsthaler ist, thut 10 Grieven oder 100 Copecken.

1 Grieve

1 Grieve thut 10 Copecken, und gilt 3 Ggl. $2\frac{2}{5}$ Pf.

1 Copecke thut 2 Mosoffski oder Poluski, und gilt $3\frac{2}{25}$ gute Pf. 25 thun 8 Ggl. Mosoffski oder Poluski, sind mit denen Ungarl. Groschen ganz gleich.

Italien.

Zu Rom rechnet man nach Scudi, Giuli oder Pauli, und Bajocchi.

Die Scudi sind entweder Scudi d'oro, Scudi di stampa, oder Scudi correnti, Romani, moneta oder di Papa.

Die Scudi d'oro sind halbe doppie oder Pistole: und die Scudi di stampa oder di marca sind nur im Wechsel fingiret, sind aber besser um $2\frac{1}{2}$ pro Cent als jene, und um $52\frac{1}{2}$ pro Cent besser als die Scudi moneta.

Ein Scudo di Stampa gilt $15\frac{1}{2}$ Paoli oder Giulii, (als welche beyde einerley Münze sind.)

Ein Scudo moneta oder Piastra aber gilt nur 10 Giulii.

1 Testoni thut 3 Giul.
1 Giulio - 10 Bajocchi.
1 Grosso - 5 - -
1 Mizzogrosso $2\frac{1}{2}$. - -
1 Bajoccho 5 Quatrini.
1 Mizzobajoccho $2\frac{1}{2}$. -
1 Quatrino 3 Denari.

Es sind aber Bajocchi Quatrini und denari sämtlich von Kupfer.

In der Dataria wird alles auf ducati d'oro di camera ausgerechnet, deren einer 1 Scudo d'oro, und 1 Giulio thut.

Ein Scudo Romano, oder Romanl. Silber-Crone ist a. 1709 $1\frac{1}{2}$ Thlr. werth zu seyn befunden worden: welchemnach 1 Giulio $13\frac{1}{2}$ Kr. und ein bajoccho $1\frac{7}{20}$ Kr. thun muß.

Zu Venedig wird Rechnung gehalten in banco nach lire und soldi di banco, von den Kaufleuten in der Stadt aber entweder nach Ducati und grossi correnti, oder nach lire und soldi di piccoli.

Die Ducaten sind von Silber und haben den Nahmen eigentlich von der moneta

neta Ducale; dahingegen die Ducats d'or Ongari und Zecchini oder Sequins heissen. Zeccha aber heißt die Münz-Stette.

Man hat zerley Ducati, als nemlich di banco und correnti. Jene sind nicht mehr in natura vorhanden, sondern nur im Wechsel fingiret, und thun einen aggio von 20 pro Cento auf die correnti. Denn 120 von diesen thun 100 von jenen: Und eben daher werden auf jene 24 und auf diese 20 grossi gerechnet.

Auch hat man vorerwehnter massen zweyerley lire, als nemlich di banco, und di piccoli, welches letztere eigentlich das courant bedeutet.

Beyderley lire werden in 20 soldi, und diese hinwieder in 12 denari oder grossetti eingetheilet.

Es thut aber 1 lira di banco 10 Ducati di banco, mithin thut 1 soldo einen halben Ducato oder 12 grossi.

Seit einiger Zeit ist auch auf das alte courant ein soprà aggio von 20 pro Cento gesetzet, und das neue courant um

so

so viel schlechter auszumünzen angefangen worden, so daß jetzo 75 lire di piccoli vom alten courant und 90 lire di piccoli vom neuen courant ein lira di banco thun.

Es thut dahero jetzo:

1 Ducato di banco 9 lire di piccoli vom neuen, und $7\frac{1}{2}$ vom alten courant.

1 Ducato corrente $7\frac{1}{2}$ lire di piccoli vom neuen und $6\frac{1}{4}$ vom alten courant.

Im Wechsel wird nur allein nach Ducati di banco gerechnet: und da einer derselben a. 1740 zu Amsterdam im Wechsel-cours $88\frac{1}{2}$ Grot Fläml. oder 1 Rthlr. und $16\frac{1}{5}$ Kr. gegolten, so muß thun:

1 lira di piccoli vom alten courant	- -	$14\frac{4}{25}$ Kr.
- - vom neuen courant		$11\frac{4}{5}$
1 Ducato corrente	1 Rs:fl.	$18\frac{1}{2}$ Kr.
1 Grosso	- -	$4\frac{17}{40}$ Kr.
1 lira di banco	11 Rthlr.	72 Kr.
1 Soldo	-	$53\frac{1}{10}$ Kr.
1 Denaro	-	$4\frac{5}{12}$ Kr.

Noch

Noch hat man Venetianische Silber-Cronen, so da gleich denen Romanl. Scudi $1\frac{1}{2}$ Thaler gelten.

Die soldi di piccoli heissen auch bagatins, und die halbe soldi bessi oder cassetti: 59 von jenen nach dem neuen courant thun 100 Rheinl. Pfenninge.

Nahmen dererer vornehmsten Europäischen Münzen.

Goldne Münzen.

Ducaten, Ongari, Zecchini
Gold-Gulden:
Gold-Cronen, Sonnen-Cronen
Louis d'or, Pistolen, Doppie
Ducatons von Gold
Guinées
Scudi d'oro.

Thaler oder grobe Silber-Münze.

Species Reichs-Thaler
Reichs-Gulden-Thaler
Joachims- oder Schlicken-Thaler

Banco-Thaler
Louis oder Ecus d'argent.
Philipps- Königs- Printzen- oder Dick-Thaler
Ducatons
Patagons, Burgundl. Albertus- oder Creutz-Thaler
Holländl. Löwen-Thaler
Gemeine Seeländl. Thaler
Pesos de Otto, Stücke von achten, Spanl. mats, piastras.
Pataeas.
Cruzados.
Englische Silber-Cronen
Dänische Cronen
Schwedl. courant- oder Reichs-Thlr. Carolinen
Rußl. Rubeln
Italiänl. Silber-Cronen oder Scudi,
Venetianl. Ducati:
Reichs-Thaler courant
Franckfurtl. Wechsel-Thaler
Schlesische Zahl- oder Wechsel-Thaler
Italiänl. Scudi di stampa oder di marca.

Gulden.

Gulden-Groschen
Reichs- oder Rheinl. Gulden
Guldiner
Zweydrittel-Stücke
Schweitzer-fl.
Holländl. fl.
Brabantl. fl.
Pohlnl. fl.
Meißnische fl.
Fränckische fl.
Cammergerichts-fl.
Franckfurter Wechsel-fl.
Cölnl. fl.
Räder-fl.
Herren-fl.
Lüttichl. fl.

Scheide-Münze.

Kopfstücke:
Testons, Tostuns
Pauli, Giulii,
Grieven
Dantziger-Oerter
Schoßtacke.

Blaferte
Petermænngen und Batzen.
Groschen:
Silber- oder gute Gl.
Kayser- oder Reichs-Gl.
Mariengl.
Weisse Böhml. Gl.
Weisse Schlesier-Gl.
Schweizer-Gl.
Pohlnl. Gl.
Ungarl. Gl.
Italiänl. Grossi.
Fläml. Grote
Bremer-Grote.
Schillinge:
Fläml. escalins
Holländl. Schillinge
Engl. Shelings
Lübsche ß.
Dänische ß.
Frantzösl. sols
Italiänl. soldi
Pohlnl. schwartze und weisse ß.
Schweitzer ß.
Würtembergl. ß.
Straßburgl. ß. Cöllnl.

Cöllnl. fl.
Ost-Frießl. fl.
Schaape.
Albus oder Weiß-Pfennige:
Cöllnl.
Räder-
Heßl.
Stüver:
Brabantl. patards
Holländl. Stüver
Clevl. Stüver.
Tümpfe
Polturaten
Fettmänngen
Brommer
Fledermäuse
Plapperte
Creutzer:
Matthier- oder schwere
Reichs- oder Rheinl.
Franckfurtl. Wechsel
Schweitzerl.
Witten
Dere
Mosostski.

Pfenninge:
gute, leichte,
Schwaren, Rappen, Angsters
Deut
Denier
Penny
Bajocchi, quatrini, denari
Berri. Cassetti, Grossetti
Copecken
Maravedis
Rees.
Heller.

Rechnung

nach Pfunden:
in Franckreich
den Niderlanden
Engelland
Italien.
nach Marcken:
in Dännemarck
Schweden
Pommern
Hamburg und Lübeck
Riga.

Wech=

Wechsel-Cours zu Amsterdam
d. 26 Febr. 1740.

Banco.

Venetia 88 1/2. 5/8 Grot Fläml. gegen 1 Ducato di banco (uso.

Livorno 88. - gegen 1 St. v. achten de 6 lire.

Genvva 93 1/2. - - de 5 lire.

Seviglia 97 3/4. gegen 1 Ducato à 375. maravedis in neuer Münze.

Cadix 98 1/4. - - -

Bilbao 97 3/4. 98. - -

Madrit 98 3/8. - - -

Lissabon 45 11/16. gegen 1 crusado von 400 rees.

Londen 35 Schill. Fläml. gegen 1 Pfund Sterling.

Paris 56 1/4 Grot Fläml. (à 2 uso) gegen 1 Crone v. 3 livres oder 60 s.

Rouen.

Bourdeaux 56 &c.

Lion mis.

Hamburg $33\frac{1}{16}$. $\frac{1}{8}$. Stüver banco (a vista oder kurtze Sicht) gegen 2 Ml. Lübl. banco.

Antwerpen $2\frac{1}{2}$ pro C. 100 Thlr. banco gegen 100 Albertus-Thaler.

Bruſſel.

Gent $2\frac{5}{8}$. $\frac{3}{4}$ pro C.

Ryſſel.

Dantzig 286. Pohlnl. Groſchen (40. Tag à dato) gegen 1 Pf. Fläml. in banco.

Breslau $36\frac{3}{8}$. Stüver banco (6 Wochen a dato, gegen 1 Rthlr. cour.

2 Ml. Lübl. banco thun 80 Kr. courant. Dieſe werden mit $33\frac{1}{8}$ Stüver banco bezahlet. qur. wieviel Kr. thun $36\frac{3}{8}$ banco womit 1 Rthlr. in Breslau bezahlet wird.

$33\frac{1}{8}$. 80. Kr. $36\frac{3}{8}$. fac. $89\frac{2}{5}\frac{1}{3}$.
also meiſt 90 Kr.

Courant.

Franckfurt cour.	pro C.	mis.
Leipzig.	Stüver.	

Franck-

Franckfurt cour. pro C. uſo.
Seeland $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$ pro C. } a viſta.
Rotterdam $\frac{1}{2}$ pro C. }
Banco aggio $5_{17}\frac{7}{6}$. pro C.
Neue Ducaten 5 flor. $5\frac{7}{8}$ Stüv.
Alte Ducaten 5 f. $5\frac{3}{8}$ St.
Franzöſiſche Piſtolen 9 f. $9\frac{1}{2}$ St.
Neue Franzöſiſche Piſtolen 11 f. 5 St.
Spaniſche Piſtolen 9 f. $5\frac{1}{2}$ St.
Creutz-Reichsthlr. $1\frac{3}{4}$. 2 pro C.
Franzöſiſche Rthlr. $2\frac{1}{2}$. $2\frac{3}{4}$. pro C.
Grob Silber 25 fl. 6 St. } Marck fein.
Fein Silber 25 fl. 17 St. }
Brandenb. $\frac{2}{3}$. $125\frac{1}{2}$ pro C.
Feine $\frac{2}{3}$ die Marck 25 fl. 13 St.
Barren-Gut 6 pro C.
$\frac{3}{8}$ avanzo di banco.

Wechſel-Cours in Hamburg
d. 3 Jun. 1738.

Amſterdamer banco $33\frac{1}{3}$ a $_{1}\frac{5}{6}$ Stüver pro 1 Daald. (Wechſelthlr. von 32 fl. Lbl.)
kurtze Sicht.

Bourdeaux	$26\frac{5}{8}$ Schill. Lübl. pro 1 Crone von 60 sols	1 uso oder 1 Monath dato.
Paris auf	$1\frac{1}{2}$ uso $26\frac{3}{4}$ Geld ff. p. Cron.	
London	33 Schill. Fläml. $4\frac{1}{2}$ pf. pr. 1 Livre Sterl.	(2 uso.
Cadix	- - p. Duc.	]
Lissabon	$43\frac{5}{8}$ Grot Fläml. pr. 1 Crusad von 400 rees	ein uso von 2 Monath dato.
Venetia	$85\frac{1}{4}$. - - pr. 1 Ducat von 375 maraved. pro Cento.	
Amsterdam in cassa	$4\frac{3}{8}$.	kurtze Sicht.
Coppenhagen Cronen.		
- - Courant.	-	
Leipzig: Louis blanc.	-	
Breslau Kaysergeld	$36\frac{1}{4}$.	4 Wochen dato.
Prag courant.		
Wien courant p. Cassa	$36\frac{3}{4}$ br.	
Franckfurt in Münz	= =	in die Messe.
Leipzig in courant	=	
- in Louis blanc.		
- in Louis d'or.		
Naumburg Louis bl.	$36\frac{1}{4}$.	

Aug-

Augspurg in courant.		}:3 Tage
Nürnberg in courant.	35½.	}dato.

Cours der Gelder in Hamburg

d. 3 Jun. 1738.

Pro Cento.

Banco-Reichsthaler		}besser als spe-
Ducaten ord.	½.	}cies-banco.
Louis blancs	1¾.	
Albertus-Thaler		
Dänische Cronen	9½.	
Hamburger cour. Geld	16⅜.	
Dänische und Holsteinsche 6 ß. Stücke zu 5 ß.	16¾. à ⅞.	}schlechter äls species-banco.
dito 1 ß; 6 Stück zu 5 ß.	17¼. à ⅜.	
Neue ⅔ vor voll	33¼. à ⅛.	
Hamburger cour. Geld	6¼.	
Dänl. und Holsteinl. 6 ß. Stücke zu 5 ß.	6⅝ a ¾.	}schlechter als Dänl. Cronen.
Neue ⅔ vor voll	21¾ a ⅝.	

Dänl.

Dänl. und Holsteinl. 6 ß. St. zu 5 ß.	schlechter als Hamb. cour. Geld.
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $14\frac{1}{2}$ a $\frac{3}{8}$.	
Dänl. und Holsteinsche 6 ß. St. zu 5 ß. 14.	besser als neue $\frac{2}{3}$ vor voll.
Silber die Marck fein 27 Ml. 12 a 14 ß. biß 28 Ml. 2 ß..	
Louis d'or 10 Ml. $13\frac{3}{4}$. $13\frac{3}{4}$. a 14 ß.	gegen species-banco.
Spanl. Piſtoletten.	

Verzeichniß der vornehmsten von dem Münzwesen handelnden Autorum.

Sect. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

1 Laz. Ercker Münz-Buch, wie es mit den Münzen gehalten wird, 1563 mstum.

2 Ej. Aula subterranea, oder Probier-Buch ꝛc. Franckf. 1672 f.

3 Modestini Fachsens Probier-Büchlein, 1596 8

4 Filargii entlarvtes Münzwesen 1690 ap. Thomann. in actis monetar. P. I. p. 235

5 C. C. Schindlers geheimer Münz-Guardein Franckf. 705 8

6 Eröffnetes Geheimniß der Probierkunst, des Münzwesens und des Wardeins Verrichtung, von F. B. Leipz. 720 8

7 Chr. Andr. Schlüters Probier-Buch in Ej. Unterricht von Hüttenwercken ꝛc. Braunschw. 738 f.

8 Re-

8 Renerus Budelius de monetis & re nummaria Colon. 591 4

9 Joh. Eilenhart kurtze Fürstellung des Berg-Regals und dessen Zubehörung 680 ap. Thomann. l. 102

10 Jac. Schrœder Münz- und Banco-Wardein zu Hamburg: compendiöse in Tabellen vorgestellete Gold- und Silber-Rechnung 694. 8

11 Em. Schwedenborg Consilium de monetarum mensurarumque ordinatione decimali ad numerationem facilitandam & exterminandas fractiones Stockh. 720 v. Acta literar. Suec. 720 p. 22.

12 P. A. Rascase de la necessité de retablir l'ancien usage des parfaits medailles dans toutes les monnoies Par. 611 4

13 Scip. Grammont de S. Germain: Le denier roial, Traité curieux de l'or & de l'argent Par. 620 8

14 Henr. Poulain Tr. des monnoies Paris 621 4

15 La Barre Tr. des especes de monnoie, de la matiere forme figure & usage Rouen 622 8

16 Thresor des monnoies, contenant plusieurs secrets touchant les alliages & les essais Bourd. 624 8

17 M.

17 M. Roux Tr. des monnoies & alliages d'or & d'argent Par. 4

18 Theod. de Mayerne Turquet Tr. des monnoies Rouen 642

19 A. de la Pierre Tr. des monnoies uſées & de leur cours & de leur peſanteur Paris 651 4

20 Idem de l'utilité des grains de remede pour le peſement des monnoies d'argent legeres ou uſées 644

21 Boizard Tr. des monnoies de leurs conſtances & dependances Haie 714 8

22 Oreſmius de origine jure & mutatione monetarum A. 300
ap. Thomann. I. 347

23 Gabr. Byel de monetis 490
ap. Thom. I. 271

24 Alb. Brunus de augmento & diminutione monetarum 506
ap. Budel. II. 343

25 Joh. Aquila de poteſtate & utilitate monetaruin 530
ap. Budel. II. 413 & Thomann. I. 277
cum Epiſtola Virdungii de novatione monetæ.

26 Ant. Hanſmann reſolutiones de re monetaria ejusque ſummis regalibus 615

27 Car. Molinæi & aliorum varia conſilia de mutatione monetarum in puncto crediti. ap. Budel. II. 455 ſq.

28 Ant. Theſaurus de augmento & variatione monetarum Frf. 610 4

29 Caſp. Ant. Theſaurus de mutatione ac falſitate monetæ tractatus varii Frf. 610 4 it. Gen. 672 f.

30 Jac. Alemanni conſultatio de jure valore mutatione reprobatione ſolutione & variis ſpeciebus monetæ. in Ej. Palæſtra conſultat. juris illuſtr. Magd. 613 8 n. VIII. p. 370-931.

31 J. G. Krull de regali monetarum jure 667 ap. Thomann. I. p. 111

32 J. G. Pfennigk de rei nummariæ mutatione & augmento Lipſ. 692 4

Sectio II.

Von dem Römiſchen Münzweſen.

33 Georg Agricola de menſuris & ponderibus Romanorum & Græcorum, de reſtituendis menſuris & ponderibus, de pretio metallorum & monetis Baſil. 550 f.

34 Guil. Budæus de aſſe & partibus ejus Baſil. 556 f.

35 Matth.

35 Matth. Hoſtus de re nummaria veteri & de veteribus menſuris & ponderibus Frf. 586 8

36 Leon. Portius de ſeſtertio, pecuniis, ponderibus & menſuris antiquis Col. 551

37 Aldus Manutius de drachmis & ſeſtertiis Venet. 576 8

38 Joh. Frid. Gronovius de ſeſtertiis ſ. pecunia veteri Græca & Romana, acc. L. Voluſius Mætianus & Balbus Menſor de aſſe Amſtel. 656 8

Id. de centeſimis uſuris & fœnore unciario, cum Mantiſſa pecuniæ veteris LugdB. 661 8

39 Fr. Hottomannus de aureo. in Ej. Opp. T. III.

40 Jac. Capellus de ponderibus nnmmis & monetis Frf. 606 4

41 Joſ. Scaliger de re nummaria Rom. &c. ex offic. Plantin. 616 8

42 Dan. Angelocrator de ponderibus menſuris & monetis Marp. 617 4

43 Louis Savot diſcours ſur les medailles antiques, ou il y a pluſieurs choſes concernant les monnoies metaux mineraux poids & menſures antiques Par. 627 4

44 E. G. Rinck de veteris numiſmatis potentia & qualitate, ſ. cognitio totius rei nummariæ ad intelligentiam juris accommodata Lipſ. 701 4

45 Luc. Pætus de menſuris atque ponderibus Rom. & Græc. cum his, quæ hodie Romæ ſunt, collatis Venet. 573 f.

46 Lud. Hullin Le rapport des poids & monnoies des Anciens aux notres, & maniere de compter & nombrer. Orleans 585 8

47 F. Mar. Merſenne de menſuris ponderibus & nummis Hebræor. Græc. & Roman. ad Gallica redactis.
in Ej. cogitatis Phyſico-Mathemat. Pariſ. 644 4

48 B. Pyrckheimer de valore priſcorum numiſmatum ſecundum monetam Noribergenſem A. 542
ap. Thom. I. 291 & Budel. II. 440

49 Mameranus de priſcæ monetæ ad hujus noſtri temporis monetas ſupputatione 550
ap. Budel. II. 661

50 M. Freherus de re monetaria veterum Rom. & hodierni apud Germanos Imperii Lubd. 605 4

51 Ed. Brerewood de ponderibus & pretiis veterum nummorum, eorumque cum recentioribus collatione Lond. 614 4

52 Andr. Schotti tabula rei nummariæ Rom. & Græc. ad Belgic. Gallic. Hiſpan. & Italic. monetam revocatæ Antw. 616 8

53 Joh. G. Wachter Archæologia nummaria Lipſ. 740 4

Sectio III.

Von dem Teutſchen Münzweſen.

54 J. P. Ludewigs Einleitung zu dem teutſchen Münzweſen mittlerer Zeiten Halle 709 8

55 J. J. Moſers Anmerckungen darüber: Stuttg. 712 8

56 Jo. Mich. Weinreich de origine & progreſſu rei nummariæ apud Germanos Erfurdiæ 710 4

57 Otto Sperling de nummorum bracteatorum & cavorum origine & progreſſu Lubecæ 700 4

58 J. C. Olearius: Iſagoge ad nummophylacium bracteatorum Jen. 694 4

59 Ej. curioſe Münzwiſſenſchafft Jen. 701 8

60 H. de Bünau de jure circa rem monetariam in Germania Lipſ. 716 & recuſ. 730 4

61 Notitia rei nummariæ Luneb. Hamburg. & Lubec. ab a. 325-525
ap. Leibniz in S. R. B. III. 222

62 Til. Friesens Münz-Spiegel Göttingen 591 4
ap. Thom. I. 1.

63 Melch. Goldasti catholicon rei monetariæ 620
ap. Thom. II. 1.

64 L. W. Hoffmann Bericht von den mancherley Arten der guldnen und silbernen Münzen Nürnberg 680 4

65 Ej. alter und neuer Münz-Schlüssel 683 4

66 T. Oelhafen de rei monetariæ statu hodierno in Imp. R. G. corruptissimo 660
ap. Thom. I. 172

67 Dav. Thomann ab Hagelstein: des H. R. R. acta publica monetaria Augsp. 692 f.

68 C. L. Lucii neuer Münz-Tractat von approbirten und devalvirten Guldinern u. a. Münz-Sorten samt den Münz-Actis von 676 bis 691 Nürnb. 4

69 Nachricht von Ankunfft, Gepräge, Gewicht und Werth der in Sachsen, Thüringen und Meissen geprägten Groschen Wittenb. 728 4

70 M. Cuno der gar zu gemein werdende Betrug unter den Reichs-Thalern und doppelten Dritteln Hamburg 703 8 P. I. II. III.

71 Joh. de Scheidlin de Conventibus monetalibus S. R. I. 3. circulorum ſuperiorum correſpondentium Francon. Bavar. & Suevic. Augſp. 719 4

72 J. J. Maſcovius de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniæ ſuperioris Lipſ. 723 it. 729 4

72 b) C. J. Feuſtel de jure monetandi, deque noviſſimis circa ejus exercitium conſultationibus in comitiis &c. Lipſ. 740 4

73 Ordonnance, ſtatut & permiſſion de l'Imp.majeſté des eſpeces d'or & d'argent aiant cours au pais de par deça. publ. A. 548. 17 Jul. avec le billon d'or & d'argent de pluſieurs roiaumes &c. Gand. 552 12

74 Des Nieder-Sächßl. Creiſes Münz-Edict und Probier-Ordnung 1568. 30 Jan. Frft. 588 f.

75 Valvation gold und ſilberner Münzen auf Meißnl. und Lübiſche Münz Hamb. 568 f.

76 Verzeichniß und Gepräge der groben und kleinen Münz-Sorten im Ober-Sächßl. Creiß Leipz. 572 4 it. 583

77 Neues Münz-Buch 572 8

78 it. München 597 f.

79 it. 604 f.

Sectio IV.

Vom Franzöſſl. Münzweſen.

80 Recherches curieuſes des monnoies par Cl. Bouteroue Par. 696 f.

81 Traité hiſtorique des monnoies de France par le Blanc Amſt. 692 4

82 Germ. Conſtant Tr. de la cour des monnoies & de l'etendue de ſa jurisdiction Par. 658 f.

83 Conſtant de Silvecane: Extrait des ordonnances roiales concernant l'etabilſſement & jurisdiction des Commiſſaires de la cour des monnoies Par. 652

84 Jac. le Clere: Recueil d'Edits touchant la jurisdiction de la cour des monnoies Par. 614 4

85 Ordonnance du Roi pour le reglement general de ſes monnoies Par. 572 8

86 Th. Turquam: Avis ſur les memoires d'abolir le compte à ſols & livres Par. 578 8

87 Les paradoxes du Sr. de Maleſtroit ſur le fait des monnoies 576
Diſc. de J. Bodin ſur le rehauſſement & diminution des monnoies, & le moien d'y remedier avec la reponſe aux paradoxes.

Fr. Garrault recueil des principaux avis ſur le contenu des memoires portant l'etabliſſement de comte par ecus, & ſuppreſſion de celui par livres.

Ej. paradoxes ſur le fait des monnoies &c. Paris 578 8

88 Fr. Grimaudet des monnoies, augmentation & diminution Par. 576 8

89 Fr. Garrault Recherches des monnoies poids & manieres de nombrer Par. 576. it. Memoires & recueil des nombres poids meſures & monnoies &c. 595. it. Sommaire des Edits & ordonnances roiales concernant la cour des monnoies 632. it. Ouvrage & police des mines d'argent trouvées en France &c. 579 8

90 Bern. Zorbin Tr. ſur le debordement ou ſurhauſſement de la monnoie au pais de Provence A. 590-593

91 Cl. Boiſſily Calcul ou tariffe ſur le debordement des monnoies Aix. 600 8

92 Le Blanc Tr. & avis ſur le desordre des monnoies, & diverſité des moiens d'y remedier Par. 600 4

93 Ej. avertiſſement pour remedier aux desordres ſur le fait des monnoies avec l'evalvation des poids & trebuchets Par. 615 4

94 Louis de Chabans raiſons de l'edit nouvellement fait ſur les monnoies Par. 609 8

95 Ej. Apologie de l'edit des monnoies 610

96 N. de Coquerel Diſc. de la perte des François en la permiſſion d'expoſer les monnoies etrangeres Par. 608. it. Avertiſſement pour ſervir de reponſe &c. 609 8 it. Evalvation de l'or & de l'argent, & nouveau prix des monnoies 609 8. it. Rapport des conferences tenues pour remedier aux desordres des monnoies 610. it. Les cauſes principales du ſurhauſſemert 612. it. Seul & unique moien de conſerver les richeſſes 614 8

97 Denis Godefroi Avis pour reduire les monnoies à leur juſte prix & valeur, & empecher le ſurhauſſement & l'empirance Par. 611 8

98 Fr. le Begue Raiſons de l'edit & reglement des monnoies m. Dec. 614 &c. Par. 615 8

99 Figures des monnoies de France par Hautin 619 f.

100 Nic. de Briot Raiſons pour rendre toutes les monnoies du Roiaume à l'avenir uni-

uniformes &c. it. Remontrances faites par la cour des monnoies contre la nouvelle invention d'une preſſe pour fabriquer le monnoies propoſée par Briot Par. 618 it. Reponſe de Briot &c.

101 J. Douet Avis pour oter aux mechants le moien de contrefaire les monnoies & diminuer les bonnes de leur poids Par. 634 8

102 Avis au Roi ſur le reglement & ſurhauſſement des monnoies etrangeres 635 8

103 Remontrance generale ſur la grande utilité publique de l'augmentation du prix des monnoies tant deFrance qu' etrangeres 636

104 Edit du Roi portant nouvelle fabrication des eſpeces d'argent Par. 645 8

105 A. de la Pierre Avis pour faciliter le paiement en quarts d'ecu de 21. ſols 645. it. ſur la fabrication de menue monnoie d'argent ou de billon &c. 8

106 Andr. de Pajot Remontrances faites par la cour des monnoies ſur le ſujet des desordres en la police des monnoies Par. 651. it. Quelques remarques ſur les remontrances &c. 652. it. ſur l'edit du mois de Dec. 655 &c.

Sectio V.

Von dem Spanl. Münzweſen.

107 J. Arphus Quilatador de la plata oro y piedras &c. Madrid 558 8

108 Didac. Covarruvias Veterum numiſmatum collatio cum his quæ modo expenduntur.
ap. Budelium II. 578

109 Joh. Vaſques de Sora Reduciones de oro y ſenorage de la plata con las reglas y tablas denerales Gadibus 620

110 Alph. Caranza el ajuſtamento y proporcion de las monedas de oro plata y cobre, y la reducion deſtos metales a ſu debida eſtimacion con regularia ſingular del Rey que lo es del oro y plata del orbe Madr. 629 f.

111 Vinc. Joh. de la Stanoſa D. de Figaruelas, Muſeo de las medallas deſconocidas Eſpanolas Oſcæ 645 4

112 Seb. Gonzales de Caſtro Declaracion del valor de la plata ley y peſe de las monedas antiquas de plata ligada de Caſtella y Arragon Madr. 658 4

Sectio VI.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

113 Lamb. de Vlierden Edicta nummorum omnium quorum usus in civitate Leodiensi & vicinis provinciis ab A. 477-623 Leod. 4

114 Ordonnantie Philippi II. Hisp. R. van gouden en silvern Munte 559 8

115 Usance ende maniere int macken ende munzen van goude ende silver Penningen gewicht werde en mixtur 590

116 C. van Alckemade de goude en Zilverne Penninge der Graven van Holland Delfft. 700

Sectio VII.

Von dem Englischen Münzwesen.

117 Nummi Britannici historia. Or an account of englisch Money: i. e. dissertatio historica de moneta Anglicana inde a tempore Wilhelmi Conquest. usque ad hæc tempora Lond. 726 8

Sectio VIII.

Von dem Italiänischen Münzwesen.

118 Barth. di Pasi: Tarifa de'i pesi e misure correspondenti del Levante al Ponente Venet. 540 8

119 Casp. Scaruffi: L'Alitinonfo par far ragione e concordanza d'oro e d'argento Regg. 582 f.

120 Bernh. Pratisvoli: Confideration sopra l'Alitinonfo Regg. 604 f.

121 Marc. Ant. Tartaro: Dichiarationi del racordo in materia di monete Patav. 617 4

122 Romeo Bocchi: Della giusta universal misura e sus typo, anima e corpo delle monete Venet. 621 4

Helmstädt
gedruckt bey Johann Drimborn.

O

Erra-

Errata:

pag. 33. lin. 4. um; lieſe: nur
- 37. lin. 15. Maſſe; lieſe: maſſe
- 48. lin. 9. wäre; lieſe: ware
- 55. lin. 9. in not. $58\frac{1}{3}$. lieſe: $85\frac{1}{3}$.
- 67. lin. 15. von einander, lieſe: vor einander
- 99. lin. 3. Eyer, lieſe: Eger
- 107. lin. 14. von dem wenigern, lieſe: vor dem wenigern
- 110. lin. 8. A. 1483. lieſe: 1438
- 114. lin. 4. in not. $62\frac{2}{3}$. lieſe: $26\frac{2}{3}$.
- 116. lin. 9. eigentlich, lieſe: eigentliche
- 131. lin. 22. je ein Pfund zu; lieſe: je ein Pfund zu 30
- 135. lin. 2. 1541. lieſe: 1531.
- 145. lin. 10. wie denn auf; lieſe: wie denn auch. lin. 18. $8\frac{65}{56}$. lieſe: $8\frac{56}{65}$.
- 156. in not. lin. 12. indem $\frac{9}{64}$ St. lieſe: indem $7\frac{9}{64}$.
- 160. lin. 16. Fuchſens; lieſe: Fachſens
- 237. in not. lin. 5. nicht præciſe einerley gehabt; lieſe: nicht præciſe einerley Gehalt gehabt
- 241. in not. lin. 2. f. 17. l. $1\frac{5}{23}$ f. -
- 244. lin. 5. gehen $8\frac{1}{2}$ Louis d'argenti, lieſe: gehen $8\frac{11}{12}$ Louis d'argent

pag.

pag. 245. lin. 2. die aber; lieſe: da aber

- 246. in not. lin. 4. $\frac{1}{11}$ Stück

- 247. in not. lin. 18. g) $92\frac{2}{3}$ l. 1. Mk. lieſe: $29\frac{2}{3}$ l. 1. Mk.

- 262. lin. ult. um $654\frac{6}{1}$ l. lieſe: um $654\frac{6}{11}$ l.

- 267. lin. 13. quin campoia, lieſe: quin campoix

- 268. lin. 10. einerley Gattungen; lieſe: viererley Gattungen.

in not. lin. 6. $10\frac{14}{1}$. lieſe: $10\frac{4}{11}$

- 273. in not. lin. 1. $34\frac{26}{49}$ l. lieſe: $34\frac{29}{46}$ l.

- 275. in not. lin. 4. 301. lieſe: 30 l.

- 283. lin. 4. $6\frac{1}{4}$. lieſe: $9\frac{1}{4}$

in not. lin. 12. 1 fl. $14\frac{3}{13}$. lieſe: 1 fl. $54\frac{3}{13}$.

- 308. in not. lin. 7. Sind alſo die ſo, lieſe: Sind alſo dieſe

- 311. lin. 14. 12 reaux von der alten, lieſe: 32 reaux von der alten

- 312. lin. ult. in not. f. 74 $\frac{03}{55}$. lieſe: $74\frac{10}{55}$.

- 336. in not. lin. 2. f. $67\frac{67}{71}$. liese: f. 67
- 348. in not. lin. 3. ein Ducaten, liese: ein Ducaton
- 356. in not. lin. 7. auf soll; liese: auf Holländisch
- 360. in not. lin. 9. nach Englischem; liese: nach Cöllnischem.
- 369. in not. lin. 2. f. $94\frac{7}{24}$. liese: $49\frac{7}{24}$
- 388. in not. lin. 6. liese: $53\frac{1}{4}$ L. 1. 53 L. 8. ß? f. $16\frac{28}{65}$

NB.

Hierauf folget noch ein halber Bogen, welchen der Buchbinder wohl in obacht zu nehmen und die darauf befindlichen 4. Blätter gehörigen Orts einzurücken hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praun, Georg Septimus Andreas <<von>>,

Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten und dann auch von dem französischen, spanischen, niederländischen, englischen und dänischen Mü nzwesen

Helmstädt 1741

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Num.o.25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712741-4
VD18 14522063-004